

09.10.26

R - FSFJ - In

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt im familiengerichtlichen Verfahren, zur Einrichtung eines Elektronischen Vollmachtsregisters und zur Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem und Ziel

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) weist an verschiedenen Stellen Änderungsbedarf auf.

Dies gilt besonders mit Blick auf familiengerichtliche Verfahren im Kontext häuslicher Gewalt. Das Bundeslagebild 2024 des Bundeskriminalamts (Bundeskriminalamt, Lagebild Häusliche Gewalt, 21. November 2025) nennt weiterhin alarmierend hohe Zahlen zu häuslicher Gewalt. Häusliche Gewalt stellt ein gravierendes gesellschaftliches Problem dar.

Die Opfer solcher Gewalttaten benötigen Schutz und Unterstützung. Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode sieht vor, häusliche Gewalt „zulasten des Gewalttäters im Sorge- und Umgangsrecht maßgeblich zu berücksichtigen“. Zwar haben Familiengerichte auch nach geltender Rechtslage Anhaltspunkten für häusliche Gewalt nachzugehen und diese bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Gleichwohl mangelt es dem Gesetz nach Einschätzung von Expertinnen und Experten zum Teil an Klarheit und es bestehen Schutzlücken. Ziel des Vorhabens ist es, durch Änderungen im familiengerichtlichen Verfahren den Schutz von Opfern häuslicher Gewalt zu verbessern sowie Richterinnen und Richter für die Dynamik und die Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf die Betroffenen stärker zu sensibilisieren. In diesem Zusammenhang sieht der Entwurf auch eine Änderung im Eherecht vor, die dem berechtigten Bedürfnis von Gewaltopfern Rechnung trägt, eine mit dem Gewalttäter eingegangene Ehe möglichst schnell zu beenden.

Daneben enthält das Vorhaben Änderungen, um den Schutz und die Stellung von Kindern im familiengerichtlichen Verfahren weiter zu verbessern und veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. Es dient damit den Zielen des Koalitionsvertrags, „Reformen des Familienrechts und Familienverfahrensrechts“ am Wohl des Kindes zu orientieren (Zeilen 2904/2905).

Ziel des Vorhabens ist schließlich, Verfahrensabläufe an verschiedenen Stellen zu vereinfachen und zu beschleunigen. So zielt der Entwurf etwa darauf ab, Verfahren nach dem Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler

Fristablauf: 20.11.26

Kindesentführung (BGBl. 1990 II S. 206, 207; Haager Kindesentführungsübereinkommen – HKÜ) weiter zu beschleunigen. Zudem wird durch eine Änderung des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG) unter anderem eine alternative Möglichkeit zum Nachweis der für die allgemeine Beeidigung erforderlichen Fachkenntnisse vorgesehen, um die bestehenden Prüfungsämter bis zu dem erforderlichen Aufbau weiterer Prüfungsämter zu entlasten.

Schließlich soll ein Elektronisches Vollmachtsregister eingerichtet werden, um die Verwendung von Vollmachten im Rechtsverkehr zu vereinfachen. Bisher sind Vollmachten stets papiergebunden und müssen im Original oder in einer papierförmigen Ausfertigung vorgelegt werden. Durch Schaffung des Elektronischen Vollmachtsregisters soll die Nutzung von Vollmachten im elektronischen Rechtsverkehr ermöglicht werden. Dies soll zunächst notarielle Vorsorgevollmachten und digitale EU-Vollmachten betreffen, könnte jedoch perspektivisch auch auf nicht notariell beurkundete oder beglaubigte Vorsorgevollmachten und weitere Vollmachten erstreckt werden.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

B. Lösung

Mit einem Bündel von Maßnahmen sollen diese Ziele erreicht werden:

- Zur Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Eltern und Kinder im gerichtlichen Verfahren ist insbesondere die Einführung eines Wahlgerichtsstands für Kindschafts-, Abstammungs- und Kindesunterhaltssachen vorgesehen, mit dem eine bessere Geheimhaltung des aktuellen Aufenthaltsorts des gewaltbetroffenen Elternteils ermöglicht werden soll. Weiter soll klargestellt werden, dass das Gericht in Fällen häuslicher Gewalt nicht aktiv auf ein Einvernehmen hinwirken soll. Die Amtsermittlungspflicht des Gerichts bei Anhaltspunkten für häusliche Gewalt wird konkretisiert. Schließlich soll der Informationsfluss zwischen den an Gewaltschutz- und Kindschaftsverfahren beteiligten Professionen durch Regelungen zu Angaben in der Antragsschrift und Mitteilungspflichten verbessert werden.
- Durch eine Ergänzung in § 23b Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird klargestellt, dass Familienrichterinnen und -richter für ihre Tätigkeit neben Kenntnissen in Gewaltschutzverfahren auch Grundkenntnisse über die Dynamik und die Auswirkungen häuslicher Gewalt benötigen.
- Durch eine neue Regelung in § 1565 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird klargestellt, dass in Fällen häuslicher Gewalt eine Scheidung auf Antrag des Opfers in der Regel bereits vor Ablauf des Trennungsjahrs möglich ist.
- Die Stellung des Kindes in familiengerichtlichen Verfahren soll weiter gestärkt werden, beispielsweise durch eine Ausweitung der Möglichkeit zur aktiven Beteiligung über 14-jähriger Kinder.
- Verfahren sollen durch Änderungen im Erkenntnis- und Beschwerdeverfahren beschleunigt werden und Gerichte sowie Verfahrensbeteiligte hierdurch entlastet werden. Verfahren zur elterlichen Sorge sollen künftig dadurch erleichtert werden, dass diese wie bereits jetzt Umgangsverfahren durch einen gerichtlich gebilligten Vergleich beendet werden können. Punktueller Anpassungen sind auch im Adoptions- und Auf-

gebotsverfahren vorgesehen. Im Nachlassverfahren wird insbesondere die Fortlebensermittlung deutlich begrenzt, da das Zentrale Testamentsregister seine volle Funktionsfähigkeit erreicht hat. Hierdurch werden Nachlassgerichte und Notariate entlastet.

- Schließlich soll ein Elektronisches Vollmachtsregister geschaffen werden, in dem zunächst notarielle Vorsorgevollmachten und digitale EU-Vollmachten registriert werden können. Das Register kann perspektivisch auch für nicht notariell beurkundete oder beglaubigte Vorsorgevollmachten und weitere Vollmachten geöffnet werden. Im Elektronischen Vollmachtsregister sollen Angaben zum Gültigkeitsstatus einer Vollmacht hinterlegt werden können, damit für den elektronischen Rechtsverkehr überprüfbar ist, ob eine Vollmacht widerrufen worden ist. Außerdem soll ermöglicht werden, dass elektronische Attributsbescheinigungen zum Nachweis von Vollmachten ausgestellt werden können. Damit kann eine Vollmacht im elektronischen Rechtsverkehr leichter verwendet werden, zum Beispiel im Rahmen der Nutzung der Europäischen Briefftasche für die Digitale Identität (EUDI-Wallet).
- Die Bedürftigkeitsprüfung bei Rückgabeanträgen nach dem HKÜ soll entfallen.
- Der für die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern nach dem GDolmG vorgesehene Nachweis erforderlicher Fachkenntnisse soll vereinfacht werden. Zudem sollen langjährig tätige Dolmetscher zeitlich befristet Bestandsschutz genießen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch die geplanten Änderungen einmalige Mehrkosten in Höhe von etwa 700 000 Euro sowie jährliche Mehrkosten von 60 000 Euro, die sich auf die Haushaltsjahre wie folgt verteilen:

Im Haushaltsjahr 2026 fallen Mehrkosten von insgesamt 360 000 Euro an, bestehend aus 300 000 Euro einmaligen Kosten und 60 000 Euro jährlichen Kosten. Die Finanzierung hierfür erfolgt aus der Digitalisierungsinitiative für die Justiz (Einzelplan 07 Kapitel 0710 Titel 532 03). Im Haushaltsjahr 2027 fallen Mehrkosten von insgesamt 460 000 Euro an, bestehend aus 400 000 Euro einmaligen Kosten und 60 000 Euro jährlichen Kosten. Ab dem Haushaltsjahr 2028 fallen jährliche Mehrkosten in Höhe von 60 000 Euro an. Die Finanzierung für die Haushaltsjahre 2027 bis 2029 erfolgt aus der Digitalsäule des neuen Pakts für den Rechtsstaat (Einzelplan 60 Kapitel 6093 Titel 532 60). Für die jährlichen Kosten in Höhe von 60 000 Euro ab dem Haushaltsjahr 2030 erfolgt die Finanzierung aus dem Einzelplan 07.

Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

Den Ländern entstehen durch die geplanten Änderungen einmalige Mehrkosten in Höhe von etwa 2 914 000 Euro. Dem stehen einmalige Entlastungen in Höhe von etwa 24 445 000 Euro entgegen. Darüber hinaus führen die Änderungen zu jährlichen Mehrkosten der Länder in Höhe von etwa 422 700 Euro. Dem stehen jährliche Entlastungen in Höhe von 1 531 000 Euro entgegen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht eine laufende zeitliche Entlastung pro Jahr in Höhe von 495 Stunden und laufende Sacheinsparungen in Höhe von 343 000 Euro. Dies stellt ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung dar. Die Entlastung beruht nicht auf unionsrechtlichen Vorgaben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft wird insgesamt um einen jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 28 000 Euro entlastet. Des Weiteren fällt ein einmaliger geringfügiger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft an. Dies stellt ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung dar. Sowohl der einmalige als auch der jährliche Erfüllungsaufwand beruhen auf unionsrechtlichen Vorgaben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung der Länder führen die Änderungen zu einer laufenden Entlastung des Erfüllungsaufwands in Höhe von insgesamt 949 000 Euro pro Jahr. Diese Entlastung ergibt sich aus einem zusätzlichen laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von 1 800 000 Euro, der auf unionsrechtlichen Vorgaben beruht, dem aber eine Entlastung von laufendem Erfüllungsaufwand in Höhe von 2 749 000 Euro, welche nicht auf unionsrechtlichen Vorgaben beruht, gegenübersteht.

Außerdem kommt es zu einer einmaligen Entlastung in Höhe von circa 11 470 000 Euro. Die Entlastung ergibt sich aus einem zusätzlichen einmaligen Erfüllungsaufwand von 700 000 Euro, der für die Bundesverwaltung anfällt, und einer einmaligen Entlastung in Höhe von 12 170 000 Euro, die für die Landesverwaltungen anfällt. Der einmalige Erfüllungsaufwand setzt sich zusammen aus einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 9 600 000 Euro, der auf unionsrechtlichen Vorgaben beruht, und aus einer Entlastung in Höhe von 21 070 000 Euro, die nicht auf unionsrechtlichen Vorgaben beruht. Dies stellt ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar.

F. Weitere Kosten

Die weiteren Änderungen im FamFG führen voraussichtlich zu einer jährlichen Mehrbelastung im justiziellen Kernbereich in Höhe von etwa 237 000 Euro. Dem stehen jährliche Entlastungen in Höhe von etwa 139 000 Euro gegenüber, insgesamt beträgt die voraussichtliche Mehrbelastung also 98 000 Euro.

Durch den Entwurf fallen weitere Kosten für Bürgerinnen und Bürger in Höhe von jährlich insgesamt circa 1,9 Millionen Euro für Gebühren für die Eintragung im elektronischen Vollmachtsregister an. Diesen stehen Gebühreneinnahmen in gleicher Höhe bei der Bundesnotarkammer gegenüber.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

09.10.26

R - FSFJ - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt im familiengerichtlichen Verfahren, zur Einrichtung eines Elektronischen Vollmachtsregisters und zur Änderung weiterer Vorschriften

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 9. Oktober 2026

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Bürgermeister
Dr. Andreas Bovenschulte

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern
häuslicher Gewalt im familiengerichtlichen Verfahren, zur Einrichtung eines
Elektronischen Vollmachtsregisters und zur Änderung weiterer Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen
Friedrich Merz

Fristablauf: 20.11.26

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt im familiengerichtlichen Verfahren, zur Einrichtung eines Elektronischen Vollmachtsregisters und zur Änderung weiterer Vorschriften¹

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit²

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 13 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 13a Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht zu Forschungszwecken

§ 13b Schutz der zu Forschungszwecken übermittelten personenbezogenen Daten“.

b) Nach der Angabe zu § 154 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 154a Stellung des verfahrensfähigen Kindes“.

c) Nach der Angabe zu § 156 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 156a Besondere Berücksichtigung häuslicher Gewalt in Kindschaftssachen“.

d) Nach der Angabe zu § 158c wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 158d Gespräche des Verfahrensbeistands mit dem Kind“.

e) Die Angabe zu § 164 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 164 Begründung der Entscheidung; Bekanntgabe an das Kind“.

f) Nach der Angabe zu § 211 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 211a Antrag“.

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

² Dieser Artikel dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. L, 2024/1385, 24.5.2024).

- g) Die Angabe zu § 348 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 348 Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen“.

- h) Die Angabe zu § 351 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 351 Prüfung der Daten im Zentralen Testamentsregister; Fortlebensermittlung“.

- i) Nach der Angabe zu § 356 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 356a Automatisierter Datenabruf bei den Standesämtern“.

2. Nach § 3 Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Enthält der Antrag in einer Ehesache, einer Kindschaftssache, einer Abstammungssache oder einer Unterhaltssache nach § 231 Absatz 1 Nummer 1 keine Anschrift des Antragsgegners und kommt ein Wahlgerichtsstand nach § 122 Absatz 2, § 152 Absatz 2 Nummer 2, § 170 Absatz 1 Nummer 2 oder § 232 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b in Betracht, so ist zunächst der Antragsgegner dazu anzuhören, ob er von seinem Wahlrecht Gebrauch macht.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. die nach bürgerlichem Recht beschränkt Geschäftsfähigen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und entweder in einem Verfahren, das ihre Person betrifft, oder in sonstigen Angelegenheiten, in denen sie vor einer Entscheidung des Gerichts gehört werden sollen, eine Verfahrenshandlung ausüben oder erklären, ihre Rechte ohne Mitwirkung ihres gesetzlichen Vertreters wahrnehmen zu wollen,“.

- b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) § 51 Absatz 3 und die §§ 53 bis 58 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.“

4. Nach § 13 werden die folgenden §§ 13a und 13b eingefügt:

„§ 13a

Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht zu Forschungszwecken

(1) Auf Antrag können personenbezogene Daten aus Gerichtsakten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, in pseudonymisierter Form an Hochschulen sowie an öffentliche Stellen übermittelt werden, soweit

1. dies für die Durchführung einer bestimmten wissenschaftlichen Forschungsarbeit erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zur Durchführung der Forschungsarbeit nach Nummer 1 nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre,

3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit nach Nummer 1 das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Versagung der Übermittlung erheblich überwiegt und
4. der Antragsteller Gewähr dafür bietet, dass die Daten geschützt werden.

Daten, die nicht pseudonymisiert sind, dürfen nur übermittelt werden, wenn darüber hinaus der erkennbare Personenbezug für die Forschungsarbeit nach Satz 1 Nummer 1 zwingend erforderlich ist oder die Pseudonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Bei der Abwägung nach Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 sind im Rahmen des schutzwürdigen Interesses des Betroffenen insbesondere der Ausschluss der Öffentlichkeit von den Gerichtsverhandlungen, die Sensibilität der personenbezogenen Daten, die berechtigte Erwartung von Vertraulichkeit sowie das Risiko einer Re-Identifizierung zu berücksichtigen. Im Rahmen des öffentlichen Interesses ist das wissenschaftliche Interesse an der Forschungsarbeit nach Satz 1 Nummer 1 besonders zu berücksichtigen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Gerichts. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gilt § 13 Absatz 3, 5 und 6 entsprechend.

(2) In den Gerichtsakten enthaltene Sozialdaten, die einem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind und dem Gericht gemäß § 65 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch übermittelt wurden, dürfen, soweit keine Pseudonymisierung erfolgt, nur mit Einwilligung derjenigen Person übermittelt werden, die die Daten anvertraut hat. Abweichend von Satz 1 können diese Daten ohne Einwilligung übermittelt werden, wenn die Übermittlung der Daten für eine solche wissenschaftliche Forschungsarbeit von erheblicher Bedeutung erforderlich ist, die Ursachen, Entstehung und Maßnahmen zur Bekämpfung von Kindeswohlgefährdungen untersucht.

(3) Befinden sich in den Gerichtsakten personenbezogene Daten bezüglich eines Adoptionsverfahrens oder einer vertraulichen Geburt, so dürfen Personen, die von diesem Adoptionsverfahren oder der vertraulichen Geburt betroffen sind, nicht zum Zwecke der Einwilligung zur Datenübermittlung oder zur Durchführung der Forschungsarbeit kontaktiert werden.

(4) In den Gerichtsakten enthaltene personenbezogene Steuerdaten, die dem Gericht von einer Finanzbehörde nach § 30 Absatz 4 der Abgabenordnung offenbart wurden, dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen übermittelt werden.

(5) Die Übermittlung der Daten erfolgt durch Erteilung von Auskünften. Das Gericht kann auch Akteneinsicht gewähren, wenn die Erteilung von Auskünften nach Satz 1 einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder andernfalls der Zweck der Forschungsarbeit nicht erreicht werden kann.

(6) Für die Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten setzt der Antragsteller ausschließlich solche Personen ein, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung ist § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 2 des Verpflchtungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(7) Aus beigezogenen Akten, die nicht Aktenbestandteil sind, dürfen Übermittlungen nur mit Zustimmung der Stelle erfolgen, um deren Akten es sich handelt. Der Antragsteller hat die Zustimmung nachzuweisen.

(8) Die übermittelnde Stelle hat die Übermittlung und deren Zweck aktenkundig zu machen.

(9) Der Antragsteller hat sein Forschungskonzept und ein Datenschutzkonzept vorzulegen und das wissenschaftliche und öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit darzulegen. Im Forschungskonzept ist auch anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt und in welcher Art und Weise die Ergebnisse des Forschungsvorhabens veröffentlicht werden. In dem Datenschutzkonzept hat der Antragsteller darzulegen, wie die übermittelten Daten vor unberechtigtem Eingriff geschützt werden. Der Antragsteller hat zudem Folgendes darzulegen:

1. die Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass die Übermittlung der Daten zur Durchführung der Forschungsarbeit erforderlich ist (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) und eine Nutzung anonymisierter Daten nicht ausreicht, um den Forschungszweck zu erreichen (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2),
2. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 die Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass der erkennbare Personenbezug für die Forschungsarbeit zwingend erforderlich ist,
3. im Fall des Absatzes 5 Satz 2 die Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass ohne Akteneinsicht der Zweck der Forschungsarbeit nicht erreicht werden kann.

§ 13b

Schutz der zu Forschungszwecken übermittelten personenbezogenen Daten

(1) Die nach § 13a Absatz 1 übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur für diejenige Forschungsarbeit verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach § 13a Absatz 1 bis 5 und bedarf der vorherigen Zustimmung der Stelle, die die Übermittlung der Daten gewährt hat.

(2) Die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die Stelle oder Person, welcher personenbezogene Daten nach § 13a Absatz 1 übermittelt worden sind, hat dafür zu sorgen, dass die Verwendung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben und Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können.

(3) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu löschen, zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren. Solange eine Löschung oder Anonymisierung noch nicht möglich ist, sind die Merkmale, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können, gesondert aufzubewahren. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(4) Die Forschungsergebnisse werden grundsätzlich in anonymisierter Form veröffentlicht. Soweit für die Veröffentlichung pseudonymisierte Daten erforderlich sind, bedarf es der Zustimmung der übermittelnden Stelle. Wurden für die Forschungsarbeit nicht pseudonymisierte Daten übermittelt, bedarf es zusätzlich der Einwilligung des Betroffenen. Die Sätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden auf Forschungsergebnisse, die Sozialdaten im Sinne des § 13a Absatz 2 enthalten.

(5) Ist der Empfänger der Daten eine nicht-öffentliche Stelle, so sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 und des Bundesdatenschutzgesetzes auch dann entsprechend anzuwenden, wenn die personenbezogenen Daten nicht automatisiert verarbeitet werden und nicht in einem Dateisystem gespeichert sind oder werden.“

5. § 22a Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Im Übrigen dürfen Gerichte und Behörden dem Familien- oder Betreuungsgericht personenbezogene Daten übermitteln, wenn deren Kenntnis für familien- oder betreuungsgerichtliche Maßnahmen oder Verfahren erforderlich ist, soweit nicht für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung das Schutzbedürfnis eines Minderjährigen oder Betreuten oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen. Die Übermittlung unterbleibt, wenn ihr eine besondere bundes- oder entsprechende landesgesetzliche Verwendungsregelung entgegensteht.“

6. Nach § 25 Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für die Bereitstellung digitaler Eingabesysteme zur Abgabe von Anträgen und Erklärungen nach den Absätzen 1 bis 4 gilt § 1135 der Zivilprozessordnung entsprechend.“

7. § 57 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Dies gilt nicht in Verfahren nach § 151 Nummer 6 und 7. Dies gilt ferner nicht, wenn das Gericht des ersten Rechtszugs eine mündliche Erörterung durchgeführt hat und eine der folgenden Entscheidungen trifft:

1. Entscheidungen über die elterliche Sorge für ein Kind,
2. Entscheidungen über den Umgang des Kindes mit einem Elternteil oder die Anordnung, Verlängerung oder Aufhebung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 1684 Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
3. Entscheidungen über die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil,
4. Entscheidungen über einen Antrag auf Verbleiben eines Kindes bei einer Pflege- oder Bezugsperson,
5. Entscheidungen über einen Antrag nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes oder die Anordnung, Verlängerung oder Aufhebung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 1a des Gewaltschutzgesetzes oder
6. Entscheidungen in einer Ehewohnungssache über einen Antrag auf Zuweisung der Wohnung.

Satz 3 Nummer 2 gilt nicht für Entscheidungen, mit denen der Umgang für einen Zeitraum von weniger als sechs Wochen ab Erlass der Entscheidung geregelt wird, es sei denn die Entscheidung schließt sich unmittelbar an eine vorangegangene vorläufige Umgangsentscheidung an und der gesamte Zeitraum, für welchen eine Umgangsregelung getroffen wird, übersteigt sechs Wochen.“

8. § 60 wird durch den folgenden § 60 ersetzt:

„§ 60

Beschwerderecht Minderjähriger

Ein Kind kann in einem Verfahren, das seine Person betrifft, oder in sonstigen Angelegenheiten, in denen es vor einer Entscheidung des Gerichts gehört werden soll, ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters das Beschwerderecht ausüben, es sei

denn es ist geschäftsunfähig oder hat bei Erlass der Entscheidung das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet.“

9. § 64 Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Einlegung der Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle ist für die Ehegatten in Ehesachen und Folgesachen und für die Beteiligten in selbständigen Familienstreitsachen ausgeschlossen.“

10. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Das Beschwerdeverfahren bestimmt sich im Übrigen nach den Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug. Das Beschwerdegericht kann von der Durchführung eines Termins, einer mündlichen Verhandlung, einer mündlichen Erörterung, einer persönlichen Anhörung oder weiterer Verfahrenshandlungen absehen, wenn diese bereits im ersten Rechtszug vorgenommen wurden und von einer erneuten Vornahme keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

1. sich nach dem Akteninhalt keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder keine neuen rechtlichen Gesichtspunkte ergeben,
2. das Beschwerdegericht das in den Akten dokumentierte Ergebnis der erstinstanzlichen Anhörung nicht abweichend werten will und
3. es nicht auf den persönlichen Eindruck des Beschwerdegerichts von der anzuhörenden Person ankommt.

Das Beschwerdegericht hat die Gründe seiner Entscheidung, von Verfahrenshandlungen abzusehen, in der Endentscheidung darzulegen.“

- b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Absatz 3 Satz 2 bis 4 und Absatz 4 Satz 1 sind nicht anzuwenden, wenn die Beschwerde ein Hauptsacheverfahren betrifft, in dem eine der folgenden Entscheidungen in Betracht kommt:

1. die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. der Ausschluss des Umgangsrechts nach § 1684 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder
3. eine Verbleibensanordnung nach § 1632 Absatz 4 oder § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

es sei denn, die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet.“

11. In § 86 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 156 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 156 Absatz 3“ ersetzt.

12. § 88 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Gericht teilt Anordnungen eines Ordnungsmittels dem zuständigen Jugendamt mit.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 4 und 5.

13. § 96 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Auskunfts- und Unterstützungsverfahren“ durch die Angabe „Auskunfts- und Unterstützungsersuchen“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Gericht teilt Anordnungen eines Ordnungsmittels unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde und in dem Fall, dass ein Kind Beteiligter ist oder Kinder in dem Haushalt der Beteiligten oder eines der Beteiligten leben, auch dem zuständigen Jugendamt mit, sofern nicht schutzwürdige Interessen eines Beteiligten an der Versagung der Übermittlung das Schutzbedürfnis anderer Beteiligter oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen. Die Beteiligten sollen über die Mitteilung unterrichtet werden.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

14. In § 117 Absatz 3 wird die Angabe „§ 68 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 68 Absatz 3 Satz 2 und 3“ ersetzt.

15. § 122 wird durch den folgenden § 122 ersetzt:

„§ 122

Örtliche Zuständigkeit

(1) Zuständig ist in dieser Rangfolge:

1. das Gericht, in dessen Bezirk einer der Ehegatten mit allen gemeinschaftlichen minderjährigen Kindern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
2. das Gericht, in dessen Bezirk einer der Ehegatten mit einem Teil der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern bei dem anderen Ehegatten keine gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;
3. das Gericht, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt zuletzt gehabt haben, wenn einer der Ehegatten bei Eintritt der Rechtshängigkeit im Bezirk dieses Gerichts seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
4. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
5. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
6. in den Fällen des § 98 Absatz 2 das Gericht, in dessen Bezirk der Ehegatte, der im Zeitpunkt der Eheschließung das 16., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, seinen Aufenthalt hat;
7. das Amtsgericht Schöneberg in Berlin.

Es handelt sich um ausschließliche Zuständigkeiten, sofern nicht ein Fall des Absatzes 2 vorliegt.

(2) Nach Wahl eines Ehegatten ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten mit allen gemeinschaftlichen Kindern oder einem Teil der gemeinschaftlichen Kinder ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt zuletzt gehabt haben, wenn

1. ein auf den Antrag dieses Ehegatten hin eingeleitetes Gewaltschutzverfahren zwischen den Ehegatten anhängig ist oder dieser Ehegatte gegen den anderen Ehegatten eine fortgeltende Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz erwirkt hat,
2. zum Schutz dieses Ehegatten innerhalb der letzten 12 Monate vor Antragstellung zwischen den Ehegatten ein polizeiliches Kontaktverbot oder eine polizeiliche Wegweisung aus einer gemeinsam genutzten Wohnung angeordnet wurde oder
3. sich dieser Ehegatte in einem Frauenhaus oder einer vergleichbaren Schutzeinrichtung aufhält oder in den letzten 12 Monaten aufgehalten hat.“

16. § 133 wird durch den folgenden § 133 ersetzt:

„§ 133

Inhalt der Antragsschrift

(1) Die Antragsschrift muss enthalten:

1. Namen und Geburtsdaten der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder sowie die Mitteilung ihres gewöhnlichen Aufenthalts,
2. die Erklärung, ob die Ehegatten eine Regelung über die elterliche Sorge, den Umgang und die Unterhaltungspflicht gegenüber den gemeinschaftlichen minderjährigen Kindern sowie die durch die Ehe begründete gesetzliche Unterhaltungspflicht, die Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und an den Haushaltsgegenständen getroffen haben,
3. die Angabe, ob Familiensachen, an denen beide Ehegatten beteiligt sind, anderweitig anhängig sind, und
4. soweit sich der Ehegatte auf § 122 Absatz 2 beruft, Angaben zu den dort genannten Voraussetzungen.

(2) Der Antragsschrift sollen die Eheurkunde und die Geburtsurkunden der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder beigelegt werden. Soweit sich der Ehegatte auf § 122 Absatz 2 beruft, sollen in Bezug auf die dort genannten Voraussetzungen Nachweise beigelegt werden.“

17. § 152 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Ansonsten ist zuständig

1. das Gericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
2. nach Wahl des Elternteils, in dessen Obhut das Kind lebt, das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kindes, wenn
 - a) ein auf Antrag dieses Elternteils hin eingeleitetes Gewaltschutzverfahren zwischen den Elternteilen anhängig ist oder dieser Elternteil gegen den anderen

Elternteil eine fortgeltende Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz erwirkt hat,

- b) zum Schutz dieses Elternteils innerhalb der letzten 12 Monate vor Antragstellung zwischen den Elternteilen ein polizeiliches Kontaktverbot oder eine polizeiliche Wegweisung aus einer gemeinsam genutzten Wohnung angeordnet wurde oder
- c) sich dieser Elternteil in einem Frauenhaus oder einer vergleichbaren Schutzeinrichtung aufhält oder in den letzten 12 Monaten aufgehalten hat.“

18. In § 154 Satz 1 wird die Angabe „§ 152 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 152 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.

19. Nach § 154 wird der folgende § 154a eingefügt:

„§ 154a

Stellung des verfahrensfähigen Kindes

Das Gericht kann von der Übermittlung von Stellungnahmen, Sachverständigen-gutachten, Vermerken oder anderen Schriftstücken an das verfahrensfähige Kind absehen, soweit Nachteile für dessen Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind.“

20. § 156 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Elternteil häusliche Gewalt gegenüber dem anderen Elternteil ausgeübt hat, sieht das Gericht in der Regel von einem Hinwirken auf Einvernehmen und von Anordnungen gemeinsamer Informations- und Beratungsgespräche ab.

(3) Erzielen die Beteiligten Einvernehmen über die Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil oder auf beide Elternteile gemeinsam oder über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes, so ist die einvernehmliche Regelung vom Gericht als Vergleich aufzunehmen und durch Beschluss zu billigen (gerichtlich gebilligter Vergleich). Eine einvernehmliche Regelung über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes billigt das Gericht, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht. Eine einvernehmliche Regelung über die Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil oder auf beide Elternteile gemeinsam billigt das Gericht, soweit die elterliche Sorge nicht auf Grund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muss.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

21. Nach § 156 wird der folgende § 156a eingefügt:

„§ 156a

Besondere Berücksichtigung häuslicher Gewalt in Kindschaftssachen

In Kindschaftssachen nach § 151 Nummer 1 bis 3 hat das Gericht Anhaltspunkten für häusliche Gewalt im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht frühzeitig nachzugehen.

Bei konkreten Anhaltspunkten für häusliche Gewalt sind auch die daraus resultierenden Gefahren und Schutzbedarfe des Kindes sowie des von der Gewalt betroffenen Elternteils zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.“

22. Nach § 158c wird der folgende § 158d eingefügt:

„§ 158d

Gespräche des Verfahrensbeistands mit dem Kind

(1) Die Eltern haben dem Verfahrensbeistand zu ermöglichen, persönliche Gespräche mit dem Kind zu führen. Das Gespräch soll in Abwesenheit der Eltern erfolgen, soweit dies unter Berücksichtigung des Alters und der Persönlichkeit des Kindes möglich ist. Das Gericht weist bei der Bestellung des Verfahrensbeistands die Eltern auf die Pflicht nach Satz 1 hin.

(2) Kommen die Eltern ihrer Pflicht nach Absatz 1 trotz Aufforderung durch den Verfahrensbeistand nicht nach, so kann das Gericht auf Anregung des Verfahrensbeistands anordnen, dass die Eltern dem Verfahrensbeistand binnen einer vom Gericht gesetzten angemessenen Frist ein persönliches Gespräch mit dem Kind ermöglichen müssen. Das Gericht kann auch anordnen, dass ein Gespräch in Abwesenheit der Eltern zu ermöglichen ist.

(3) Der Verfahrensbeistand ist verpflichtet, dem Gericht ohne Aufforderung mitzuteilen, wenn sich während des Verfahrens Umstände, die Gegenstand der Anordnung nach Absatz 2 waren, wesentlich verändert haben.

(4) Die Anordnung ist nicht selbständig anfechtbar.“

23. § 161 wird durch den folgenden § 161 ersetzt:

„§ 161

Mitwirkung der Pflegeperson

(1) Das Gericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, die Pflegeperson als Beteiligte hinzuzuziehen, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind auf Grund einer Entscheidung nach § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei dem dort genannten Ehegatten, Lebenspartner oder Umgangsberechtigten lebt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen sollen persönlich angehört werden. § 160 Absatz 1, 3 und 4 gilt entsprechend.“

24. Nach § 163 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Eltern haben dem Sachverständigen zu ermöglichen, persönliche Gespräche mit dem Kind zu führen. § 158d gilt entsprechend.“

25. § 164 wird durch den folgenden § 164 ersetzt:

„§ 164

Begründung der Entscheidung; Bekanntgabe an das Kind

(1) Die Entscheidung in Kindschaftssachen ist zu begründen. § 38 Absatz 4 Nummer 2 ist nicht anzuwenden.

(2) Die Entscheidung, gegen die das Kind das Beschwerderecht ausüben kann, ist dem Kind selbst bekannt zu machen, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist. Eine Begründung soll dem Kind nicht mitgeteilt werden, wenn Nachteile für dessen Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind.“

26. § 170 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Ausschließlich zuständig ist

1. das Gericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
2. nach Wahl des Elternteils, in dessen Obhut das Kind lebt, das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kindes, wenn
 - a) ein auf Antrag dieses Elternteils hin eingeleitetes Gewaltschutzverfahren zwischen den Elternteilen anhängig ist oder dieser Elternteil gegen den anderen Elternteil eine fortgeltende Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz erwirkt hat,
 - b) zum Schutz dieses Elternteils innerhalb der letzten 12 Monate vor Antragstellung zwischen den Elternteilen ein polizeiliches Kontaktverbot oder eine polizeiliche Wegweisung aus einer gemeinsam genutzten Wohnung angeordnet wurde oder
 - c) sich dieser Elternteil in einem Frauenhaus oder in einer vergleichbaren Schutzeinrichtung aufhält oder in den letzten 12 Monaten aufgehalten hat.“

27. In § 174 Satz 2 wird die Angabe „bis 158c“ durch die Angabe „bis 158d“ ersetzt.

28. In § 191 Satz 2 wird die Angabe „bis 158c“ durch die Angabe „bis 158d“ ersetzt.

29. § 193 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Gericht hat in Verfahren auf Annahme als Kind insbesondere folgende Personen anzuhören:

1. die Kinder des Annehmenden und des Anzunehmenden,
2. andere Abkömmlinge des Annehmenden und des Anzunehmenden, sofern konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass deren Interessen der Annahme entgegenstehen könnten,
3. weitere Personen, sofern konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass deren Anhörung erforderlich ist, um die sittliche Rechtfertigung der Annahme nach § 1767 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beurteilen.“

30. § 211 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird die Angabe „befindet oder“ durch die Angabe „befindet,“ ersetzt.

- b) In Nummer 3 wird die Angabe „gewöhnlichen Aufenthalt hat.“ durch die Angabe „gewöhnlichen Aufenthalt hat oder“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 4 eingefügt:
 - „4. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

31. Nach § 211 wird der folgende § 211a eingefügt:

„§ 211a

Antrag

(1) Der Antrag soll Angaben dazu enthalten, ob

- 1. Kinder im Haushalt der Beteiligten oder eines der Beteiligten leben,
- 2. zwischen den Beteiligten bereits eine Kindschaftssache anhängig ist und welches Gericht damit befasst ist,
- 3. die Kontaktdaten des Antragstellers einschließlich seines Aufenthaltsorts zu seinem Schutz vertraulich zu behandeln sind und
- 4. einer Übermittlung des Antrags an die zuständige Polizeibehörde widersprochen wird.

(2) Dem Antrag sollen auch die dem Antragsteller bekannten Kontaktdaten des Antragsgegners beigelegt werden.

(3) Das Gericht hat den Antrag der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich zu übermitteln, sofern der Antragsteller der Übermittlung im Antrag nicht widersprochen hat. Im Fall der Anhängigkeit einer Kindschaftssache (Absatz 1 Nummer 2) übermittelt das Gericht den Antrag unverzüglich dem mit der Kindschaftssache befassten Gericht.“

32. § 212 wird durch den folgenden § 212 ersetzt:

„§ 212

Beteiligte

In Verfahren nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes ist das Jugendamt auf seinen Antrag zu beteiligen, wenn ein Kind Beteiligter ist oder Kinder in dem Haushalt der Beteiligten oder eines der Beteiligten leben.“

33. § 216a Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Das Gericht teilt Entscheidungen über Anträge nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes sowie deren Änderung oder Aufhebung unverzüglich folgenden Stellen mit:

- 1. der zuständigen Polizeibehörde,
- 2. dem gemäß § 211a Absatz 1 Nummer 2 befassten Gericht,

3. dem zuständigen Jugendamt in dem Fall, dass ein Kind Beteiligter ist oder Kinder in dem Haushalt der Beteiligten oder eines der Beteiligten leben, und
4. anderen öffentlichen Stellen, die von der Durchführung der Anordnung betroffen sind.

Satz 1 gilt nicht, sofern schutzwürdige Interessen eines Beteiligten an der Versagung der Übermittlung das Schutzbedürfnis anderer Beteiligter oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen.“

34. § 216b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird die Angabe „minderjähriges“ gestrichen.
- b) Absatz 5 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Ist der Antragsteller ein Kind und soll diesem nach § 1a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes ein technisches Mittel zur Verfügung gestellt werden, hat das Gericht das Kind persönlich anzuhören.“

35. § 232 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Ausschließlich zuständig ist

1. für Unterhaltssachen, die die Unterhaltspflicht für ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betreffen, mit Ausnahme des vereinfachten Verfahrens über den Unterhalt Minderjähriger, oder die die durch die Ehe begründete Unterhaltspflicht betreffen, während der Anhängigkeit einer Ehesache das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war;
2. für Unterhaltssachen, die die Unterhaltspflicht für ein minderjähriges Kind oder ein nach § 1603 Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleichgestelltes Kind betreffen,
 - a) das Gericht, in dessen Bezirk das Kind oder der Elternteil, der auf Seiten des minderjährigen Kindes zu handeln befugt ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
 - b) nach Wahl des Elternteils, der auf Seiten des minderjährigen Kindes zu handeln befugt ist, das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kindes, wenn
 - aa) ein auf Antrag dieses Elternteils hin eingeleitetes Gewaltschutzverfahren zwischen den Elternteilen anhängig ist oder dieser Elternteil gegen den anderen Elternteil eine fortgeltende Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz erwirkt hat,
 - bb) zum Schutz dieses Elternteils innerhalb der letzten 12 Monate vor Antragstellung zwischen den Elternteilen ein polizeiliches Kontaktverbot oder eine polizeiliche Wegweisung aus einer gemeinsam genutzten Wohnung angeordnet wurde oder
 - cc) sich dieser Elternteil in einem Frauenhaus oder in einer vergleichbaren Schutzeinrichtung aufhält oder in den letzten 12 Monaten aufgehalten hat.

Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn das Kind oder der Elternteil, der auf Seiten des minderjährigen Kindes zu handeln befugt ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland

hat. Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b gilt entsprechend für öffentliche Stellen, die übergegangene Unterhaltsansprüche geltend machen.“

36. § 348 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 348

Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen“.

b) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Sobald das Gericht vom Tod des Erblassers Kenntnis erlangt hat, hat es eine in seiner Verwahrung befindliche Verfügung von Todes wegen zu eröffnen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Gericht eine Benachrichtigung nach § 78e Absatz 2 der Bundesnotarordnung erhält oder wenn die Verfügung von Todes wegen aufgrund einer Benachrichtigung nach § 78e Absatz 2 der Bundesnotarordnung an das Gericht abgeliefert wird.

(2) Über die Eröffnung ist eine Niederschrift aufzunehmen. War die Verfügung von Todes wegen verschlossen, so ist in der Niederschrift festzustellen, ob der Verschluss unversehrt war.“

c) Der bisherige 2 wird zu Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Das Gericht hat den Beteiligten den sie betreffenden Inhalt der Verfügung von Todes wegen schriftlich bekannt zu geben. Dies gilt nicht für Beteiligte, die in einem Termin nach Absatz 3 anwesend waren.“

37. § 351 wird durch den folgenden § 351 ersetzt:

„§ 351

Prüfung der Daten im Zentralen Testamentsregister; Fortlebensermittlung

Wurde ein Testament, ein gemeinschaftliches Testament oder ein Erbvertrag vor dem 1. Januar 2012 in amtliche Verwahrung genommen, so hat die verwahrende Stelle anhand der ihr vorliegenden Unterlagen zu prüfen, ob die Daten im Zentralen Testamentsregister vollständig und richtig erfasst wurden. Die Prüfung muss innerhalb von 30 Jahren, nachdem das Testament, das gemeinschaftliche Testament oder der Erbvertrag in amtliche Verwahrung genommen wurde, spätestens jedoch bis einschließlich 31. Dezember 2034 durchgeführt sein. Ergibt die Prüfung, dass Daten nicht vollständig oder nicht richtig im Zentralen Testamentsregister erfasst wurden, so hat die verwahrende Stelle auf eine Berichtigung der Daten hinzuwirken und von Amts wegen zu ermitteln, ob der Erblasser noch lebt. Kann die verwahrende Stelle nicht ermitteln, dass der Erblasser noch lebt, so ist die Verfügung von Todes wegen zu eröffnen. Die §§ 348 bis 350 gelten entsprechend.“

38. In § 353 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 435“ die Angabe „Absatz 1 und 2“ eingefügt.

39. Nach § 356 wird der folgende § 356a eingefügt:

„§ 356a

Automatisierter Datenabruf bei den Standesämtern

Werden Personenstandsregister elektronisch geführt, ist das Nachlassgericht berechtigt, die folgenden Daten beim jeweils zuständigen Standesamt gemäß § 68 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes automatisiert abzurufen, soweit sie zur Ermittlung der Erben erforderlich sind:

1. Familienstand des Verstorbenen,
2. Familienname, Geburtsname und Vornamen des Ehegatten oder Lebenspartners des Verstorbenen,
3. Tag, Ort und Registrierungsdaten der Geburt des Ehegatten oder Lebenspartners des Verstorbenen und im Falle des Vorversterbens des Ehegatten oder Lebenspartners zusätzlich Tag, Ort und Registrierungsdaten ihres Todes,
4. Familienname, Vornamen und Geburtsdatum der gesetzlichen Erben sowie im Falle ihres Vorversterbens zusätzlich Tag, Ort und Registrierungsdaten von deren Tod.“

40. § 435 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Das Gericht hat die Veröffentlichung im Bundesanzeiger elektronisch zu veranlassen.“

- b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) In der öffentlichen Bekanntmachung sollen die Antragsteller und ihre Bevollmächtigten, soweit sie natürliche Personen sind, nur mit Vornamen, Familiennamen und Wohnort bezeichnet werden. Sofern eine eindeutige Identifikation anhand dieser Angaben nicht möglich ist, können weitere Daten wie Namenszusätze, Geburtsdatum oder Wohnanschrift bekanntgemacht werden. Nach Ablauf der Aufgebotsfrist ist die Veröffentlichung im Bundesanzeiger zu löschen; das Gericht hat die Löschung elektronisch zu veranlassen.“

41. § 441 wird durch den folgenden § 441 ersetzt:

„§ 441

Öffentliche Zustellung des Ausschließungsbeschlusses

Der Ausschließungsbeschluss ist öffentlich zuzustellen. Für die öffentliche Zustellung gelten die §§ 186 bis 188 der Zivilprozessordnung entsprechend. Eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat das Gericht elektronisch zu veranlassen. Ist zur genauen Bezeichnung des Gegenstands des Verfahrens die Angabe des Antragstellers und seines Bevollmächtigten in der Benachrichtigung nach § 186 Absatz 2 der Zivilprozessordnung erforderlich, sollen diese, sofern sie natürliche Personen sind, nur mit Vornamen, Familiennamen und Wohnort bezeichnet werden. Nach Ablauf der Frist des § 188 der Zivilprozessordnung ist eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger zu löschen. Das Gericht hat die Löschung elektronisch zu veranlassen.“

42. § 478 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Ausschließungsbeschluss ist seinem wesentlichen Inhalt nach durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger dauerhaft bekannt zu machen. Angaben zu natürlichen Personen dürfen in die Bekanntmachung nur aufgenommen werden, soweit sie zur genauen Bezeichnung der Urkunde erforderlich sind. § 470 gilt entsprechend.“

43. Nach § 480 Absatz 1 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Nach Erledigung des Verfahrens oder Aufhebung der Zahlungssperre veranlasst das Gericht elektronisch die Löschung der Veröffentlichung im Bundesanzeiger; bei gemeinsamer Veröffentlichung der Zahlungssperre und des Aufgebots gilt dies abweichend von § 435 Absatz 3 Satz 3 auch für das Aufgebot.“

44. Nach § 482 Absatz 1 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 441 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

45. § 493 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden gestrichen.
- b) Die Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 1 bis 3.
- c) Nach dem neuen Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für die öffentliche Bekanntmachung in Aufgebotssachen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 17 Absatz 3 dieses Gesetzes] im Bundesanzeiger erfolgt ist, sind die §§ 435, 441, 480 und 482 in der bis zum ... [einsetzen: Datum Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 17 Absatz 3 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden. Auf Antrag eines Betroffenen hat das Gericht die Löschung der Veröffentlichung im Bundesanzeiger zu veranlassen. Die Löschung darf frühestens nach Ablauf der entsprechenden Frist nach § 435 Absatz 3 Satz 3, § 441 Satz 5 oder § 480 Absatz 1 Satz 4 erfolgen.“

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 23b Absatz 3 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Richter in Familiensachen sollen über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Gewaltschutzrechts, des Familienverfahrensrechts und der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts sowie über belegbare Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes, und zu Dynamiken und Auswirkungen häuslicher Gewalt und der Kommunikation mit Kindern verfügen.“

Artikel 3

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1565 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Leben die Ehegatten noch nicht ein Jahr getrennt, so kann die Ehe nur geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde. Eine unzumutbare Härte liegt in der Regel vor, wenn der andere Ehegatte den Antragsteller oder ein im Haushalt des Antragstellers lebendes Kind vorsätzlich und widerrechtlich am Körper, an der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung verletzt hat.“

2. § 1745 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Annahme darf nicht ausgesprochen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der Abkömmlinge des Annehmenden oder des Anzunehmenden entgegenstehen oder wenn zu befürchten ist, dass Interessen des Anzunehmenden durch Abkömmlinge des Annehmenden gefährdet werden.“

3. § 1769 wird durch den folgenden § 1769 ersetzt:

„§ 1769

Verbot der Annahme

Die Annahme eines Volljährigen darf nicht ausgesprochen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der Abkömmlinge des Annehmenden oder des Anzunehmenden entgegenstehen.“

Artikel 4

Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes

Das Internationale Familienrechtsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 19) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 55 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 56 Übergangsvorschrift zu § 43“.

2. § 43 wird durch den folgenden § 43 ersetzt:

„§ 43

Verfahrenskosten- und Beratungshilfe

Abweichend von Artikel 26 Absatz 2 des Haager Kindesentführungsübereinkommens findet eine Befreiung von gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten bei Verfahren nach diesem Übereinkommen nur nach Maßgabe der Vorschriften über die Beratungshilfe und Verfahrenskostenhilfe statt. Für eine Person, die einen Antrag auf Rückgabe des Kindes zu stellen beabsichtigt, ist die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe abweichend von § 76 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit § 114 Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung nicht von ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen abhängig.“

3. Nach § 55 wird der folgende § 56 eingefügt:

„§ 56

Übergangsvorschrift zu § 43

Hat ein Antragsteller vor dem ... [einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 17 Absatz 1 dieses Gesetzes] für einen Rechtszug Verfahrenskostenhilfe beantragt, so ist für diesen Rechtszug § 43 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 17 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 5**Änderung der Bundesnotarordnung³**

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 78b wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 78b Auskunft und Gebührenerhebung beim Zentralen Vorsorgeregister“.

- b) Nach der Angabe zu § 78q wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 78r Elektronisches Vollmachtsregister; Verordnungsermächtigung

§ 78s Einsichtnahme und Gebührenerhebung beim Elektronischen Vollmachtsregister“.

2. § 78 Absatz 2 Nummer 3 wird durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:

„3. das Elektronische Urkundenarchiv (§ 78h) und

³ Dieser Artikel dient der Umsetzung von Artikel 16c Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/25 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 zur Änderung der Richtlinien 2009/102/EG und (EU) 2017/1132 zur Ausweitung und Optimierung des Einsatzes digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht.

4. das Elektronische Vollmachtsregister (§ 78r).“
3. Die Überschrift des § 78b wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 78b

Auskunft und Gebührenerhebung beim Zentralen Vorsorgeregister“.

4. § 78o Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Gegen Entscheidungen der Registerbehörde nach den §§ 78a bis 78g, 78r und 78s sowie der Urkundenarchivbehörde nach § 78j, auch soweit diese auf Grund einer Rechtsverordnung oder Satzung nach den genannten Vorschriften getroffen werden, findet ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes die Beschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt.“

5. Nach § 78q werden die folgenden §§ 78r und 78s eingefügt:

„§ 78r

Elektronisches Vollmachtsregister; Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesnotarkammer führt als Registerbehörde ein automatisiertes elektronisches Register zur Speicherung und Bereitstellung von Vollmachten (Elektronisches Vollmachtsregister). Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz führt die Rechtsaufsicht über die Registerbehörde.

(2) In das Elektronische Vollmachtsregister dürfen zu einer registrierten Vollmacht aufgenommen werden:

1. Angaben zum Vollmachtgeber,
2. Angaben zu Bevollmächtigten,
3. Angaben zur Vollmacht,
4. Angaben zum Gültigkeitsstatus der Vollmacht,
5. elektronische Dokumente der Vollmacht, einer Änderung der Vollmacht und eines Widerrufs der Vollmacht sowie
6. elektronische Abschriften von elektronischen Dokumenten nach Nummer 5.

(3) Das Elektronische Vollmachtsregister ist eine authentische Quelle im Sinne des Artikels 3 Nummer 47 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Eine von der Bundesnotarkammer erstellte elektronische Attributsbescheinigung im Sinne des Artikels 3 Nummer 46 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 gilt als beglaubigte Abschrift der Urschrift.

(4) Soweit im Zentralen Vorsorgeregister Angaben und Dokumente im Sinne des Absatzes 2 zu einer im Elektronischen Vollmachtsregister registrierbaren Vollmacht aufgenommen wurden, können diese Angaben und Dokumente

1. in das Elektronische Vollmachtsregister übertragen werden oder
2. mit einem Registereintrag im Elektronischen Vollmachtsregister verknüpft werden.

Um einen Gleichlauf der Register zu gewährleisten, ist zudem ein automatischer Abgleich zulässig. Zudem können Änderungen in einem Register in das andere Register übertragen werden. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zu den Sätzen 1 bis 3 treffen.

(5) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen zu treffen über

1. die Errichtung und die Führung des Elektronischen Vollmachtsregisters,
2. die Art der zu speichernden Vollmachten,
3. die Einsichtnahme in das Elektronische Vollmachtsregister,
4. die Ausstellung einer elektronischen Attributsbescheinigung im Sinne des Artikels 3 Nummer 46 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, deren Inhalt und deren Widerruf, jeweils einschließlich technischer Spezifikationen,
5. die Einzelheiten der Anmeldung, der Änderung und der Löschung von Registrierungen,
6. die Einzelheiten der Datenübermittlung und der Datenspeicherung sowie
7. die Einzelheiten der Datensicherheit.

§ 78s

Einsichtnahme und Gebührenerhebung beim Elektronischen Vollmachtsregister

(1) Die Registerbehörde gewährt Einsicht in das Elektronische Vollmachtsregister für

1. Vollmachtgeber bezüglich der von ihnen erteilten Vollmachten,
2. Bevollmächtigte im Rahmen der Gestattung durch den Vollmachtgeber,
3. Gerichte, Notare und Notarkammern bezüglich der von ihnen verwahrten oder registrierten Urkunden und
4. Dritte auf Veranlassung
 - a) des Vollmachtgebers oder
 - b) des Bevollmächtigten, sofern der Vollmachtgeber den Bevollmächtigten dazu ermächtigt hat.

(2) Das Elektronische Vollmachtsregister wird durch Gebühren finanziert. Die Registerbehörde kann Gebühren erheben für

1. die Registrierung einer Vollmacht,

2. die Änderung eines Registereintrags,
3. die Ausstellung elektronischer Attributsbescheinigungen sowie
4. die Gewährung der Einsichtnahme in das Elektronische Vollmachtsregister.

(3) Zur Zahlung der Gebühren nach Absatz 2 Satz 2 ist derjenige verpflichtet, der die Aufnahme der Vollmacht in das Elektronische Vollmachtsregister veranlasst hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Gerichte und Notare können die Gebühren für die Registerbehörde entgegennehmen.

(4) Die Gebühren sind so zu bemessen, dass der Verwaltungsaufwand einschließlich der Personal- und Sachkosten gedeckt wird, der mit der Einrichtung, der Inbetriebnahme, der dauerhaften Führung und der Nutzung des Elektronischen Vollmachtsregisters durchschnittlich verbunden ist. Bei der Bemessung der Gebühren kann auch der Kommunikationsweg berücksichtigt werden, der für die Aufnahme von Erklärungen in das Elektronische Vollmachtsregister gewählt wurde.

(5) Die Registerbehörde bestimmt die Gebühren nach Absatz 2 Satz 2 und die Art ihrer Erhebung durch eine Gebührensatzung. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Die Höhe der Gebühren ist regelmäßig zu überprüfen.“

Artikel 6

Weitere Änderung der Bundesnotarordnung zum 1. April 2028

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 78e durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 78e Benachrichtigungen“.

2. § 78c Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) In der Rechtsverordnung können darüber hinaus Bestimmungen zum Inhalt der Sterbefallmitteilungen nach § 78e Absatz 1 Satz 1 getroffen werden. Ferner können in der Rechtsverordnung Ausnahmen zugelassen werden von

1. § 78e Absatz 1 Satz 3, soweit dies die Sterbefallmitteilung an das Nachlassgericht betrifft,
 2. den elektronischen Benachrichtigungen nach § 78e Absatz 3 sowie
 3. der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung nach § 34a Absatz 1 und 2 des Beurkundungsgesetzes und § 347 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“
3. § 78d Absatz 1 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die gespeicherten Daten sind mit Ablauf des 30. auf die Sterbefallmitteilung oder die Benachrichtigung nach § 78e Absatz 2 folgenden Kalenderjahres zu löschen.“

4. § 78e wird durch den folgenden § 78e ersetzt:

„§ 78e

Benachrichtigungen

(1) Das zuständige Standesamt hat der Registerbehörde den Tod, die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit einer Person mitzuteilen (Sterbefallmitteilung). Die Registerbehörde prüft daraufhin, ob im Zentralen Testamentsregister Angaben nach § 78d Absatz 1 Satz 1 und 2 vorliegen. Sie benachrichtigt, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Nachlassgerichts und der verwahrenden Stellen erforderlich ist, unverzüglich

1. das zuständige Nachlassgericht über den Sterbefall und etwaige Angaben nach § 78d Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie
2. die verwahrenden Stellen über den Sterbefall und etwaige Verwahrangaben nach § 78d Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1.

(2) Liegen im Zentralen Testamentsregister zu einem Erblasser Verwahrangaben nach § 78d Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 vor, so hat die Registerbehörde die verwahrende Stelle über diese zu informieren, wenn bis zum Ablauf von 120 Jahren nach dem im Zentralen Testamentsregister erfassten Tag der Geburt des Erblassers keine Sterbefallmitteilung erfolgt ist.

(3) Die Benachrichtigungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen elektronisch.“

Artikel 7

Änderung der Testamentsregister-Verordnung

Die Testamentsregister-Verordnung vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1386), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 78e“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 78e“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 7

Benachrichtigungen“.

- b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Im Fall des § 78e Absatz 2 der Bundesnotarordnung teilt die Registerbehörde der Verwahrstelle unter Angabe der erfassten Verwahrangaben mit, welche erbfolgerelevante Urkunde betroffen ist. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

Artikel 8

Änderung des Beurkundungsgesetzes

Das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 34a Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Befindet sich ein Erbvertrag in der Verwahrung des Notars, so liefert der Notar ihn nach Eintritt des Erbfalls an das Nachlassgericht ab, in dessen Verwahrung er danach verbleibt. Ist ein Erbvertrag, der sich in der Verwahrung des Notars befindet, nach § 351 Satz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu eröffnen oder erhält der Notar eine Benachrichtigung nach § 78e Absatz 2 der Bundesnotarordnung, so liefert der Notar den Erbvertrag an das Amtsgericht ab, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat.“

(4) Enthält eine sonstige Urkunde Erklärungen, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert werden kann, so teilt der Notar diese Erklärungen dem Nachlassgericht nach dem Eintritt des Erbfalls in beglaubigter Abschrift mit. Erhält der Notar eine Benachrichtigung nach § 78e Absatz 2 der Bundesnotarordnung, so teilt er die Erklärung nach Satz 1 dem Amtsgericht mit, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat.“

Artikel 9

Änderung des Gerichtsdolmetschergesetzes

Das Gerichtsdolmetschergesetz vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Über die erforderlichen Fachkenntnisse nach Absatz 1 Nummer 6 verfügt, wer über Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache verfügt und

1. im Inland die Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf bestanden oder einen Hochschulabschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworben hat, der der Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes entspricht, oder

2. im Ausland eine Prüfung bestanden hat, die von einer zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig mit einer Prüfung nach Nummer 1 anerkannt wurde.“

bb) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Der Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes entspricht ein Hochschulabschluss in einem translationswissenschaftlichen Studium mit je mindestens zwei bestandenen Dolmetscherprüfungen ins Deutsche und aus dem Deutschen im Pflichtbereich des Hauptfachs.“

b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 müssen die nach Absatz 1 Nummer 6 erforderlichen Fachkenntnisse in der zu beeidigenden Sprache nicht nachgewiesen werden von Personen, die am 31. Dezember 2022 nach landesrechtlichen Regelungen für diese Sprache allgemein beeidigt waren.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 4 und 5.

d) Der bisherige Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Für die Dauer der Ermittlungen nach Absatz 5 Satz 4 ist der Fristablauf nach Absatz 5 Satz 2 gehemmt.“

2. Nach § 12 wird der folgende § 13 eingefügt:

„§ 13

Anwendung

§ 3 Absatz 3 ist bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages und Monats der Verkündung dieses Gesetzes sowie Jahreszahl des fünften auf die Verkündung folgenden Jahres] anzuwenden.“

Artikel 10

Änderung des Konsulargesetzes

Das Konsulargesetz vom 11. September 1974 (BGBl. I S. 2317), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 11 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 348 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 348 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen

Das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:
„1. in Gewaltschutzsachen und in Verfahren nach dem EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz jeweils für den ersten Rechtszug sowie die Vollstreckung,“.
2. In Anlage 1 Nummer 1315 wird in Absatz 3 der Anmerkung die Angabe „§ 156 Abs. 2 FamFG“ durch die Angabe „§ 156 Abs. 3 FamFG“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes

Das Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 13 Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Aufträge zur Vollstreckung von Entscheidungen in Gewaltschutzsachen und nach dem EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz.“

Artikel 13

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2022 (BGBl. I S. 610), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 Nummer 1003 wird in Absatz 2 der Anmerkung die Angabe „§ 156 Abs. 2 FamFG“ durch die Angabe „§ 156 Abs. 3 FamFG“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung

Die Justizaktenaufbewahrungsverordnung vom 8. November 2021 (BGBl. I S. 4834), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 83) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Nummer 1114.20 der Anlage wird in Spalte 3 in Buchstabe b Doppelbuchstabe bb nach der Angabe „§ 78e“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

Artikel 15

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 65 Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Das Familiengericht darf Sozialdaten, die es gemäß Satz 1 Nummer 2 erhalten hat, abweichend von Satz 2 unter den Voraussetzungen der §§ 13a und 13b des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu Forschungszwecken übermitteln.“

2. Nach § 87b Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Bestimmt sich in einem familiengerichtlichen Verfahren die örtliche Zuständigkeit des Gerichts nach § 122 Absatz 2, § 152 Absatz 2 Nummer 2, § 170 Absatz 1 Nummer 2 oder § 232 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so ist für die Mitwirkung in dem Verfahren abweichend von Satz 1 dasjenige Jugendamt zuständig, in dessen Bereich das Kind oder der Jugendliche seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt hatte.“

Artikel 16

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 221) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 78 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Sind Sozialdaten an Gerichte oder Staatsanwaltschaften für die Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens oder für die Durchführung eines Verfahrens in Familiensachen oder in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit übermittelt worden, so dürfen sie nach Maßgabe der §§ 476 und 487 Absatz 4 der Strafprozessordnung, der §§ 49b und 49c Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder der §§ 13a und 13b des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung gespeichert, verändert, genutzt, übermittelt, in der Verarbeitung eingeschränkt oder gelöscht werden.“

Artikel 17

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 7 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 7, 12, 13 und 34 tritt am 1. Juli 2027 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 38 und Nummer 40 bis 45 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des 3. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(4) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.

(5) Am 1. April 2028 treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe g und Nummer 36 sowie
2. die Artikel 6 bis 8, 10 und 14.

(6) Am 31. Juli 2028 treten in Kraft:

1. Artikel 5 Nummer 1 bis 4 und
2. in Artikel 5 Nummer 5 § 78r Absatz 1 bis 3, 4 Satz 1 bis 3 und § 78s der Bundesnotarordnung.

(7) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe i und Nummer 39 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.

EU-Rechtsakte:

1. Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1183 vom 11. April 2024 (ABl. L, 2024/1183, 30.4.2024; 2025/90317, 9.4.2025) geändert worden ist
2. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S.35)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Familiengerichtliche Maßnahmen bei häuslicher Gewalt

Der Entwurf zielt darauf ab, mit einem Bündel an Maßnahmen das familiengerichtliche Verfahren bei häuslicher Gewalt weiter zu verbessern. Das Bundeslagebild 2024 des Bundeskriminalamts (Bundeskriminalamt, Lagebild Häusliche Gewalt, 21. November 2025) nennt weiterhin hohe Zahlen zu häuslicher Gewalt. Häusliche Gewalt stellt ein gravierendes gesellschaftliches Problem dar. Die Opfer solcher Gewalttaten benötigen Schutz und Unterstützung. Deutschland hat am 12. Oktober 2017 das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) vom 11. Mai 2011 ratifiziert und sich verpflichtet, auf sämtlichen staatlichen Ebenen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu bekämpfen, Betroffenen Schutz und Unterstützung zu bieten und Gewalt zu verhindern. Das nationale Recht ist seit ihrem Inkrafttreten am 1. Februar 2018 im Lichte der Istanbul-Konvention auszulegen und anzuwenden. Der erste Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland vom 24. Juni 2022 hat auch für das gerichtliche Verfahren eine noch konsequentere Berücksichtigung der Konvention angemahnt. Insbesondere müsse das Bewusstsein aller am Verfahren beteiligter Professionen für die Machtungleichgewichte in gewaltbehafteten Beziehungen weiter gestärkt werden. Es müsse sichergestellt werden, dass in Fällen häuslicher Gewalt keine verpflichtenden Streitbeilegungsmethoden angewandt werden. Zudem hat sich die 91. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) mit der Frage befasst, wie Gewalt gegen Frauen und Mädchen besser bekämpft werden kann. Die im Auftrag der JuMiKo gegründete Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gewalt gegen Frauen und Mädchen wirksam begegnen“ hat sich unter anderem mit Maßnahmen im Zivilrecht auseinandergesetzt und in ihrem Abschlussbericht auch Empfehlungen für Änderungen im Familienverfahrensrecht ausgesprochen (Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gewalt gegen Frauen und Mädchen wirksam begegnen“ aus dem Jahr 2022, Seite 171 ff. (191)).

Der Entwurf greift insbesondere die Forderung auf, einen Wahlgerichtsstand für Ehesachen, Kindschaftssachen, Abstammungssachen und Kindesunterhaltssachen einzuführen, wenn der Aufenthaltsort eines Elternteils nach häuslicher Gewalt zu dessen Schutz geheim gehalten werden soll. Da in diesen Verfahren die gerichtliche Zuständigkeit bislang an den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes anknüpft, können Schutzbedarf und Geheimhaltungsinteressen des von der Gewalt betroffenen Elternteils gefährdet werden. Der Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, für diese Fälle einen Wahlgerichtsstand vorzusehen, hat weitreichende Unterstützung erfahren (vergleiche Franke, Deutsches Institut für Menschenrechte, Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht, Analyse, 2023, Seite 49, 5.3.1; Deutscher Verein, Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt vom 20. September 2022).

Probleme in der gerichtlichen Praxis im Umgang mit von häuslicher Gewalt betroffenen Personen werden von verschiedener Seite ferner im Bereich des richterlichen Hinwirkens auf ein Einvernehmen der Elternteile gesehen. So werden Betroffene, die sich gerichtlichem Bestreben um die Herstellung elterlichen Einvernehmens verweigern, zum Teil als bindungsintolerant eingeschätzt und laufen Gefahr, dass Zweifel an ihrer Erziehungsfähigkeit geäußert werden (vergleiche Franke, Deutsches Institut für Menschenrechte, Häusliche

Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht, Analyse, 2023, Seite 49, 5.3.1; Heinke, Wildvang, Meysen in Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Seite 137 f., Deutscher Verein, Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt vom 20. September 2022).

Fälle mit Gewaltbezug stellen eine große Herausforderung für die Gerichte dar. In den seltensten Fällen sind die Gewaltvorfälle zwischen den Beteiligten unstrittig. Maßgebliche Bedeutung kommt daher der sorgfältigen Aufklärung des Sachverhalts durch das Gericht zu. Das Gericht hat Anhaltspunkten für häusliche Gewalt nachzugehen, weil sich hieraus entscheidungserhebliche Tatsachen ergeben können, und hat unter Berücksichtigung von Artikel 51 der Istanbul-Konvention auch die Schutzbedarfe der von Gewalt betroffenen Person bei der Entscheidung zu berücksichtigen (vergleiche auch Deutscher Verein, Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt vom 20. September 2022, Seite 16). Die Familiengerichte haben diese hohen Anforderungen an die Verfahrensführung bereits gegenwärtig zu befolgen. Der Entwurf zielt darauf ab, die bestehenden Amtsermittlungspflichten der Familiengerichte in Gewaltfällen mit spezifischen verfahrensrechtlichen Vorgaben zu verdeutlichen und damit gleichzeitig die erforderliche hohe Qualität in der Entscheidungsfindung sicherzustellen. Zugleich bedarf es zusätzlicher Kenntnisse, um Gefährdungsproblematiken besser erkennen und bewerten zu können. Gewaltschutz kann nur gelingen, wenn die hierbei beteiligten Behörden vernetzt sind und Informationen untereinander austauschen. Kooperationsmodelle in der Praxis zeigen, dass durch eine bessere Vernetzung der Kinderschutz und Gewaltschutz weiter verbessert und eine frühzeitige Gewährung von Hilfe und Unterstützung für gewaltbetroffene Elternteile und ihre Kinder ermöglicht werden kann.

2. Stärkung der Stellung von Kindern in familiengerichtlichen Verfahren

Über 14-jährigen Kindern soll stärker als bisher die aktive Beteiligung in Verfahren, die ihre Person betreffen oder in denen sie vor der Entscheidung des Gerichts angehört werden sollen, ermöglicht werden. Bislang ist die Verfahrensfähigkeit nur dann vorgesehen, wenn ein dem Kind nach bürgerlichem Recht zustehendes Recht geltend gemacht wird. Dies führt etwa dazu, dass in Umgangsverfahren Verfahrensfähigkeit besteht, jedoch nicht in sorgerechtlichen Verfahren – selbst nicht in Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls (vergleiche BGH, Beschluss vom 12.5.21 – XII ZB 34/21, NJW 2021, 2734). Gleichzeitig ist das über 14-jährige Kind in allen Verfahren, die seine Person betreffen, nach § 60 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) beschwerdebefugt und damit in der Beschwerdeinstanz verfahrensfähig. Durch die fehlende allgemeine Verfahrensfähigkeit kann dem Kind, das aktiv eigene Verfahrenshandlungen vornehmen will, mithin eine Instanz genommen sein. Dies steht nicht zuletzt im Widerspruch mit dem in Kindschaftssachen geltenden Beschleunigungsgebot nach § 155 FamFG.

Da auch die im einstweiligen Anordnungsverfahren ergangenen Umgangsentscheidungen erhebliche Auswirkungen für das Wohl des Kindes haben können, sollen diese künftig grundsätzlich auch der Beschwerde zugänglich sein. Eingriffe in das Umgangsrecht des Kindes und der Elternteile sind von hoher Grundrechtsrelevanz. Nach Rechtsprechung des BGH ist (jedenfalls bei Bestehen gemeinsamer elterlicher Sorge) über die Anordnung eines Wechselmodells hinaus sogar eine Umkehr der Betreuungsanteile und eine hiermit verbundene Änderung des Lebensmittelpunkts des Kindes in Umgangsverfahren möglich (BGH, Beschluss vom 17.12.2025 – XII ZB 279/25, BeckRS 2025, 38204). Die Auswirkungen einer Umgangsentscheidung können mithin ebenso erheblich sein wie die einer Entscheidung in Sorgeverfahren. Auch die Anfechtbarkeit der Eilentscheidungen in Umgangs- und Sorgeverfahren soll daher angeglichen werden.

Aus Gründen des Kindeswohls soll daneben auch die Beteiligung von Pflegepersonen in Kindschaftssachen gestärkt werden. Bislang kann das Gericht nach § 161 Absatz 1 Satz 1

FamFG Pflegepersonen als Beteiligte in Kindschaftssachen hinzuziehen, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt. In der gerichtlichen Praxis wird allerdings häufig übersehen, dass Pflegepersonen häufig nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 FamFG zwingend hinzuzuziehen sind, weil diese in eigenen Rechten betroffen sind. Ergebnis sind insbesondere Verfahrensverzögerungen, wenn Verfahrenshandlungen nachgeholt werden müssen oder das Verfahren wegen fehlender Beteiligung durch die Beschwerdeinstanz zurückverwiesen werden muss. Informationen der Pflegeeltern, die die soziale Verantwortung für das Kind im Alltag tragen, sollten aber stets Eingang in das Verfahren und die umfassende Ermittlung des Sachverhalts durch das Gericht finden. Zudem sollte sichergestellt werden, dass die für die Betreuung des Kindes relevanten Informationen über das Kind, etwa in Schriftsätzen des Jugendamts oder des Verfahrensbeistands, auch den Pflegeeltern zugehen.

Aus der Praxis wird immer wieder berichtet, dass Eltern einen Kontakt des Verfahrensbeistands mit dem Kind verhindern. In diesen Fällen kann der Verfahrensbeistand seine Aufgaben nicht effektiv erfüllen. Durch die Einführung einer gesetzlichen Pflicht der Eltern, dem Verfahrensbeistand ein persönliches Gespräch mit dem Kind zu ermöglichen, soll deren Mitwirkungsbereitschaft verbessert werden. Dies gilt gleichermaßen für die Gespräche zwischen Kind und einem Sachverständigen.

3. Auskünfte und Akteneinsicht zu Forschungszwecken

Qualitätsvolle wissenschaftliche Untersuchungen erfordern regelmäßig Zugang zu und Auswertung von möglichst repräsentativen, unverzerrten Aktensätzen. Derzeit besteht bei der Akteneinsicht zu Forschungszwecken auf Grundlage der allgemeinen Vorschrift des § 13 Absatz 2 FamFG für die Gerichte Rechtsunsicherheit, die auch auf den fehlenden spezifischen Vorgaben zu den Modalitäten und zur berechtigten Verwendung der Daten durch Forschende, auch im Hinblick auf den Sozialdatenschutz, beruht. Vor diesem Hintergrund sieht der Entwurf Regelungen vor, um die Voraussetzungen eines Akteneinsichtsrechts zu regeln, das sowohl das wissenschaftliche Forschungsinteresse als auch den Schutz sensibler personenbezogener Daten berücksichtigt.

4. Verschlinkung und Beschleunigung von Verfahrensabläufen

Das Beschwerdegericht hat in den besonders grundrechtssensiblen Kindschaftssachen nach § 68 Absatz 5 FamFG stets alle Verfahrenshandlungen der Erstinstanz zu wiederholen. Dies gilt selbst dann, wenn die Beschwerde offensichtlich aussichtslos erscheint. Eine auf Bitten der 94. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass in diesen Verfahren zwar grundsätzlich die Wiederholung von Anhörungen und Terminen in der Beschwerdeinstanz angesichts von Bedeutung und Tragweite der genannten Entscheidungen gerechtfertigt ist, gleichzeitig kann sie aber auch zu unnötigen Verzögerungen des Beschwerdeverfahrens führen. Die Praxis berichtet insoweit, dass die zwingende Wiederholung aller Verfahrenshandlungen einschließlich der Kindesanhörung in eindeutigen Verfahren kontraproduktiv sei, da die Rechtskraft der Entscheidung unnötig hinausgeschoben werde und notwendige Maßnahmen nur mit Verzögerung in die Wege geleitet werden könnten. Der Entwurf sieht daher eine Ausnahme von der obligatorischen Wiederholung der Verfahrenshandlungen vor, wenn die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist.

Ebenso sollen Forderungen nach einer Vereinfachung und Ausweitung der Billigung von Elternvereinbarungen aufgegriffen werden (vergleiche etwa Kinderrechtskommission des Deutschen Familiengerichtstags e. V., FamRZ 2014, 1157, 1167; Hammer, FamRZ 2024, 582, 585; Kischkel/Sachenbacher, FamRZ 2024, 409, 411).

Digitale Kommunikationsformen und Technologien gehören zum Alltag großer Teile der Bevölkerung und begründen die berechtigte Erwartung, auch mit der Justiz nutzerfreundlich und digital in Kontakt treten zu können. Auch für die gerichtliche Bearbeitung ergeben sich

Vorteile durch eine strukturierte Erfassung von Anträgen und Erklärungen. Für Anträge und Erklärungen, die vor der Rechtsantragstelle abgegeben werden können, wird dieser Ansatz im Anwendungsbereich der Zivilprozessordnung (ZPO) bereits verfolgt. Mit § 1135 ZPO wird die bundeseinheitliche Entwicklung und Erprobung digitaler Eingabesysteme ermöglicht, die dem elektronischen Erstellen von Anträgen und Erklärungen nach § 129a Absatz 1 ZPO dienen. Dies soll nun auch nach § 25 Absatz 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Entwurfsfassung (FamFG-E) für Anträge nach § 25 Absatz 1 bis 4 FamFG-E ermöglicht werden.

Weitere Verfahrensvereinfachungen sind bei der sogenannten Fortlebensermittlung in Nachlasssachen vorgesehen. Nach § 351 FamFG hat die Stelle, die eine Verfügung von Todes wegen seit 30 Jahren verwahrt, von Amts wegen zu ermitteln, ob der Erblasser noch lebt. Nachdem das Zentrale Testamentsregister (ZTR) nun seine volle Funktionsfähigkeit entfaltet hat, ist diese aufwändige Ermittlung weitgehend entbehrlich und soll entsprechend reduziert werden. Hierdurch können Gerichte und Notariate entlastet werden.

5. Weiterer Reformbedarf im Verfahrensrecht

Die Anhörungsvorschrift des § 193 FamFG sieht im Adoptionsverfahren – neben der Anhörung der Beteiligten (§ 192 FamFG) – explizit nur die zwingende Anhörung von Kindern des Annehmenden und des Anzunehmenden vor. Im Einzelfall kann allerdings auch die Anhörung anderer Personen und insbesondere weiterer Abkömmlinge des Annehmenden und des Anzunehmenden geboten sein. Die Ausgestaltung der erforderlichen Anhörung durch das Familiengericht soll daher mit gesetzlichen Klarstellungen erleichtert werden.

In Verfahren der Aufgebotssachen sind Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger vorgesehen. Diese Bekanntmachungen sind derzeit dauerhaft abrufbar und können im Gegensatz zu Bekanntmachungen in gedruckten Ausgaben jederzeit leicht elektronisch durchsucht werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine Änderung dieser Bekanntmachungsvorschriften erforderlich. Ist der Zweck der Bekanntmachung erfüllt, soll eine Löschung der Daten vorgesehen werden.

6. Stärkung des Gewaltopfers bei Härtefallscheidung

Die Regelungen zur Ehescheidung in den §§ 1564 ff. BGB setzen voraus, dass eine Ehe erst nach Ablauf des Trennungsjahrs geschieden werden kann. Ein Abweichen hiervon ist nach § 1565 Absatz 2 BGB nur im Ausnahmefall erlaubt und steht unter der Voraussetzung, dass die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine „unzumutbare Härte“ darstellen würde. Das Gesetz gibt bislang nicht vor, in welchen Fallkonstellationen vom Vorliegen einer unzumutbaren Härte auszugehen ist. Insbesondere für die Gruppe von Fällen, in denen ein Ehegatte gegen den anderen Ehegatten oder dessen Kind Gewalt ausgeübt hat, hat auch die Rechtsprechung noch keine einheitliche Kasuistik entwickelt. Hieraus ergibt sich eine erhebliche Rechtsunsicherheit, die viele Gewaltopfer bislang dazu bewegen dürfte, mit der Stellung ihres Scheidungsantrags bis zum Ablauf des Trennungsjahrs zu warten. Im Hinblick darauf, dass der Fortbestand des Ehebands zum Peiniger eine besondere – zusätzliche – Härte darstellt, sieht der Entwurf eine Ergänzung des § 1565 Absatz 2 BGB vor, wonach eine unzumutbare Härte in der Regel in Fällen vorliegt, in denen der andere Ehegatte den Antragsteller oder ein im Haushalt des Antragstellers lebendes Kind vorsätzlich und widerrechtlich an Körper, Gesundheit, Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung verletzt hat.

7. Abschaffung Bedürftigkeitsprüfung bei Rückgabanträgen nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen

Ziel der Gesetzesänderung ist es auch, Verfahren nach dem Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II S. 206) (Haager Kindesentführungsübereinkommen – HKÜ) weiter zu beschleunigen.

Wurde ein Kind widerrechtlich von einem Vertragsstaat des HKÜ in einen anderen verbracht oder wird ein Kind widerrechtlich in einem Vertragsstaat zurückgehalten (sogenannte Kindesentführung), so kann die Person, deren Sorgerecht dadurch verletzt wurde, in dem Staat, in dem sich das Kind befindet, nach dem HKÜ einen Antrag auf Rückgabe des Kindes in den Staat des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts (Ursprungsstaat) stellen. Über die Rückgabe ist baldmöglich zu entscheiden (grundsätzlich binnen sechs Wochen nach Antragstellung).

Ein Antragsteller kann seinen Rückgabeantrag in Deutschland über die Zentrale Behörde (das Bundesamt für Justiz - BfJ) oder unmittelbar bei Gericht stellen. Mit der Antragstellung bei Gericht kann er Verfahrenskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen. Auch bei einem Antrag auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe unterstützt ihn das BfJ. Allerdings hat die Praxis gezeigt, dass gerade in grenzüberschreitenden Fällen die Beibringung der erforderlichen Nachweise zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen eines Antragstellers oft zeitaufwändig ist.

Um Rückgabeverfahren im Sinne des HKÜ beschleunigt führen zu können, soll künftig bei einem Antrag auf Rückgabe des Kindes nach dem HKÜ die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe entfallen; die Prüfung wird auf die sonstigen Bewilligungsvoraussetzungen (hinreichende Aussicht auf Erfolg, keine Mutwilligkeit) beschränkt.

Die Kostenfreiheit des Antragstellers eines Rückgabeverfahrens entspricht im Übrigen der Grundidee des HKÜ. So sieht Artikel 26 Absatz 2 Satz 1 und 2 HKÜ grundsätzlich vor, den Antragsteller umfassend kostenfrei zu stellen. Vertragsstaaten können sich allerdings vorbehalten, Verfahrenskostenhilfe nur nach ihren allgemeinen Vorschriften zu gewähren (Artikel 26 Absatz 3 HKÜ); von dieser Möglichkeit hat Deutschland Gebrauch gemacht.

8. Änderung des Gerichtsdolmetschergesetzes

Mit dem Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124) wurden bundesweit einheitliche Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern geschaffen. Das GDolmG legt sowohl die persönlichen als auch die fachlichen Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung fest. Damit werden zugleich Anforderungen der Richtlinie 2010/64/EU umgesetzt, die die Mitgliedstaaten verpflichtet sicherzustellen, dass Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen in Strafverfahren von ausreichender Qualität sind, um ein faires Verfahren zu gewährleisten. Die Umsetzungsfrist des seit dem 1. Januar 2023 geltenden Gesetzes wurde mehrfach – zuletzt bis zum 31. Dezember 2027 – verlängert, um den Ländern die Einrichtung der für die Abnahme der Dolmetscherprüfung erforderlichen Prüfungskapazitäten zu ermöglichen. Bis dahin ist übergangsweise weiterhin die Berufung auf einen nach Landesrecht allgemein geleisteten Eid nach § 189 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) möglich.

Die bundeseinheitlichen Beeidigungsvoraussetzungen des GDolmG müssen daher ab dem 1. Januar 2028 von den gerichtlichen Dolmetschern erfüllt werden. Im Regelfall müssen sie sich der Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes unterziehen. Gegenwärtig bestehen Prüfungsämter im Sinne von § 3 Absatz 2 Nummer 1 GDolmG lediglich in Baden-Württemberg (Karlsruhe), Bayern (München), Hessen (Darmstadt), Mecklenburg-Vorpommern (Rostock), Saarland (Saarbrücken) und Sachsen (Leipzig).

Auch nach dem Ablauf der nochmals verlängerten Übergangsfrist droht damit ein Mangel an allgemein beeidigten Dolmetschern. Eine funktionierende Rechtspflege setzt jedoch eine ausreichende Zahl qualifizierter allgemein beeidigter gerichtlicher Dolmetscher voraus. Die ebenfalls mögliche Ad-hoc-Beeidigung durch das Gericht bietet hingegen keine Gewähr für die mit dem GDolmG bezweckte bundesweit einheitlich hohe Qualität der Dolmetscherleistungen.

Um die bestehenden Prüfungsämter bis zu dem erforderlichen Aufbau weiterer Prüfungsämter zu entlasten und zugleich sicherzustellen, dass der Justiz bundesweit auch nach dem 31. Dezember 2027 eine ausreichende Zahl beeidigter Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verfügung steht, wird einerseits eine alternative Möglichkeit zum Nachweis der nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 GDolmG erforderlichen Fachkenntnisse, andererseits eine zeitlich befristete Bestandsschutzregelung vorgesehen.

9. Elektronisches Vollmachtsregister

Das von der Bundesnotarkammer geführte Zentrale Vorsorgeregister (ZVR) erfüllt als Informationsregister für institutionelle Nutzer bereits heute eine wichtige Aufgabe. Betreuungsgerichte, Ärztinnen und Ärzte können sich durch Einsicht in das Register darüber informieren, ob Vorsorgeverfügungen wie Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen vorliegen. Um die Nutzbarkeit des ZVR für institutionelle Nutzer zu verbessern, wird das ZVR bereits im Rahmen einer ersten Funktionserweiterung ausgebaut. Die Funktionserweiterung 1 besteht in der bildlichen Erfassung der schon bisher im ZVR (freiwillig) durch institutionelle Nutzer registrierbaren Dokumente (Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen und Betreuungsverfügungen) und deren Abrufbarkeit durch die einsichtsberechtigten Betreuungsgerichte und Ärztinnen und Ärzte. Sie wird bis zum 1. Oktober 2026 rechtlich und technisch abgeschlossen. Um das ZVR für den Rechtsverkehr noch besser nutzbar zu machen und um zum Beispiel bei Vollmachten deren Gültigkeitsstatus ablesen zu können, besteht zudem das Bedürfnis nach einer zweiten Funktionserweiterung. Das ZVR soll danach um die Funktion eines Gültigkeitsregisters ergänzt werden. Durch die Funktionserweiterung 2 soll die Gültigkeit der registrierten Vorsorgevollmacht im Register abgebildet werden, um perspektivisch einen digitalen Rechtsscheinträger für Vollmachten zu schaffen. Damit soll im Rechtsverkehr bei Verwendung der Vollmacht für den Vertragspartner überprüfbar werden, ob eine Vollmacht noch gültig ist oder bereits widerrufen. Damit sollen Vollmachten im elektronischen Rechtsverkehr rechtssicherer verwendet werden können.

Durch europäische Vorgaben besteht nunmehr ein zusätzliches, dringendes Bedürfnis eine technische Lösung für digitale EU-Vollmachten zu schaffen. Es ist aufgrund europäischen Rechts erforderlich, technische Lösungen für digitale EU-Vollmachten bereitzuhalten, die den technischen Widerruf der Gültigkeit digitaler Nachweise ermöglicht. Neben dem Gültigkeitsstatus ist es bei Vollmachten, die einer großen Gestaltungsfreiheit der Beteiligten unterliegen, zweckmäßig, ein elektronisches Vollmachtsdokument zu speichern. Deshalb wird als Lösung für Vollmachten der Aufbau eines Registers angestrebt, in dem neben dem Gültigkeitsstatus auch das elektronische Vollmachtsdokument einsehbar ist. Die Richtlinie (EU) 2025/25 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 zur Änderung der Richtlinien 2009/102/EG und (EU) 2017/1132 zur Ausweitung und Optimierung des Einsatzes digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht schreibt die Einführung einer digitalen EU-Vollmacht vor. Diese Richtlinie muss bis zum 31. Juli 2027 durch Erlass von Rechtsakten umgesetzt werden; die Umsetzungsrechtsakte müssen sodann bis zum 31. Juli 2028 in Kraft treten. Nach den Vorgaben der Richtlinie muss die digitale EU-Vollmacht mit der Europäischen Briefftasche für die Digitale Identität (EUDI-Wallet) kompatibel sein, was eine Ausstellung als elektronische Attributsbescheinigung nach Artikel 4 Nummer 46 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 für die EUDI-Wallet oder prospektiv eine europäische Unternehmensbriefftasche (Kommissionsvorschlag vom 19. November 2025 (SWD (2025) 837 final)) erforderlich macht. Die Elektronische Attributsbescheinigung soll aufgrund eines Widerrufsmechanismus an einen Gültigkeitsstatus der Vollmacht in einem Elektronischen Vollmachtsregister gekoppelt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass eine für eine Vollmacht als Nachweis ausgestellte elektronische Attributsbescheinigung in Folge des Widerrufs gemäß der Anforderung des Artikels 45f Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 auch umgehend ihren technischen Gültigkeitsstatus verliert. Deshalb ist die Errichtung eines Elektronischen Vollmachtsregisters, das den Gültigkeitsstatus der Vollmacht angibt, erforderlich. Die Schaffung eines separaten Elektronischen Vollmachtsregisters nur für digitalen EU-Vollmachten wäre dabei unwirtschaftlich, da nur mit

einer überschaubaren Anzahl an digitalen EU-Vollmachten zu rechnen ist. Dies ist dem begrenzten Anwendungsbereich geschuldet: Bei den in das Elektronische Vollmachtsregister aufzunehmenden digitalen EU-Vollmachten handelt es sich allein um die im Inland errichteten digitalen EU-Vollmachten. Die digitalen EU-Vollmachten können zudem nur für grenzüberschreitende Sachverhalte verwendet werden. Dies betrifft grenzüberschreitende Umwandlungsvorgänge, die Errichtung von Tochtergesellschaften im Ausland und die Errichtung von Zweigniederlassungen im Ausland.

Deshalb sieht der Entwurf vor, dass ein einheitliches Elektronisches Vollmachtsregister geschaffen wird, in dem neben der digitalen EU-Vollmacht auch weitere rechtsgeschäftliche Vollmachten registriert werden sollen. Eine Schaffung eines einheitlichen Elektronischen Vollmachtsregisters, das neben der digitalen EU-Vollmacht auch weitere Vollmachten enthalten kann, ist zweckmäßig und schafft Synergieeffekte. Erstens sind die rechtlichen und technischen Voraussetzungen bei allen Anwendungsfällen vergleichbar, weil es sich um Vollmachten handelt. Es kann also auf dieselbe technische Infrastruktur zurückgegriffen werden und auch im Wesentlichen auf dieselben rechtlichen Regelungen. Zweitens kann durch die Schaffung dieses Elektronischen Vollmachtsregisters, das neben den digitalen EU-Vollmachten auch Vorsorgevollmachten enthält, eine zweite Funktionserweiterung des ZVR im Wesentlichen umgesetzt werden, da der Gültigkeitsstatus der Vorsorgevollmachten in dem einheitlichen Register aufgenommen wird. Drittens wird ein wichtiger Schritt in der Digitalisierung gegangen, der es perspektivisch ermöglicht, Rechtsscheintatbestände oder Publizitätswirkungen für das Elektronische Vollmachtsregister zu schaffen, sodass neben papierförmigen Ausfertigungen von Vollmachten als Rechtsscheinträger nach § 172 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) auch digital dokumentierte Vollmachten in Betracht kommen.

Das Elektronische Vollmachtsregister soll zunächst für digitale EU-Vollmachten und für notariell beurkundete oder beglaubigte Vorsorgevollmachten geöffnet werden, könnte dann aber schrittweise auf sämtliche Vollmachten erweitert werden. Die in dem Elektronischen Vollmachtsregister registrierbaren Vollmachten sollen dabei jeweils im Verordnungswege bestimmt werden können. Das Elektronische Vollmachtsregister soll den Gültigkeitsstatus der dort registrierten Vollmachten erfassen. Außerdem soll das Elektronische Vollmachtsregister insbesondere mit der EUDI-Wallet kompatibel ausgestaltet werden, sodass die Vollmachten als elektronische Attributsbescheinigungen insbesondere für die EUDI-Wallets und europäischen Unternehmensbrieftaschen ausgestellt werden können.

Eine Registrierungspflicht für Vollmachten ist ausdrücklich nicht beabsichtigt. Es soll den Bürgerinnen und Bürger freistehen, ob sie Vollmachten im Elektronischen Vollmachtsregister registrieren möchten. Wird eine notarielle Vorsorgevollmacht im ZVR freiwillig registriert, so kann die Registrierung im ZVR mit dem Elektronischen Vollmachtsregister verknüpft werden, und die Daten können übermittelt werden. Genauere Vorgaben zur Verknüpfung und zur Übertragung werden in einer Rechtsverordnung geregelt. Hierdurch können sich die Bürgerinnen und Bürger eine doppelte Registrierung ersparen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Mit Ergänzungen in den §§ 122, 152, 170 und 232 FamFG-E wird für Verfahren in Kindschaftssachen, Abstammungssachen und Kindesunterhaltssachen ein Wahlgerichtsstand für die örtliche Zuständigkeit in Inlandsfällen eingeführt. Damit soll in diesen Verfahren die Sicherheit von Elternteilen gewährleistet werden, die Opfer von Partnerschaftsgewalt geworden sind und sich mit dem Kind an einem neuen, dem gewaltausübenden Elternteil unbekannten Ort aufhalten. Durch die Änderungen soll sichergestellt werden, dass der neue gewöhnliche Aufenthaltsort geheim gehalten werden kann und nicht durch den Gerichtsstand des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kindes erkennbar wird. Die Ergänzung des § 3 Absatz 1 FamFG-E stellt sicher, dass die Geheimhaltung auch dann gewahrt werden kann, wenn zuerst der gewaltausübende Elternteil einen

Antrag zum Beispiel in einer Kindschaftssache stellt. Durch eine Ergänzung des § 87b SGB VIII wird auch die Zuständigkeit des im gerichtlichen Verfahren beteiligten Jugendamts angepasst.

Um den Schutz eines von Gewalt betroffenen Elternteils und des Kindes auch im Verfahren weiter zu verbessern sollen durch Klarstellungen im Gesetz die Vorgaben des Artikels 51 der Istanbul-Konvention zum Schutz von Leib und Leben verankert und ihrer Bedeutung für Kindschaftsverfahren entsprechend hervorgehoben werden. So wird insbesondere klargestellt, dass das Gericht im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht auch in Kindschaftssachen Anhaltspunkten für häusliche Gewalt nachzugehen hat und gegebenenfalls den Schutzbedarf des Kindes und zugleich auch den des von der Gewalt betroffenen Elternteils zu ermitteln hat. Des Weiteren soll FamFG deutlicher hervorgehoben werden, dass in Fällen häuslicher Gewalt in Form von Partnerschaftsgewalt zwischen den Eltern ein Hinwirken auf elterliches Einvernehmen (§ 156 Absatz 1 FamFG) in der Regel nicht in Betracht kommt. Dies entspricht auch den Wertungen des Gesetzgebers der FGG-Reform, die hierdurch verdeutlicht werden (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/6308, Seite 236).

Durch eine Ergänzung in § 23b GVG soll sichergestellt werden, dass Familienrichterinnen und -richter auch über belegbare Kenntnisse auf dem Gebiet des Gewaltschutzrechts sowie über Grundkenntnisse soziologischer und psychologischer Art zu Dynamiken und Auswirkungen häuslicher Gewalt verfügen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass Richterinnen und Richter erhöhte Gefährdungsrisiken besser erkennen können sowie die Bedeutung von erlebter und miterlebter Gewalt auf Betroffene und die im Haushalt lebenden Kinder noch besser einschätzen können.

Durch Änderungen von Vorschriften im Gewaltschutz- und Vollstreckungsverfahren soll eine schnellere und bessere Vernetzung der an Gewaltschutz- und Kindschaftssachen beteiligten Professionen in allen Verfahrenslagen ermöglicht werden. Dem Schutzbedarf der gewaltbetroffenen Person und ihrer Kinder soll dadurch schneller und zielgerichteter entsprochen werden können.

2. Die Verfahrensfähigkeit des über 14-jährigen Kindes soll mit einer Anpassung in § 9 FamFG in allen Verfahren, die die Person des Kindes betreffen oder in denen das Kind vor der Entscheidung des Gerichts angehört werden soll, immer gegeben sein, sobald das Kind den Willen äußert, aktiv am Verfahren teilnehmen zu wollen. Dem Schutzbedürfnis des verfahrensfähigen Kindes trägt der neue § 154a FamFG-E Rechnung.

Mit Änderungen in § 57 FamFG wird die Anfechtbarkeit von Umgangsregelungen, welche nach mündlicher Erörterung im Wege der einstweiligen Anordnung ergangen sind und eine Umgangsregelung für mindestens sechs Wochen enthalten, eingeführt. Weitere Anpassungen dienen der Beseitigung von Rechtsunsicherheiten über das Bestehen des Beschwerderechts im einstweiligen Anordnungsverfahren.

Ferner soll die Pflicht der Eltern, in Kindschaftssachen dem Verfahrensbeistand und dem Sachverständigen Gespräche mit dem Kind zu ermöglichen, und die Durchsetzung dieser Pflicht ausdrücklich gesetzlich verankert werden (§ 158d FamFG).

Mit einer Änderung in § 161 Absatz 1 FamFG wird die verpflichtende Beteiligung von Pflegepersonen in die Person des Kindes betreffenden Verfahren eingeführt, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt. Die persönliche Anhörung nach Absatz 2 wird als Soll-Vorschrift ausgestaltet.

3. In den §§ 13a und 13b FamFG soll ein ausdifferenziertes System zur Auskunft und Akteneinsicht zu Forschungszwecken eingeführt werden, das die Besonderheiten der Familienverfahren und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit berücksichtigt und die in den Gerichtsakten enthaltenen anvertrauten Sozialdaten, die dem Gericht nach § 65

Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) übermittelt worden sind, besonders schützt.

4. Das Beschwerdegericht soll dann, wenn die Beschwerde offensichtlich aussichtslos ist, künftig die Möglichkeit haben, von der obligatorischen Wiederholung von Verfahrenshandlungen abzusehen, auch wenn über eine der in § 68 Absatz 5 FamFG genannten Angelegenheiten zu entscheiden ist.

Mit einer neuen Regelung in § 156 Absatz 3 FamFG soll ein auf Grundlage des Einvernehmens der Beteiligten zustande gekommener gerichtlich gebilligter Vergleich auch für Sorgereverfahren eingeführt werden.

Mit der Ergänzung des § 25 FamFG soll die bereits in § 1135 ZPO ermöglichte bundeseinheitliche Entwicklung und Erprobung digitaler Eingabesysteme auf den Anwendungsbereich des FamFG erstreckt werden.

Nachdem das ZTR nunmehr seit mehreren Jahren im Vollbetrieb ist, hat sich das Benachrichtigungswesen in Nachlasssachen erheblich verbessert. Vor diesem Hintergrund soll die für die Nachlassgerichte aufwändige Pflicht zur Fortlebensermittlung in § 351 FamFG auf den notwendigen Umfang reduziert werden. Erforderlich ist weiterhin eine Prüfung der sogenannten „Alt-Registrierungen“, bei denen eine höhere Fehlerquote zu erwarten ist. Hier genügt – in Anlehnung an die Dienstordnung für Notarinnen und Notare – eine einmalige Überprüfung der Verwahrangaben. Zusätzlich wird eine Auffangregelung eingeführt, die die Eröffnung der Verfügung von Todes wegen regelt, wenn seit dem Geburtstag des Erblassers 120 Jahre vergangen sind. Hierdurch soll eine Bereinigung des Registers ermöglicht werden.

Zudem benötigen die Nachlassgerichte, wenn Erben von Amts wegen zu ermitteln sind, Daten aus den Personenstandsregistern. Diese Amtsermittlung soll dadurch erleichtert werden, dass – sofern die technischen Möglichkeiten dafür geschaffen sind – ein elektronischer Datenabruf der Nachlassgerichte beim jeweils zuständigen Standesamt aus elektronisch geführten Personenstandsregistern ermöglicht wird.

5. § 193 FamFG soll künftig eine klare und umfassende Regelung zur Anhörung weiterer Personen neben den Beteiligten in Adoptionssachen enthalten.

Durch Änderungen der Regelungen zum Aufgebotsverfahren, mit denen eine Löschung der Veröffentlichung vorgesehen wird, wenn der Zweck der Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger erfüllt ist, soll dem Datenschutz besser Rechnung getragen werden.

6. Der Entwurf sieht eine Ergänzung der Härtefallregelung des § 1565 Absatz 2 BGB vor. Damit wird klargestellt, dass eine unzumutbare Härte in der Regel vorliegt, wenn der antragstellende Ehegatte oder dessen im Haushalt lebendes Kind vom Antragsgegner vorsätzlich und widerrechtlich an Körper, Gesundheit, Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung verletzt worden ist.
7. Mit dem Entwurf wird § 43 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes (Int-FamRVG) dahingehend geändert, dass in Verfahren nach dem HKÜ für den Beteiligten, der den Antrag auf Rückgabe des Kindes zu stellen beabsichtigt, die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe nicht von seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen abhängt.
8. Die Ergänzung von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 GDolmG sieht vor, dass der Nachweis über die erforderlichen Fachkenntnisse alternativ zu der vor einem staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamt abgelegten Dolmetscherprüfung auch durch den Hochschulabschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht werden kann, der der Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich

anerkannten Prüfungsamtes entspricht. Da diese Regelung allein nicht ausreichen wird, um die Prüfungsämter in ausreichendem Maß zu entlasten, wird zusätzlich eine befristete bestandsschützende Regelung für Dolmetscher vorgesehen, die am 31. Dezember 2022 nach Landesrecht allgemein beeidigt waren.

9. Zur Etablierung eines von der Bundesnotarkammer geführten Elektronischen Vollmachtsregisters, das zunächst digitale EU-Vollmachten und notarielle Vorsorgevollmachten enthält und sukzessive auf weitere rechtsgeschäftliche Vollmachten erstreckt werden kann, sind Änderungen in der Bundesnotarordnung (BNotO) erforderlich. Durch eine Änderung des § 78 BNotO soll der Bundesnotarkammer dabei die Aufgabe zugewiesen werden, ein solches Register zu führen, das unter der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz steht. Weiterhin sollen durch die Einfügung eines neuen § 78r der Bundesnotarordnung in der Entwurfsfassung (BNotO-E) Regelungen zur Ausgestaltung und zur Funktion des Elektronischen Vollmachtsregisters geschaffen werden. Darin soll auch die Kompatibilität mit der Wallet-Technologie und den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, zuletzt geändert durch VO (EU) 2024/1183, (eIDAS-Verordnung) vorgeschrieben werden. Außerdem soll die Vorschrift eine Verordnungsermächtigung zugunsten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz enthalten, auf Grund derer unter anderem geregelt werden kann, welche Vollmachten registriert werden können und wie die Registrierung und die Ausstellung von elektronischen Attributsbescheinigungen im Einzelnen zu erfolgen hat.

§ 78r Absatz 4 BNotO-E soll zudem die Interoperabilität zwischen dem Elektronischen Vollmachtsregister und dem ZVR regeln. Diese Norm dient dazu, dass Eintragungen im ZVR in das Elektronische Vollmachtsregister übertragen werden können, soweit sie eine im Elektronischen Vollmachtsregister registrierbare Vollmacht betreffen. Danach soll die registerführende Stelle künftig Eintragungen von notariell beurkundeten oder beglaubigten Vollmachten im ZVR mit einem Eintrag im Elektronischen Vollmachtsregister verknüpfen und Daten und Dokumente in das Elektronische Vollmachtsregister übertragen können. Um den Gleichlauf der Register zu erhalten, sollen automatisierte Abgleiche gestattet sein und nachträgliche Änderungen in einem Register in das andere übertragen werden können. Diese Regelung ist erforderlich, um rechtsgeschäftliche Vollmachten und ihren Gültigkeitsstatus in einem einheitlichen Register zu erfassen. Während das ZVR neben den Vorsorgevollmachten auch weitere Vorsorgeverfügungen enthält, wie etwa die Betreuungsverfügung und die Patientenverfügung, ist das Elektronische Vollmachtsregister darauf ausgelegt, Auskunft über den Bestand von rechtsgeschäftlichen Vollmachten zu geben. Eine einheitliche Registrierung von rechtsgeschäftlichen Vollmachten in einem Elektronischen Vollmachtsregister ist zweckmäßig, um das Register einheitlich als authentische Quelle für den Gültigkeitsstatus von rechtsgeschäftlichen Vollmachten zu nutzen. Perspektivisch kann dieses Register dann auch mit Publizität oder Rechtsscheinwirkungen ausgestattet werden. Die Schaffung eines vom ZVR verschiedenen Registers erscheint zudem erforderlich, weil das ZVR zusätzliche besondere Zwecke erfüllt und besondere Einsichtsrechte gewährt, die für ein Elektronisches Vollmachtsregister, in dem auch andere Vollmachten als Vorsorgevollmachten registriert werden, nicht bestehen sollen.

III. Exekutiver Fußabdruck

Es haben keine beauftragten Dritten wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen. Es wird aber darauf hingewiesen, dass mit dem Entwurf verschiedene Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gewalt gegen Frauen und Mädchen wirksam bekämpfen“, die im Auftrag der 91. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister gegründet wurde, umgesetzt werden sollen. Diese Arbeitsgruppe bestand unter anderem aus

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Gutachterinnen und Gutachtern und Verbänden. Zu dem Referentenentwurf fand außerdem eine Länder- und Verbändebeteiligung statt. Die Verbändestellungnahmen wurden vor Erarbeitung des Regierungsentwurfs ausgewertet. Anregungen sind an verschiedenen Stellen in den Entwurf eingeflossen, wobei keine Änderung auf einem konkreten Textvorschlag eines konkreten Verbandes basiert. Verschiedene der im Vergleich zum Referentenentwurf vorgenommenen Änderungen gehen gleichermaßen auf die Stellungnahmen der Verbände, der Länder sowie der Ressorts zurück. Die Verbändestellungnahmen sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter folgendem link abzurufen: https://www.bmjv.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2026/0722_Stellungnahmen_FamFG_Reform.html?nn=18816.

Zu den Vorgaben zur Führung des Elektronischen Vollmachtsregisters haben Gespräche mit der Bundesnotarkammer stattgefunden, durch die insbesondere die zeitnahe technische Umsetzbarkeit des Elektronischen Vollmachtsregisters sichergestellt werden sollte. Das Ergebnis dieser Gespräche ist in die rechtlichen Regelungen zum Elektronischen Vollmachtsregister eingeflossen.

IV. Alternativen

Anstatt der Änderung in § 43 IntFamRVG wäre auch möglich, den Vorbehalt in Artikel 26 Absatz 3 HKÜ zurückzunehmen. Das hätte allerdings höhere Kosten zur Folge, da dann auch die Frage hinreichender Erfolgsaussicht nicht mehr geprüft werden könnte. Auch hätte der Gesetzgeber nicht mehr die Freiheit, die Frage künftig national wieder anders zu regeln. Alternativ erscheint es denkbar, Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts vorläufig zu gewähren und erst nach Abschluss des Hauptverfahrens die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu prüfen. Sollte diese Prüfung ergeben, dass keine Bedürftigkeit vorliegt, könnte die geleistete Verfahrenskostenhilfe zurückgefordert werden. Dieses Vorgehen könnte allerdings zu einem Mehraufwand führen, der zu den zu erwartenden Rückforderungsbeträgen nicht im Verhältnis steht. Da sich die Antragsteller regelmäßig im Ausland aufhalten, könnte eine langwierige und kostspielige Vollstreckung im Ausland mit ungewissem Erfolg über die Rückforderung der gewährten Verfahrenskostenhilfe notwendig werden.

Im Übrigen besteht zur Änderung der weiteren Vorschriften keine Alternative.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG – Bürgerliches Recht, Gerichtsverfassung, gerichtliches Verfahren, Notariat).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Elektronische Vollmachtsregister folgt insbesondere aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (bürgerliches Recht, gerichtliches Verfahren, Notariat) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Soweit sich die Gesetzgebungskompetenz auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft) stützt, ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit gemäß Artikel 72 Absatz 2 GG erforderlich, denn ein einheitliches Registerwesen ist in Deutschland im gesamtstaatlichen Interesse unerlässlich, um einen nachvollziehbaren und ungestörten Rechts- und Wirtschaftsverkehr über die Ländergrenzen hinweg sicherzustellen. Ohne eine bundesgesetzliche einheitliche Regelung wäre eine Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen zu besorgen, die es sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder zu vermeiden gilt, um unzumutbare Behinderungen für den länderübergreifenden Rechtsverkehr abzuwenden. Dies gilt umso mehr, wenn es wie vorliegend auch um einen grenzüberschreitenden Informationsaustausch in anderen

Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums geht. Hierfür ist eine einheitliche Regelung über Ländergrenzen hinweg im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelung ist mit dem EU-Recht und dem Völkerrecht, insbesondere mit Artikel 26 Absatz 2 und 3 HKÜ sowie der Istanbul-Konvention, vereinbar.

Die am 24. Mai 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. L, 2024/1385 vom 24.5.2024) zielt auch auf eine stärkere Vernetzung der mit Fällen häuslicher Gewalt befassten Behörden (vergleiche Artikel 16 Absatz 2). Dem dienen die in den §§ 88, 96, 211a, 212 und 216a FamFG-E vorgesehenen Änderungen, mit welchen der Informationsfluss zwischen den an Kindschafts- und Gewaltschutzverfahren beteiligten Gerichten und Behörden verbessert werden soll.

Die Regelungen zum Elektronischen Vollmachtsregister sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Insbesondere dienen die Vorschriften der Umsetzung von Artikel 16c Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2025/25 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 zur Änderung der Richtlinien 2009/102/EG und (EU) 2017/1132 zur Ausweitung und Optimierung des Einsatzes digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht. Dadurch, dass die Ausstellung der digitalen Vollmachtsnachweise als elektronische Attributsbescheinigung nach Artikel 3 Nummer 46 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 erfolgt, werden ein hohes Vertrauensniveau und die Kompatibilität mit der EUDI-Wallet und prospektiv mit der European Business Wallet gewährleistet.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf soll in mehreren Punkten zu einer Vereinheitlichung der Rechtsanwendung und der Beseitigung von Rechtsunsicherheiten beitragen. Dem dient insbesondere die Regelung der zwangsweisen Durchsetzung der Ermöglichung von Gesprächen zwischen Verfahrensbeistand beziehungsweise Sachverständigem und Kind. Andere, eingriffsintensivere aber häufig weniger erfolgversprechende Optionen – wie etwa die Bestellung eines Ergänzungspflegers – müssen nicht ergriffen werden. Mit den klarstellenden Regelungen in § 156a FamFG-E werden die Vorgaben der Istanbul-Konvention klar im Verfahrensrecht abgebildet, so dass Zweifel über „Ob“ und „Wie“ der Schutzbedarfsanalyse und des Gefährdungsmanagements nicht mehr bestehen sollten. Die Einführung des Wahlgerichtsstandes und die Verbesserung der Verfahrensvorschriften zur Verknüpfung von Gewaltschutz- und Kindschaftsverfahren sollen den zielgerichteten Schutz gewaltbetroffener Personen und ihrer Kinder verbessern. Mit der Änderung in § 68 FamFG-E wird klargestellt, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Angelegenheiten im Beschwerdeverfahren von der Wiederholung bestimmter Verfahrenshandlungen abgesehen werden darf, und die Verfahrensführung in Fällen erleichtert, in denen die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist. Mit einer Änderung in § 57 FamFG werden ferner Rechtsunsicherheiten beseitigt und klargestellt, dass eine einstweilige Anordnung auch dann beschwerdefähig ist, wenn nach der mündlichen Erörterung noch Verfahrenshandlungen vorgenommen werden. Die Gesetzesänderung bringt ebenso Vereinfachungen für Gerichte und Antragsteller in Verfahren auf Rückgabe des Kindes nach dem HKÜ mit sich: Es müssen weniger Nachweise beigebracht und von den Gerichten geprüft werden. Dadurch verringert sich der Arbeitsaufwand.

In Nachlassverfahren sollen die Vorteile des durch das ZTR etablierten und verbesserten Benachrichtigungswesens genutzt werden und die Fortlebensermittlung nach § 351 FamFG reduziert werden. Außerdem soll die Ermittlung der Erben von Amts wegen durch die Möglichkeit eines Datenabrufs aus den elektronisch geführten Personenstandsregistern erleichtert werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Weiterentwicklung 2025 (DNS), die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf die Vorschriften zu Kindschafts- und Gewaltschutzsachen in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit an veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen anpasst, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 16.2 alle Formen von Gewalt gegen Kinder zu beenden, den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem er den Schutz gewaltbetroffener Menschen und ihrer Kinder im familiengerichtlichen Verfahren durch die Verbesserung der Verfahrensvorschriften unter Berücksichtigung der Vorgaben der Istanbul-Konvention stärkt.

Damit leistet der Entwurf gleichzeitig einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 5 „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seinen Zielvorgaben 5.1 und 5.2., alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen überall auf der Welt zu beenden und alle Formen von Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten Bereich einschließlich des Menschenhandels und sexueller und anderer Formen der Ausbeutung zu beseitigen.

Mit dem Entwurf wird die rechtliche Grundlage für ein Elektronisches Vollmachtsregister geschaffen, in dem der Gültigkeitsstatus einer registrierten Vollmacht verzeichnet wird. Hierdurch leistet der Entwurf einen Beitrag zur Erreichung von Zielvorgabe 16.6, die verlangt, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er bereits wesentliche Elemente einer rechtlichen Basis dafür schafft, dass der Nachweis des Bestehens von Vollmachten im elektronischen Rechtsverkehr erleichtert wird.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(II.2. a) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, (II 2. d) „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“, „(II. 2 e) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“ und „(II. 2. f) Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

3.1 Haushaltsausgaben für den Bund

Allein aufgrund der Änderung in Artikel 1 Nummer 6 (§ 25 Absatz 5 FamFG-E) ergeben sich Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Die übrigen Gesetzesänderungen betreffen den Bundeshaushalt nicht.

Die bereits auf Grundlage der ZPO begonnene Entwicklung der digitalen Rechtsantragstelle wird nach agilen Prinzipien durchgeführt. Die digitalen Eingabesysteme werden dabei schrittweise für einzelne Anwendungsfälle entwickelt, erprobt und auf Grundlage der bei ihrer Nutzung gewonnenen Erkenntnisse fortentwickelt. Die Erweiterung der digitalen Rechtsantragstelle auf Anträge und Erklärungen nach § 25 FamFG knüpft an diese bereits bestehende technische und organisatorische Infrastruktur an.

Für die Entwicklung, Anpassung und Erprobung der digitalen Eingabesysteme für Anwendungsfälle aus dem Bereich des FamFG werden einmalig Haushaltsmittel des Bundes in Höhe von voraussichtlich 700 000 Euro benötigt. Für den laufenden Betrieb und die Weiterentwicklung ist danach mit jährlichen Ausgaben in Höhe von voraussichtlich 60 000 Euro zu rechnen. Die Mittel umfassen insbesondere Aufwendungen für Produktmanagement, Design und Softwareentwicklung sowie Sach- und Dienstleistungen für Hosting, IT-Sicherheit, Nutzendenforschung und Nutzendentests.

Die Finanzierung von Entwicklung und Betrieb erfolgt in Höhe von voraussichtlich 360 000 Euro im Haushaltsjahr 2026 aus der Digitalisierungsinitiative für die Justiz (Einzelplan 07 Kapitel 0710 Titel 532 03); davon entfallen 300 000 Euro auf Entwicklung, Anpassung und Erprobung der digitalen Eingabesysteme (einmalige Kosten) und 60 000 Euro auf den laufenden Betrieb und die Weiterentwicklung (jährlich anfallende Kosten).

Im Haushaltsjahr 2027 erfolgt die Finanzierung in Höhe von voraussichtlich 460 000 Euro aus der Digitalsäule des neuen Pakts für den Rechtsstaat (Einzelplan 60 Kapitel 6093 Titel 532 60). Davon entfallen im Jahr 2027 voraussichtlich 400 000 Euro auf Entwicklung, Anpassung und Erprobung der digitalen Eingabesysteme (einmalige Kosten) und 60 000 Euro auf den laufenden Betrieb und die Weiterentwicklung (jährliche Kosten).

Ab dem Jahr 2028 entfallen jeweils 60 000 Euro auf den laufenden Betrieb und die Weiterentwicklung (jährliche Kosten). Dazu erfolgt in den Jahren 2028 und 2029 die Finanzierung in Höhe von jeweils 60 000 Euro aus der Digitalsäule des neuen Pakts für den Rechtsstaat (Einzelplan 60, Kapitel 6093 Titel 532 60).

Für die Haushaltsjahre ab dem Jahr 2030 erfolgt für die jährlichen Kosten in Höhe von 60 000 Euro eine Finanzierung aus dem Einzelplan 07.

Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

3.2 Haushaltsausgaben für die Länder

Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben der Länder dargestellt.

3.2.1 Artikel 1 Nummer 6 (§ 25 Absatz 5 FamFG-E)

Für die Auswirkungen der Gesetzesänderung in Artikel 1 Nummer 6 auf die Länderhaushalte ist ergänzend zu obenstehenden Erläuterungen auszuführen: Die Erweiterung auf den Anwendungsbereich des FamFG erfordert grundsätzlich keine eigenständige technische Infrastruktur der Länder. Die für die digitale Rechtsantragstelle bereits entwickelten technischen Strukturen sollen auch für die zusätzlichen Anwendungsfälle genutzt werden. Etwaige Aufwendungen der Länder für die technische Anbindung und einen späteren dauerhaften Betrieb sind von der weiteren Ausgestaltung und den Ergebnissen der Erprobung abhängig und können derzeit noch nicht abschließend beziffert werden.

3.2.2 Akteneinsicht zu Forschungszwecken

Statistische Angaben zur Zahl wissenschaftlicher Forschungsvorhaben, für die personenbezogene Daten aus Gerichtsakten nach dem FamFG benötigt werden, liegen nicht vor. Ebenso liegen keine Angaben zur jährlichen Zahl der Forschungsvorhaben vor.

Es wird angenommen, dass ein solches Forschungsvorhaben nur alle 2 Jahre vorgenommen wird. Für eine überschlägige Schätzung wird die Annahme zu Grunde gelegt, dass pro Forschungsvorhaben durchschnittlich rund 10 Gerichte beteiligt werden. Es wird geschätzt, dass bei jedem Gericht rund 20 Gerichtsakten ausgewertet werden. Das bedeutet auf das Jahr besehen, dass bei 5 Gerichten Akteneinsichtsanträge gestellt werden. Durch die Regelung ist eine Entscheidung durch den Vorstand des Gerichts erstmalig veranlasst. Dies führt zu einem Prüfungs- und Entscheidungsmehraufwand bei den entsprechenden Gerichtspräsidenten oder Direktoren. Es wird davon ausgegangen, dass hierfür circa 2 Stunden je Antrag aufzuwenden ist. Das bedeutet, dass insgesamt 10 Stunden jährlicher Personalmehraufwand entsteht. Dies entspricht Personalausgaben (Planstelle R2) in Höhe von ca. 900 Euro jährlich.

Durch die Anonymisierung beziehungsweise Pseudonymisierung, soweit diese nach den gesetzlichen Vorgaben möglich, fällt bei den Geschäftsstellen ein Arbeitsmehraufwand an. Dieser Mehraufwand je Akte wird auf circa 360 Minuten geschätzt. Das bedeutet, dass insgesamt 600 Stunden jährlicher Personalmehraufwand entsteht.

Durch die Regelung sind somit insgesamt 0,4 Planstellen der Wertigkeit A8 mit Personalausgaben von 26 937 Euro als jährlich Mehraufwand zu veranschlagen.

Aufgabe	Wertigkeit	PKS	Anzahl (gerundet)	Gesamt (gerundet)
Durchführung Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung, mD	A 8	67 343	0,4	26 937

3.2.3 Einführung der Wahlgerichtsstände

a) Wahlgerichtsstand in Ehesachen

Durch die Vorgabe des § 122 Absatz 2 FamFG-E sind für alle Länder insgesamt Personalausgaben von circa 13 866 Euro zu veranschlagen. Dies ergibt sich wie folgt:

Statistische Angaben dazu, in wie vielen Ehesachen ein Ehegatte seinen Aufenthalt aus Schutzgründen geheim halten möchte, liegen nicht vor.

Als empirischer Anker kann die Frauenhaus-Statistik 2024 der Frauenhauskoordinierung herangezogen werden. Danach suchten 2024 hochgerechnet rund 13 700 Frauen Schutz in einem Frauenhaus; 10,6 Prozent der erfassten Frauen lebten bereits getrennt oder befanden sich in Scheidung. Dies entspricht hochgerechnet rund 1 450 Frauen jährlich. Rund zwei Drittel der Betroffenen mussten für einen Frauenhausplatz ihre Stadt beziehungsweise ihren Landkreis verlassen. Damit ergibt sich für unmittelbar naheliegende Fälle eine Größenordnung von rund 1 000 Personen jährlich. Da § 122 Absatz 2 FamFG-E daneben auch gewaltbetroffene Ehegatten erfassen kann, die keinen Frauenhausaufenthalt haben, erscheint unter Einbeziehung dieser zusätzlichen Fälle eine Punktschätzung von rund 1 500 Ehesachen jährlich vertretbar. Der Aufschlag von 1 000 auf 1 500 Fälle ist mangels statistischer Daten allerdings als Schätzannahme zu verstehen.

Ein Mehraufwand liegt darin, dass durch die Regelung des § 122 Absatz 2 FamFG-E die auch bereits heute durch die Richter durchzuführende Zuständigkeitsprüfung in diesen Fällen leicht an Umfang gewinnt. Es ist von einem Mehraufwand von circa 10 Minuten auszugehen. Das bedeutet, dass insgesamt 250 Stunden jährlicher Personalmehraufwand entsteht.

Durch die Regelung sind somit insgesamt 0,1 Planstellen der Wertigkeit R1 mit Personalausgaben von 13 866 Euro als jährlicher Mehraufwand zu veranschlagen.

Aufgabe	Wertigkeit	PKS	Anzahl (gerundet)	Gesamt (gerundet)
Zuständigkeitsprüfung, hD	R 1	138 663	0,1	13 866

b) Wahlgerichtsstand in Kindschaftssachen

Durch die Vorgabe des § 152 Absatz 2 Nummer 2 FamFG-E sind für alle Länder insgesamt Personalausgaben von circa 27 733 zu veranschlagen. Dies ergibt sich wie folgt:

Statistische Angaben dazu, in wie vielen Kindschaftssachen ein Elternteil seinen Aufenthalt aus Schutzgründen geheim halten möchte und deshalb den Wahlgerichtsstand nach § 152 Absatz 2 Nummer 2 FamFG-E wählt, liegen nicht vor.

Als empirischer Anker kann erneut die Frauenhaus-Statistik 2024 der Frauenhauskoordination herangezogen werden. Danach suchten 2024 hochgerechnet rund 13 700 Frauen und 15 300 Kinder Schutz in einem Frauenhaus. Zwei Drittel der Betroffenen fanden keinen Frauenhausplatz in ihrer Nähe und mussten in eine andere Stadt oder einen anderen Landkreis ausweichen.

Die Statistik enthält zugleich Anhaltspunkte für die Überschneidung mit Kindschaftssachen: 10 Prozent der Frauen hatten eine Regelung des Umgangsrechts, 8 Prozent das Aufenthaltsbestimmungsrecht und 6 Prozent die alleinige elterliche Sorge beantragt; weitere 2 Prozent waren an Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung beteiligt. Da Mehrfachnennungen möglich sind, wird für die Schätzung angenommen, dass bei rund 15 Prozent der Frauenhausbewohnerinnen mindestens eine einschlägige Kindschaftssache besteht.

Hieraus ergibt sich zunächst eine Größenordnung von rund 2 050 Frauen mit einer Kindschaftssache. Beschränkt man den empirischen Anker auf die rund zwei Drittel der Betroffenen, die ihren bisherigen örtlichen Lebensmittelpunkt verlassen mussten, ergeben sich rund 1 350 Fälle jährlich.

Dieser Wert erfasst im Wesentlichen Fälle eines Aufenthalts in einer Schutzeinrichtung. Hinzu kommen insbesondere Fälle, in denen aufgrund eines Gewaltschutzverfahrens oder einer polizeilichen Schutzmaßnahme ein Geheimhaltungsinteresse besteht, ohne dass ein Frauenhausaufenthalt erfolgt. Dass diese Fallgruppen relevant sind, zeigt ebenfalls die Frauenhausstatistik: 12 Prozent der Bewohnerinnen hatten Maßnahmen nach § 1 GewSchG beantragt; bei 41 Prozent war es wegen der häuslichen Gewalt zu einem Polizeieinsatz gekommen.

Unter Einbeziehung dieser zusätzlichen, von der Frauenhausstatistik nicht vollständig erfassten Fälle erscheint daher eine Punktschätzung von rund 2 000 Kindschaftssachen jährlich vertretbar. Der Aufschlag von rund 1 350 auf 2 000 Fälle ist mangels statistischer Angaben zu den Überschneidungen ausdrücklich als Schätzannahme zu verstehen. Der

Referentenentwurf begründet den Wahlgerichtsstand gerade damit, dass aus der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts keine Rückschlüsse auf den geheim gehaltenen Aufenthaltsort des gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes möglich sein sollen.

Ein Mehraufwand liegt darin, dass durch die Regelung des § 152 Absatz 2 Nummer 2 FamFG-E die auch bereits heute durch die Richter durchzuführende Zuständigkeitsprüfung in diesen Fällen leicht an Umfang gewinnt. Es ist von einem Mehraufwand von circa 10 Minuten auszugehen. Das bedeutet, dass insgesamt circa 333 Stunden jährlicher Personalaufwand entsteht.

Durch die Regelung sind somit insgesamt 0,2 Planstellen der Wertigkeit R1 mit Personalausgaben von 27 733 Euro als jährlich Mehraufwand zu veranschlagen.

Aufgabe	Wertigkeit	PKS	Anzahl (gerundet)	Gesamt (gerundet)
Zuständigkeitsprüfung, hD	R 1	138 663	0,2	27 733

c) Wahlgerichtsstand in Abstammungssachen

Durch die Vorgabe des § 170 Absatz 1 Nummer 2 FamFG-E sind für alle Länder insgesamt Personalausgaben von circa 1 387 Euro zu veranschlagen. Dies ergibt sich wie folgt:

Statistische Angaben dazu, in wie vielen Abstammungssachen ein Elternteil von häuslicher Gewalt betroffen ist, seinen Aufenthalt geheim halten möchte und deshalb von dem Wahlgerichtsstand nach § 170 Nummer 2 FamFG-E Gebrauch macht, liegen nicht vor.

Nach der Statistik über Familiensachen des Statistischen Bundesamtes wurden im Jahr 2024 rund 9 800 Abstammungssachen erledigt. Als Anhaltspunkt für den Anteil der hiervon betroffenen Gewaltkonstellationen kann die Schätzung zu den parallel geregelten Kindschaftssachen herangezogen werden. Dort wurde auf Grundlage der Frauenhausstatistik und der amtlichen Fallzahlen eine Größenordnung von rund 2 000 Fällen bei jährlich mehr als 200 000 Sorge- und Umgangssachen abgeleitet. Dies entspricht einer Größenordnung von rund 1 Prozent.

Überträgt man diese Größenordnung auf die rund 9 800 Abstammungssachen, ergeben sich rechnerisch etwa 100 Verfahren jährlich. Die Fallzahl ist ausdrücklich als Schätzung auf Grundlage des für Kindschaftssachen abgeleiteten Anteils zu verstehen.

Ein Mehraufwand liegt darin, dass durch die Regelung des § 170 Absatz 1 Nummer 2 FamFG-E die auch bereits heute durch die Richter durchzuführende Zuständigkeitsprüfung in diesen Fällen leicht an Umfang gewinnt. Es ist von einem Mehraufwand von circa 10 Minuten auszugehen. Das bedeutet, dass insgesamt 17 Stunden jährlicher Personalaufwand entsteht.

Durch die Regelung sind somit insgesamt 0,01 Planstellen der Wertigkeit R1 mit Personalausgaben von 1 387 Euro als jährlich Mehraufwand zu veranschlagen.

Aufgabe	Wertigkeit	PKS	Anzahl (gerundet)	Gesamt (gerundet)

Zuständigkeitsprüfung, hD	R 1	138 663	0,01	1 387
---------------------------	-----	---------	------	-------

d) Wahlgerichtsstand in Kindesunterhaltssachen

Durch die Vorgabe des § 232 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b FamFG-E sind für alle Länder insgesamt Personalausgaben von circa 27 733 zu veranschlagen. Statistische Angaben dazu, in wie vielen Kindesunterhaltssachen ein Elternteil seinen Aufenthalt aus Schutzgründen geheim halten möchte und deshalb den Wahlgerichtsstand nach § 232 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b FamFG-E wählen wird, liegen nicht vor. Für Schätzzwecke kann auf die Ausführungen zum Wahlgerichtsstand für Kindschaftssachen zurückgegriffen werden.

Durch die Regelung sind somit insgesamt 0,2 Planstellen der Wertigkeit R1 mit Personalausgaben von 27 733 Euro als jährlich Mehraufwand zu veranschlagen.

Aufgabe	Wertigkeit	PKS	Anzahl (gerundet)	Gesamt (gerundet)
Zuständigkeitsprüfung, hD	R 1	138 663	0,2	27 733

3.2.4 Änderungen in Bezug auf Kindschafts- und Gewaltschutzverfahren

a) Änderungen der Beschwerdemöglichkeiten (§ 57 Satz 2 FamFG-E)

Für das Jahr 2024 weist die Statistik über Familiensachen des Statistischen Bundesamtes insgesamt 53 275 erledigte Verfahrensgegenstände zum Umgangsrecht aus. Eine aktuelle bundesweite Statistik, die hiervon die Verfahren der einstweiligen Anordnung gesondert ausweist, liegt nicht vor.

Als empirischer Anhaltspunkt kann die detaillierte Familiengerichtsstatistik für das Jahr 2013 herangezogen werden. Danach entfiel auf einstweilige Anordnungen in Umgangssachen eine Größenordnung von knapp 20 Prozent der Umgangsverfahren. Überträgt man diesen Anteil auf die für 2024 ausgewiesenen 53 275 Umgangssachen, ergibt sich eine geschätzte Fallzahl von rund 10 000 einstweiligen Anordnungsverfahren in Umgangssachen pro Jahr.

Für die Abschätzung der Zahl künftig zu erwartender Beschwerden kann auf einstweilige Entscheidungen zur elterlichen Sorge zurückgegriffen werden. Gegen diese ist bereits nach geltendem § 57 Satz 2 FamFG unter bestimmten Voraussetzungen eine Beschwerde zulässig.

Im Jahr 2013 standen 31 027 erstinstanzlichen einstweiligen Anordnungsverfahren zur elterlichen Sorge 1 406 Beschwerden beim Oberlandesgericht gegenüber. Dies entspricht, bezogen auf sämtliche erstinstanzlichen Eilverfahren, einer Beschwerdequote von rund 4,5 Prozent.

Da nur ein Teil der erstinstanzlichen Eilentscheidungen – insbesondere solche nach vorheriger mündlicher Erörterung – überhaupt beschwerdefähig war, dürfte die Quote von 4,5 Prozent einen eher vorsichtigen empirischen Anhaltspunkt darstellen.

Überträgt man die bei einstweiligen Sorgerechtsentscheidungen beobachtete Beschwerdequote von 4,5 Prozent auf rund 10 000 einstweilige Anordnungsverfahren in Umgangs-sachen, ergäbe sich rechnerisch eine Größenordnung von rund 450 Beschwerdeverfahren pro Jahr.

Durch die Regelung des § 57 Satz 2 Nummer 2 FamFG-E wird erstmals ein Beschwerdeverfahren ermöglicht. Hierdurch wird für die Durchführung des Verfahrens ein Mehraufwand bei den entscheidenden Richterinnen und Richter ausgelöst. Für ein Beschwerdeverfahren gegen eine einstweilige Anordnung werden 176 Minuten angesetzt, was den Zahlen aus der PEBB§Y-Erhebung entspricht (PEBB§Y-Fortschreibung 2014 – Auswertungsband). Das bedeutet, dass insgesamt 1320 Stunden jährlicher Personalmehraufwand entsteht.

Durch die Regelung sind somit insgesamt 0,8 Planstellen der Wertigkeit R2 mit Personalausgaben von 121 734 Euro als jährlicher Mehraufwand zu veranschlagen.

Aufgabe	Wertigkeit	PKS	Anzahl (gerundet)	Gesamt (gerundet)
Durchführung Beschwerdeverfahren, hD	R 2	152 168	0,8	121 734

b) Änderungen des § 68 Absatz 5 FamFG-E

Statistische Angaben dazu, in wie vielen Beschwerdeverfahren eine der in § 68 Absatz 5 Nummer 1 bis 3 FamFG-E genannten Entscheidungen – Entziehung der Personensorge, Ausschluss des Umgangsrechts oder Verbleibensanordnung – in Betracht kommt, liegen nicht unmittelbar vor.

Als Ausgangspunkt kann die Familiengerichtsstatistik herangezogen werden. Im Jahr 2024 gingen bundesweit 18 546 Beschwerden gegen Endentscheidungen in Familiensachen bei den Oberlandesgerichten ein.

Einen Anhaltspunkt für den Anteil der sachlich einschlägigen Kindschaftssachen liefert die bayerische Justizstatistik 2024. Von insgesamt 2 454 erledigten Familiensachen beim Oberlandesgericht betrafen 668 die elterliche Sorge, 273 das Umgangsrecht und 37 die Kindesherausgabe. Zusammen sind dies 978 Verfahrensgegenstände; die von § 68 Absatz 5 FamFG erfassten besonders grundrechtsrelevanten Entscheidungen bilden hiervon allerdings nur eine Teilmenge. Zudem waren 384 der insgesamt erledigten OLG-Verfahren Beschwerden in einstweiligen Anordnungsverfahren, auf die § 68 Absatz 5 FamFG nicht anzuwenden ist.

Für die quantitativ bedeutsamste Fallgruppe nach Nummer 1 bietet zusätzlich die Kinder- und Jugendhilfestatistik einen Anhaltspunkt: Im Jahr 2024 ordneten die Familiengerichte bundesweit in 15 168 Fällen einen vollständigen oder teilweisen Sorgerechtsentzug wegen Kindeswohlgefährdung an. Diese Zahl bezieht sich zwar auf betroffene Kinder beziehungsweise Maßnahmen und nicht unmittelbar auf Beschwerdeverfahren, bestätigt aber die Größenordnung der potenziell einschlägigen Ausgangsverfahren.

Auf Grundlage dieser Anhaltspunkte erscheint für eine überschlägige Schätzung eine Größenordnung von rund 2 000 bis 2 500 Beschwerdeverfahren jährlich vertretbar, in denen eine Entscheidung nach § 68 Absatz 5 Nummer 1 bis 3 FamFG in Betracht kommt. Als Punktschätzung können rund 2 200 Verfahren pro Jahr angesetzt werden. Dabei handelt

es sich ausdrücklich um eine Schätzung; eine statistische Erfassung der drei Fallgruppen erfolgt bislang nicht.

Durch die Änderung in § 68 Absatz 5 FamFG können in Verfahren, in denen die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, Verfahrensschritte zukünftig ausgelassen werden.

Hiervon sind schätzungsweise 20 Prozent offensichtlich unbegründet. Das sind 440 Fälle jährlich.

In den Fällen ist schätzungsweise mit einer durchschnittlichen zeitlichen Entlastung der Richterinnen und Richter von durchschnittlich circa 240 Minuten über alle Beschwerdeverfahren hinweg zu rechnen. Das bedeutet, dass insgesamt 1 760 Stunden jährlicher Personalaufwand entfällt

Durch die Regelung sind somit insgesamt 1,0 Planstellen der Wertigkeit R2 mit Personalausgaben von 152 168 Euro als jährliche Entlastung zu veranschlagen.

Aufgabe	Wertigkeit	PKS	Anzahl (gerundet)	Gesamt (gerundet)
Entscheidung über Beschwerde, hD	R 2	152 168	1,0	- 152 168

c) Änderungen des 156 Absatz 3 FamFG-E

Nach der Statistik über Familiensachen war die elterliche Sorge im Jahr 2024 in 155 665 erledigten Verfahren Verfahrensgegenstand. Die Statistik umfasst dabei auch Verfahren, in denen das Familiengericht wegen einer Kindeswohlgefährdung tätig wird und die einer Erledigung durch Einigung der Eltern nicht zugänglich sind.

Nach der Statistik zu Adoptionen und Sorgerecht des Statistischen Bundesamtes wurde das Familiengericht 2024 in 22 568 Fällen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung angerufen; in 15 168 Fällen wurde die elterliche Sorge vollständig oder teilweise entzogen. Da diese Statistik Kinder beziehungsweise Maßnahmen und nicht familiengerichtliche Verfahren im Sinne der Rechtspflegestatistik zählt, können die 22 568 Fälle nicht unmittelbar von den 155 665 Sorgerechtsverfahren abgezogen werden. Für eine überschlägige Schätzung erscheint jedoch eine Bereinigung um rund 20 000 bis 23 000 Kinderschutzfälle vertretbar. Damit verbleiben etwa 133 000 bis 136 000 Sorgerechtsverfahren, die grundsätzlich für eine einvernehmliche Regelung in Betracht kommen.

Für den Anteil einvernehmlicher Erledigungen enthält die amtliche Statistik keine entsprechende Angabe. Als ergänzender empirischer Anker kann daher die Untersuchung „Mediation und Gerichtsverfahren in Sorge- und Umgangsrechtskonflikten“ von Reinhard Greger herangezogen werden. Danach bestätigte das Gericht in 21,2 Prozent der untersuchten Sorgerechtsverfahren einen zuvor von den Eltern erarbeiteten Vorschlag.

Überträgt man die Quote von 21,2 Prozent auf die bereinigte Grundgesamtheit von rund 133 000 bis 136 000 Verfahren, ergeben sich etwa 28 000 bis 29 000 einvernehmlich erledigte Sorgerechtsverfahren jährlich. Als Punktschätzung können daher rund 29 000 Fälle pro Jahr angesetzt werden.

Durch § 156 Absatz 3 FamFG-E werden aufwändige Beschlussfassungen entbehrlich. Es ist schätzungsweise mit einer durchschnittlichen zeitlichen Entlastung von circa 30 Minuten je Fall zu rechnen. Das bedeutet, dass insgesamt 242 Stunden jährlicher Personalaufwand entfällt

Durch die Regelung sind somit insgesamt 0,1 Planstellen der Wertigkeit R1 mit Personalausgaben von 13 866 Euro als jährliche Entlastung zu veranschlagen.

Aufgabe	Wertigkeit	PKS	Anzahl (gerundet)	Gesamt (gerundet)
Beschlussfassung, hD	R 1	138 663	0,1	- 13 866

d) Ermöglichung der Gespräche mit dem Kind (§§ 158d, 163 Absatz 3 FamFG-E)

Die Rechtsänderungen sehen weiterhin vor, dass Verfahrensbeistände und Sachverständige bei Gericht die Ermöglichung eines Gesprächs mit dem Kind anregen können (vergleiche § 158d Absatz 2, § 163 Absatz 3 FamFG-E). Wie häufig das neue Mittel zur Durchsetzung der elterlichen Pflichten zur Anwendung kommen wird, kann nur schwer vorhergesagt werden. In der Praxis ist zu beobachten, dass im Regelfall Eltern kooperativ agieren. Es wird daher angenommen, dass bei jährlich rund 3 000 Verfahren (2,5 Prozent der Verfahren mit Verfahrensbeistand) eine entsprechende Anregung erfolgt.

Dabei ist allein der personelle Mehraufwand bei Gericht haushaltswirksam. Für die Bearbeitung bei Gericht wird ein fallbezogener Zeitaufwand von rund 10 Minuten angenommen. Bei 3 000 Fällen liegt ein insgesamter jährlicher Personalmehraufwand von 500 Stunden.

Durch die Regelung sind somit insgesamt 0,3 Planstellen der Wertigkeit R1 mit Personalausgaben von 41 599 Euro als jährlicher Mehraufwand zu veranschlagen.

Aufgabe	Wertigkeit	PKS	Anzahl (gerundet)	Gesamt (gerundet)
Prüfung, hD	R 1	138 663	0,3	41 599

Daneben besteht auch für Sachverständige die Möglichkeit, zu beantragen, dass das Gericht die Anordnung für ein Gespräch mit dem Kind trifft. Hier ist von einer insgesamt geringeren Fallzahl auszugehen. Diese wird schätzungsweise bei 20 Prozent der oben genannten Fallzahl für Verfahrensbeistände liegen und somit 600 Verfahren im Jahr. Der Aufwand je Fall fällt beim Gericht genauso hoch aus. Durch die Regelung sind somit insgesamt 0,1 Planstellen der Wertigkeit R1 mit Personalausgaben von 13 866 Euro als jährlicher Mehraufwand zu veranschlagen.

Aufgabe	Wertigkeit	PKS	Anzahl (gerundet)	Gesamt (gerundet)
Prüfung, hD	R 1	138 663	0,1	13 866

e) Erweiterung Gerichtsstand für Gewaltschutzverfahren (§ 211 Nummer 4 FamFG)

Durch die Änderung des § 211 Nummer 4 FamFG wird ein neuer Gerichtsstand geschaffen. Dies führt bei den Gerichten nicht zu einem Mehraufwand, da es grundsätzlich nur zu einer örtlich anderen Verteilung der Verfahren kommt. Derselbe Aufwand wird nur anders alloziert. Trotzdem ist es denkbar, dass die Schwelle zur Antragstellung hierdurch gesenkt wird und eine äußerst geringe Zahl an Verfahren im Jahr hinzutritt. Diese Anzahl liegt allerdings so gering, dass von einer einstelligen Verfahrenszahl auszugehen ist. Deshalb ist nur mit einem geringfügigen Personalaufwand zu rechnen, der unterhalb der Schwelle liegt, die eine Bezifferung erfordern würde.

f) Änderungen der Beteiligung des Jugendamts (§ 212 FamFG-E)

Durch die Änderung werden zusätzlich zu der bereits heute nach § 212 FamFG bestehenden Beteiligungsmöglichkeit des Jugendamtes im Rahmen von Verfahren nach § 2 GewSchG auch Verfahren nach § 1 GewSchG erfasst, allerdings nur soweit auch Kinder beteiligt sind. Es erscheint plausibel davon auszugehen, dass neben einer Anordnung nach § 2 GewSchG in den meisten Fällen auch eine Anordnung nach § 1 GewSchG ergeht. Darüber kommt eine Beteiligung des Jugendamtes nur auf Antrag des Jugendamtes in Betracht. Da nicht in allen Verfahren nach § 1 GewSchG erhebliche Kindeswohlgründe dafür sprechen, dass das Jugendamt hiervon Gebrauch machen wird, ist von einer sehr geringen Anzahl an Verfahren im Jahr auszugehen, in denen tatsächlich eine zusätzliche Beteiligung des Jugendamtes im Vergleich zur jetzigen Rechtslage erfolgen wird. Darüber hinaus löst die Beteiligung des Jugendamtes bei Gericht nur einen geringen Mehraufwand aus. Deshalb ist nur mit einem geringfügigen Personalaufwand zu rechnen, der unterhalb der Schwelle liegt, die eine Bezifferung erfordern würde.

g) Änderungen der Benachrichtigungspflichten des § 216a FamFG-E

Aufgrund der Neuregelung des § 216a FamFG-E wird künftig zusätzlich erforderlich sein, dass die Geschäftsstellen Mitteilung von Entscheidungen in Gewaltschutzsachen an das mit der Kindschaftssache befasste Gericht und an das zuständige Jugendamt macht. Dabei handelt es sich um eine einfache Tätigkeit der Übermittlung von Informationen, die schätzungsweise einen Aufwand von einer Minute je Fall auslöst.

Es ist von circa 57 000 Verfahren in Gewaltschutzsachen im Jahr auszugehen. Hiervon ist nur in einem Teil der Verfahren eine Mitteilung an das mit der Kindschaftssache befasste Gericht oder das zuständige Jugendamt erforderlich, da nur in einem Teil der Verfahren Kinder betroffen sind. Es kann schätzungsweise davon ausgehen, dass in 70 Prozent der Verfahren Kinder betroffen sind. Das sind 39 900 Verfahren im Jahr

Daher kommt es zu einem insgesamt jährlichen Mehraufwand von 665 Stunden.

Durch die Regelung sind somit insgesamt 0,4 Planstellen der Wertigkeit A 8 mit Personalausgaben von 26 937 Euro als jährlich Mehraufwand zu veranschlagen.

Aufgabe	Wertigkeit	PKS	Anzahl (gerundet)	Gesamt (gerundet)
Benachrichtigungen Erstellen, mD	A 8	67 343	0,4	26 937

h) Änderungen der Mitwirkungsrechte von Pflegepersonen (§ 161 FamFG-E)

§ 161 Absatz 1 FamFG-E regelt nun verpflichtend die Hinzuziehung der Pflegepersonen als Beteiligte des Verfahrens. Erhebliche Auswirkungen in der gerichtlichen Praxis sind durch die Ausweitung nicht zu erwarten. Denn auch nach der geltenden Rechtslage stellt die Muss-Beteiligung der Pflegepersonen bei einem auf Dauer angelegten Pflegeverhältnis den überwiegenden Regelfall dar. In vielen Fällen liegt bereits eine Muss-Beteiligung nach § 7 Absatz 1 und 2 FamFG vor, sodass für die Anwendung der Ermessensvorschrift des § 161 FamFG kein Raum verbleibt. Deshalb ist nur mit einem geringfügigen Personalaufwand zu rechnen, der unterhalb der Schwelle liegt, die eine Bezifferung erfordern würde.

3.2.5 Artikel 1 Nummer 36 (§ 351 FamFG-E)

a) Hinsichtlich der bis zum 31. Dezember 1997 registrierten Verfügungen von Todes wegen

Die bis zu diesem Zeitpunkt registrierten Verfügungen von Todes wegen haben entweder bereits eine 30jährige Verwahrdauer erreicht oder werden diese jedenfalls in dem Kalenderjahr des voraussichtlichen Inkrafttretens dieses Gesetzes erreicht haben. Es wird davon ausgegangen, dass die Fortlebensermittlung in diesen Fällen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist und in diesem Zusammenhang auch überprüft wurde, ob die Daten im Zentralen Testamentsregister richtig erfasst sind. In diesen Fällen entsteht daher weder eine Belastung noch eine Entlastung.

In einer geringen Anzahl an Fällen wird die Fortlebensprüfung noch nicht durchgeführt sein beziehungsweise aufgrund der Regelungen in den Aktenordnungen der Länder ein weiteres Mal durchzuführen sein. Die mit dem Entfall der Fortlebensermittlung in diesen Fällen verbundene Entlastung ist jedoch vernachlässigbar.

b) Hinsichtlich der überführten Registrierungen im Zeitraum 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 2016

Seit 1. Januar 1998 wurden 1 854 572 Verfügungen von Todes wegen, die sich in besonderer amtlicher Verwahrung bei Gericht befinden, und die bis zur Einführung des ZTR auf Karteikarten registriert waren, elektronisch ins ZTR überführt. Durch die vorgezogene Prüfpflicht entsteht ein Mehraufwand bei Gericht, da auch die Verfügungen von Todes wegen umfasst sind, die keine 30-jährige Verwahrdauer erreichen würden, weil der Erblasser zuvor verstirbt. Es wird geschätzt, dass dies bei der Hälfte der verwahrten Verfügungen von Todes wegen, die in diesem Zeitraum erfasst wurden, der Fall sein würde. In diesen Fällen entsteht ein Mehraufwand, dem keine Entlastung durch den Entfall der Fortlebensermittlung gegenübersteht. Für die Prüfung der Daten im ZTR wird ein Zeitaufwand von drei Minuten geschätzt, bei Gericht wird die Prüfung durch den mD vorgenommen. Zusätzlich wird davon ausgegangen, dass in 15 Prozent dieser vorgezogenen Fälle, die eine 30-jährige Verwahrdauer nicht erreicht hätten, eine Berichtigung der im ZTR erfassten Verwahrangaben erforderlich ist sowie eine anschließende Fortlebensermittlung. Die Berichtigung wird mit zwei Minuten pro betroffener Verfügung von Todes wegen geschätzt. Bei den Gerichten wird diese Prüfung durch den mittleren Dienst durchgeführt. Für die reine Fortlebensermittlung (ohne Prüfung und Berichtigung der Erfassung im ZTR nach 30-jähriger Verwahrdauer) wird ein Zeitaufwand in Höhe von 15 Minuten geschätzt, bei Gericht wird die Fortlebensermittlung zu geschätzt 10 Prozent durch den Rechtspfleger (gD) und 90 Prozent durch den mD durchgeführt.

Durch den Wegfall der Fortlebensermittlung entsteht in den Fällen, in denen die 30-jährige Verwahrdauer erreicht würde und die Daten im ZTR richtig und vollständig erfasst sind, eine einmalige Entlastung in Höhe von 3 271 000 Euro. Es wird geschätzt, dass in 50 Prozent der Fälle die 30-jährige Verwahrdauer erreicht wird und hiervon wiederum 85 Prozent vollständig und richtig im ZTR erfasst sind. Für die reine Fortlebensermittlung (ohne Prüfung und gegebenenfalls Berichtigung der Erfassung im ZTR nach 30-jähriger Verwahrdauer) wird ein Zeitaufwand in Höhe von 15 Minuten geschätzt, bei Gericht wird die

Fortlebensermittlung zu geschätzt 10 Prozent durch den Rechtspfleger (gD) und 90 Prozent durch den mD durchgeführt.

c) Genuine Registrierungen (ab 2012)

Seit 2012 wurden 4 001 071 Verfügungen von Todes wegen unmittelbar im ZTR registriert (genuine Registrierungen) und befinden sich in besonderer amtlicher Verwahrung bei Gericht. Bei den genuine Registrierungen im ZTR entsteht durch den Wegfall der Fortlebensermittlung in den Fällen, in denen die 30-jährige Verwahrdauer erreicht würde, eine einmalige Entlastung in Höhe von 21 147 000 Euro. Es wird geschätzt, dass dies 50 Prozent der Fälle betrifft. Für eine Fortlebensermittlung wird ein Zeitaufwand von 15 Minuten geschätzt. Die Fortlebensermittlung wird bei Gericht vom Rechtspfleger und dem mittleren Dienst durchgeführt.

Der Wegfall der Fortlebensermittlung führt darüber hinaus im Hinblick auf die künftig zu registrierenden Verfügungen von Todes wegen zu einer jährlichen Entlastung. Die jährliche Entlastung für diese Urkunden, welche erst in Zukunft errichtet und registriert werden, kann nur überschlagsartig beziffert werden. Im Schnitt werden etwa 318 969 Verfügungen von Todes wegen in die besondere amtliche Verwahrung gegeben. Die übrigen Annahmen bleiben unverändert. Daraus ergeben sich geschätzte jährliche Einsparungen in Höhe von 1 266 000 Euro.

Der einmalige Personalaufwand auf Länderseite stellt sich somit insgesamt wie folgt dar:

Aufgabe	Wertigkeit	PKS	Anzahl (gerundet)	Gesamt (gerundet)
Zusätzliche Fortlebensprüfung, mD (s.o., Buchstabe b)	A 7	57 381	18	1 033 000
Zusätzliche Fortlebensprüfung, gD (s.o., Buchstabe b)	A 10	79 773	2	160 000
Prüfung Registrierung mD (s.o., Buchstabe b)	A 7	57 381	27	1 549 000
Berichtigung Registrierung, mD (s.o., Buchstabe b)	A 7	57 381	3	172 000

Dem stehen einmalige Einsparungen beim mittleren und gehobenen Dienst entgegen:

Aufgabe	Wertigkeit	PKS	Anzahl (gerundet)	Gesamt (gerundet)
Entfallende Fortlebensprüfung, mD (s.o.,	A 7	57 381	369	-21 174 000

Buchstabe b und c)				
Entfallende Fortlebensprüfung, gD (s.o., Buchstabe b und c)	A 10	79 773	41	-3 271 000

Weiterhin sind jährliche Einsparungen beim mittleren und gehobenen Dienst zu erwarten:

Aufgabe	Wertigkeit	PKS	Anzahl (gerundet)	Gesamt (gerundet)
Entfallende Fortlebensprüfung, mD (s.o., Buchstabe c)	A 7	57 381	21	-1 205 000
Entfallende Fortlebensprüfung, hD (s.o., Buchstabe c)	A 10	79 773	2	-160 000

3.2.6 Artikel 4 (Änderung des Internationalen Familienverfahrensgesetzes)

In den vergangenen Jahren wurden in Deutschland jährlich durchschnittlich 90 Anträge auf Rückführung nach dem HKÜ gestellt, davon in etwa 60 Prozent der Fälle über das BfJ, in 40 Prozent der Fälle unmittelbar bei Gericht. Bislang wird durchschnittlich für 30 Prozent der Verfahren, die das BfJ als Zentrale Behörde gemäß Artikel 6 Absatz 1 des HKÜ in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 IntFamRVG initiiert, Verfahrenskostenhilfe gewährt; es wird angenommen, dass dieser Prozentsatz auch für die unmittelbar bei Gericht eingereichten Verfahren gilt. Nach der Änderung des Gesetzes wird somit durchschnittlich für zusätzliche 70 Prozent der Verfahren, also in etwa 60 Verfahren, Verfahrenskostenhilfe gewährt werden müssen.

Davon ausgehend werden nachfolgend die Kosten geschätzt, die durch die Gesetzesänderung für die Haushalte der Länder entstehen.

a) Gerichtskosten:

Für ein Verfahren fällt in der ersten Instanz eine Gebühr in Höhe von aktuell 288 Euro an (Nummer 1710 des Kostenverzeichnisses zum Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen - KV FamGKG). In der zweiten Instanz entsteht eine Gebühr in Höhe von derzeit 432 Euro (Nummer 1720 KV FamGKG). Für 60 Verfahren ergibt sich daraus ein maximaler Gebührenbetrag in Höhe von 43 200 Euro jährlich.

Regelmäßig entstehende Auslagen sind insbesondere die an den Verfahrensbeistand des Kindes zu zahlenden Beträge (Nummer 2013 KV FamGKG) in Höhe von 690 Euro pro Instanz; es werden darüber hinaus geschätzt ca. 18 der Verfahren zwei Kinder betreffen (555 Euro zusätzlich pro Verfahren). Dolmetscher- und Übersetzungskosten (Nummer 2005 KV FamGKG) werden auf 300 Euro pro Instanz geschätzt.

Im Ergebnis belaufen sich die Gerichtskosten auf geschätzt 181 980 Euro.

b) Rechtsanwaltsvergütung:

Die Höhe der außergerichtlichen Kosten, vor allem die an den beigeordneten Rechtsanwalt zu zahlende Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), ist abhängig davon, wo der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Liegt dieser in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, kann Umsatzsteuer geltend gemacht werden, andernfalls nicht. Zugrunde gelegt, der Antragsteller hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, fallen für die erste Instanz bei einem Verfahrenswert von 5 000 Euro (§ 42 Absatz 3 FamGKG) Kosten in Höhe von mindestens 972,83 Euro an, die sich wie folgt zusammensetzen:

Gebühr	Außergerichtliche Kosten 1. Instanz in Euro (auf Grundlage der Tabelle zu § 49 RVG)
1,3 Verfahrensgebühr, Nummer 3100 VV RVG	414,70
1,2 Terminsgebühr, Nummer 3104 VV RVG	382,80
Auslagenpauschale, Nummer 7002 VVV RVG	20,00
Umsatzsteuer (19 Prozent), Nummer 7008 VV RVG	155,33
Summe	972,83

Für die zweite Instanz fallen Kosten in Höhe von derzeit mindestens 1 086,71 Euro an:

Position	Außergerichtliche Kosten 2. Instanz in Euro (auf Grundlage der Tabelle zu § 49 RVG)
1,6 Verfahrensgebühr, Nummer 3200 VV RVG	510,40
1,2 Terminsgebühr, Nummer 3202 VV RVG	382,80
Auslagenpauschale, Nummer 7002 VV RVG	20,00
Umsatzsteuer (19 Prozent), Nummer 7008 VV RVG	173,51
Summe	1 086,71

Daneben können im Einzelfall noch eine Gebühr für den Abschluss eines Vergleiches oder weitere Auslagen nach Teil 7 VV RVG anfallen, deren Höhe sich aber mangels verlässlicher Datengrundlage nicht schätzen lässt.

Insgesamt sind für die anwaltliche Vertretung daher Kosten von geschätzt mindestens 2 059,54 Euro für ein Verfahren über zwei Instanzen zu erwarten. Auf 60 Verfahren je Jahr gerechnet ergibt dies jährliche Kosten von ca. 123 572 Euro.

Die Gesamtkosten belaufen sich damit auf geschätzt 305 552,40 Euro.

Die durch den Entwurf tatsächlich entstehenden zusätzlichen Kosten für die Länderhaushalte in Bezug auf die Verfahrenskostenhilfe werden daher (aufgerundet) auf 306 000 Euro geschätzt.

Der Staatskasse fallen tatsächlich aber nicht in allen Verfahren, in denen Verfahrenskostenhilfe bewilligt wird, die notwendig hierfür anfallenden Kosten zur Last. Insgesamt sind durchschnittlich 40 Prozent aller Rückgabanträge erfolgreich. Bei einem erfolgreichen Rückführungsantrag werden die Kosten regelmäßig insgesamt der unterliegenden Partei auferlegt. Auch werden nicht in allen Fällen zwei Instanzen durchlaufen, und es gibt in

einigen Verfahren auch Vergleiche und freiwillige Rückführungen. Die Auswirkung auf die Haushaltsausgaben liegt daher bei circa 120 000 Euro.

3.2.7 Artikel 5 (Änderung der Bundesnotarordnung)

Durch die Schaffung des vorgesehenen Elektronischen Vollmachtsregisters ergeben sich für den Bundeshaushalt oder die Länderhaushalte keine Ausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger

Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
4.1. a)	Artikel 1 § 25 Absatz 5 FamFG	Nein	187 500 Fälle	-120 Minuten	-375 Stunden	
4.1. a)	Artikel 1 § 25 Absatz 5 FamFG	Nein	168 750 Fälle	-2 EUR	-338 Tsd. EUR	
4.1. b)	Artikel 4	Nein	30 Fälle	-240 Minuten	-120 Stunden	
4.1. b)	Artikel 4	Nein	30 Fälle	-150 EUR	-4,5 Tsd. EUR	
Summe Zeitaufwand (Stunden)			-495			
Summe Sachaufwand (Tsd. Euro)			-343			
aus nationalem Recht			-495 Stunden / - 343 Tsd EUR			
aus EU- Vorgaben			0			

a) Artikel 1 Nummer 6 (§ 25 Absatz 5 FamFG)

Die Nutzung der digitalen Eingabesysteme ist für Bürgerinnen und Bürger kostenfrei. Die bestehenden Möglichkeiten, Anträge und Erklärungen schriftlich einzureichen oder die Rechtsantragstellen vor Ort in Anspruch zu nehmen, bleiben unberührt. Durch die Regelung wird damit lediglich eine zusätzliche digitale Möglichkeit zur Erstellung und Einreichung von Anträgen und Erklärungen eröffnet.

Für Bürgerinnen und Bürger ist durch die Nutzung der digitalen Eingabesysteme mit einer Entlastung zu rechnen. Soweit Anträge oder Erklärungen digital erstellt und eingereicht werden, können insbesondere Porto- und Wegesachkosten sowie Wegezeiten für eine

persönliche Vorsprache bei der Rechtsantragstelle entfallen. Die strukturierte Abfrage der erforderlichen Angaben kann zudem dazu beitragen, unvollständige Anträge zu vermeiden und dadurch erforderliche Nachreichungen oder erneute persönliche Vorsprachen zu reduzieren.

Auf Basis einer ersten Schätzung und unter Berücksichtigung der mit der Erprobung verbundenen Prognoseunsicherheit ist mit jährlichen Sachkosteneinsparungen für Bürgerinnen und Bürger in Höhe von rund 337 500 Euro sowie mit einer jährlichen Zeitersparnis von rund 375 000 Stunden zu rechnen. Die tatsächliche Entlastung hängt insbesondere von den für eine digitale Umsetzung ausgewählten Anwendungsfällen, den jeweiligen Fallzahlen und dem Nutzungsverhalten der Rechtsuchenden ab. Sie wird sich daher erst im weiteren Verlauf der Erprobung belastbar bestimmen lassen.

	Erbscheinsantrag	Erbausschlagung	Gesamt
Anzahl der Anträge / Erklärungen insgesamt	350 000	400 000	750 000
Anzahl der künftig über das Eingabesystem eingehenden Anträge / Erklärungen (Digital Take-up 50 %)	175 000	200 000	375 000
Anzahl der andernfalls auf dem Postweg oder persönlich eingereichten Anträge / Erklärungen (30 %)	52 500	60 000	112 500
Vorgabe 1: Entlastung Wegezeiten (2 Stunden pro Fall)	50 % der digitalen Anträge (= 87.500) × 2 Stunden = 175 000 Stunden	50 % der digitalen Erklärungen (= 100 000) × 2 Stunden = 200 000 Stunden	375 000 Stunden
Vorgabe 2: Entlastung Wege-/Sachkosten (2,00 Euro pro Fall)	150 % der andernfalls postalisch oder persönlich eingereichten Anträge (= 78 750) × 2,00 Euro = 157 500 Euro	150 % der andernfalls postalisch oder persönlich eingereichten Erklärungen (= 90 000) × 2,00 Euro = 180 000 Euro	337 500 Euro

b) Artikel 4 (Änderung des Internationalen Familienverfahrensgesetzes)

In Deutschland wurde in den Jahren 2019 bis 2024 durchschnittlich in 30 von 90 HKÜ-Gerichtsverfahren Verfahrenskostenhilfe beantragt. Angesichts der geringen Fallzahl handelt es sich bei dieser und der zugehörigen Verwaltungsvorgabe um Vorgaben mit geringfügiger Änderung des Erfüllungsaufwands. Neben den nachfolgend dargestellten Entlastungen ist davon auszugehen, dass in den 60 Fällen, in denen bisher keine VKH beantragt wurde, ein aufgrund der geringen Fallzahl und des geringen fallbezogenen Aufwands lediglich geringfügiger Aufwand für die Antragstellung und -bearbeitung entsteht.

Mit dem Gesetzesvorhaben entfällt zukünftig im Antrag auf Verfahrenskostenhilfe die Voraussetzung, dass die Verfahrenskosten in Abhängigkeit von den eigenen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen bewilligt werden. Für die Antragstellerin oder den

Antragsteller ist es daher nicht mehr nötig, die eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse offenzulegen und damit den Nachweis der Bedürftigkeit zu erbringen.

Mit dem Wegfall des Ausfüllens der „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe“ und dem Einreichen (und Übersetzen) der zugehörigen Nachweise entfällt ein fallbezogener Zeitaufwand von rund 240 Minuten (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, Seite 59, Standardaktivität Nummer 3: „Informationen oder Daten sammeln und zusammenstellen“, mittlere bis hohe Komplexität). Hinzu kommen Kosten für Übersetzungen der einzelnen Nachweise. Es wird angenommen, dass hierdurch fallweise Kosten in Höhe von rund 150 Euro entfallen. Insgesamt ergibt sich hieraus eine Entlastung von rund 120 Stunden und 4 500 Euro Sachkosten jährlich.

c) Artikel 5 (Änderung der Bundesnotarordnung) – Elektronisches Vollmachtsregister

Kurzfristig ist aufgrund des vorliegenden Regelungsvorhabens noch keine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger beim Erfüllungsaufwand zu erwarten. Voraussetzung für das Wirksamwerden der angestrebten Entlastung ist vielmehr eine ergänzende rechtliche Verankerung einer Rechtsscheinwirkung des Vollmachtsregisters, deren Umsetzung in einem weiteren Regelungsvorhaben vorgesehen ist. Erst mit Inkrafttreten dieser Regelung können die durch das vorliegende Regelungsvorhaben angelegten Entlastungswirkungen tatsächlich eintreten.

Unter dieser Voraussetzung ist mit einer Entlastung der Bürgerinnen und Bürger in Höhe von rund 2,8 Millionen Euro pro Jahr zu rechnen.

Diese ergibt sich aus der Verwendung eines elektronischen Nachweises nach § 78r Absatz 3 Satz 2 BNotO-E, da unter der Voraussetzung der Schaffung der Rechtsscheinwirkung künftig auf eine Übermittlung einer beglaubigten Abschrift der Vollmacht verzichtet werden kann. Da die beglaubigten Abschriften in der Regel durch einen die Urschrift verwahrenden Notar erteilt werden, wird nach Absatz 2 Nummer 1 der Anmerkung zu Nummer 25102 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz (KV GNotKG) keine Gebühr für die Beglaubigung der Vollmachtskopien erhoben. Für die Bürgerinnen und Bürger fällt lediglich die Dokumentenpauschale nach Nummer 32000 KV GNotKG an. Die Pauschale für die Herstellung der Vollmachtskopie beträgt für die ersten 50 Seiten 0,50 Cent je Seite. Bei einer durchschnittlichen Seitenanzahl von 12 Seiten je Vollmacht sind dies sechs Euro. Zuzüglich der anfallenden Umsatzsteuer von 19 Prozent ergibt sich eine durchschnittliche Auslagenhöhe von 7,14 Euro. Darüber hinaus ist Porto in Höhe von 1,80 Euro für Großbriefe anzusetzen, da eine briefliche Übersendung entfällt. Hierdurch werden insgesamt 8,94 Euro je Fall eingespart.

Schätzungsweise kann durchschnittlich je Registrierung auf die Versendung von fünf beglaubigten Abschriften verzichtet werden. Für die Bestimmung der Anzahl an Registrierungen kann das ZVR als Maßstab hergenommen werden. Das ZVR registriert neben Vorsorgevollmachten allerdings auch weitere Vorsorgeverfügungen, die nicht im Elektronischen Vollmachtsregister aufgenommen werden können. Stattdessen können aber digitale EU-Vollmachten in das Elektronische Vollmachtsregister aufgenommen werden. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass in etwa 20 Prozent der Registrierungsanzahlen des ZVR im Rahmen des Elektronischen Vollmachtsregisters erreicht werden. Beim ZVR wurden in 20 Jahren circa 7 Millionen Registrierungen durchgeführt. Das sind 350 000 Registrierungen im Jahr. 20 Prozent hiervon betragen 70 000 Registrierungen im Jahr. Hiervon werden neunzig Prozent der registrierten Vollmachten von Bürgerinnen und Bürger genutzt. Das entspricht 63 000 Registrierungen. Nur zehn Prozent der Registrierungen werden durch Unternehmen genutzt, da die Anzahl der digitalen EU-Vollmachten gering ist und auch Vorsorgevollmachten hauptsächlich im privaten Bereich genutzt werden. Da je Registrierung schätzungsweise fünfmal auf die Versendung einer beglaubigten Abschrift verzichtet werden kann, ist von 315 000 Fällen im Jahr auszugehen.

Bei 315 000 Fällen im Jahr sind – die zusätzliche Verankerung der Rechtsscheinwirkung des Vollmachtsregisters vorausgesetzt – Entlastungen in Höhe von jährlich circa 2,8 Millionen anzunehmen.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Wirtschaft

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
4.2 b)	Artikel 1 §§ 435 ff. FamFG-E	Ja	Nein	1 Betreuungsverfahren			Geringe Fallzahl
4.2 b)	Artikel 1 §§ 435 ff. FamFG-E	Ja	Nein	14 000	-2,02	-28 Tsd. EUR	
Summe in Tsd. Euro				- 28. EUR			
davon aus Informationspflichten (IP)				0			
aus nationalem Recht				0			
aus EU-Vorgaben				- 28 Tsd. EUR			

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	IP	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
4.2 b)	Artikel 1 §§ 435 ff. FamFG-E	Ja	Nein			geringfügig	Technische Umsetzung – insgesamt geringfügiger Sach- und Zeitaufwand
Summe in Tsd. Euro							
aus nationalem Recht							
aus EU-Vorgaben							

Es entsteht über die unten genannten Punkte hinaus kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

a) Ermöglichung der Erprobung digitaler Rechtsantragstelle

Für die Wirtschaft entsteht durch die Erweiterung der digitalen Rechtsantragstelle kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die digitalen Eingabesysteme stellen lediglich eine

zusätzliche Möglichkeit zur Erstellung und Einreichung von Anträgen und Erklärungen zur Verfügung und begründen keine neuen Informations- oder Nutzungspflichten.

Soweit die digitalen Eingabesysteme auch von Personen oder Organisationen genutzt werden, die der Wirtschaft zuzurechnen sind, können durch den Wegfall von Porto-, Wege- und sonstigen Übermittlungskosten Entlastungen entstehen. Diese lassen sich aufgrund der derzeit nicht hinreichend bestimmbar Anwendungsfälle und Nutzungszahlen noch nicht belastbar quantifizieren. Bürokratiekosten aus neuen Informationspflichten entstehen nicht.

b) Löschung Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Aufgebotssachen

Für die technische Umsetzung der Löschung der Bekanntmachungen in Aufgebotssachen im Bundesanzeiger (inklusive Übermittlung des Löschauftrags bereits mit der Veranlassung der Bekanntmachung) fallen nach Auskunft des Bundesanzeigers voraussichtlich einmalige Kosten in geringfügiger Höhe an.

Hinzu kommen laufende jährliche Sache- und Personalkosten, aufgrund der geringen Fallzahl ebenfalls in geringfügiger Höhe.

Dem stehen gegenüber Einsparungen aufgrund der vorgesehenen ausschließlich elektronischen Übermittlung von Veröffentlichungsaufträgen. Es wird ein Zeitaufwand in Höhe von 4 Minuten je in Papierform übermittelten Veröffentlichungsauftrag angesetzt. Jährlich fallen in Aufgebotssachen rund 40 000 Veröffentlichungen an. Ausgehend von der Annahme, dass rund 35 Prozent in Papierform eingereicht werden ergibt sich eine jährliche Einsparung in Höhe von rund 28 000 Euro.

c) Elektronisches Vollmachtsregister

Wie oben dargestellt ist aufgrund des vorliegenden Regelungsvorhabens kurzfristig noch keine Entlastung – auch nicht hinsichtlich des Erfüllungsaufwandes der Wirtschaft – zu erwarten.

Unter der Voraussetzung der Verankerung der Rechtsscheinwirkung des Vollmachtsregisters in einem weiteren Regelungsvorhaben kann sich die Wirtschaft durch die Verwendung eines elektronischen Nachweises nach § 78r Absatz 3 Satz 2 BNotO-E ebenfalls Kosten ersparen, da künftig auf eine Übermittlung einer beglaubigten Abschrift der Vollmacht verzichtet werden kann. Da die beglaubigten Abschriften in der Regel durch einen die Urschrift verwahrenden Notar erteilt werden, wird nach Absatz 2 Nummer 1 der Anmerkung zu Nummer 25102 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz (KV GNotKG) keine Gebühr für die Beglaubigung der Vollmatskopien erhoben. Für die Unternehmen fällt lediglich die Dokumentenpauschale nach Nummer 32000 KV GNotKG an. Die Pauschale für die Herstellung der Vollmatskopie beträgt für die ersten 50 Seiten 0,50 Cent je Seite. Bei einer durchschnittlichen Seitenanzahl von 12 Seiten je Vollmacht sind dies sechs Euro. Zuzüglich der anfallenden Umsatzsteuer von 19 Prozent ergibt sich eine durchschnittliche Auslagenhöhe von 7,14 Euro. Darüber hinaus ist Porto in Höhe von 1,80 Euro für Großbriefe anzusetzen, da eine briefliche Übersendung entfällt. Hierdurch werden insgesamt 8,94 Euro je Fall eingespart.

Schätzungsweise kann durchschnittlich je Registrierung auf Versendung von fünf beglaubigten Abschriften verzichtet werden. Bei 70 000 Registrierungen im Jahr im Elektronischen Vollmatsregister sind schätzungsweise zehn Prozent der Eintragungen für die Wirtschaft relevant, da nur mit einer geringen Anzahl an digitalen EU-Vollmachten gerechnet wird und nur in wenigen Fällen eine Vorsorgevollmacht auch im unternehmerischen Bereich Verwendung findet. Das entspricht 7 000 Registrierungen. Da je Registrierung schätzungsweise fünfmal auf die Versendung einer beglaubigten Abschrift verzichtet werden kann, ist von 35 000 Fällen im Jahr auszugehen.

Die Schaffung der Rechtsscheinwirkung des Vollmachtsregisters vorausgesetzt, sind bei 35 000 Fällen im Jahr Entlastungen in Höhe von jährlich circa 313 000 Euro anzunehmen.

Soweit die Wirtschaft elektronische Nachweise nach § 78r Absatz 3 Satz 2 BNotO-E selbst entgegennimmt, ist mit keinen Ersparnissen zu rechnen. Der Aufwand für eine Prüfung und eine elektronische Veraktung eines elektronischen Vollmachtenachweises wird ähnlich wie der Aufwand für die Prüfung eines papierförmigen Nachweises und dessen Archivierung sein. Insofern besteht keine Entlastung.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Verwaltung

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
4.3 a)	Artikel 1, § 25 Absatz 5 FamFG-E	Nein	Land	375 000 (Euro)	n.a.	- 1 400 Tsd. EUR	Siehe Begründung
4.3 b)	Artikel 4	Nein	Bund/Land	30 Fälle	Bund: 1.818 Euro (30 Fälle * 90 Minuten * Lohnsatz gD Bund 40,4) Land: 3.118 Euro (30 Fälle * 90 Minuten * Lohnsatz hD Land 69,3) 970 Euro (30 Fälle * 48 Minuten * Lohnsatz gD Land 43,2)	Insgesamt - 6 Tsd. EUR (Bund: - 2 Tsd. EUR; Land: - 4 Tsd. EUR)	
4.3 c)	Artikel 1, § 351 FamFG-E	Nein	Land	159 485	-7,94	-1 266 Tsd. EUR	Künftige Einsparungen bei Gerichten aufgrund nicht mehr erforderlicher Fortlebensermittlung
4.3 c)	Artikel 1, § 351 FamFG-E	nein	Land	11 292	-6,83	-77 Tsd. EUR	Künftige Einsparungen bei Notaren aufgrund nicht mehr erforderlicher Fortlebensermittlung
4.3 e)	Artikel 5; § 78r BNotO-E; Führen eines Elektronischen Vollmachtenregisters (neu)	ja	Land	1 Register	1 800 000 Euro	1 800 Tsd. EUR	

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
Summe in Tsd. Euro						-949	
davon Bund						-2 Tsd. EUR	
davon Land (inkl. Kommunen)						-947 Tsd. EUR	
aus nationalem Recht						-2 749 Tsd. EUR	
aus EU-Vorgaben						1 800 Tsd. EUR	

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Verwaltung

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
4.3 a)	Artikel 1, § 25 Absatz 5 FamFG-E	Nein	Bund	2 (Euro)	350 000	700	Siehe Begründung
4.3 a)	Artikel 1, § 25 Absatz 5 FamFG-E	Nein	Land	2 (Euro)	50 000	100	Siehe Begründung
4.3 c)	Artikel 1, § 351 FamFG-E	Nein	Land	927 286	1,53	1 419	Bei Gericht verwahrt, Registrierung zwischen 01.01.1998 und 31.12.2016; vorgezogene Prüfung der registrierten Daten.
4.3 c)	Artikel 1, § 351 FamFG-E	Nein	Land	404 114	1,37	554	Bei Notar verwahrt, Registrierung zwischen 01.01.1998 und 31.12.2016; vorgezogene Prüfung der registrierten Daten.
4.3 c)	Artikel 1, § 351 FamFG-E	Nein	Land	139 093	1,02	142	Bei Gericht verwahrt, Registrierung zwischen 01.01.1998 und 31.12.2016; Berichtigung der registrierten Daten.
4.3 c)	Artikel 1, § 351 FamFG-E	Nein	Land	60 617	0,91	55	Bei Notar verwahrt, Registrierung zwischen 01.01.1998 und 31.12.2016; Berichtigung der registrierten Daten.

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht	Bund/Land	Einmalige Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
4.3 c)	Artikel 1, § 351 FamFG-E	Nein	Land	139 093	7,94	1 104	Bei Gericht verwahrt, Registrierung zwischen 01.01.1998 und 31.12.2016; vorgezogene Fortlebensermittlung
4.3 c)	Artikel 1, § 351 FamFG-E	Nein	Land	60 617	6.83	414	Bei Notar verwahrt, Registrierung zwischen 01.01.1998 und 31.12.2016; vorgezogene Fortlebensermittlung
4.3 c)	Artikel 1, § 351 FamFG-E	Nein	Land	788 193	7,94	-6 258	Bei Gericht verwahrt, Registrierung zwischen 01.01.1998 und 31.12.2016; vorgezogene Fortlebensermittlung
4.3 c)	Artikel 1, § 351 FamFG-E	Nein	Land	343 496	6.83	-2 346	Bei Notar verwahrt, Registrierung zwischen 01.01.1998 und 31.12.2016; entfallende Fortlebensermittlung
4.3 c)	Artikel 1, § 351 FamFG-E	Nein	Land	2 000 536	-7,94	-15 884	Genuine Registrierung ab 2012; Verwahrung Gericht, entfallene Fortlebensermittlung
4.3 c)	Artikel 1, § 351 FamFG-E	Nein	Land	169 157	-6,83	-1 155	Genuine Registrierung ab 2012; Verwahrung Notar, entfallene Fortlebensermittlung
4.3 c)	Artikel 1, § 351 FamFG-E	Nein	Land	1 Funktion im Register	85 000	85	Schleppnetzfunktion
4.3 e)	Artikel 5; § 78r BNotO-E; Führen eines Elektronischen Vollmachtsregisters (neu)	ja	Land	1 Register	9 600 000 Euro	9 600	
Summe in Tsd. Euro				-11 470			
davon Bund				700			
davon Land (inkl. Kommunen)				-12 170			
aus nationalem Recht				-21 070			
aus EU-Vorgaben				9 600			

a) Ermöglichung der Erprobung digitaler Rechtsantragstelle

Für den Bund entsteht durch die Entwicklung und Anpassung der digitalen Eingabesysteme für Anwendungsfälle nach dem FamFG (§ 25 Absatz 5 FamFG-E) einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von voraussichtlich 350 000 Euro für jedes weitere Eingabesystem. Dieser beruht insbesondere auf Personalaufwand für Produktmanagement, Design, Engineering und Kommunikation sowie auf Sach- und Dienstleistungen einschließlich der Kosten für Hosting, IT-Sicherheit und Nutzendentests.

Auf Seiten der Gerichte ist nach der Einführung neuer Eingabesysteme mit Entlastungen zu rechnen. Durch die elektronische Einreichung können Portoaufwände und Arbeitsaufwände infolge von Medienbrüchen reduziert werden. Insbesondere kann eine strukturierte und nutzerfreundliche Abfrage der für den jeweiligen Antrag oder die jeweilige Erklärung erforderlichen Angaben dazu beitragen, unvollständige Eingaben zu vermeiden. Dadurch können Zwischenverfügungen, Rückfragen und persönliche Beratungen durch die Rechtsantragstellen reduziert werden. Soweit die erfassten Angaben als strukturierte Daten für die weitere Bearbeitung zur Verfügung gestellt werden können, sind perspektivisch weitere Effizienzgewinne bei der Übernahme der Daten in die gerichtlichen Fachverfahren zu erwarten. Diese Entlastungen werden auf jährlich 1 400 000 Euro (im Median unter Berücksichtigung des Digital Take-Up) geschätzt.

Dem können während der Einführungs- und Erprobungsphase einmalige Aufwände insbesondere für Schulungen, Support, die Anpassung von Arbeitsabläufen und gegebenenfalls die technische Anbindung gegenüberstehen. Hierfür wird ein einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder in Höhe von 100 000 Euro zugrunde gelegt.

Der Umfang sowohl der Belastungen als auch der Entlastungen hängt maßgeblich von der weiteren Entwicklung und dem Umfang der Erprobung ab. Von Bedeutung sind insbesondere die Anzahl und Art der digital umgesetzten Anwendungsfälle, die Nutzungszahlen sowie die Möglichkeiten, die strukturiert erfassten Daten medienbruchfrei in den gerichtlichen Fachverfahren weiterzuverarbeiten. Die tatsächlichen Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand werden daher im Rahmen der Erprobung näher zu ermitteln sein.

b) Änderungen der Verfahrenskostenhilfe

Die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe werden von den zuständigen Gerichten und in Fällen, in denen sich die Antragstellerinnen und Antragsteller zunächst an das BfJ wenden zusätzlich auch von diesem überprüft. Die Prüfung benötigt nach Erfahrungswerten des BfJ durchschnittlich eine Bearbeitungszeit von rund 90 Minuten und fällt in die Zuständigkeit des gehobenen Dienstes. Es wird angenommen, dass die Prüfung durch eine Richterin oder einen Richter im Durchschnitt ebenso viel Zeit in Anspruch nimmt. Hinzu kommt nach Abschluss des Verfahrens die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Verfahrenskosten fortbestehen, welche pro Fall rund 48 Minuten in Anspruch nimmt (laut der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands des Statistischen Bundesamts – OnDEA) und von Rechtspflegern vorgenommen wird. Unter Berücksichtigung der Lohnkostentabelle der Verwaltung ergibt sich hieraus für die Verwaltung insgesamt ein laufender Erfüllungsaufwand von rund 6 000 Euro (4 000 entfallen bei den Ländern, 2 000 beim Bund), der zukünftig entfällt.

c) Änderungen betreffend die Fortlebensermittlung und Prüfung der Alt-Registrierungen (§ 351 FamFG-E und § 34a BeurkG-E)

Für die Verwahrstellen (Notare und Länder)

Zur Einschätzung des Erfüllungsaufwands, der den Verwahrstellen durch die Änderungen in § 351 FamFG und 34a BeurkG entsteht, werden drei unterschiedliche Fallgruppen amtlich verwahrter Verfügungen von Todes wegen betrachtet:

- bis 31. Dezember 1997 registrierte Verfügungen von Todes wegen, bei denen bereits eine Fortlebensermittlung nach § 351 FamFG durchgeführt wurde beziehungsweise bei denen diese kurz bevorsteht und bis zum Inkrafttreten des Gesetzes voraussichtlich durchzuführen wäre,
- Verfügungen von Todes wegen, die im Zeitraum zwischen 1. Januar 1998 und 31. Dezember 2016 aufgrund Überführung der bei den Standesämtern und dem Amtsgericht Schöneberg vorhandenen Verwahrangaben zu Verfügungen von Todes wegen registriert wurden und
- Registrierungen von Verfügungen von Todes wegen, die durch die Verwahrstellen seit 2012 direkt im ZTR vorgenommen wurden (genuine Registrierungen).

Festzuhalten ist vorab, dass bereits jetzt eine Pflicht zu einer mindestens einmaligen Fortlebensermittlung nach § 351 FamFG besteht, wenn eine Verwahrdauer von 30 Jahren erreicht wurde. Bei der Berechnung des Erfüllungsaufwands wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Fortlebensermittlung nach § 351 FamFG auch derzeit bereits der Eintrag im ZTR geprüft und gegebenenfalls berichtigt wird. Nach § 8 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare und der überwiegenden Zahl der Aktenordnungen der Länder ist die Verwahrstelle von einer Wiederholung der Fortlebensermittlung nach 5 Jahren befreit, wenn sie sich überzeugt, dass die Verwahrangaben im ZTR zutreffen.

Anstelle der Fortlebensermittlungspflicht, die potentiell für alle registrierten Verfügungen von Todes wegen nach 30-jähriger Verwahrdauer besteht, sollen künftig die Registrierungen, die ursprünglich auf Karteikarten erfasst waren und in das ZTR überführt wurden, bis spätestens 31.12.2034 einmalig auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Für genuine Registrierungen entfällt die Pflicht zur Fortlebensermittlung ersatzlos. Eine sogenannte Schleppnetzfunktion zur Registerbereinigung wird für Registrierungen eingerichtet, bei denen der Erblasser das 120. Lebensjahr vollendet hat.

Durch diese Modifizierung entstehen folgende Einsparungen und Mehraufwand:

aa) Hinsichtlich der bis 31. Dezember 1997 registrierten Verfügungen von Todes wegen:

Die bis zu diesem Zeitpunkt registrierten Verfügungen von Todes wegen haben entweder bereits eine 30jährige Verwahrdauer erreicht oder werden diese jedenfalls in dem Kalenderjahr des voraussichtlichen Inkrafttretens dieses Gesetzes erreicht haben. Es wird davon ausgegangen, dass die Fortlebensermittlung in diesen Fällen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist und in diesem Zusammenhang auch überprüft wurde, ob die Daten im Zentralen Testamentsregister richtig erfasst sind. In diesen Fällen entsteht daher weder eine Belastung noch eine Entlastung.

In einer geringen Anzahl an Fällen wird die Fortlebensprüfung noch nicht durchgeführt sein beziehungsweise aufgrund der Regelungen in der DONot oder den Aktenordnungen der Länder ein weiteres Mal durchzuführen sein. Die mit dem Entfall der Fortlebensermittlung in diesen Fällen verbundene Entlastung ist jedoch vernachlässigbar.

bb) Hinsichtlich der überführten Registrierungen im Zeitraum 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 2016

Seit 1. Januar 1998 wurden 808 227 Verfügungen von Todes wegen, die sich in amtlicher Verwahrung beim Notar befinden und 1 854 572 Verfügungen von Todes wegen, die sich in besonderer amtlicher Verwahrung bei Gericht befinden, und die bis zur Einführung des ZTR auf Karteikarten registriert waren, elektronisch ins ZTR überführt. Für diese Verfügungen von Todes wegen entsteht durch die vorgezogene Prüfpflicht ein Mehraufwand, da auch die Verfügungen von Todes wegen umfasst sind, die keine 30-jährige Verwahrdauer erreichen würden, weil der Erblasser zuvor verstirbt. Es wird geschätzt, dass dies

bei der Hälfte der verwahrten Verfügungen von Todes wegen, die in diesem Zeitraum erfasst wurden, der Fall sein wird. In diesen Fällen entsteht ein Mehraufwand, dem keine Entlastung durch den Entfall der Fortlebensermittlung gegenübersteht. Für die Prüfung der Daten wird ein Zeitaufwand von drei Minuten geschätzt, bei den Notaren wird die Prüfung durch den einfachen Dienst vorgenommen, bei Gericht durch den mD. Zusätzlich wird davon ausgegangen, dass in 15 Prozent dieser vorgezogenen Fälle, die eine 30-jährige Verwahrdauer nicht erreicht hätten, eine Berichtigung der im ZTR erfassten Verwahrangaben erforderlich ist und anschließend eine Fortlebensermittlung. Die Berichtigung wird mit zwei Minuten pro betroffener Verfügung von Todes wegen geschätzt. Bei Notaren wird diese Prüfung durch den einfachen Dienst durchgeführt, bei den Gerichten durch den mittleren Dienst. Für die reine Fortlebensermittlung (ohne Prüfung und Berichtigung der Erfassung im ZTR nach 30-jähriger Verwahrdauer) wird ein Zeitaufwand in Höhe von 15 Minuten geschätzt, bei den Notaren wird die Fortlebensermittlung durch den einfachen Dienst durchgeführt, bei Gericht zu geschätzt 10 Prozent durch den Rechtspfleger (gD) und 90 Prozent durch den mD. Danach entsteht für Prüfung, Berichtigung und anschließende Fortlebensermittlung bei den Notaren ein einmaliger Mehraufwand von rund 1 023 000 Euro. Bei den Gerichten entsteht ein einmaliger Mehraufwand von rund 2 575 000 Euro (Lohnkosten pro Stunde / 20 * Urkunden * 50% + Lohnkosten pro Stunde/ 4 * Urkunden * 7,5 % + Lohnkosten pro Stunde/ 30 * Urkunden * 7,5 %).

Zugleich entsteht durch den Wegfall der Fortlebensermittlung in den Fällen, in denen die 30-jährige Verwahrdauer erreicht wird und die Daten im ZTR richtig und vollständig erfasst sind, eine Entlastung. Es wird geschätzt, dass in 50 Prozent der Fälle die 30-jährige Verwahrdauer erreicht wird und insgesamt hiervon wiederum 85 Prozent vollständig und richtig im ZTR erfasst sind. Für die reine Fortlebensermittlung (ohne Prüfung und gegebenenfalls Berichtigung der Erfassung im ZTR nach 30-jähriger Verwahrdauer) wird ein Zeitaufwand in Höhe von je 15 Minuten geschätzt, der entfällt. Bei den Notaren wird die Fortlebensermittlung durch den einfachen Dienst durchgeführt, bei Gericht zu geschätzt 10 Prozent durch den Rechtspfleger (gD) und 90 Prozent durch den mD. Danach entsteht bei den Notaren eine einmalige Einsparung von 2 346 000 Euro. Bei den Gerichten entsteht eine einmalige Einsparung von 6 258 000 Euro (Lohnkosten pro Stunde/ 4 * Urkunden * 42,5 %).

cc) Genuine Registrierungen (ab 2012)

Seit 2012 wurden 338 314 Verfügungen von Todes wegen, die sich in amtlicher Verwahrung beim Notar befinden, und 4 001 071 Verfügungen von Todes wegen, die sich in besonderer amtlicher Verwahrung bei Gericht befinden, unmittelbar im ZTR registriert (genuine Registrierungen). Bei den genuine Registrierungen im ZTR entsteht durch den Wegfall der Fortlebensermittlung in den Fällen, in denen die 30-jährige Verwahrdauer erreicht würde, eine Einsparung. Es wird geschätzt, dass dies 50 Prozent der Fälle betrifft, in denen sonst die 30-jährige Verwahrdauer erreicht würde. Für eine Fortlebensermittlung wird ein Zeitaufwand von 15 Minuten geschätzt. Die Fortlebensermittlung wird beim Notar vom einfachen Dienst durchgeführt, bei Gericht vom Rechtspfleger und dem mittleren Dienst. Es fallen somit folgende einmalige Einsparungen bei Notaren an 1 155 000 Euro. Und bei Gericht ergeben sich folgende einmalige Einsparungen 15 884 000 Euro (Urkunden * 50 % * Lohnkosten pro Stunde/ 4).

Der Wegfall der Fortlebensermittlung führt darüber hinaus im Hinblick auf die künftig zu registrierenden Verfügungen von Todes wegen zu einer jährlichen Entlastung. Die jährliche Entlastung für solche Urkunden, welche erst in Zukunft errichtet und registriert werden, kann nur überschlagsartig beziffert werden. Bei im Schnitt etwa 22 584 Verfügungen von Todes wegen, die jährlich in notarielle Verwahrung genommen werden und 318 969 Verfügungen von Todes wegen, die in die besondere amtliche Verwahrung gegeben werden, beträgt die Entlastung bei im Übrigen unveränderten Annahmen jährlich bei den Notaren 77 000 Euro. Bei Gericht ergeben sich 1 266 000 Euro als jährliche Einsparungen (Urkunden * 50 Prozent * Lohnkosten pro Stunde/ 4).

dd) Schleppnetzfunktion (§ 78e BNotO-E, § 348 FamFG-E, § 34a BeurkG)**(1) Bundesnotarkammer**

Durch die Schleppnetzfunktion, die die automatische Benachrichtigung der Verwahrstelle beinhaltet, wenn seit der Geburt des Erblassers 120 Jahre vergangen sind, ohne dass eine Sterbefallmitteilung erteilt wurde, fällt bei der Bundesnotarkammer als Registerbehörde folgender Erfüllungsaufwand an:

Für die Entwicklung der Benachrichtigungsfunktion über das Erreichen des Lebensalters eines Erblassers von 120 Jahren entsteht nach vorläufiger Schätzung der Bundesnotarkammer ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 85 000 Euro netto. Für die Betreuung und Wartung der Funktion im laufenden Betrieb entsteht zusätzlicher jährlich wiederkehrender Erfüllungsaufwand, der sich neben den sonstigen für den laufenden Betrieb des ZTR anfallenden Kosten nicht beziffern lässt.

(2) Verwahrstellen

Da die Verfügungen von Todes wegen zur Gewährleistung der Eröffnung im Todesfall in amtliche Verwahrung gegeben werden und in den Fällen der Eröffnung aufgrund des Ablaufs von 120 Jahren seit dem im ZTR erfassten Tag der Geburt des Erblassers, die Eröffnung im aller Wahrscheinlichkeit nach bereits eingetretenen Todes des Erblassers unterblieben ist und nun nur nachgeholt wird, fällt für die Verwahrstellen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand an.

ee) Elektronisches Vollmachtsregister

Für die Errichtung und den Betrieb eines Elektronischen Vollmachtsregisters gemäß § 78r Absatz 1 BNotO-E entsteht Erfüllungsaufwand für die Verwaltung. Die Bundesnotarkammer trägt die Herstellungskosten sowie die laufenden Betriebs-, Wartungs- und Anpassungskosten. Da die Bundesnotarkammer finanziell durch die Mitglieds-kammern, die Landesnotarkammern, getragen wird, fällt der Erfüllungsaufwand auf Landesebene an.

Genaue Zahlen für Herstellungs-, Wartungs-, Anpassungs- und Betriebskosten für das Elektronische Vollmachtsregister liegen nicht vor. Die Kosten können nur auf Grundlage von Schätzungen ermittelt werden.

Für die Errichtung eines Elektronischen Vollmachtsregisters sind nach Angabe der Bundesnotarkammer einmalige Herstellungskosten in Höhe von circa acht Millionen Euro anzusetzen. Diese betreffen insbesondere die Bereitstellung der dafür erforderlichen Software und IT-Infrastruktur. Für spätere Erweiterungen des Elektronischen Vollmachtsregisters auf weitere Anwendungsfälle kann dann auf eine bestehende Software und Infrastruktur im Wesentlichen zurückgegriffen werden. Damit wird künftiger Erfüllungsaufwand für die erstmalige Bereitstellung von Software und IT-Infrastruktur vermieden. Eine künftige Erweiterung wird sich dann allenfalls als erhöhter Wartungs- und Anpassungsbedarf niederschlagen, der deutlich unterhalb der erstmaligen Herstellungskosten liegt.

Nach Angabe der Bundesnotarkammer ist in den ersten zwei Jahren des Betriebs mit insgesamt 1,6 Millionen Euro zusätzlichen Wartungs- und Anpassungskosten zu rechnen. Diese erhöhten Wartungs- und Anpassungsbedarfe sind als nachlaufende Herstellungskosten zu qualifizieren, weil im Rahmen der erstmaligen Errichtung in den ersten beiden Jahren noch besondere Anpassungen der Software und IT-Infrastruktur erfolgen, um einen reibungslosen Betrieb sicherzustellen. Diese Kosten sind dem einmaligen Erfüllungsaufwand zuzurechnen, da sie notwendigerweise im Rahmen der Umsetzung einmal anfallen.

Was die jährlichen Wartungs- und Anpassungskosten anbetrifft, die unabhängig von der erstmaligen Herstellung und Anpassung auftreten, so kann man für die jährlichen Kosten schätzungsweise zehn Prozent der Herstellungskosten ansetzen. Das entspricht circa 0,8 Millionen Euro jährliche Wartungs- und Anpassungskosten. Hinzu kommen Betriebskosten in Höhe von schätzungsweise einer Million Euro jährlich.

Auch bei Erweiterungen des Vollmachtsregisters auf weitere Anwendungsfälle würden dann Synergieeffekte nutzbar, sodass eine Erweiterung sich nur unwesentlich erhöhend auf die allgemeinen Wartungs- und Anpassungskosten auswirken würde. Im Vergleich zur Schaffung weiterer eigener Register können hierdurch im jährlichen Unterhalt erhebliche Wartungs- und Anpassungskosten erspart werden.

Soweit Behörden elektronische Nachweise nach § 78r Absatz 3 Satz 2 BNotO-E selbst entgegennehmen, ist mit keinen Entlastungen zu rechnen. Der Aufwand für eine Prüfung und eine elektronische Veraktung eines elektronischen Vollmachtsnachweises wird ähnlich wie der Aufwand der für die Prüfung eines papierförmigen Nachweises und dessen Archivierung ausfallen. Insofern besteht keine Entlastung.

5. Weitere Kosten

5.1 Justizieller Kernbereich

Die weiteren Änderungen des FamFG betreffen den justiziellen Kernbereich:

Den folgenden Berechnungen liegen die Lohnkosten für die Landesebene aus der Lohnkostentabelle Verwaltung (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands, Anhang 8) zu Grunde. Es handelt sich bei den Fallzahlen und dem zeitlichen Mehraufwand lediglich um Schätzwerte.

a) Verfahrensfähigkeit

Die Änderungen hinsichtlich der Verfahrensfähigkeit des Kindes bedingen allenfalls Mehraufwand für die Gerichte im Bagatellbereich, wenn Schriftsätze zusätzlich dem Kind selbst zu übermitteln sind. Im Übrigen schafft die Regelung keinen Mehraufwand auf Seiten Gerichts: Kinder müssen bereits jetzt am Verfahren beteiligt werden. Auch bereits heute ist in der Verfahrensführung sicherzustellen, dass das Verfahren kindgerecht durchgeführt wird. Im Ergebnis ist daher nicht mit zusätzlichen Personalausgaben zu rechnen.

b) § 57 Satz 3 Nummer 2 FamFG-E

Durch die Regelungen über die Erweiterung der Beschwerdemöglichkeit gemäß § 57 Satz 3 Nummer 2 FamFG-E ergeben sich zusätzliche Personalkosten von geschätzt 91 476 Euro, wobei von einer geschätzten Fallzahl von 450 und einem zeitlichen Mehraufwand von insgesamt 1320 Stunden ausgegangen wird (siehe die Ausführungen zu 3.4 a).

c) § 68 Absatz 5 FamFG-E

Dagegen steht eine Entlastung durch die Änderungen des § 68 Absatz 5 FamFG-E. Hier wird von einer geschätzten Fallzahl von 440 und einer Zeitersparnis von insgesamt 1 760 Stunden ausgegangen wird (siehe die Ausführungen zu 3.4 b). Daraus ergibt sich eine Entlastung in Höhe von 121 968 Euro.

d) § 156 Absatz 3 FamFG-E

Durch die Änderungen des § 156 Absatz 3 FamFG-E erfolgt eine weitere Entlastung in Höhe von 16 771 Euro. Dieser Annahme liegen geschätzte Fallzahlen von 29 000 und eine Zeitersparnis von insgesamt 242 Stunden zu Grunde (siehe die Ausführungen zu 3.4.c).

e) § 158d Absatz 2 FamFG-E

Durch die Regelungen des § 158d Absatz 2 FamFG-E ergeben sich zusätzliche Personalkosten von geschätzt 34 650 Euro, wobei von einer geschätzten Fallzahl von 3 000 und einem zeitlichen Mehraufwand von insgesamt 500 Stunden ausgegangen wird (siehe die Ausführungen zu 3.4 d).

f) § 163 Absatz 3 FamFG-E

Zudem ergeben sich durch die korrespondierende Regelung in § 163 Absatz 3 FamFG-E Mehrkosten in Höhe von geschätzt von 6 930 Euro.

g) Erweiterung des Gerichtsstands für Gewaltschutzverfahren

Die Erweiterung des Gerichtsstands für Gewaltschutzverfahren führt zu einem geringfügigen nicht zu beziffernden Aufwand (siehe die Ausführungen zu 3.4 e). Gleichfalls wird die Erweiterung der Beteiligung des Jugendamts zu einem geringfügigen nicht zu beziffernden Aufwand führen (siehe die Ausführungen zu 3.4 f).

h) Ausweitung Benachrichtigungspflichten nach § 216a FamFG-E

Die Ausweitung der Benachrichtigungspflichten des § 216a FamFG-E führen zu einem Personalmehraufwand in Höhe von 20 283 Euro. Hier wird von einer geschätzten Fallzahl in Höhe von 39 900 Verfahren und einem zeitlichen Mehraufwand in Höhe von insgesamt 665 Stunden ausgegangen (siehe die Ausführungen zu 3.4 g).

i) § 161 FamFG-E

Die Änderungen der Mitwirkungsrechte von Pflegepersonen (§ 161 FamFG-E) führt gleichfalls nur zu einem sehr geringfügigen Personalmehraufwand und liegt unterhalb der Schwelle, die eine Bezifferung erfordern würde (siehe die Ausführungen zu 3.5 h).

j) Einführung von Wahlgerichtsständen im FamFG

Die Einführung der Wahlgerichtsstände führt zu folgenden Personalmehraufwand:

aa) Wahlgerichtsstand in Ehesachen (§ 122 Absatz 2 FamFG-E)

Die Einführung des Wahlgerichtsstands für Ehesachen führt zu einem Personalmehraufwand in Höhe von 17 325 Euro. Hier wird von einer geschätzten Fallzahl in Höhe von 1 500 Verfahren und einem zeitlichen Mehraufwand in Höhe von insgesamt 250 Stunden ausgegangen (siehe die Ausführungen zu 3.3 a).

bb) Wahlgerichtsstand in Kindschaftssachen (§ 152 Absatz 2 Nummer 2 FamFG-E)

Die Einführung des Wahlgerichtsstands für Kindschaftssachen führt zu einem Personalmehraufwand in Höhe von 23 077 Euro. Hier wird von einer geschätzten Fallzahl in Höhe von 2 000 Verfahren und einem zeitlichen Mehraufwand in Höhe von insgesamt 333 Stunden ausgegangen (siehe die Ausführungen zu 3.3 b).

cc) Wahlgerichtsstand in Abstammungssachen (§ 170 Absatz 1 FamFG-E)

Die Einführung des Wahlgerichtsstands für Abstammungssachen führt zu einem Personalmehraufwand in Höhe von 1 178 Euro. Hier wird von einer geschätzten Fallzahl in Höhe

von 100 Verfahren und einem zeitlichen Mehraufwand in Höhe von insgesamt 17 Stunden ausgegangen (siehe die Ausführungen zu 3.3 c).

dd) Wahlgerichtsstand in Kindesunterhaltssachen (§ 232 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b FamFG-E)

Die Einführung des Wahlgerichtsstands für Kindesunterhaltssachen führt zu einem Personalmehraufwand in Höhe von 23 077 Euro. Hier wird von einer geschätzten Fallzahl in Höhe von 2 000 Verfahren und einem zeitlichen Mehraufwand in Höhe von insgesamt 333 Stunden ausgegangen (siehe die Ausführungen zu 3.3 d).

k) § 13a und § 13b FamFG-E

Durch die Einführung der Regelung der § 13a und § 13b FamFG-E (Akteneinsicht zu Forschungszwecken) entsteht ein Personalmehraufwand in Höhe von 693 Euro für den höheren Dienst und 18 300 Euro für den mittleren Dienst. Es wird dabei von einer geschätzten Fallzahl von 5 Akteneinsichtersuchen ausgegangen. Der zeitliche Mehraufwand für den höheren Dienst wird mit 10 Stunden insgesamt geschätzt. Der zeitliche Mehraufwand für den mittleren Dienst mit 600 Stunden insgesamt (siehe die Ausführungen zur Schätzung zu 3.2).

l) § 156 Absatz 2 sowie §§ 60, 164 und 193 FamFG-E

Die Änderungen in § 156 Absatz 2 und den §§ 60, 164 und 193 FamFG-E haben klarstellenden Charakter und verursachen keinen Mehraufwand für die Familiengerichte. Gleiches gilt für die Einführung des § 156a FamFG-E. Es handelt sich im Wesentlichen um eine gesetzliche Klarstellung der bereits nach den Vorgaben der Istanbul-Konvention in Teilen schon von der Rechtsprechung praktizierten Handhabung. Daher sind keine substantziellen Mehrkosten bei den Ländern zu erwarten.

m) § 23b Absatz 3 Satz 3 GVG

Aufgabe der Länder ist es, die erforderliche Qualifikation der in der Landesjustiz tätigen Familienrichterinnen und -richter sicherzustellen. Dies betrifft Schulungen zu Ausbildungszwecken und die Ermöglichung von Fortbildungen. Die Ergänzung der erforderlichen Qualifikationsanforderungen an Familienrichterinnen und -richter in § 23b Absatz 3 Satz 3 GVG hat im Wesentlichen einen konkretisierenden und klarstellenden Charakter. Familienverfahrensrecht umfasst auch das Verfahrensrecht in Gewaltschutzsachen. Im Übrigen ist das Gewaltschutzverfahren nicht ohne Kenntnisse im materiellen Gewaltschutzrecht zu verstehen, so dass diese Kenntnisse bereits jetzt von den am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Qualifikationsanforderungen umfasst sind. Schon vor diesem Hintergrund kann der konkrete Aufwand für die Länder nicht näher beziffert werden. Zudem achten die Länder bereits jetzt darauf, dass Richterinnen und Richter, die ein familienrechtliches Dezernat übernehmen über entsprechende Qualifikationen im juristischen und außerjuristischen Bereich verfügen. Es ist daher davon auszugehen, dass der im Hinblick auf die gesetzliche Änderung entstehende zusätzliche Aufwand der Länder für die Konzipierung von Schulungsinhalten, die Bereitstellung von Fortbildungsangeboten sowie die Kosten für die Wahrnehmung der Schulungen gering ausfällt.

5.2 Elektronisches Vollmachtsregister

Die Gebührenhöhe für eine Registrierung im Vollmachtsregister lässt sich derzeit nur schätzungsweise bestimmen. Dabei kann näherungsweise auf die bestehende Gebührenstruktur des ZVR als Orientierungspunkt zurückgegriffen werden. Eine Größenordnung von etwa 20 bis 35 Euro je Registrierung erscheint danach als Schätzwert für die Gebührenhöhe beim Elektronischen Vollmachtsregister vertretbar. Es ist von einem Mittelwert von 27,50 Euro auszugehen.

Für die Bestimmung der Anzahl an Registrierungen kann wiederum das ZVR als Maßstab hergenommen werden. Das ZVR registriert neben Vorsorgevollmachten auch weitere Vorsorgeverfügungen, die nicht im Elektronischen Vollmachtsregister aufgenommen werden können. Stattdessen können aber digitale EU-Vollmachten in das Elektronische Vollmachtsregister aufgenommen werden. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass in etwa 20 Prozent der Registrierungszahlen des ZVR im Rahmen des Elektronischen Vollmachtsregisters erreicht werden. Beim ZVR wurden in 20 Jahren circa 7 Millionen Registrierungen durchgeführt. Das sind 350 000 Registrierungen im Jahr. 20 Prozent hiervon betragen 70 000 Registrierungen im Jahr.

Hiernach betragen die Gebühren jährlich insgesamt circa 1,9 Millionen Euro. Den Ausgaben der Bürgerinnen und Bürger in dieser Höhe stehen die Gebühreneinnahmen bei der Bundesnotarkammer in gleicher Höhe gegenüber.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher, keine demografischen Auswirkungen und keine Auswirkungen auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

Der Entwurf wurde auf seine Gleichstellungsrelevanz überprüft. Zwar sind die vorgeschlagenen Regelungen geschlechtsneutral formuliert und gelten gleichermaßen für männliche und weibliche Opfer häuslicher Gewalt. Allerdings sind den statistischen Daten zufolge deutlich mehr Frauen als Männer von Partnerschaftsgewalt oder häuslicher Gewalt betroffen, so dass von geschlechtsspezifischer Gewalt auszugehen ist. Gemäß des Bundeslagebilds 2024 des Bundeskriminalamtes zu Häuslicher Gewalt (Bundeskriminalamt, Lagebild Häusliche Gewalt, 21. November 2025) sind 70,4 Prozent der Opfer von häuslicher Gewalt Frauen (ebenda Seite 4). Bei Partnerschaftsgewalt sind sogar 79,3 Prozent der Betroffenen weiblich (ebenda Seite 5). Aus diesem Grund sind durch die geplanten Verbesserungen des Gewaltschutzes im familiengerichtlichen Verfahren und die Sensibilisierung der Gerichte positive gleichstellungspolitische Auswirkungen zu erwarten. Die Rechtsposition und der Schutz von Opfern häuslicher Gewalt, die überdurchschnittlich häufig weiblich sind, werden dadurch gestärkt.

Die verfahrensrechtlichen Vorschriften des FamFG finden für alle Beteiligten gleichermaßen Anwendung. Das Familiengericht hat im Rahmen seiner Verfahrensleitung (§ 28 FamFG) für jeden Beteiligten sicherzustellen, dass ein effektiver Rechtsschutz gewährleistet ist. Bei der Anwendung und Auslegung von verfahrensrechtlichen Vorschriften (Information, Hinweise, Anhörung, etc.) muss das Gericht daher in jeder Lage des Verfahrens der spezifischen Situation eines Beteiligten mit Behinderung so Rechnung tragen, dass dessen Teilhabemöglichkeit der eines nichtbehinderten Beteiligten gleichberechtigt ist (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 27.11. 2018 – 1 BvR 957/18).

VIII. Befristung; Evaluierung

Die Änderungen im gerichtlichen Verfahren sind auf Dauer angelegt. Die Beobachtung und Auswertung der Umsetzung der verfahrensrechtlichen Änderungen sind von erheblicher Bedeutung. Daher soll evaluiert werden, ob mit den Änderungen und Neuregelungen die angestrebten Ziele, nämlich insbesondere die Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, die Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und die Steigerung der Verfahrenseffizienz erreicht wurden. Als Kriterium kann auf die Umsetzung der Änderungen in der gerichtlichen Praxis und die Auswirkungen, die sich für die Verfahrensbeteiligten und die Zusammenarbeit der Behörden ergeben, abgestellt werden. Insbesondere die Neuregelungen zum Wahlgerichtsstand, das Absehen vom Einvernehmen bei häuslicher Gewalt und die Qualifikationsanforderungen an die Richterschaft am Familiengericht, einschließlich der Frage, in welchem Zeitraum diese Kenntnisse nach Übernahme des

Amtes erlangt worden sind, sollen evaluiert werden. Die erforderlichen Daten können der familiengerichtlichen Statistik und einer Praxis- und Verbändebefragung entnommen werden. Eine Evaluierung soll innerhalb eines Zeitraums von drei bis fünf Jahren nach Inkrafttreten erfolgen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund der Neuregelungen der §§ 13a und 13b FamFG-E zu ändern.

Zu Buchstabe b

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund der Neuregelung des § 154a FamFG-E zu ändern.

Zu Buchstabe c

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund der Neuregelung des § 156a FamFG-E zu ändern.

Zu Buchstabe d

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund der Neuregelung des § 158d FamFG-E zu ändern.

Zu Buchstabe e

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund der Neufassung der Überschrift des § 164 FamFG-E zu ändern.

Zu Buchstabe f

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund der Neuregelung des § 211a FamFG-E zu ändern.

Zu Buchstabe g

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund der Änderung des § 348 FamFG-E anzupassen.

Zu Buchstabe h

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund der Neufassung des § 351 FamFG-E zu ändern.

Zu Buchstabe i

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund der Neuregelung des § 356a FamFG-E zu ändern.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 1 Satz 3 FamFG)

Die neue Regelung des § 3 Absatz 1 Satz 3 FamFG-E nimmt Bezug auf die Einführung der Wahlgerichtsstände in den Vorschriften der § 122 Absatz 2, § 152 Absatz 2 Nummer 2, § 170 Absatz 1 Nummer 2 oder § 232 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b FamFG-E und soll sicherstellen, dass die zum Schutz einer gewaltbetroffenen Person eingeführte Zuständigkeit nicht leerläuft, wenn Antragsteller nicht die gewaltbetroffene, sondern die

gewaltausübende Person ist. Für diese Fälle sieht die Regelung vor, dass der Antragsgegner als potentiell schutzbedürftige Person zuerst zur Verweisung angehört und ihr die Möglichkeit gegeben wird, einen Wahlgerichtsstand geltend zu machen, bevor ihre Adresse oder ihr potentieller Aufenthaltsort dem Antragsteller über die Anhörung zur Verweisung bekannt wird. Die Regelung greift, wenn ein Antrag in einer Ehesache, einer Kindschaftssache, einer Abstammungssache oder einer Unterhaltssache gemäß § 231 Absatz 1 Nummer 1 keine Adresse des Antragsgegners enthält und gleichzeitig für das Gericht nicht von vorneherein ausgeschlossen ist, dass ein Wahlgerichtsstand nach den § 122 Absatz 2, § 152 Absatz 2 Nummer 2, § 170 Absatz 1 Nummer 2 oder § 232 Absatz 1 Nummer 2b FamFG-E in Betracht kommt. Ein Wahlgerichtsstand käme etwa nicht in Betracht, wenn aus dem Antrag hervorgeht, dass der Antragsteller die gewaltbetroffene Person ist und nicht er, sondern der gewaltausübende Elternteil beziehungsweise Ehegatte unbekannt verzo-gen ist.

Mit der Regelung soll verhindert werden, dass die Adresse des Antragsgegners im Rahmen der Zuständigkeitsermittlung dem Antragsteller unbeabsichtigt bekannt wird und der Antragsteller die Adresse über diesen Weg ausforscht. Das Gericht kann so außerdem den Umstand der Geheimhaltungsbedürftigkeit der Adresse frühzeitig bei der Aktenführung berücksichtigen.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 9 FamFG)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung des § 9 Absatz 1 Nummer 3 FamFG-E wird die allgemeine Verfahrensfähigkeit des über 14jährigen Kindes eingeführt, welches aktiv am Verfahren teilnehmen möchte. Es wird geregelt, dass das über 14-jährige, nicht geschäftsunfähige Kind in allen Verfahren, die entweder seine Person betreffen, oder in sonstigen Verfahren, in denen das Kind vor der Entscheidung des Gerichts gehört werden soll, verfahrensfähig ist, sobald es eine eigene Verfahrenshandlung ausübt oder wenn es erklärt, ohne Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters seine Rechte geltend machen zu wollen. Hierdurch sollen die aktive Beteiligung der Kinder im Verfahren verbessert und unnötige Verfahrensverzögerungen vermieden werden.

Bislang ist die Verfahrensfähigkeit nur partiell gegeben, soweit das über 14jährige und nicht geschäftsunfähige Kind in einem Verfahren, das seine Person betrifft, ein ihm nach bürgerlichem Recht zustehendes Recht geltend macht. Diese Differenzierung führt etwa dazu, dass das Kind in Umgangsverfahren verfahrensfähig sein kann, nicht jedoch in Kindeschutzverfahren nach § 1666 BGB (vergleiche BGH, Beschluss vom 12. Mai 2021 – XII ZB 34/21, NJW 2021, 2734). Rein faktisch können ungeachtet eines nach dem materiellen Recht bestehenden eigenen Rechts des Kindes auch und ganz besonders Entscheidungen in einem Kindeschutzverfahren erhebliche Auswirkungen auf die Lebensführung des Kindes haben. Soweit die Verfahrensfähigkeit des Kindes bereits jetzt zugelassen ist, hat sich diese in der Praxis bewährt. Dies gilt besonders mit Blick auf die bereits jetzt geltenden Regelungen zur Beschwerdeeinlegungsbefugnis des über 14-jährigen Kindes. Nach § 60 FamFG liegt diese in allen die Person des Kindes betreffenden Angelegenheiten und in sonstigen Angelegenheiten vor, in denen das Kind vor einer Entscheidung des Gerichts gehört werden soll. Hieraus leitet die Rechtsprechung die vollständige Verfahrensfähigkeit des Kindes in der Beschwerdeinstanz in diesen Verfahren ab (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 21. November 2015 – 20 WF 162/15, FamRZ 2016, 568). Mit der Angleichung der Verfahrensfähigkeit im erstinstanzlichen Verfahren wird die frühzeitige Geltendmachung von Verfahrensrechten durch das Kind ermöglicht und die beschleunigte Behandlung von Kindschaftsverfahren gefördert.

Die bisherige Anknüpfung der Verfahrensfähigkeit an ein eigenes Recht des Kindes nach dem bürgerlichen Recht soll daher zugunsten einer einheitlichen und weitergehenden Regelung aufgegeben werden.

Auch weiterhin soll zum Schutz des Kindes die Verfahrensfähigkeit aber nur auf die Fälle beschränkt werden, in welchen das über 14-jährige Kind tatsächlich aktiv am Verfahren teilnehmen möchte (vergleiche Heilmann/Köhler, Praxiskommentar Kindschaftsrecht, 3. Aufl. 2025, § 9 FamFG, Rn. 6). Dies wird dadurch sichergestellt, dass die Verfahrensfähigkeit des Kindes erst dann entsteht, wenn das Kind eine eigene Verfahrenshandlung vornimmt oder wenn es erklärt, ohne gesetzliche Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters seine Rechte geltend machen zu wollen. Eine Form ist für die Erklärung nicht vorgeschrieben.

Die besonderen Bedürfnisse des verfahrensfähigen Kindes hat das Familiengericht im Rahmen seiner Verfahrensleitung (§ 28 FamFG) zu beachten. In Bezug auf Kindschaftssachen ist hierbei auch auf die neu geschaffene Regelung des § 154a FamFG-E hinzuweisen, nach der das Gericht zum Schutz des Kindes von der Übersendung von Stellungnahmen, Sachverständigengutachten, Vermerken oder anderen Schriftstücken absehen kann, soweit davon Nachteile für die Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit des Kindes zu befürchten sind. Für die Bestellung des Verfahrensbeistands in Kindschaftssachen ergibt sich aus der Verfahrensfähigkeit des Kindes keine Besonderheit. Es gilt auch hier § 158 FamFG.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung der Verweisungskette in § 9 Absatz 5 FamFG um einen Verweis auf § 51 Absatz 3 ZPO soll klarstellen, dass ein Vorsorgebevollmächtigter wie ein gesetzlicher Vertreter auch Verfahrenshandlungen anstelle des Vertretenen vornehmen kann. Praktisch bedeutsam ist die Ergänzung des § 51 Absatz 3 ZPO für Fälle, in denen ein Vorsorgebevollmächtigter eine eidesstattliche Versicherung im Rahmen eines Erbscheinsantrags nach § 352 Absatz 3 Satz 3 FamFG anstelle des geschäftsunfähigen Vertretenen abgeben möchte. Die Rechtsprechung hat diese Möglichkeit teilweise bereits unter Rückgriff auf den Rechtsgedanken des § 51 Absatz 3 ZPO für zulässig erachtet (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 17.04.2018, 25 Wx 68/17, OLG Bremen Beschluss vom 14. September 2021 – 5 W 27/21, OLG Celle, Beschluss vom 20. Juni 2018, 6 W 78/18). Diese Rechtsprechung wird künftig zusätzlich durch den Wortlaut des Gesetzes gestützt.

Zu Nummer 4 (Einfügung der §§ 13a und 13b FamFG)

Mit der Neuregelung in den §§ 13a und 13b FamFG-E soll eine Befugnis zur Übermittlung personenbezogener Daten für Forschungszwecke bereichsspezifisch normiert werden. Qualitative wissenschaftliche Untersuchungen können den Zugang zu und Auswertung von möglichst repräsentativen, unverzerrten Aktensätzen erfordern. Anders als § 476 Strafprozessordnung (StPO) sieht das FamFG bislang keine Übermittlungsbefugnis zu Forschungszwecken vor. Eine solche Übermittlung kann in FamFG-Verfahren daher derzeit nur auf Grundlage der allgemeinen Vorschrift des § 13 Absatz 2 FamFG erfolgen. Mangels konkreter Vorgaben bestehen für die Gerichte erhebliche Rechtsunsicherheiten im Hinblick auf die Vorgaben zu den Modalitäten und zur berechtigten Verwendung der Daten durch Forschende, auch in Hinblick auf die besondere Sensibilität der Daten und insbesondere den Sozialdatenschutz. Aus diesem Grund soll im FamFG eine Übermittlungsbefugnis zu Forschungszwecken eingeführt werden, die die Besonderheiten der Familienverfahren und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, etwa die Nichtöffentlichkeit der Verhandlung, berücksichtigt und die in den Gerichtsakten enthaltenen Sozialdaten, die den Gerichten nach § 65 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII übermittelt wurden, besonders schützt.

Die neuen Regelungen der §§ 13a und 13b FamFG-E gehen der allgemeinen Vorschrift des § 13 FamFG vor.

Die Datenübermittlung erfolgt nur auf Antrag. Es besteht ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Soweit es sich bei der Entscheidung des Gerichts über ein Akteneinsichtsgesuch um einen Justizverwaltungsakt handelt, ist hiergegen die Beschwerde nach

§ 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) gegeben (Bundestagsdrucksache 16/6308, Seite 182).

Die Regelungen des §§ 13a und 13b FamFG-E gehen als bereichsspezifische Regelungen ebenfalls dem § 75 Absatz 1 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) und dem § 27 Absatz 1 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vor.

Mit den §§ 13a und 13b FamG-E werden bereichsspezifische Rechtsgrundlagen für die Übermittlung personenbezogener Daten für Forschungszwecke im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2, 3 und 4 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geschaffen, die auch den Anforderungen für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g und j DSGVO entsprechen.

Zu § 13a

§ 13 a Absatz 1 Satz 1 FamFG-E ist angelehnt an § 476 Absatz 1 Satz 1 StPO.

Die Regelung setzt voraus, dass grundsätzlich möglichst anonymisierte Daten zur Verfügung gestellt werden sollen. Unter Anonymisierung versteht man den Prozess des Veränderns der personenbezogenen Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Bei einer effektiven Anonymisierung ist somit eine Identifizierung der betroffenen Person ausgeschlossen. Im Gegensatz dazu werden bei der Pseudonymisierung die personenbezogenen Daten in einer solchen Weise verarbeitet, dass diese ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen, nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können (vergleiche Artikel 4 Nummer 5 DSGVO; Hansen in: Simitis/Hornung/Spiecker genannt Döhmman, Datenschutzrecht, 2. Auflage 2025, DSGVO Artikel 4 Nummer 5 Randnummer 21 ff.; Bunge in: Ostendorf, Jugendstrafvollzug, 4. Auflage 2022, § 12 Datenschutz und kriminologische Forschung Randnummer 14). Bei einer Pseudonymisierung kann demnach der Personenbezug – mit zusätzlichen Informationen – wiederhergestellt werden, bei einer Anonymisierung nicht. Die zusätzlichen Informationen müssen daher gezielt separiert und vor unerwünschten Zugriffen geschützt werden.

Die Datenübermittlung erfolgt nur auf Antrag. Grundsätzlich sollen anonymisierte Daten übermittelt werden. Falls Daten mit Personenbezug übermittelt werden sollen, ist dies nur unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 zulässig, wobei wiederum die Übermittlung in pseudonymisierter Form vorrangig ist. § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 FamFG-E setzt zunächst voraus, dass die personenbezogenen Daten für die Forschungsarbeit erforderlich sind.

Nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 FamFG-E ist Voraussetzung der Übermittlung in pseudonymisierter Form, dass die Nutzung anonymisierter Daten zur Durchführung der Forschungsarbeit nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

Von zentraler Bedeutung ist die Interessensabwägung gemäß § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 FamFG-E. Demnach muss das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Personen, deren Daten zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden sollen, erheblich überwiegen. Dabei ist nicht auf das jeweilige Interesse des einzelnen Betroffenen abzustellen, sondern es ist eine typisierende Betrachtung vorzunehmen. So könnte eine Datenübermittlung bei bestimmten Verfahrensarten (zum Beispiel Kindeswohlgefährdungsverfahren) sensibler sein als bei anderen Verfahrensarten (zum Beispiel Daten von Erbrechtsverfahren). Auch die Menge der auszuwertenden Akten könnte eine Rolle spielen, denn je mehr Akten ausgewertet werden, desto weniger kann später Rückschluss auf das einzelne Verfahren und die dortigen Beteiligten gezogen werden. Die im Rahmen dieser Abwägung zu berücksichtigenden Aspekte werden in den

Sätzen 3 und 4 exemplarisch konkretisiert. Eine inhaltliche Bewertung der Forschungsarbeit erfolgt nicht.

Nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 FamFG-E ist Voraussetzung, dass der Antragsteller Gewähr für den hinreichenden Schutz der an ihn zu übermittelnden Daten bietet. Dies kann zum Beispiel durch den Nachweis über die Aufbewahrung und Datenverarbeitungsumgebung, die Zugangsberechtigung nur für verpflichtete Projektmitarbeiter, die Protokollierung der Zuteilung von verwendeten Benutzeridentifikationen (User-ID) sowie Regelungen über Zeitpunkt der Datenlöschung und Angaben zur Entscheidungskompetenz erfolgen. Hierzu werden regelmäßig Angaben im Forschungs- beziehungsweise Datenschutzkonzept des Antragstellers erforderlich sein.

Nach § 13a Absatz 1 Satz 2 FamFG-E ist die Übermittlung in nicht-pseudonymisierter Form, also in Form von Klardaten, nur dann zulässig, wenn darüber hinaus der erkennbare Personenbezug für die Forschungsarbeit zwingend erforderlich ist oder die Pseudonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zur Pseudonymisierung gegebenenfalls auch die Möglichkeiten von KI-Tools genutzt werden könnten. Zur Entlastung der Gerichte können perspektivisch auch Datenvermittlungsdienste im Sinne von Kapitel III des Data Governance Acts mit der Pseudonymisierung der Akten betraut werden. Der mit der Inanspruchnahme eines Datenvermittlungsdienstes einhergehende potentiell geringere Aufwand einer Pseudonymisierung könnte in die Abwägung einfließen, ob eine Übermittlung von Klardaten tatsächlich notwendig ist.

Im Rahmen der Interessensabwägung ist auf Seiten der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen zunächst die Besonderheit der Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu berücksichtigen, die zum Schutz der beteiligten Personen nicht öffentlich erörtert beziehungsweise verhandelt werden. Diese haben regelmäßig ein erhebliches Interesse daran, dass weder ihre Beteiligung in den Verfahren noch die im Rahmen der Gerichtsverfahren verarbeiteten Daten gegenüber Dritten offenbart werden. Weiterhin sind die Sensibilität der übermittelten Daten sowie berechnete Erwartungen in die vertrauliche Behandlung ihrer Daten durch Behörden, Gerichte oder andere Stellen zu berücksichtigen (beispielsweise wenn Angaben Teil des Gerichtsverfahrens sind, die ursprünglich gegenüber einer Ärztin oder einem Arzt gemacht worden sind, von dieser oder diesem aber zur Abwendung einer Gefahr den Behörden oder dem Gericht offenbart worden sind). Das Gewicht des schutzwürdigen Interesses bestimmt sich auch danach, in welcher Form – pseudonymisiert oder mit offenen Personenbezug – die Daten übermittelt werden, wie effektiv ihre Daten im Rahmen der Forschungsarbeit geschützt werden und wie groß das Risiko ist, dass unter anderem im Rahmen späterer Veröffentlichungen ein Personenbezug wiederhergestellt werden kann.

Auf der anderen Seite ist das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit zu gewichten, wobei – angelehnt an § 476 Absatz 1 StPO – dem wissenschaftlichen Interesse eine besondere Bedeutung zukommen soll.

Um der Besonderheit der Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nicht öffentlich stattfinden, gerecht zu werden, soll dieser Aspekt neben demjenigen des wissenschaftlichen Interesses in § 13a Absatz 1 Satz 4 FamFG-E besonders hervorgehoben werden. Insoweit unterscheiden sich FamFG-Verfahren von Strafverfahren.

Da es sich um abgeschlossene Verfahren handelt und regelmäßig in eine Vielzahl von Verfahren Einsicht genommen werden soll, bedarf es einer einheitlichen Entscheidung. Die Regelung sieht daher in § 13a Absatz 1 Satz 5 FamFG-E vor, dass über den Antrag der Vorstand des Gerichts entscheidet.

§ 13a Absatz 2 FamFG-E berücksichtigt den Schutzgedanken von § 65 Absatz 1 SGB VIII. Dieser regelt den besonderen Vertrauensschutz bezüglich der Sozialdaten, die einem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und

erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind. Soweit keine Pseudonymisierung der Daten erfolgt, wird in § 13a Absatz 2 FamFG-E ein Einwilligungserfordernis hinsichtlich dieser Sozialdaten normiert (zum Begriff der Sozialdaten siehe § 67 Absatz 2 Satz 1 SGB X in Verbindung mit § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch). Die Datenübermittlung setzt die Einwilligung der Person, die die Daten anvertraut hat, voraus. Daneben soll eine Übermittlung der Sozialdaten jedoch auch ausnahmsweise ohne Einwilligung möglich sein, wenn die Datenübermittlung für Forschungsarbeiten von erheblicher Bedeutung im Bereich von Kindeswohlgefährdungen erforderlich sind. Eine erhebliche Bedeutung des Vorhabens ist dann anzunehmen, wenn ohne die Übermittlung der Daten fundierte Erkenntnisse zu Ursachen, Entstehung und Maßnahmen zur Bekämpfung von Kindeswohlgefährdungen nicht erreicht werden könnten, auf welche die Gerichte ebenfalls für qualitätsvolle Rechtsentscheidungen angewiesen sind. Sowohl die bedeutsame Forschung im Bereich von Kindeswohlgefährdungen als auch die kindeswohlorientierte gerichtliche Entscheidungspraxis würden beeinträchtigt, wenn Sozialdaten im Sinne von § 65 Absatz 1 SGB VIII nie durch die Gerichte übermittelt werden dürften. Insoweit erweitert § 13a Absatz 2 Satz 2 FamFG-E den in § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VIII enthaltenen Gedanken. Die erhebliche Bedeutung des Forschungsvorhabens sowie die Erforderlichkeit der Übermittlung von Sozialdaten in diesem Zusammenhang sind im Forschungskonzept darzulegen (vergleiche § 13a Absatz 9 FamFG-E).

§ 13a Absatz 3 FamFG-E enthält ein Verbot, Personen zu kontaktieren, die von Adoptionsverfahren oder vertraulichen Geburten betroffen sind. Damit soll sichergestellt werden, dass adoptierte Personen nicht durch die Kontaktaufnahme einer Forschungseinrichtung oder eines Gerichts zur Einholung der Einwilligung zur Datenübermittlung ohne vorherige fachliche Begleitung erstmals von ihrer Adoption erfahren (vergleiche dazu auch ähnliche Regelungen in § 9e Absatz 1 Satz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes). Entsprechendes gilt im Klarstellungsinteresse für Fälle der vertraulichen Geburt, in denen auch die Mütter einem besonderen Schutzinteresse hinsichtlich des vertraulichen Umgangs mit ihren personenbezogenen Daten unterliegen. Die besondere Schutzbedürftigkeit besteht hier unter anderem im Kontext eines familiengerichtlichen Verfahrens nach den §§ 32 ff. des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.

Nur mit Einwilligung des Betroffenen dürfen personenbezogene Daten übermittelt werden, die dem verlängerten Steuergeheimnis unterliegen (§ 13a Absatz 4 FamFG-E). Hierbei kann es sich ausschließlich um Datensätze handeln, die dem Gericht durch die jeweils zuständige Finanzbehörde offenbart wurden. Die Einschränkung wird in der gerichtlichen Praxis daher nur eine untergeordnete Rolle spielen, da entsprechende Unterlagen im Anwendungsbereich von § 13a FamFG-E (nicht: Familienstreitsachen, § 113 Absatz 1 FamFG) kaum Relevanz haben.

Der Regelungsgehalt von § 13a Absatz 5 FamFG-E entspricht § 476 Absatz 2 StPO, wobei die Regelung zugunsten der Regelungsklarheit abweichend gefasst wurde. Lediglich die Möglichkeit, die noch in Papierform vorliegenden Akten zur Einsichtnahme zu übersenden, wird aufgrund der besonderen Sensibilität der betroffenen Daten und den nicht öffentlich durchgeführten Verhandlungen nicht wie in § 476 Absatz 2 StPO geregelt. Bei einer Einsichtnahme der Akten im Gericht kann der Datenschutz besser gewahrt und überwacht werden als bei der Übersendung der Akten an die Forschungseinrichtungen. Für die Akteneinsicht gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Übermittlung der Daten durch Erteilung von Auskünften. Kann nach Satz 2 Akteneinsicht gewährt werden, gilt § 13 Absatz 3 FamFG. Liegen die Akten in elektronischer Form vor, so gilt § 13 Absatz 5 FamFG in Verbindung mit § 299 Absatz 3 und 4 ZPO.

§ 13a Absatz 6 FamFG-E lehnt sich an § 476 Absatz 3 StPO an. Auch in FamFG-Verfahren sollte der Personenkreis, der personenbezogene Daten verarbeiten darf, auf Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder auf Personen innerhalb der Forschungseinrichtung begrenzt werden, die sich ausdrücklich zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Dies gilt für jede Form der Übermittlung nach § 13a Absatz 5 FamFG-E. Im Forschungs- beziehungsweise Datenschutzkonzept sind hierzu bereits bei Antragstellung

Ausführungen zu machen. Bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht kommt eine Strafbarkeit nach § 203 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 6 des Strafgesetzbuches in Betracht.

Für beigezogene Akten wird die Sonderregelung des § 13a Absatz 7 FamFG-E (entsprechend § 480 Absatz 2 StPO) geschaffen. Indem die antragstellende Person die Zustimmung der aktenführenden Stelle nachweisen muss, werden weniger gerichtliche Ressourcen beansprucht, sodass Justizbehörden entlastet werden.

§ 13a Absatz 8 FamFG-E entspricht § 480 Absatz 4 StPO und gilt für jede Form der Übermittlung nach § 13a Absatz 5 FamFG-E.

Absatz 9 regelt die Darlegungspflichten des Antragstellers. Hiermit soll die forschende Stelle in die Pflicht genommen werden und das Gericht von umfangreichen Nachermittlungen zu den Voraussetzungen der Datenübermittlung befreit werden. Die Einholung eines Ethikvotums der jeweiligen Forschungseinrichtung könnte dabei dazu beitragen, das wissenschaftliche und öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit zu untermauern.

Im Forschungskonzept soll auch angegeben werden, bis zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form die Ergebnisse des Forschungsvorhabens veröffentlicht werden. Dies hat den Hintergrund, dass Forschende durch die Regelungen in den §§ 13a und 13b FamFG-E privilegiert werden und mit teilweise sehr sensiblen Daten aus Gerichtsakten arbeiten. Grund für diese Privilegierung ist das öffentliche Interesse an den Forschungsergebnissen. Auch ein negatives Forschungsergebnis in dem Sinne, dass sich die Hypothese der Forschenden mit den Daten nicht belegen lässt, ist daher für die Öffentlichkeit relevant und soll veröffentlicht werden. Schließlich sollen nach dem DSGVO-Grundsatz der Datenminimierung nicht wiederholt personenbezogene Daten zur Untersuchung einer bereits abgehandelten Forschungsfrage genutzt werden, auch dafür ist es wichtig, dass das Ergebnis des Forschungsvorhabens veröffentlicht wird. Die Regelung, die Anforderung der Darlegung eines zeitlichen Horizonts für die Veröffentlichung sowie der Form der Veröffentlichung dient dem Ziel, Transparenz zu schaffen.

Zu § 13b

Der Regelungsgehalt von § 13b Absatz 1 und 2 FamFG-E entspricht dem des § 476 Absatz 4 und 5 StPO.

§ 13b Absatz 3 FamFG-E ist angelehnt an § 476 Absatz 6 StPO und wird dabei dem § 75 Absatz 3 Satz 2 SGB X gerecht. Ergänzt wurde die Verpflichtung zur Löschung von personenbezogenen Daten, die für den Forschungszweck nicht (mehr) erforderlich sind. Spätestens mit Abschluss der Forschungsarbeit entfällt regelmäßig die Erforderlichkeit eines unmittelbaren oder mittelbaren Personenbezugs, so dass die entsprechenden Daten zu löschen sind. Die Verwendung für etwaige Anschlussvorhaben richtet sich nach § 13b Absatz 1 Satz 2 FamFG-E. § 13b Absatz 3 FamFG-E regelt auch, dass eine Zusammenführung mit weiteren Einzelangaben nur erlaubt ist, soweit der Forschungszweck es erfordert. Eine geplante Zusammenführung der Daten sollte daher bereits bei Antragsstellung im Forschungs- oder Datenschutzkonzept mitgeteilt werden, denn die Zusammenführung mit weiteren Daten kann auch höhere Anforderungen an das Datenschutzkonzept oder die Gewähr für den Datenschutz rechtfertigen.

§ 13b Absatz 4 FamFG-E regelt Vorgaben zur Veröffentlichung der Forschungsarbeit: Die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse entspricht dem öffentlichen Interesse und dem erwarteten Vorteil von Forschung für die Gesellschaft, die der Privilegierung der Forschung bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zugrunde liegen. Es wird davon ausgegangen, dass in aller Regel die personenbezogenen Daten aus dem Forschungsvorhaben für die Veröffentlichung des Forschungsergebnisses anonymisiert werden. Nur ausnahmsweise ist es aufgrund der konkreten Konstellationen des jeweiligen Forschungskontextes denkbar, dass der Personenbezug für eine geeignete Darstellung des Forschungsergebnisses nicht wirksam und sicher entfernt werden kann. In diesen Fällen ist die

Zustimmung der übermittelnden Stelle erforderlich. Wurden für die Forschung nicht pseudonymisierte Daten übermittelt, ist zusätzlich die Einwilligung des Betroffenen erforderlich. Im Übrigen wird dem Schutzbedarf durch das Erfordernis einer Zustimmung der übermittelnden Stelle Rechnung getragen. Die übermittelnde Stelle hat dabei zu prüfen, ob eine Veröffentlichung von pseudonymisierten Daten wirklich erforderlich ist. Der Forscher muss in diesem Zusammenhang darlegen, warum eine Anonymisierung nicht möglich ist. Satz 4 stellt klar, dass Forschungsergebnisse, die Sozialdaten im Sinne des § 65 Absatz 1 SGB VIII enthalten, zum besonderen Schutz dieser Daten ausschließlich anonymisiert veröffentlicht werden dürfen.

§ 13b Absatz 5 FamFG-E entspricht § 476 Absatz 8 StPO. Es wird der Anwendungsbereich des BDSG und der DSGVO bei der Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen erweitert, um ein einheitliches Datenschutzniveau herzustellen. Denn Artikel 2 Absatz 1 DSGVO und § 1 Absatz 1 Satz 2 BDSG beschränken den sachlichen Anwendungsbereich der datenschutzrechtlichen Vorschriften für nicht-öffentliche Stellen auf die automatisierte Verarbeitung beziehungsweise die Speicherung in Dateisystemen.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 22a FamFG)

In § 22a Absatz 2 Satz 1 FamFG werden die Wörter „aus ihrer Sicht“ gestrichen. Zusätzlich wird die alternative Möglichkeit eingefügt, dass die Kenntnis der übermittelten Daten „für familien- oder betreuungsgerichtliche Verfahren“ erforderlich ist. Durch die Streichung der Wörter „aus ihrer Sicht“ soll klargestellt werden, dass die Übermittlung der Daten auch infolge einer Anfrage durch das Gericht erfolgen kann und nicht von der übermittelnden Stelle ausgehen muss. Damit wird der Informationsfluss zwischen den Gerichten und Behörden erleichtert. Die Ergänzung der Erforderlichkeit für familien- oder betreuungsgerichtliche Verfahren berücksichtigt, dass es für das Gericht, an das übermittelt werden soll, auch Fälle gibt, in denen zwar keine amtswegigen Maßnahmen ergriffen werden sollen, in denen aber die Kenntnisse für anhängige Verfahren relevant sind. Dies kann etwa im Einzelfall notwendig sein, wenn in einem Kindschaftsverfahren Anhaltspunkte häuslicher Gewalt aufgeklärt werden sollen. Die Benachrichtigungsbefugnis nach Absatz 2 kann zudem auch in Fällen eingreifen, in denen die Polizei, eine andere Behörde oder das Familiengericht davon Kenntnis erlangt, dass ein rechtlich nicht handlungsfähiger Erwachsener als unmittelbares Opfer von häuslicher Gewalt betroffen sein kann, und in denen die Einschaltung des Betreuungsgerichts erforderlich ist, weil die betroffene Person keinen rechtlichen Betreuer hat oder der rechtliche Betreuer möglicherweise der Täter ist und sie selbst den zur Einleitung des Gewaltschutzverfahrens erforderlichen Antrag nicht stellen kann.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 25 FamFG)

Die Regelung ermöglicht es, vergleichbar dem Vorhaben der digitalen Rechtsantragstelle (vergleiche § 1135 ZPO), für Justizdienste aus dem Bereich der Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit digitale Eingabesysteme zu entwickeln und durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bundeseinheitlich zu erproben.

Für einen wirksamen Zugang der Bürgerinnen und Bürger zur Justiz kommt es – neben dem Abbau räumlicher Beschränkungen – entscheidend auch darauf an, niedrighschwellige Hilfsangebote auf der Höhe der Zeit anzubieten. In der analogen Welt wird diese Hilfestellung nach § 25 FamFG durch die Rechtsantragstellen an den Amtsgerichten erbracht. Die Digitalisierung schafft zusätzliche Möglichkeiten für Angebote der Justiz, beispielsweise durch eine bundeseinheitliche Bereitstellung digitaler Eingabesysteme für eben jene Anträge und Erklärungen, die bislang (ausschließlich) zur analogen Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden können. In Kombination mit umfangreichen, verlässlichen und leicht zugänglichen Rechtsinformationen können Rechtssuchende durch digitale Eingabesysteme effektiv bei der Erstellung von Anträgen und Erklärungen unterstützt werden.

Im Pilotbetrieb werden die digitalen Eingabesysteme nach Absatz 5 durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz als Referenzimplementierungen verschiedener Justizdienste entwickelt und bundeseinheitlich bereitgestellt, wobei die Entwicklung in partizipativer Projektarbeit mit den an der Erprobung teilnehmenden Ländern und Gerichten erfolgt. Im Bereich der Nachlassgerichte kommen etwa digitale Eingabesysteme für den Antrag auf Erteilung eines Erbscheines oder zur Vorbereitung der Erklärung einer Erbausschlagung in Betracht. In familiengerichtlichen Angelegenheiten könnten insbesondere digitale Assistenten für Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) bereitgestellt werden.

Hierfür bedient sich die Norm eines Verweises auf § 1135 ZPO aus dem mit dem Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit neu eingefügten 12. Buch der ZPO, der den – bereits laufenden – Erprobungsbetrieb digitaler Eingabesysteme für Anträge und Erklärungen zu Protokoll nach § 129a ZPO regelt.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 57 FamFG)

In § 57 Satz 2 FamFG-E wird weiterhin geregelt, dass auch im einstweiligen Anordnungsverfahren ergangene Entscheidungen in Verfahren nach § 151 Nummer 6 und 7 FamFG anfechtbar sind. Die bisherigen weiteren Regelungen in Satz 2 werden nun in den neuen Sätzen 3 und 4 geregelt.

Mit den Regelungen in den Sätzen 3 und 4 sollen Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Anfechtbarkeit einer Entscheidung beseitigt und daneben die grundsätzliche Anfechtbarkeit von Umgangsregelungen zwischen dem Kind und einem Elternteil eingeführt werden.

Bislang war Anknüpfungspunkt der Anfechtbarkeit der nun in § 57 Satz 3 Nummer 1 und 3 bis 6 FamFG-E aufgeführten Entscheidungen, dass das Gericht diese „auf Grund“ mündlicher Verhandlung“ erlassen hat. Dies hat in der Praxis jedoch zu erheblichen Unsicherheiten geführt. Denn strittig ist, wann eine Entscheidung „auf Grund“ mündlicher Erörterung getroffen wurde. Werden nach dem mündlichen Erörterungstermin weitere Ermittlungen durchgeführt und fließen diese in die Entscheidung des Gerichts ein, so führt dies nach inzwischen wohl überwiegender Auffassung der Oberlandesgerichte dazu, dass die Entscheidung nicht „auf Grund“ mündlicher Erörterung ergangen ist (vergleiche OLG Bamberg BeckRS 2019, 24179; OLG Brandenburg NJOZ 2020, 1223; OLG Braunschweig NJW 2020, 1819). Davon umfasst ist auch die – sehr praxisrelevante – Konstellation, dass das Gericht in einem Verfahren der elterlichen Sorge erst nach mündlicher Erörterung mit den beteiligten Elternteilen die persönliche Anhörung des Kindes durchführt (OLG Frankfurt a. M. BeckRS 2022, 48991; OLG Hamburg Beschluss vom 8. Mai 2023 – 2 UF 46/23). Folge dieser Rechtsprechung ist, dass eine solche Entscheidung nicht der Beschwerde unterliegt, sondern nach § 54 Absatz 2 FamFG auf Antrag auf Grund mündlicher Verhandlung erneut zu entscheiden ist. Andere Stimmen halten die Beschwerde hingegen auch in diesen Fällen für zulässig (Sternal/Giers, 22. Aufl. 2025, FamFG § 57 Rn. 7, OLG Zweibrücken BeckRS 2011, 6256).

Auch auf die erstinstanzliche Gestaltung des Verfahrens hat diese Unsicherheit Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Kindesanhörung in Kindschaftssachen. Der Zeitpunkt der Durchführung der persönlichen Anhörung des Kindes liegt in Kindschaftssachen grundsätzlich im Ermessen des Gerichts. Um sicherzugehen, dass eine beschwerdefähige Entscheidung getroffen wird, müssten die Gerichte sicherheitshalber die persönliche Anhörung des Kindes entweder vor der mündlichen Erörterung mit den beteiligten Elternteilen durchführen oder nach der Kindesanhörung ein weiteres Mal mit den beteiligten Elternteilen verhandeln. Dabei können für die Durchführung der Kindesanhörung nach dem mündlichen Erörterungstermin jedoch gute Gründe sprechen. Kommt es maßgeblich auf die Erziehungsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft der Eltern an und hat der Wille des Kindes voraussichtlich keine ausschlaggebende Bedeutung für die Entscheidung, so kann in den gegebenen Eilkonstellationen ein möglichst früher Termin mit den Elternteilen sinnvoll sein,

um etwa deren Bereitschaft zur Inanspruchnahme von Hilfeleistungen zu erörtern. Eine sachdienliche Kindesanhörung fällt daneben oft nach der mündlichen Erörterung mit den Beteiligten leichter, wenn sich das Gericht einen Eindruck von den Eltern verschafft hat und daneben Stellungnahmen von Jugendamt und Verfahrensbeistand vorliegen.

Im Fall einer mündlichen Erörterung mit den Beteiligten und nachgelagerter Kindesanhörung besteht daher stets die Gefahr unnötiger Verzögerungen, sei es durch eine nochmalige mündliche Erörterung oder durch die Anrufung des Oberlandesgerichts, das die Beschwerde als unzulässig abweist. Sowohl für die Gerichte als auch die Verfahrensbeteiligten fällt so erheblicher Mehraufwand an.

Auch bei anderen Ermittlungen als der Kindesanhörung, etwa der Einholung eines polizeilichen Berichts, stellt das Erfordernis einer nochmaligen mündlichen Erörterung mit den Beteiligten zur Sicherung einer beschwerdefähigen Entscheidung regelmäßig eine aufwändige Formalie dar, ohne dass ein Erkenntnisgewinn zu erwarten ist.

Um diese Rechtsunsicherheit zu beseitigen und einen sachgerechten und zügigen Verfahrensablauf im einstweiligen Rechtsschutz zu gewährleisten, soll künftig nur noch entscheidend sein, ob „das Gericht des ersten Rechtszugs eine mündliche Erörterung durchgeführt hat“. Dies entspricht auch der Wertung des § 54 Absatz 2 FamFG. Entscheidend für die Frage der Anfechtbarkeit nach § 57 Satz 3 FamFG-E ist damit allein das „Ob“ der Durchführung einer mündlichen Erörterung, nicht aber der Zeitpunkt der Erörterung. Findet eine Kindesanhörung im Nachhinein statt oder werden sonstige Ermittlungen nach dem Termin durchgeführt, so bleibt eine Entscheidung auch ohne nochmalige mündliche Erörterung mit der Beschwerde anfechtbar. Dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs kann im Falle weiterer Ermittlungen beispielsweise dadurch Rechnung getragen werden, dass den Beteiligten zum Ergebnis der Ermittlungen eine kurze Stellungnahmefrist gewährt wird.

Mit der Erweiterung in § 57 Satz 3 Nummer 2 FamFG sollen künftig grundsätzlich auch im Verfahren der einstweiligen Anordnung ergangene Entscheidungen zum Umgang des Kindes mit einem Elternteil der Beschwerde zugänglich sein. Entsprechend dem Grundsatz der Unanfechtbarkeit von Eilentscheidungen (§ 57 Satz 1 FamFG) sind Entscheidungen zum Umgangsrecht bislang nicht anfechtbar.

Aufgrund des auch in Hauptsacheverfahren geltenden Vorrang- und Beschleunigungsgebots (§ 155 Absatz 1 FamFG) ist die Bedeutung des vorläufigen Rechtsschutzes in Umgangsverfahren in der Praxis begrenzt. Gleichwohl sind auch die im einstweiligen Anordnungsverfahren ergangenen Eingriffe in das Umgangsrecht des Kindes und der Elternteile von hoher Grundrechtsrelevanz. Dies gilt in besonderem Maße für Entscheidungen über einen Ausschluss des Umgangs zwischen dem Elternteil und dem Kind, die vergleichsweise häufig im Verfahren der einstweiligen Anordnung getroffen werden. Lebt das Kind von einem Elternteil oder beiden Eltern getrennt, ist der Umgang maßgeblich dafür, welche Beziehungen ein Kind aufbauen und aufrechterhalten kann; Umgangsentscheidungen können daher entscheidende Weichen für die weitere Entwicklung des Kindes stellen (dazu Schweppe, Verfahren in Kindschaftssachen zwischen Beschleunigungsgebot, Praktikabilitätsabwägungen und Verfahrensgarantien, FamRZ 2024, 333). Auch die Anordnung des Wechselmodells (vergleiche zur Anordnung im Umgangsverfahren BGH, Beschluss vom 27. November 2019 – XII ZB 512/18 –, juris) geht typischerweise mit erheblichen Folgewirkungen für die Elternteile und das Kind einher. Nach der Rechtsprechung des BGH ist (jedenfalls bei Bestehen gemeinsamer elterlicher Sorge) über das Wechselmodell hinaus sogar eine Umkehr der Betreuungsanteile und eine hiermit verbundene Änderung des Lebensmittelpunkts des Kindes in Umgangsverfahren möglich (BGH, Beschluss vom 17. Dezember 2025 – XII ZB 279/25, BeckRS 2025, 38204). Dies zeigt nachdrücklich die mögliche Reichweite von Umgangsregelungen. Die tatsächlichen Auswirkungen der Entscheidung in Umgangsverfahren kann auf die Lebenswirklichkeit der Beteiligten ebenso erhebliche Auswirkungen haben wie eine Entscheidung in Sorgeverfahren. Führt ein Umgangsverfahren zu einer Umkehr der Betreuungsanteile, so kommt daneben dem

Aufenthaltsbestimmungsrecht kaum noch eigenständige Bedeutung zu. Faktisch hat das Umgangsverfahren damit vergleichbare Auswirkungen wie ein Verfahren über das Aufenthaltsbestimmungsrecht und wird in diesen Fällen ein solches Sorgeverfahren in aller Regel hinfällig machen. Die Rechtsprechung des BGH unterstreicht damit deutlich den gesetzgeberischen Handlungsbedarf, da eine grundsätzlich unterschiedliche Behandlung der Beschwerdefähigkeit der Entscheidungen in Sorge- und Umgangsverfahren vor diesem Hintergrund widersprüchlich erscheinen kann. Nicht geboten ist jedoch eine Erstreckung der Anfechtbarkeit auch auf Regelungen des Umgangs zwischen Kind und anderen umgangsberechtigten Personen. Mit Regelungen des Umgangs mit dritten Personen wird in keine der Eltern-Kind-Beziehung entsprechende durch Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes geschützte Position eingegriffen. Die Folgewirkungen für das Kind sind regelmäßig nicht vergleichbar mit der Regelung des Umgangs des Kindes mit einem Elternteil.

Die weitere Alternative in Nummer 2 sowie in Nummer 5, nach der die Anfechtbarkeit jeweils auch für Entscheidungen über die Anordnung, Verlängerung oder Aufhebung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 1684 Absatz 6 BGB beziehungsweise § 1a GewSchG besteht, berücksichtigt die Änderungen, die mit dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz vom 2. Juli 2026 (BGBl I Nr. 198) eingeführt werden.

Mit § 57 Satz 4 FamFG-E wird die Anfechtbarkeit der im einstweiligen Anordnungsverfahren ergangenen Umgangsentscheidungen ausgeschlossen, wenn die Entscheidung den Umgang zwischen Kind und umgangsberechtigtem Elternteil für einen Zeitraum von weniger als sechs Wochen ab Erlass der Entscheidung regelt. Oft geht es bei diesen Fällen um Regelungen zum Umgang während unmittelbar bevorstehenden Feiertagen, Geburtstagen oder Schulferien. Vor diesem Hintergrund wurde die Frist auf sechs Wochen festgelegt. In diesen Fällen sind einerseits die Folgewirkungen für Kind und Elternteil begrenzt. Andererseits hätte sich die Angelegenheit im Zeitpunkt einer Entscheidung durch das Beschwerdegericht oft schon erledigt. Auch soweit im Einzelfall andere kurze Umgangsregelungen durch das Gericht getroffen werden, soll im Sinne der Rechtsmittelklarheit eine klare Zeitgrenze gezogen werden. Die Anfechtbarkeit nach § 57 Satz 3 Nummer 2 FamFG-E tritt daher erst dann ein, wenn auch sechs Wochen nach Erlass der Entscheidung zumindest einem Bestandteil dieser Entscheidung noch Regelungscharakter innewohnt (gleich ob in Form einer Einschränkung oder positiven Regelung des Umgangs). Die Festlegung auf den Zeitraum von sechs Wochen hat allein verfahrensrechtlichen Charakter ohne Auswirkung auf materiell-rechtliche Beurteilungen. Ob etwa ein Umgangsausschluss für längere Zeit oder auf Dauer vorliegt (§ 1684 Absatz 4 BGB), richtet sich also weiterhin nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere dem Zeitempfinden und Alter des Kindes und danach, ob und in welchem Umfang vor der gerichtlichen Entscheidung Umgangskontakte stattgefunden haben.

Die Einschränkung der Anfechtbarkeit soll wiederum nicht gelten, wenn sich die Entscheidung unmittelbar an eine vorangegangene Entscheidung im einstweiligen Anordnungsverfahren anschließt und der Zeitraum, welcher von beiden zusammen umschlossen wird, die Dauer von sechs Wochen übersteigt. Praxisrelevant kann die Aneinanderreihung von vorläufigen Regelungen mitunter bei Entscheidungen über den Ausschluss des Umgangs werden (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Nichtannahmebeschluss vom 14. Dezember 2023 1 BvR 1889/23, juris). Wird der Umgang ausgeschlossen, so kann ein Umgangsabbruch zu einer massiven Beeinträchtigung der Bindung und Beziehung zwischen dem Kind und dem Umgangsberechtigten führen und damit vollendete Tatsachen schaffen (Bundestagsdrucksache 16/6308, Seite 203). Dies kann insbesondere auch eintreten, wenn die Anordnung eines kurzen Umgangsausschlusses im einstweiligen Anordnungsverfahren wiederholt ergeht und insgesamt zu einem lang andauernden Umgangsausschluss führt (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Nichtannahmebeschluss vom 14. Dezember 2023 1 BvR 1889/23, juris). Dies gilt ebenso im umgekehrten Fall, wenn trotz einer im Raum stehenden Kindeswohlgefährdung der Umgang des Kindes mit dem umgangsberechtigten Elternteil mehrmals hintereinander positiv geregelt wird. In diesen Fällen müssen daher auch

die für über sechswöchige Umgangsregelungen geltenden Erwägungen zu deren Anfechtbarkeit greifen.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 60 FamFG)

Die Folgeänderungen in § 60 FamFG ziehen die Änderung in § 9 FamFG-E zur Verfahrensfähigkeit des über 14-jährigen Kindes für das Beschwerderecht nach. Da das über 14-jährige Kind nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 FamFG-E in allen Verfahren, das seine Person betrifft oder in denen es vor einer Entscheidung des Gerichts gehört werden soll, Verfahrenshandlungen selbst vornehmen kann, entfällt das Bedürfnis für die bisherigen Regelungen in § 60 Satz 1 und 2 FamFG-E.

Der Regelungsgehalt von § 60 FamFG-E entspricht dem bisherigen § 60 Satz 3 FamFG. Der Beschwerdeeinlegungsbefugnis des über 14-jährigen Kindes steht damit auch künftig entgegen, dass das Kind erst nach Erlass der Entscheidung das 14. Lebensjahr vollendet oder wenn es geschäftsunfähig ist.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 64 FamFG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Nach § 114 Absatz 1 FamFG müssen sich die Ehegatten vor dem Familiengericht und dem Oberlandesgericht in Ehesachen und Folgesachen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Gleiches gilt für die Beteiligten in selbständigen Familienstreitsachen. Nach § 114 Absatz 4 Nummer 6 FamFG bedarf es der Vertretung durch einen Rechtsanwalt allerdings nicht in den Fällen des § 78 Absatz 3 ZPO, also unter anderem bei Verfahrenshandlungen, die vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgenommen werden können.

Nach § 64 Absatz 2 Satz 1 FamFG kann eine Beschwerde grundsätzlich auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Ausnahmenvorschrift des § 64 Absatz 2 Satz 2 FamFG soll dies in allen Fällen ausschließen, in denen bei dem Verfahren in erster Instanz ein Anwaltszwang vorgesehen ist (vergleiche auch Bundestagsdrucksache 16/12717, Seite 59). Zur Klarstellung wird ihr Wortlaut daher an § 114 Absatz 1 FamFG angepasst.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 68 FamFG)

Mit den Änderungen in § 68 FamFG sollen die Anforderungen an die Durchführung von Verfahrenshandlungen durch das Beschwerdegericht weiter konturiert werden. Hierzu wurden bereits mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) Änderungen vorgenommen. Vorgesehen ist nun, die Regelung in § 68 Absatz 3 FamFG, nach der das Gericht von der Durchführung einzelner Verfahrenshandlungen absehen darf, zu konkretisieren. Gleichzeitig soll dem Beschwerdegericht aber in den Fällen des § 68 Absatz 5 FamFG ermöglicht werden, in den besonders grundrechtsrelevanten Verfahren ausnahmsweise von der Wiederholung bestimmter Verfahrenshandlungen abzusehen.

Zu Buchstabe a

Mit der Ergänzung in § 68 Absatz 3 Satz 2 FamFG-E soll dem Wortlaut des § 32 Absatz 1 Satz 1 FamFG Rechnung getragen werden. Zusätzlich zum Begriff der „mündlichen Verhandlung“, der gemäß § 113 Absatz 1 FamFG auf Ehe- und Familienstreitsachen abzielt, wird der Begriff „mündliche Erörterung“ aufgenommen. Ferner erfolgt eine sprachliche Differenzierung hinsichtlich der persönlichen und mündlichen Verfahrenselemente sowie weiterer Verfahrenshandlungen. Hier wird nun neben der mündlichen Erörterung die persönliche Anhörung konkret aufgeführt, die auch die Kindesanhörung umfasst. Mit der Ergänzung der weiteren Sätze des Absatzes 3 sollen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 13. Mai 2020, 1 BvR 663/19; Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 13. Juli 2022, 1 BvR

580/22) die Anforderungen deutlicher herausgestellt werden, bei deren Vorliegen von der Durchführung bestimmter Verfahrenshandlungen im Beschwerdeverfahren abgesehen werden kann (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 13. Mai 2020, 1 BvR 663/19; Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 13. Juli 2022, 1 BvR 580/22). Die bisherige Regelung in § 68 Absatz 3 FamFG verweist für den Gang des Beschwerdeverfahrens auf die Vorschriften des Verfahrens im ersten Rechtszug und lässt das Absehen von einzelnen Verfahrenshandlungen zu, wenn deren Vornahme bereits erstinstanzlich erfolgte und zusätzliche Erkenntnisse nach einer erneuten Vornahme nicht zu erwarten sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich nach dem Akteninhalt keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder rechtliche Gesichtspunkte ergeben, das Beschwerdegericht das in den Akten dokumentierte Ergebnis der erstinstanzlichen Anhörung nicht abweichend werten will und es auf den persönlichen Eindruck des Gerichts von der anzuhörenden Person nicht ankommt. Voraussetzung ist eine verfahrensfehlerfreie Anhörung in der ersten Instanz. Hinzukommen soll eine Dokumentations- und Begründungspflicht des Beschwerdegerichts. Das Beschwerdegericht hat die Gründe, weshalb es von der Anhörung ausnahmsweise absehen will, in den Entscheidungsgründen nachprüfbar und für den Einzelfall nachvollziehbar darzulegen. Eine floskelhafte Erklärung reicht nicht aus (Sternal/Sternal, 22. Auflage, 2025, FamFG, § 68 Randnummer 76).

Zu Buchstabe b

§ 68 Absatz 5 FamFG-E wird an die Änderung in Absatz 3 angepasst. Die weitere Ergänzung in Absatz 5 soll dem Beschwerdegericht nunmehr ermöglichen, die Sache im Ausnahmefall selbst dann auf den Einzelrichter zu übertragen und von der Vornahme einzelner Verfahrenshandlungen, beispielsweise der Kindesanhörung, abzusehen, wenn über die in § 68 Absatz 5 Nummer 1 bis 3 FamFG-E enumerativ aufgeführten besonders grundrechtsrelevanten Angelegenheiten zu entscheiden ist. Voraussetzung dafür ist, dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist und die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 bis 4 vorliegen.

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt vom 16. Juni 2021 (BGBl I S. 1810) hat der Gesetzgeber geregelt, dass die verfahrenserleichternde Regelung des § 68 Absatz 3 Satz 2 FamFG in bestimmten besonders grundrechtsrelevanten Entscheidungen, namentlich der Entziehung der elterlichen Sorge, dem Umgangs Ausschluss und der Verbleibensanordnung keine Anwendung findet. Das Beschwerdegericht in der Besetzung als Kollegialgericht kann an dieser Stelle nicht von der Durchführung eines Termins, einer mündlichen Erörterung oder einzelnen Verfahrenshandlungen absehen, unabhängig von der Erfolgsaussicht der Beschwerde. Aus der Praxis wurde berichtet, dass die Wiederholung von Anhörungen und Erörterungstermin in der Beschwerdeinstanz angesichts der hohen Grundrechtsrelevanz der in § 68 Absatz 5 FamFG genannten Verfahren und der Tragweite der jeweiligen Entscheidungen im Regelfall gerechtfertigt ist, um eine vollständige rechtliche und tatsächliche Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung zu gewährleisten. Zudem wurde berichtet, dass eine erneute Anhörung der betroffenen Kinder in der Beschwerdeinstanz auch verfahrensförderlich ist. Es könne in der Regel nicht ausgeschlossen werden, dass ein Kind bei einer erneuten Befragung neue Informationen darlegt und von Vorfällen berichtet, die zuvor nicht zur Sprache kamen. Rückmeldungen aus der Praxis haben aber auch ergeben, dass die zwingende Wiederholung aller Verfahrenshandlungen einschließlich der Kindesanhörung in Einzelfällen zu ungünstigen und überflüssigen Verfahrensverzögerungen führt und einen unnötigen und nicht unerheblichen Mehraufwand auslöst. Gerade in eindeutigen Verfahren, in denen die Beschwerde von vornherein offensichtlich unbegründet ist, sind zwingende Anhörungen, die das Verfahren zwangsläufig verlängern, kontraproduktiv. In solchen Fällen wird die Rechtskraft der Entscheidung hinausgeschoben und aus kindesschutzrechtlicher Sicht notwendige Maßnahmen werden erst mit Verzögerung in die Wege geleitet (vergleiche Schweppe, Verfahren in Kindschaftssachen zwischen Beschleunigungsgebot, Praktikabilitätserwägungen und Verfahrensgarantien, FamRZ 2024, 333, 339). Vor diesem Hintergrund hat die 94. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister gebeten zu prüfen, ob der Beschwerdeinstanz ermöglicht werden

kann, in geeigneten Ausnahmefällen von der obligatorischen Wiederholung der Anhörung beziehungsweise des Termins zur mündlichen Erörterung abzusehen. Die Prüfung hat ergeben, dass ein Absehen von Verfahrenshandlungen in Verfahren sinnvoll ist, in denen die Beschwerde offensichtlich unbegründet und damit aussichtslos ist. Dies kann der Fall sein, wenn beispielsweise in einer Kindesschutzsache erstinstanzlich bereits erforderliche Schutzmaßnahmen ergriffen wurden, insbesondere die Herausnahme des Kindes aus dem gefährdeten Umfeld erfolgte und sämtliche Verfahrensschritte dokumentiert sind (Schweppe, Verfahren in Kindschaftssachen zwischen Beschleunigungsgebot, Praktikabilitätsabwägungen und Verfahrensgarantien, FamRZ 2024, 333, 339). In einem solchen Fall könnte und müsste eigentlich zügig eine den das Kind belastende Schwebezustand beendende abschließende Entscheidung getroffen werden (Strube, Änderungen für das Beschwerdeverfahren in Kindschaftssachen durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, NZFam 2021, 901, 907). Für diese Fallgestaltungen soll das Beschwerdegericht daher künftig die Möglichkeit haben, ebenfalls von den Verfahrenserleichterungen des § 68 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 FamFG-E Gebrauch machen zu können. Denn in diesen Fällen ist auch durch die Wiederholung aller Verfahrensschritte von vorneherein keine über das dokumentierte erstinstanzliche Verfahrensergebnis hinausgehende Erkenntnis zu erwarten (Schweppe, Verfahren in Kindschaftssachen zwischen Beschleunigungsgebot, Praktikabilitätsabwägungen und Verfahrensgarantien, FamRZ 2024, 333, 339). Insofern erscheint es auch sachgerecht, die Entscheidung durch den Einzelrichter zu ermöglichen. Die Änderung lässt es dem Beschwerdegericht gleichwohl unbenommen, die Kindesanhörung und andere Verfahrenshandlungen zur Wahrung rechtlichen Gehörs oder aus anderen Gründen durchzuführen und im Kollegialorgan zu entscheiden.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 86 FamFG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die erforderlich ist, da sich die Regelung zum gerichtlich gebilligten Vergleich nun in § 156 Absatz 3 FamFG-E findet.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 88 FamFG)

Zu Buchstabe a

Mit § 88 Absatz 3 FamFG-E wird geregelt, dass dem Jugendamt in Vollstreckungsverfahren, welche die Vollstreckung einer Entscheidung über die Herausgabe von Personen und die Regelung des Umgangs zum Gegenstand haben, die Anordnung eines Ordnungsmittels mitzuteilen ist. Hiermit wird der Informationsfluss an das Jugendamt auch für den Bereich des Vollstreckungsverfahrens sichergestellt, damit das Jugendamt in jeder Lage des Verfahrens seiner Funktion und den Aufgaben als staatliches Wächteramt vollumfänglich nachkommen kann. Es wird davon ausgegangen, dass die Mitteilung bereits jetzt der überwiegenden Praxis der Familiengerichte entspricht.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die wegen der Änderung in Buchstabe a erforderlich ist.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 96 FamFG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Mit dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz vom 2. Juli 2026 (BGBl I Nr. 198) wurden durch ein Redaktionsversehen die Wörter „Auskunfts- und Unterstützungsverfahren“ statt „Auskunfts- und Unterstützungsersuchen“ eingefügt. Dies wird hiermit korrigiert.

Zu Buchstabe b

Mit der Regelung in § 96 Absatz 2 FamFG-E wird mit einer § 216a Satz 1 und 2 FamFG-E entsprechenden Vorschrift auch für den Bereich des Vollstreckungsverfahrens eine Rechtsgrundlage geschaffen, wonach der zuständigen Polizeibehörde und dem zuständigen Jugendamt auch Ordnungsmittelanordnungen im Vollstreckungsverfahren unverzüglich mitzuteilen sind. Hiermit wird sichergestellt, dass die Polizei den eigenen Aufgaben der Gefahrenabwehr und das Jugendamt seinen Aufgaben und der Funktion als staatliches Wächteramt in jeder Lage des Verfahrens vollumfänglich nachkommen können. Die Übermittlung unterbleibt, wenn schutzwürdige Interessen eines Beteiligten an dem Ausschluss der Übermittlung das Schutzbedürfnis anderer Beteiligter oder das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen. Wie bei der Übermittlung von Entscheidungen nach § 216a FamFG sollen die Beteiligten über die Mitteilung nach Satz 2 unterrichtet werden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die wegen der Änderung zu Buchstabe a erforderlich ist.

Zu Nummer 14 (Änderung des § 117 FamFG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeverweisung, die aufgrund der Änderung in § 68 Absatz 3 FamFG-E erforderlich ist.

Zu Nummer 15 (Änderung des § 122 FamFG)

Mit der Einführung des neuen § 122 Absatz 2 FamFG-E soll ein weiterer Gerichtsstand in Ehesachen für Fälle des Gewaltbezugs geschaffen werden, der die Geheimhaltung des gewöhnlichen Aufenthalts des Ehegatten ermöglicht, der von häuslicher Gewalt betroffen ist. Bislang richtet sich die ausschließliche Zuständigkeit in Ehesachen nach dem künftigen Absatz 1. Der künftige Absatz 2 führt daneben, aber nicht anstelle des Absatz 1, die Möglichkeit ein, dass abweichend von der Zuständigkeit des Absatz 1 und der dort festgelegten Rangfolge, das Gericht als zuständiges Gericht gewählt werden kann, in dessen Bezirk die Ehegatten mit allen oder einem Teil der gemeinschaftlichen Kinder ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt zuletzt gehabt haben. Zur Wahl berechtigt ist der Ehegatte, der ansonsten das Bekanntwerden seines Aufenthalts durch die in Absatz 1 festgelegte gerichtliche Zuständigkeit befürchtet, wenn einer der in § 122 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 FamFG-E genannten Fälle vorliegt.

Mit den drei in § 122 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 FamFG-E aufgeführten Voraussetzungen soll die Wahlmöglichkeit für den Ehegatten, der das Bekanntwerden seines Aufenthalts befürchtet, auf möglichst viele Konstellationen erstreckt werden, in denen nach erlittener häuslicher Gewalt ein Wegzug des Ehegatten erfolgt und zum Schutz dieses Ehegatten der neue Aufenthaltsort geheim bleiben soll. Gleichzeitig stellen diese Voraussetzungen objektive Abgrenzungskriterien dar, die eine schnelle wertungsfreie Überprüfbarkeit der örtlichen Zuständigkeit durch das angerufene Gericht ermöglichen und bereits indizieren, dass eine Gefährdungslage besteht, die auch im gerichtlichen Verfahren die Geheimhaltung des Aufenthaltsorts gebietet. § 122 Absatz 2 Nummer 1 FamFG-E setzt dabei voraus, dass zwischen den Ehegatten ein auf Antrag des Ehegatten, der sich auf den Wahlgerichtsstand beruft, eingeleitetes Gewaltschutzverfahren anhängig ist. Dabei wird nicht zwischen Hauptsacheverfahren und Eilverfahren differenziert. Es reicht aus, wenn ein Gewaltschutzverfahren gerichtet auf einstweiligen Rechtsschutz anhängig ist. Alternativ setzt Nummer 1 voraus, dass dieser Ehegatte gegen den anderen eine fortgeltende Anordnung nach dem GewSchG erwirkt hat. Allerdings stellt tatsächlich nur ein Bruchteil der von Gewalt betroffenen Personen einen Antrag nach dem GewSchG. Die Wahlmöglichkeit soll daher nach § 122 Absatz 2 Nummer 2 FamFG-E auch dann greifen, wenn innerhalb der letzten 12 Monate vor Antragstellung zum Schutz des sich auf das Wahlrecht berufenden Ehegatten ein polizeiliches Kontaktverbot oder eine Wegweisung aus einer gemeinsam genutzten Wohnung

erfolgt ist. Die polizeilichen Maßnahmen können ergehen, ohne dass es hierfür eines formalen Antrags der gewaltbetroffenen Person bedürfte. Nach § 122 Absatz 2 Nummer 3 FamFG greift der Wahlgerichtsstand auch dann, wenn der Ehegatte, der die Offenbarung seines Aufenthaltsorts befürchtet, in einem Frauenhaus oder einer anderen Schutzeinrichtung seinen Aufenthalt hat oder sich dort innerhalb der letzten 12 Monate aufgehalten hat. Denn gerade bei einem Aufenthalt in einer solchen Schutzeinrichtung ist von einem erhöhten Schutzbedarf und einem besonderen Geheimhaltungsbedürfnis des Betroffenen auszugehen. Da jedoch nicht jeder Aufenthalt in einem Frauenhaus einen Zeitraum umfasst, der zur Begründung eines neuen gewöhnlichen Aufenthaltsorts führt, gilt gleiches auch, wenn sich dieser Ehegatte innerhalb der letzten 12 Monate in einem Frauenhaus oder einer anderen Schutzeinrichtung aufgehalten hat. Die in § 97 FamFG enthaltenen Grundsätze und Vorrangregelungen bleiben von diesen Änderungen unberührt. Völkerrechtliche Vereinbarungen, soweit sie unmittelbar anwendbares Recht geworden sind, Regelungen in Rechtsakten der Europäischen Union sowie die jeweiligen Umsetzungsrechts- und Ausführungsvorschriften gehen den Vorschriften dieses Gesetzes vor.

Zu Nummer 16 (Änderung des § 133 FamFG)

Bei den Änderungen des § 133 FamFG-E handelt es sich um Folgeänderungen, die durch die Einführung des Wahlgerichtsstands in Ehesachen notwendig geworden sind.

§ 133 Absatz 1 FamFG wird um eine neue Nummer 4 ergänzt. Diese sieht vor, dass der Ehegatte, soweit er sich in Bezug auf die Zuständigkeit des Gerichts auf den Wahlgerichtsstand beruft, Angaben zu den in § 122 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 FamFG-E genannten Voraussetzungen in der Antragsschrift aufnehmen muss. Entsprechend wird § 133 Absatz 2 FamFG-E dahingehend ergänzt, dass in Bezug auf die genannten Voraussetzungen auch Nachweise beigefügt werden sollen.

Im Zuge der Änderungen wird in § 133 Absatz 2 FamFG-E der Begriff der Heiratsurkunde korrigiert und auf den Begriff der Eheurkunde präzisiert.

Zu Nummer 17 (Änderung des § 152 FamFG)

Mit den Änderungen in § 152 Absatz 2 FamFG-E soll ein weiterer Gerichtsstand in Kindschaftssachen für Fälle mit Gewaltbetroffenheit geschaffen werden, der die Geheimhaltung des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes und des Elternteils ermöglicht, in dessen Obhut das Kind lebt.

Bislang ist in Kindschaftssachen gemäß § 152 Absatz 2 FamFG – soweit keine Ehesache anhängig ist – das Familiengericht zuständig, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Lebt das Kind in Fällen von häuslicher Gewalt nach der Trennung beim gewaltbetroffenen Elternteil, sind nach einem Aufenthaltswechsel, der zwar nicht sogleich aber jedenfalls mit der sozialen Eingliederung des Kindes in die Lebensverhältnisse am neuen Aufenthaltsort (Sternal/Schäder, 21. Auflage, 2023, FamFG § 152 Rn. 10) zur Verlagerung des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes führt, ohne weiteres über den Gerichtsstand des gewöhnlichen Aufenthaltsorts Rückschlüsse auf den Zufluchtsort des gewaltbetroffenen Elternteils möglich, selbst wenn die Anschrift des Kindes im Rahmen einer sorgfältigen gerichtlichen Aktenführung geheim gehalten wird. In diesen Fällen kann – je kleiner der Gerichtsbezirk ist –, beispielsweise durch das Abpassen der Kinder vor infrage kommenden Kitas und Schulen der neue Aufenthaltsort der gewaltbetroffenen Person entdeckt werden (vergleiche Franke, Deutsches Institut für Menschenrechte, Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht, Analyse, 2023, Seite 50, 5.4.1). Deshalb soll entsprechend verschiedener Empfehlungen (siehe oben, Allgemeiner Teil der Begründung, Ziffer I) ein Wahlgerichtsstand geschaffen werden, der keine Rückschlüsse auf den aktuellen Aufenthaltsort des gewaltbetroffenen Kindes oder Elternteils nach der Trennung vom gewalttätigen Elternteil oder Partner zulässt. Mit der Einfügung der Nummer 2 in Absatz 2 soll daher

sichergestellt werden, dass nicht aufgrund der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts der Aufenthaltsort eines gewaltbetroffenen Elternteils bekannt wird.

Mit den drei in § 152 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis c FamFG-E enumerativ aufgeführten Alternativen soll die Wahlmöglichkeit für den Elternteil, in dessen Obhut das Kind nach der Trennung lebt, auf möglichst viele Konstellationen erstreckt werden, in denen nach erlittener häuslicher Gewalt ein Wegzug des betreuenden Elternteils mit dem Kind erfolgt. Gleichzeitig stellen diese Voraussetzungen objektive Abgrenzungskriterien dar, die eine schnelle wertungsfreie Überprüfbarkeit der örtlichen Zuständigkeit durch das angerufene Gericht ermöglichen und bereits indizieren, dass eine Gefährdungslage besteht, die auch im gerichtlichen Verfahren die Geheimhaltung des Aufenthaltsorts gebietet. § 152 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a FamFG-E setzt dabei voraus, dass zwischen den Elternteilen ein auf Antrag des Elternteils, in dessen Obhut das Kind lebt, eingeleitetes Gewaltschutzverfahren anhängig ist. Dabei wird nicht zwischen Hauptsacheverfahren und Eilverfahren differenziert. Es reicht aus, wenn ein Gewaltschutzverfahren gerichtet auf eine einstweilige Anordnung anhängig ist. Alternativ ermöglicht § 152 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a FamFG-E die Wahlmöglichkeit auch, wenn der Elternteil, in dessen Obhut das Kind lebt, gegen den anderen Elternteil eine fortgeltende Anordnung nach dem GewSchG erwirkt hat. Auch hier kann es sich um eine einstweilige Anordnung handeln. Allerdings stellt tatsächlich nur ein Bruchteil der von Gewalt betroffenen Personen einen Antrag nach dem GewSchG. Die Wahlmöglichkeit soll daher nach § 152 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b FamFG-E auch dann greifen, wenn zum Schutz des Elternteils, in dessen Obhut das Kind lebt, innerhalb der letzten 12 Monate vor Antragstellung ein polizeiliches Kontaktverbot oder eine polizeiliche Wegweisung aus einer gemeinsam genutzten Wohnung erfolgt ist. Die polizeilichen Maßnahmen können ergehen, ohne dass es hierfür eines formalen Antrags der gewaltbetroffenen Person bedürfte. Nach § 152 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c FamFG-E greift der Wahlgerichtsstand auch dann, wenn der Elternteil, in dessen Obhut das Kind lebt, sich in einem Frauenhaus oder einer anderen Schutzeinrichtung aufhält oder in den letzten 12 Monaten aufgehalten hat. Denn gerade dann, wenn der Elternteil Schutz in einer solchen Schutzeinrichtung gesucht hat, ist von einem erhöhten Geheimhaltungsbedürfnis bezüglich des Aufenthalts auszugehen.

Die durch die Regelung gewährleistete wertungsfreie und rechtssichere Zuständigkeitsprüfung durch das angerufene Gericht trägt dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot des kindschaftsrechtlichen Verfahrens Rechnung. Außerhalb dieser Regelung soll es daher bei einseitiger Veränderung des Aufenthaltsortes bei der Möglichkeit zur Verweisung der Sache nach § 154 FamFG verbleiben. Eine Kollision mit § 154 Satz 2 Halbsatz 2 FamFG steht nicht zu befürchten, da in diesen Fällen der gewöhnliche Aufenthaltsort gerade offenbart wird.

Liegen die Voraussetzungen vor, so ist nach Wahl des Elternteils, in dessen Obhut das Kind lebt, neben dem nach § 152 Absatz 2 Nummer 1 FamFG-E zuständigen Gericht auch das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kindes zuständig. Soweit die Familie bereits Kontakte zum Jugendamt und Familiengericht des früheren gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes hatte, erleichtert dies zumindest die Koordinierung der notwendigen Ermittlungen des Gerichts zu den maßgeblichen Umständen des Kindeswohls mit dem örtlichen und nach § 86 SGB VIII zuständigen Jugendamt. Die Zuständigkeit des im gerichtlichen Verfahren beteiligten Jugendamts wird durch eine Ergänzung des § 87b SGB VIII (Artikel 15) angepasst.

In jedem Fall bedarf es einer sorgfältigen gerichtlichen Aktenführung, die sicherstellt, dass den anderen Beteiligten weder die Anschrift noch sonstige Angaben, aus denen auf den Aufenthalt geschlossen werden kann, bekannt gegeben werden (vergleiche Heinke, Wildvang, Meysen in Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Seite 111).

Das Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes ist, wie in § 154 FamFG, als das zuständige Gericht vor dem Aufenthaltswechsel zu verstehen.

Für die Fälle mit Auslandsbezug bleiben die in § 97 FamFG enthaltenen Grundsätze und Vorrangregelungen von diesen Änderungen im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit unberührt. Völkerrechtliche Vereinbarungen, soweit sie unmittelbar anwendbares Recht geworden sind, Regelungen in Rechtsakten der Europäischen Union sowie die jeweiligen Umsetzungsrechts- und Ausführungsvorschriften gehen den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Sofern Sachverhalte in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/1111 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen betreffend die elterliche Verantwortung und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen beziehungsweise in den des IntFamRVG fallen, gelten vorrangig die dortigen, speziellen Zuständigkeitsregelungen. Der hier eingeführte Wahlgerichtsstand ist dann nicht anwendbar.

Zu Nummer 18 (Änderung des § 154 FamFG)

Die Änderung trägt dem neuen Wahlgerichtsstand nach § 152 Absatz 2 Nummer 2 FamFG-E Rechnung. Wird von dem Wahlgerichtsstand Gebrauch gemacht, so liegt die Zuständigkeit nach § 152 Absatz 2 Nummer 2 FamFG-E bereits bei dem Gericht des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kindes. Für eine Verweisung nach § 154 Satz 1 FamFG-E an eben dieses Gericht verbleibt dann kein Raum. Daher beschränkt sich der Verweis in § 154 Satz 1 FamFG-E künftig auf die Fälle der Zuständigkeit nach § 152 Absatz 2 Nummer 1 FamFG-E.

Zu Nummer 19 (Einfügung des § 154a FamFG)

Die Regelung sieht zum Schutz des Kindes, welches nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 FamFG verfahrensfähig ist, vor, dass das Gericht von der Übersendung von Stellungnahmen, Sachverständigengutachten, Vermerken oder anderen Schriftstücken absehen kann, wenn davon Nachteile für die Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit des Kindes zu befürchten sind. Damit wird der Gedanke des § 164 Satz 2 FamFG aufgegriffen und auf diese Fallkonstellation übertragen. Mit der Änderung wird die bestehende gerichtliche Praxis abgebildet und eine rechtssichere Grundlage für diese Handhabung eingeführt. Bei der Teilnahme an und der Ausgestaltung von Terminen kann das Gericht bereits nach geltendem Recht ein etwaiges Schutzbedürfnis des Kindes im Rahmen des § 33 Absatz 1 FamFG berücksichtigen.

Zu Nummer 20 (Änderung des § 156 FamFG)

Mit der Neuregelung in § 156 Absatz 2 FamFG-E wird klargestellt, dass in Fällen häuslicher Gewalt ein Hinwirken auf Einvernehmen regelmäßig nicht in Betracht kommt. Als redaktionelle Folgeänderung werden die bisherigen Absätze 2 und 3 zu den Absätzen 3 und 4. Mit der inhaltlichen Änderung in Absatz 3 wird der gerichtlich gebilligte Vergleich auch zur elterlichen Sorge ermöglicht.

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 2

Mit der Einfügung eines neuen § 156 Absatz 2 FamFG-E soll die Aufgabe des Gerichts gemäß § 156 Absatz 1 FamFG in den dort genannten Fällen auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinzuwirken, mit § 36 Absatz 1 Satz 1 FamFG und den Vorgaben der Istanbul-Konvention, insbesondere den Artikeln 48 und 51 in Einklang gebracht werden. Nach Artikel 48 Absatz 1 der Istanbul-Konvention treffen die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren, einschließlich Mediation und Schlichtung, wegen aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu verbieten. Nach

Artikel 51 Absatz 1 der Istanbul-Konvention treffen die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt von allen einschlägigen Behörden vorgenommen wird, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen.

Bereits nach geltendem Recht scheidet ein Hinwirken auf Einvernehmen aus, wenn dies dem Kindeswohl widerspricht. Schon im Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurde darauf hingewiesen, dass ein Hinwirken auf ein Einvernehmen in Fällen häuslicher Gewalt in der Regel nicht in Betracht kommt (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/6308 Seite 236). Denn vom gewaltbetroffenen Elternteil kann nach erlittener häuslicher Gewalt regelmäßig nicht erwartet werden, dass er sich auf Aushandlungsprozesse mit dem gewalttätigen Elternteil einlässt oder kompromissbereit zeigt (Heinke, Wildvang, Meysen in Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Seite 20, (29, 118, 137 ff)). Allerdings wurde von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, dass Betroffene, wenn sie sich gerichtlichem Bestreben um die Herstellung elterlichen Einvernehmens verweigern, zum Teil als bindungsintolerant eingeschätzt werden und Gefahr laufen, dass Zweifel an ihrer Erziehungsfähigkeit geäußert werden (vergleiche Franke, Deutsches Institut für Menschenrechte, Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht, Analyse, 2023, Seite 49, 5.3.1; Heinke, Wildvang, Meysen in Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Seite 137f, Deutscher Verein, Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt vom 20. September 2022). Mit der Änderung soll daher klargestellt werden, dass in Fällen, in denen ein Elternteil häusliche Gewalt durch den anderen erlitten hat, in der Regel ein Hinwirken auf Einvernehmen nicht in Betracht kommt. Es findet der Begriff der häuslichen Gewalt nach Artikel 3 b der Istanbul-Konvention Anwendung.

Voraussetzung für das Absehen von einem gerichtlichen Hinwirken auf Einvernehmen soll sein, dass das Gericht konkrete Anhaltspunkte dafür hat, dass ein Elternteil häusliche Gewalt gegenüber dem anderen Elternteil ausgeübt hat. Die in § 156a FamFG-E konkretisierte gestufte Amtsermittlungspflicht in Kindschaftssachen macht deutlich, dass hier nicht von vornherein „ins Blaue hinein“ jeglichen Vergleichsbemühungen des Gerichts begegnet und der Grundgedanke des § 156 Absatz 1 FamFG unterlaufen werden soll. Allerdings soll das Gericht bei konkreten Anhaltspunkten für Gewaltvorfälle, den Machtstrukturen, die diesen immanent sind, Rechnung tragen. Unter Berücksichtigung dessen, dass in den wenigsten Sorgerechts- und Umgangsverfahren Gewaltvorwürfe unstreitig sind (vergleiche Heinke, Wildvang, Meysen in Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Seite 117f; Deutscher Verein, Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt vom 20. September 2022, Seite 17), bedarf es substantiell ernstzunehmender und plausibler Anhaltspunkte für Gewaltvorkommnisse (vergleiche Heinke, Wildvang, Meysen in Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Seite 115, 117). Solche können sich beispielsweise aus der Anhörung der Beteiligten oder der Kinder, der Auswertung von Unterlagen über Polizeieinsätze, Arztbesuche, beigezogenen Akten und den Anfragen bei Personen und Institutionen mit professionellem Kontakt zu den Beteiligten ergeben (vergleiche Heinke, Wildvang, Meysen in Kindschaftssachen und häusliche Gewalt; Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Seite 120ff; Deutscher Verein, Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt vom 20. September 2022, Seite 16). Insofern können sich aus einer präzisen Schilderung beispielsweise zu Anlass, Ort und Zeit, dem Ablauf und den Folgen der Tat konkrete Hinweise und Anhaltspunkte für Gewaltvorfälle ableiten lassen. Vorgesehen ist, dass das Gericht bei Anhaltspunkten für häusliche Gewalt in der Regel von einem Hinwirken auf Einvernehmen absieht. In Ausnahmefällen besteht daher

weiterhin Raum für ein gerichtliches Hinwirken auf Einvernehmen. Dies setzt voraus, dass der Sachverhalt aufgeklärt und eine Vereinbarung der Beteiligten auf Augenhöhe möglich ist, dass also die gewaltausübende Person Verantwortung für ihr Handeln übernimmt und eine Regelung getroffen werden kann, die dem Schutzbedarf des gewaltbetroffenen Elternteils gerecht wird.

Das Gericht hat dies nicht nur in den Fällen des § 156 Absatz 1 Satz 1 FamFG, sondern etwa auch bei der Beauftragung von Verfahrensbeiständen und Sachverständigen zu berücksichtigen. In Fällen des § 156 Absatz 2 FamFG-E soll das Gericht einen Sachverständigen nicht damit beauftragen, dass dieser auf die Herstellung zwischen den Beteiligten hinwirken soll. Gleiches gilt für den Verfahrensbeistand.

Nach den vorstehenden Maßgaben sieht das Gericht in der Regel auch von Anordnungen über gemeinsame Informations- oder Beratungsgespräche gegenüber der gewaltbetroffenen Person ab. Denn bei hochkonfliktbehafteten Partnerschaften und Trennungen wie solchen nach Partnerschaftsgewalt wird Paarberatung im Mittel sogar als kontraindiziert eingeschätzt (Heinke, Wildvang, Meysen in Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Seite 138, vergleiche Deutscher Verein, Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt vom 20. September 2022, Seite 17,18).

Zu Absatz 3

Bislang war in § 156 Absatz 2 FamFG die Möglichkeit vorgesehen, Einvernehmen der Beteiligten über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes als Vergleich aufzunehmen, der einer gerichtlichen Billigung zugänglich ist und der dadurch – ebenso wie eine gerichtliche Entscheidung – einen Vollstreckungstitel darstellt (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/6308; Seite 237).

Künftig soll auch das Einvernehmen der Beteiligten über die Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil allein oder auf beide Elternteile gemeinsam als Vergleich aufgenommen und vom Gericht gebilligt werden können. Damit wird vielfachen Forderungen nach einer Vereinfachung und Ausweitung der Billigung von Elternvereinbarungen entsprochen (vergleiche Hammer, FamRZ 2024, 582, 585 mit weiteren Nachweisen). Mit der Regelung wird nicht generell die Übertragung des Sorgerechts zur Disposition der Eltern gestellt. Die Regelung bezieht sich nur auf die Fälle, in denen ein gerichtliches Verfahren über das Sorgerecht anhängig ist, und die Eltern und weiteren Beteiligten im Laufe des Verfahrens den Streit beilegen. In diesen Fällen soll es dem Gericht ermöglicht werden, das Verfahren mit einem Billigungsbeschluss zu beenden. Erst mit dieser gerichtlichen Billigung ist eine Übertragung der Sorge verbunden, nicht bereits mit der elterlichen Vereinbarung.

Ferner soll geregelt werden, dass die gerichtliche Billigung des Vergleichs in allen Fällen des § 156 Absatz 3 FamFG-E durch Beschluss erfolgt.

Nicht von der Regelung in § 156 Absatz 3 FamFG-E erfasst sind Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, die die elterliche Sorge betreffen. Solche Maßnahmen sind keiner Vereinbarung zugänglich. Das Gericht hat die einvernehmliche Vereinbarung der Beteiligten zu billigen, solange nicht auf Grund abweichender Vorschriften wegen einer Kindeswohlgefährdung eine anderweitige Regelung erfolgen muss. Der unterschiedliche Prüfungsmaßstab für die Billigung von Umgangs- und Herausgabevereinbarungen einerseits und sonstiger Vereinbarungen (zum Beispiel zur Übertragung der elterlichen Alleinsorge) andererseits rechtfertigt sich daraus, dass letztere nicht vollstreckbar sind, sodass wie in § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 1671 Absatz 4 und § 1666 BGB der Maßstab der Kindeswohlgefährdung für die Begrenzung der Elternautonomie ausreicht (vergleiche Hammer FamRZ 2024, 582, 585 mit weiteren Nachweisen). Die Regelung erstreckt sich auf alle formell am Verfahren Beteiligten. Damit bedarf es auch einer

Zustimmung des Kindes, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, und des Verfahrensbeistands sowie gegebenenfalls des Jugendamts.

Die Regelung, dass die gerichtliche Billigung immer durch Beschluss zu erfolgen hat, soll Rechtssicherheit und -klarheit schaffen, die Vollstreckung sicherstellen und Streit über die Form der gerichtlichen Billigung beenden. Sie nimmt insofern die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf, mit der klargestellt wurde, dass die gerichtliche Billigung gemäß § 38 Absatz 1 Satz 1 FamFG durch Endentscheidung in Form eines mit der Beschwerde anfechtbaren Beschlusses zu ergehen hat (vergleiche BGH, Beschluss vom 10. Juli 2019 – XII ZB 507/18, juris). Zu berücksichtigen ist insofern, dass nicht der Vergleich, sondern der gerichtliche Billigungsbeschluss, dem erst die verfahrensabschließende Wirkung zukommt, der Vollstreckung zu Grunde liegt (BGH, Beschluss vom 10. Juli 2019 – XII ZB 507/18, juris). Einer Beschlussfassung über die Billigung der Vereinbarung die elterliche Sorge bedarf es nach diesen Maßstäben gleichermaßen. Auch insofern hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass betreffend die Qualifizierung der gerichtlichen Billigung als Endentscheidung diese sich besser in die Regelungssystematik der einvernehmlichen Beendigung von Kindschaftssachen einpasst, wie etwa im Fall der gerichtlichen Übertragung der elterlichen Sorge bei Einvernehmen der Eltern, die trotz Bindung des Gerichts nach § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BGB ebenfalls durch anfechtbare Endentscheidung erfolge (BGH, Beschluss vom 10. Juli 2019 – XII ZB 507/18, juris, mit weiteren Nachweisen). Insofern tritt der Billigungsbeschluss nun an die Stelle der ursprünglich nach dem bisherigen § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BGB zu treffenden Entscheidung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 21 (Einfügung des § 156a FamFG)

Mit dem neu eingefügten § 156a FamFG-E wird sichergestellt, dass häusliche Gewalt in Kindschaftssachen künftig noch besser Berücksichtigung findet. Hierzu werden die Amtsermittlungspflichten des Gerichts für Fälle häuslicher Gewalt konkretisiert und Vorgaben der Istanbul-Konvention im Verfahrensrecht verankert. Die Vorschrift hat klarstellenden Charakter für den Umfang der gerichtlichen Amtsermittlungspflicht in Kindschaftssachen nach § 151 Nummer 1 bis 3 FamFG. Es wird daher hervorgehoben, dass das Gericht bei entsprechenden Anhaltspunkten für häusliche Gewalt diesen nachzugehen hat, weil sich hieraus entscheidungserhebliche Tatsachen ergeben können (vergleiche auch Deutscher Verein, Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt vom 20. September 2022, Seite 16). Ferner hat es bei konkreten Anhaltspunkten die in Artikel 51 Absatz 1 der Istanbul-Konvention beschriebene Gefährdungsanalyse vorzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechte und die Sicherheit des Kindes und des von der Gewalt betroffenen Elternteils nicht gefährdet werden. Insofern ist vorgesehen, dass das Gericht etwaige Gefahren, daraus resultierende Schutzbedarfe des Kindes und des von der Gewalt betroffenen Elternteils zu ermitteln und zum Zwecke des Gefahrenmanagements die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen hat. Hierzu gehört auch die Möglichkeit, künftig im Rahmen der Gefährdungsanalyse eine Auskunft aus dem Waffenregister zu erhalten. Die Befugnis von Familiengerichten, unter anderen in Kindschaftssachen ein Ermittlungersuchen an die Registerbehörde zur Erlangung einer Auskunft aus dem Waffenregister zu stellen, wird mit dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz vom 2. Juli 2026 (BGBl I Nr. 198) als neue Regelung in § 13 Nummer 2a des Waffenregistergesetzes eingeführt werden und dient der Umsetzung von Artikel 51 Absatz 2 der Istanbul-Konvention. Hiernach haben die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass bei der Gefährdungsanalyse nach Artikel 51 Absatz 1 Istanbul-Konvention gebührend berücksichtigt wird, ob der Täter Feuerwaffen besitzt oder Zugang zu ihnen hat. Zu den typischen Ermittlungsmaßnahmen im Rahmen der

Gefährdungsanalyse (unter anderem Anhörung der Polizei oder von Opferschutzeinrichtungen, Beiziehen von Akten aus Strafverfahren) wird daher künftig auch das Einholen einer Auskunft aus dem Waffenregister gehören.

Zwar ist das geltende Recht seit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention durch die Familiengerichte bereits im Lichte dieser Vorgaben auszulegen. Allerdings wird zum Teil kritisiert, dass dies, insbesondere die Berücksichtigung der Erfordernisse des Artikels 51 der Istanbul-Konvention, was den gewaltbetroffenen Elternteil betrifft, durch die familiengerichtliche Praxis teilweise unzureichend erfolgt (vergleiche Heinke, Wildvang, Meysen in Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Seite 20, (29, 118); Franke, Deutsches Institut für Menschenrechte, Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht, Analyse, 2023, Seite 11, (21 f.)).

Mit der Regelung soll nun klargestellt werden, dass in Kindschaftssachen, in denen erste oder nur pauschale Anhaltspunkte für häusliche Gewalt bestehen, das Gericht dem nachzugehen hat (vergleiche u.a. zur Sachverhaltsaufklärung bei häuslicher Gewalt Deutscher Verein, Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt vom 20. September 2022, Seite 16 f). Denn in den wenigsten Sorgerechts- und Umgangsverfahren, in denen der Vorwurf erhoben wird, ein Elternteil sei gegenüber dem anderen gewalttätig gewesen, sind die behaupteten Tatsachen als solche, mindestens aber Ausmaß und Häufigkeit der Gewaltausübung „unstreitig“ und die Auswirkungen auf die Kinder werden häufig nicht zutreffend eingeschätzt (so Heinke, Wildvang, Meysen in Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Seite 105, 117)). Wird daher in den verfahrensvorbereitenden Schriftsätzen, in einer Jugendamtsstellungnahme oder auf andere Weise erkennbar, dass es in der beteiligten Familie zu häuslicher Gewalt gekommen sein könnte, hat das Gericht den diesbezüglichen Vortrag auf seine Plausibilität hin zu prüfen und gegebenenfalls auf ergänzenden Sachvortrag oder Belege hinzuwirken.

Liegen konkrete und substantiell erstzunehmende Anhaltspunkte für häusliche Gewalt vor, die über pauschale Behauptungen oder Vermutungen hinausgehen, können diese für die gerichtliche Entscheidung relevant sein, so dass das Gericht mögliche Gefahren und Risiken zu ermitteln und zu berücksichtigen hat, die sich für das Kind und den von Gewalt betroffenen Elternteil ergeben. Zudem muss geprüft werden, ob und welcher Schutzbedarf sich daraus ableitet und wie diesem entsprochen werden kann (Heinke, Wildvang, Meysen in Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Seite 20, (106)), dies immer unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls. Daher sind die von Amts wegen einzuleitenden und durchzuführenden Ermittlungen soweit auszudehnen oder gegebenenfalls zu beschränken, wie es die Sachlage erfordert (Heinke, Wildvang, Meysen in Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Seite 115). Dabei sind in besonderem Maße auch die Belange von Kindern und Elternteilen mit Behinderung zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der zu treffenden Entscheidung sollte das Gericht, insbesondere in Umgangsverfahren unter Berücksichtigung der Einschlägigkeit und Relevanz für den jeweiligen Einzelfall und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Artikels 31 Istanbul-Konvention unter anderem die Ermittlung folgender Umstände erwägen:

Häufigkeit, Dauer und Intensität der häuslichen Gewalt, die Wiederholungsgefahr, die Gewaltbetroffenheit des Kindes durch eigenes Gewalterleben und durch das Miterleben von häuslicher Gewalt, die zu erwartenden Auswirkungen des Umgangs auf das Kind und den gewaltbetroffenen Elternteil und die Möglichkeiten, den gewaltbetroffenen Elternteil bei der Ausübung des Rechts auf Umgang oder der Ausübung der (gemeinsamen) Sorge vor physischen Risiken und psychischen Belastungen zu schützen.

Auch das nach dem Gewaltereignis gezeigte Verhalten des gewaltausübenden Elternteils, insbesondere die Bereitschaft des gewaltausübenden Elternteils zur Verantwortungsübernahme für sein Handeln, kann ein wichtiges Kriterium für die Einschätzung der Gefährdungssituation sein, weil sie Anhaltspunkte über die Möglichkeiten der gewaltausübenden Person gibt, ihr Verhalten zu reflektieren und Änderungen herbeizuführen. So wäre etwa zu berücksichtigen, ob Bereitschaft zu einer Inanspruchnahme sozialpädagogischer oder psychologischer Hilfsangebote besteht.

Die Pflicht, den Schutzbedarf von Elternteil und Kind frühzeitig zu ermitteln und zu berücksichtigen, ist auch bei der Verfahrensgestaltung zu beachten und hat Auswirkungen auf den Verfahrensablauf, insbesondere in den in § 155 Absatz 1 FamFG genannten Kindschaftsverfahren. Weiterhin gelten soll das Vorrang- und Beschleunigungsgebot des § 155 FamFG. Die Sachaufklärung als solche wie auch die Beantwortung von Fragen nach den Auswirkungen auf das Kind bezüglich der (mit-)erlebten Gewalt und des Umgangs mit dem gewaltausübenden Elternteil, aber auch das Verhältnis des Kindes zum gewaltbetroffenen Elternteil, werden abschließend kaum in einem frühen Termin und ohne weitere Ermittlungen möglich sein. Allerdings kann der frühe erste Termin nach § 155 Absatz 1 und 2 FamFG durchaus für eine erste Sachverhaltsermittlung, vorläufige Einschätzung durch Jugendamt, Verfahrensbeistand und Gericht sowie eine erste Sondierung genutzt werden. Zudem bietet er Raum zur Anordnung vorläufiger Regelungen und notwendiger Schutzanordnungen und der Prüfung der weiteren Verfahrensweise (vergleiche auch Deutscher Verein, Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt vom 20. September 2022, Seite 17).

Das Vorliegen von Anhaltspunkten häuslicher Gewalt ist auch für die Ausgestaltung der persönlichen Anhörung der Beteiligten durch das Gericht wegweisend. Eine gemeinsame Anhörung birgt für den gewaltbetroffenen Elternteil häufig eine unzumutbare Belastung durch die Gefahr der Einschüchterung oder der Reviktimisierung. Weiterhin besteht die Gefahr, dass aufgrund der psychischen Ausnahmesituation bei einer gemeinsamen Anhörung eine ausreichende Sachverhaltsaufklärung nicht möglich ist. Diese Umstände erfordern regelmäßig, dass die Beteiligten getrennt voneinander anzuhören sind. Bei diesen Sachverhalten ist daher eine getrennte Anhörung von Amts wegen zu prüfen. Das Gericht hat auf der Grundlage von § 33 Absatz 1 Satz 2 FamFG eine getrennte Anhörung durchzuführen, wenn dies zum Schutz des anzuhörenden Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist. Ein solches Schutzbedürfnis wäre in Verfahren in Kindschaftssachen, in denen Anhaltspunkte von häuslicher Gewalt vorliegen, grundsätzlich zu bejahen.

Auch in anderen Verfahren als den in der Regelung genannten Verfahren hat sich das Gericht mit Anhaltspunkten für häusliche Gewalt zu befassen. In diesen anderen Verfahren nach § 151 Nummer 4 bis 8 FamFG ist dies für die konkrete Entscheidung des Gerichts aber regelmäßig nicht ausschlaggebend. So kommt es beispielsweise bei einer Entscheidung über die Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Kindes wegen einer erheblichen Selbstgefährdung kaum auf die Ermittlung der Schutzbedarfe eines möglicherweise gewaltbetroffenen Elternteils an. In diesen Konstellationen trifft das Gericht bei Anhaltspunkten für häusliche Gewalt aber die Pflicht, die Einleitung eines Kindesschutzverfahrens zu prüfen (in welchem § 156a FamFG-E gilt). Im Rahmen seiner Prüfung wird das Gericht sich insbesondere auf die fachliche Einschätzung des Jugendamtes, das über den relevanten Sachverhalt zu informieren ist, beziehen.

Zu Nummer 22 (Änderung des § 158d FamFG)

Mit § 158d FamFG-E ist eine Neuregelung vorgesehen, die zum einen die Pflicht der Eltern normiert, dem Verfahrensbeistand das persönliche Gespräch mit dem Kind zu ermöglichen. Darüber hinaus soll für die Fälle, in denen die Eltern das Gespräch zwischen Verfahrensbeistand und Kind verweigern, eine Rechtsgrundlage für eine gerichtliche Anordnung

geschaffen werden, die im äußersten Fall mit Zwangsmitteln (§ 35 FamFG) durchgesetzt werden könnte.

Zwar ist der Verfahrensbeistand bereits nach geltendem Recht berechtigt, außergerichtlich mit dem Kind Kontakt aufzunehmen, und es obliegt den Eltern als Verfahrensbeteiligten, im Rahmen ihrer allgemeinen Mitwirkungspflicht nach § 27 Absatz 1 FamFG die Arbeit des Verfahrensbeistands nicht zu behindern. Gleichwohl wird aus der Praxis gerade von hochstreitigen Fällen berichtet, in denen dem Verfahrensbeistand der Zugang zum Kind verweigert wird. Der Verfahrensbeistand kann mangels eigener Befugnisse nicht gegen den Willen der Eltern handeln. In diesen Fällen bleibt derzeit nur die Möglichkeit, dass das Gericht einen Termin zur Kindesanhörung in Anwesenheit des Verfahrensbeistands anberaumt, wobei der Verfahrensbeistand seine Aufgabe, das Kind auf die Kindesanhörung vorzubereiten, dann nicht wahrnehmen kann. Darüber hinaus kann das Gericht den Eltern in einem gesonderten Sorgeverfahren die gesetzliche Vertretung des Kindes in diesem Verfahren oder die elterliche Sorge teilweise entziehen und auf einen Ergänzungspfleger übertragen. Dies ist jedoch auch mit Blick auf die bestehende Beschwerdemöglichkeit der Eltern nicht prozessökonomisch und verursacht weitere Kosten und zeitliche Verzögerungen.

In § 158d Absatz 1 FamFG-E soll daher die grundsätzliche Pflicht der Eltern geregelt werden, persönliche Gespräche des Verfahrensbeistands mit dem Kind zu ermöglichen, damit dieser entsprechend seiner Aufgabe im Verfahren, die Kindesinteressen wirksam geltend machen kann. In § 158d Absatz 1 Satz 2 FamFG-E wird klargestellt, dass auf das Alter und die Persönlichkeit des Kindes Rücksicht zu nehmen ist. Nicht jedes Kind wird sich altersunabhängig allein auf eine Begegnung oder ein Gespräch mit der vorerst fremden Person des Verfahrensbeistandes einlassen. Da der Verfahrensbeistand das Gespräch auch dazu nutzen muss, sich einen persönlichen Eindruck vom Kind zu verschaffen, kann im Einzelfall die Begegnung mit dem Kind in Anwesenheit der Eltern ausreichend sein. Es ist aber davon auszugehen, dass es in der Regel zur Aufgabenerfüllung des Verfahrensbeistandes einer von den Eltern unbeeinflussten Begegnung und eines unbeeinflussten Gesprächs zwischen Kind und Verfahrensbeistand bedarf. Daher soll das Gespräch zwischen Kind und Verfahrensbeistand in Abwesenheit der Eltern erfolgen, soweit nicht Alter oder Persönlichkeit des Kindes für ein Gespräch in Anwesenheit der Eltern sprechen.

Zweck der Regelung ist, dass der Verfahrensbeistand in die Lage versetzt wird, seine Aufgabe (vergleiche § 158b Absatz 1 und 2 FamFG) effektiv wahrzunehmen, und zwar auch dann, wenn die Eltern nicht mit ihm kooperieren. Der Verfahrensbeistand hat die Aufgabe, die Interessen des Kindes im Verfahren zur Geltung zu bringen. Diese Aufgabe kann er ohne persönliche Gespräche mit dem Kind in der Regel nicht erfüllen. Die vorgeschlagene Regelung dient daher dem Kindeswohl. Die Regelung begründet mit der Verpflichtung der Eltern, Gespräche ihres Kindes mit dem Verfahrensbeistand zu ermöglichen, einen gerechtfertigten Eingriff in das durch Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes geschützte Elternrecht.

Auf der einen Seite ist dabei zu berücksichtigen, dass die Pflicht zur Ermöglichung von Gesprächen mit dem Verfahrensbeistand nicht tief in die elterliche Erziehungsverantwortung eingreift. Zudem wird in § 158d Absatz 1 FamFG-E klargestellt, dass der Verfahrensbeistand auch das Alter und die Persönlichkeit des Kindes berücksichtigen muss. Auf der anderen Seite ist festzustellen, dass die Beeinträchtigung für das Kind besonders schwer wiegt, wenn etwa die Eltern ein Gespräch nicht zulassen, um zu verhindern, dass eine Kindeswohlgefährdung offenbar wird. Wenn das Kind sich nicht mitteilen kann, könnte dies beispielsweise dazu führen, dass es weiterhin schweren Beeinträchtigungen etwa seiner körperlichen Unversehrtheit oder massiven psychischen Belastungen durch einen andauernden Elternkonflikt ausgesetzt wird.

Die Neuregelung in § 158d Absatz 1 FamFG-E soll die Pflicht der Eltern ausdrücklich normieren, das persönliche Gespräch zu ermöglichen.

Nach § 158d Absatz 2 FamFG-E bekommt das Gericht die Möglichkeit, die Erfüllung dieser Pflicht durch eine nicht selbständig anfechtbare, aber nach § 35 FamFG zwangsmittelbewehrte Anordnung durchzusetzen. Dies gilt für den Fall, dass die Eltern ihrer Pflicht nach Absatz 1 nach einer entsprechenden Aufforderung des Verfahrensbeistandes nicht nachkommen. Das Gericht kann dann auf entsprechende Anregung des Verfahrensbeistandes durch unanfechtbaren Beschluss anordnen, dass die Eltern dem Verfahrensbeistand binnen einer angemessenen Frist ein Gespräch mit dem Kind zu ermöglichen haben. Nach § 158d Absatz 2 Satz 2 FamFG-E kann das Gericht auch anordnen, dass ein Gespräch in Abwesenheit der Eltern zu ermöglichen ist. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung seiner Anordnung wird sich das Gericht mit der Frage, ob Begegnung und Gespräch in Abwesenheit der Eltern erfolgen soll, mit dem Alter und der Persönlichkeit des Kindes und dem Bedarf nach einer möglichst unbeeinflussten Stellungnahme des Verfahrensbeistandes auseinanderzusetzen haben. Zugleich hat das Gericht damit die Möglichkeit für den Fall, dass die Eltern der Anordnung nicht nachkommen, ein Zwangsmittel anzudrohen und gegebenenfalls festzusetzen.

Für die Fälle, in denen die Eltern das Gespräch nach § 158d Absatz 1 FamFG-E nicht ermöglichen, bedarf es der Anordnungsbefugnis nach § 158d Absatz 2 FamFG-E.

Das Mittel, eine Rechtsgrundlage für den Erlass einer mit Zwangsmitteln durchsetzbaren Anordnung gegen die – die Gespräche verhindernden – Eltern vorzusehen, ist zur Erreichung des Zwecks der effektiven Aufgabenwahrnehmung des Verfahrensbeistands geeignet. Denn Gespräche mit dem Kind dienen dazu, dass der Verfahrensbeistand sich ein Bild über die Situation des Kindes und dessen Interessen und Bedürfnisse machen kann, um so seiner Aufgabe, das Interesse des Kindes im Verfahren einzubringen, gerecht zu werden. Mittels einer mit Zwangsmitteln durchsetzbaren gerichtlichen Anordnung kann es dem Verfahrensbeistand ermöglicht werden, die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Gespräche mit dem Kind zu führen.

Die geplante Regelung ist auch erforderlich, weil kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Würde man nur vorsehen, dass die Eltern ein Gespräch mit dem Verfahrensbeistand ermöglichen sollen, würden sie gerade dann, wenn sie verhindern möchten, dass das Kind sich an den Verfahrensbeistand wendet, etwa weil sie befürchten, dass das Kind dem Verfahrensbeistand gefährdungsrelevante Umstände erzählt, das Gespräch ablehnen.

Gegenüber der Möglichkeit einer Anordnung des Gerichts, die mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden kann, sind gleich wirksame mildere Mittel nicht ersichtlich. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass es zunächst einer erfolglosen Aufforderung durch den Verfahrensbeistand bedarf, auf Anregung eine gerichtliche Anordnung erfolgen kann und erst bei deren Nichtbefolgung Zwangsmittel zur Anwendung kommen können. Dieses gestufte Verfahren ist gegenüber den Alternativen des Entzugs der gesetzlichen Vertretung in einem gesonderten Sorgeverfahren für das Verfahren oder einer (teilweisen) Entziehung der elterlichen Sorge das mildere Mittel. Bei der Ausübung des Ermessens, ob von dieser Anordnung Gebrauch gemacht werden sollte, sind außerdem die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Auch unter Berücksichtigung, dass die Pflicht zur Ermöglichung von Gesprächen mit dem Verfahrensbeistand nicht gravierend in die elterliche Erziehungsverantwortung eingreift, umgekehrt aber die Beeinträchtigung für das Kind besonders schwer wiegen kann, wenn eine sachgerechte Interessenvertretung mangels Gesprächs durch die Eltern verhindert wird, erscheint die Regelung insgesamt angemessen.

Kommen die Eltern ihrer Mitwirkungspflicht nach, hat der Verfahrensbeistand dies dem Gericht nach § 158d Absatz 3 FamFG-E mitzuteilen, sodass der Beschluss aufgehoben werden kann.

Nach § 158d Absatz 4 FamFG-E sind Anordnungen des Gerichts nicht selbständig anfechtbar. Dies ergibt sich aus dem Charakter der Anordnung als Zwischenentscheidung, die nach § 58 Absatz 2 FamFG der Beurteilung durch das Beschwerdegericht im Rahmen der Beurteilung der Endentscheidung unterliegt. Die Anordnungen sind nicht selbständig anfechtbar, um dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot (§ 155 FamFG) Rechnung zu tragen. Denn bereits die Bestellung des Verfahrensbeistands ist nicht selbständig anfechtbar. Gleiches gilt für die bisher praktizierte Möglichkeit des Gerichts, das Kind zum Anhörungstermin zu laden, um dort das Gespräch mit dem Verfahrensbeistand zu ermöglichen. Die Anordnung zur Ermöglichung von Gesprächen mit dem Verfahrensbeistand greift nicht tief in die elterliche Erziehungsverantwortung ein; dagegen sind ein möglichst zeitnahes Gespräch und eine zügige Durchführung des Verfahrens im Interesse des Kindes. Die Vermeidung von Verfahrensverzögerungen dient allgemein dem Kindeswohl und ist besonders wichtig, wenn Eltern ein Gespräch nicht zulassen, um zu verhindern, dass eine Kindeswohlgefährdung offenbar wird. Zudem ist zu berücksichtigen, dass – wenn es zur Anordnung von Zwangsmitteln kommt – der Beschluss, mit dem Zwangsmittel angeordnet werden, anfechtbar ist (vergleiche § 35 Absatz 5 FamFG). Die Eltern sind daher nicht schutzlos.

Über einen Verweis in § 163 Absatz 3 FamFG-E soll die Regelung entsprechend auch auf die persönlichen Gespräche eines Sachverständigen mit dem Kind erstreckt werden. Die Interessenlage ist insofern vergleichbar. Für die persönliche Anhörung des Kindes durch das Gericht nach § 159 FamFG besteht hingegen kein Regelungserfordernis, da die Mitwirkungspflicht der Eltern nach der überwiegenden Ansicht in der Rechtsprechung schon nach geltender Gesetzeslage mit Ordnungs- oder Zwangsmitteln durchgesetzt werden kann (vergleiche OLG Celle, Beschluss vom 29. Juli 2019 – 21 WF 123/19, BeckRS 2019, 28333).

Zu Nummer 23 (Änderung des § 161 FamFG)

In § 161 Absatz 1 FamFG-E wird aus Gründen des Kindeswohls die – bisher als Soll-Vorschrift ausgestaltete – zwingende Beteiligung von Pflegepersonen in Kindschaftssachen eingeführt, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt.

Seit der FGG-Reform war die Beteiligung von Pflegepersonen in § 161 FamFG als Soll-Vorschrift vorgesehen. Hierdurch sollte die durch Artikel 6 Absatz 1 und 3 des Grundgesetzes geschützte Stellung (vergleiche BVerfG, FamRZ 2000, 1489) der Pflegepersonen im gerichtlichen Verfahren verbessert werden (Bundestagsdrucksache 16/6308, Seite 241).

Mit der nun vorgesehenen Ausweitung zur Muss-Vorschrift soll darüber hinaus sichergestellt werden, dass die Informationen der Pflegepersonen stets Eingang in das Verfahren finden und der Sachverhalt im Sinne einer bestmöglich am Kindeswohl orientierten Entscheidung ausermittelt wird. Durch eine Beteiligung wird gewährleistet, dass die Pflegepersonen, die bei dem bestehenden längeren Pflegeverhältnis eine besonders intensive tatsächliche und emotionale Bindung zu dem Kind haben, ihre erzieherischen Gesichtspunkte in das Verfahren einbringen können und selbst über den Fortgang des Verfahrens und die Ergebnisse der Anhörungen sowie Beweisergebnisse informiert werden (OLG Hamburg, FamRZ 2015, 2189). Die reine Durchführung einer (persönlichen) Anhörung kann dies nicht bewerkstelligen. Erst mit der Beteiligtenstellung gehen zentrale verfahrensrechtliche Rechte und Pflichten einher.

Erhebliche Auswirkungen in der gerichtlichen Praxis sind durch die Ausweitung nicht zu erwarten. Denn auch nach der geltenden Rechtslage stellt die Beteiligung der Pflegepersonen bei einem auf Dauer angelegten Pflegeverhältnis den Regelfall dar. In vielen Fällen liegt bereits eine Muss-Beteiligung nach § 7 Absatz 1 und 2 FamFG vor, sodass für die Anwendung der Ermessensvorschrift des § 161 FamFG kaum Raum verbleibt. Nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 FamFG sind diejenigen als Beteiligte zum Verfahren hinzuzuziehen, deren Recht durch das Verfahren unmittelbar betroffen wird. Eine zwingende Beteiligung der Pflegepersonen liegt danach ohnehin etwa in Verfahren zur Übertragung von

Sorgebefugnisse auf die Pflegepersonen, auf Herausgabe des Kindes oder Erlass einer Verbleibensanordnung bei den Pflegepersonen sowie zum Umgang des Kindes mit seinen früheren Pflegepersonen vor. Darüber hinaus ist die erforderliche unmittelbare Betroffenheit in eigenen Rechten auch schon dann gegeben, wenn der Pflegeperson im Rahmen der Entscheidung Mitwirkungspflichten, wie beispielsweise das Bringen und Holen des Kindes bei einer Umgangsentscheidung, auferlegt werden sollen (vergleiche OLG Frankfurt, FamRZ 2020, 1376). Sofern nach diesen Grundsätzen nicht ohnehin bereits eine Muss-Beteiligung nach § 7 FamFG vorliegt, wird die Ermessensentscheidung des Gerichts nach dem derzeitigen § 161 FamFG weiter reduziert mit der Beschränkung der Hinzuziehung durch das Interesse des Kindes. Ein solches Interesse liegt bereits dann vor, wenn die Hinzuziehung dem Interesse des Kindes dienen kann (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/6308, Seite 241). Schon bislang begründet daher ein längeres Pflegeverhältnis regelmäßig eine Vermutung für das Interesse des Kindes an der Beteiligung der Pflegeperson (OLG Hamburg, FamRZ 2015, 2190).

Dass trotz der bisherigen Ermessensvorschrift in § 161 FamFG oftmals eine zwingende Beteiligung von Pflegepersonen erforderlich ist, kann leicht übersehen werden (vergleiche KG, FamRZ 2017, 243 f., OLG Hamburg, FamRZ 2015, 2188 ff.). Ergebnis sind insbesondere Verfahrensverzögerungen, wenn Verfahrenshandlungen nachgeholt werden müssen oder das Verfahren wegen fehlender Beteiligung durch die Beschwerdeinstanz zurückverwiesen werden muss. Solche Verzögerungen werden mit der beabsichtigten Ausweitung zur Muss-Beteiligung künftig vermieden und die beschleunigte Behandlung der Verfahren so gestärkt.

Eine Ausweitung des Beschwerderechts von Pflegepersonen ist mit der zwingenden Beteiligung allerdings nicht verbunden (vergleiche § 59 Absatz 1 FamFG).

§ 161 Absatz 2 FamFG-E zieht die Änderung in Absatz 1 nach und regelt die persönliche Anhörung der Pflegeperson als Soll-Vorschrift, wenn das Kind seit längerer Zeit in der Familienpflege lebt. § 160 Absatz 1, 2 und 4 FamFG gilt entsprechend.

Zu Nummer 24 (Änderung des § 163 FamFG)

Mit der Regelung in § 163 Absatz 3 FamFG-E wird die Änderung in § 158d FamFG-E aufgegriffen und durch den Verweis hierauf die Pflicht der Eltern normiert, auch dem Sachverständigen das persönliche Gespräch mit dem Kind zu ermöglichen. Darüber hinaus soll für die Fälle, in denen die Eltern das Gespräch zwischen Sachverständigem und Kind verweigern, eine Rechtsgrundlage für eine gerichtliche Anordnung geschaffen werden, die mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden kann (siehe oben Begründung zu Nummer 17).

Gespräche mit dem Kind sind für qualitätsvolle sachverständige Feststellungen in aller Regel unverzichtbar. Dennoch kommt es in der gerichtlichen Praxis immer wieder dazu, dass die Elternteile ungeachtet ihrer grundsätzlichen Mitwirkungspflicht nach § 27 FamFG Gespräche zwischen Sachverständigem und Kind nicht ermöglichen. Der Sachverständige soll, vergleichbar dem Verfahrensbeistand, in die Lage versetzt werden, den Gutachtersauftrag effektiv und umfassend auszuführen, und zwar auch dann, wenn die Eltern nicht mit ihm kooperieren. Diese Aufgabe kann er ohne ein persönliches Gespräch mit dem Kind in der Regel nicht erfüllen. Mit dem Verweis auf § 158d FamFG-E wird sowohl für Sachverständigen als auch das Gericht eine Rechtsgrundlage für die Gespräche und deren Durchsetzung geschaffen. Hiermit werden auch Anregungen aus der Praxis aufgegriffen (vergleiche These des Deutschen Familiengerichtstags 2025 https://www.dfgt.de/resources/2025_Arbeitskreis_09.pdf). Die vorgeschlagene Regelung dient dem Kindeswohl und stellt einen gerechtfertigten Eingriff in das durch Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes geschützte Elternrecht dar (vergleiche Begründung zu Nummer 12).

Zu Nummer 25 (Änderung des § 164 FamFG)

Mit der Neufassung von § 164 FamFG-E soll die Vorschrift systematisch klarer gefasst werden.

Die Überschrift wurde aus Klarstellungsgründen ergänzt, um zu verdeutlichen, dass die Vorschrift neben den Regelungen zur Bekanntgabe der Entscheidung an das Kind auch die Pflicht zur Begründung des Beschlusses näher regelt.

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit wird ein neuer Absatz 1 eingeführt. In diesen wird der bisherige Satz 3 als Satz 2 überführt. Eine Änderung der Rechtslage ist hiermit nicht verbunden. Von der Begründung von Entscheidungen in Kindschaftssachen darf auch weiterhin nicht abgesehen werden, wenn die Entscheidung gleichgerichteten Anträgen der Beteiligten entspricht oder nicht dem erklärten Willen eines Beteiligten widerspricht. Es kann aber wie bislang von der Möglichkeit des § 38 Absatz 4 Nummer 3 Gebrauch gemacht werden.

Der neue Absatz 2 entspricht den ehemaligen Sätzen 1 und 2 und regelt die Bekanntgabe der Entscheidung an das Kind.

Zu Nummer 26 (Änderung des § 170 FamFG)

§ 170 Absatz 2 FamFG-E sieht die Regelung eines Wahlgerichtsstandes auch in Abstammungssachen für Fälle von Gewaltbetroffenheit vor. Auch die Feststellung der Elternschaft oder die Anfechtung der Elternschaft kann in Trennungssituationen erforderlich sein, sei es, um die statusrechtliche Situation des Kindes zu klären oder andere Verfahren (Umgang oder Kindesunterhalt betreffend) vorzubereiten. Bislang ist in Abstammungssachen gemäß § 170 Absatz 1 FamFG das Familiengericht zuständig, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Befindet sich das Kind in Fällen von häuslicher Gewalt in Gestalt von Partnerschaftsgewalt nach der Trennung vom gewaltausübenden Elternteil beim gewaltbetroffenen Elternteil, sind über ein nach § 170 Absatz 1 FamFG anzurufendes Gericht ohne Weiteres Rückschlüsse über den Aufenthaltsort des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils möglich, selbst wenn die Anschrift des Kindes im Rahmen einer sorgfältigen gerichtlichen Aktenführung geheim gehalten wird. Deshalb soll entsprechend verschiedener Empfehlungen (siehe oben A, Ziffer I 1) auch für Abstammungsverfahren ein Wahlgerichtsstand für Fälle von häuslicher Gewalt geschaffen werden, der keine Rückschlüsse auf den aktuellen Aufenthaltsort des betreuenden und gewaltbetroffenen Elternteils nach der Trennung vom gewalttätigen Partner zulässt.

Die Ausschließlichkeit der örtlichen Zuständigkeit wird unter Ergänzung der Wahlmöglichkeit aufrechterhalten. Es verbleibt zudem bei der grundsätzlich zu bestimmenden Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes, Nummer 1. Die Einfügung der Nummer 2 schafft den Wahlgerichtsstand für Gewaltvorfälle nicht ersetzend, sondern neben dem Gerichtsstand nach Nummer 1. Auch der Wahlgerichtsstand ist ausschließlich. Für die Regelung im Einzelnen gelten die Ausführungen zu § 152 Absatz 2 FamFG-E entsprechend.

Zu Nummer 27 (Änderung des § 174 FamFG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da § 158d FamFG den Vorschriften über die Verfahrensbeistandschaft neu hinzugefügt und in das Gesetz eingefügt wurde.

Zu Nummer 28 (Änderung des § 191 FamFG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da § 158d FamFG den Vorschriften über die Verfahrensbeistandschaft neu hinzugefügt und in das Gesetz eingefügt wurde

Zu Nummer 29 (Änderung des § 193 FamFG)

§ 193 Satz 1 FamFG-E greift die Änderungen in den §§ 1745 und 1769 BGB auf und stellt darüber hinaus als Konkretisierung von § 26 FamFG klar, unter welchen Voraussetzungen weitere Personen als die Beteiligten (§ 188 FamFG) im Verfahren auf Annahme als Kind anzuhören sind.

Mit den Änderungen in den §§ 1745 und 1769 BGB wird klargestellt, dass überwiegende Interessen aller Abkömmlinge – und nicht nur Interessen der Kinder des Annehmenden und des Anzunehmenden – der Annahme als Kind entgegenstehen können. Dem trägt der neue § 193 Satz 1 Nummer 2 FamFG-E Rechnung und regelt ausdrücklich, dass – über die Anhörung der Kinder hinaus – auch eine Anhörung anderer Abkömmlinge des Annehmenden und des Anzunehmenden zu erfolgen hat, wenn deren Interessen der Annahme entgegenstehen könnten. Das mögliche Erfordernis zur Anhörung weiterer Abkömmlinge ist bereits nach der geltenden Gesetzeslage anerkannt (vergleiche MüKoFamFG/Maurer, 4. Aufl. 2025, FamFG § 193 Rn. 4; Bundestagsdrucksache 16/6308, 248). Strittig ist jedoch, ob hierbei § 193 FamFG oder § 26 FamFG anzuwenden ist. Die Änderung dient mithin der Klarstellung und der Vereinheitlichung der Rechtsanwendung. § 193 Satz 1 Nummer 2 FamFG-E hat nicht zur Folge, dass das Familiengericht künftig alle vorhandenen Abkömmlinge anzuhören hätte. Vielmehr ist die Anhörung weiterer Abkömmlinge im Gleichlauf mit dem materiellen Recht nur dann durchzuführen, wenn anhand der Umstände des Einzelfalls konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein der Annahme entgegenstehendes überwiegendes Interesse eines weiteren Abkömmlings aufgeklärt werden muss.

Daneben wird in § 193 Satz 1 Nummer 3 FamFG-E geregelt, dass auch eine Anhörung weiterer Personen zu erfolgen hat, sofern konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zu Beurteilung der sittlichen Rechtfertigung der Annahme erforderlich ist. Die Regelung dient der Klarstellung und der Sensibilisierung dafür, dass für die Prüfung der sittlichen Rechtfertigung einer Volljährigenadoption neben der Anhörung der Beteiligten auch die Anhörung weiterer Personen aus dem persönlichen oder familiären Näheverhältnis von Annehmendem und Anzunehmendem geboten sein kann. Gerade bei der Volljährigenadoption ohne die Wirkungen nach § 1772 BGB (schwache Volljährigenadoption) ist der Kreis der Beteiligten eng gefasst. Schon die Eltern des Anzunehmenden sind nicht als Beteiligte hinzuzuziehen (vergleiche § 188 Absatz 1 Nummer 1 b. FamFG), selbst wenn diese eine enge Beziehung zu dem Anzunehmenden haben. Gleichsam lässt sich bei der Volljährigenadoption ein (angebahntes) Eltern-Kind-Verhältnis zwischen Annehmendem und Anzunehmendem naturgemäß oft erheblich schwerer feststellen als bei einer Minderjährigenadoption. Die Anhörung der Eltern des Anzunehmenden und weiterer mit den Verhältnissen vertrauter Personen ist schon daher häufig nach § 26 FamFG geboten. Auch die Aufklärung der Motivlage ist für die Beurteilung der sittlichen Rechtfertigung im Sinne des § 1767 BGB von zentraler Bedeutung. Nach Anhörung von Annehmendem und Anzunehmenden können Zweifel verbleiben, ob familienbezogene Motive das Adoptionsbegehren leiten. Besonders bei der schwachen Volljährigenadoption tragen den Adoptionsantrag häufig zumindest auch familienfremde Erwägungen wie beispielsweise die Erhöhung von Steuerfreibeträgen auf Seiten des Anzunehmenden. Ist das Gericht der Überzeugung, dass die Anhörung einer Person für die Beurteilung der sittlichen Rechtfertigung der Annahme von Relevanz sein könnte, so ist die Person daher im Verfahren anzuhören.

Satz 1 ist nicht abschließend. Soweit dies zur Sachaufklärung erforderlich ist, kann das Gericht auch aus anderen Gründen weitere Personen anhören.

Zu Nummer 30 (Änderung des § 211 FamFG)

In § 211 FamFG-E soll für Gewaltschutzverfahren ein weiterer Wahlgerichtsstand vorgesehen werden. § 211 FamFG bestimmt für Gewaltschutzsachen die ausschließliche Zuständigkeit dreier Wahlgerichtsstände, nämlich den des Tatorts, der gemeinsamen Wohnung von Antragsteller und Antragsgegner und den im Bezirk des gewöhnlichen Aufenthalts des

Antragsgegners. Neben diesen bisherigen Wahlmöglichkeiten soll nunmehr in inländischen Gewaltschutzverfahren nach Wahl des Antragstellers auch das Familiengericht zuständig sein, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Mit diesem Wahlgerichtsstand wird dem Interesse des Antragstellers Rechnung getragen, sein wohnsitznahes Gericht zu wählen, wenn bezüglich des Aufenthalts kein besonderes Geheimhaltungsbedürfnis besteht.

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der unter Buchstabe c vorgesehenen Änderung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen der unter Buchstabe c vorgesehenen Änderung.

Zu Buchstabe c

Nach dem neuen § 211 Nummer 4 FamFG-E soll nunmehr in Gewaltschutzverfahren unter mehreren zuständigen Gerichten nach Wahl des Antragstellers auch das Familiengericht zuständig sein, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Auch diese Regelung dient der Verbesserung des Schutzes von Partnerschaftsgewalt betroffener Personen und ist insbesondere in Fällen sach- und praxisgerecht, in denen der gewöhnliche Aufenthalt von Antragsteller und Antragsgegner und der Tatort auseinanderfallen und kein Geheimhaltungsbedarf für den gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers besteht. Gerade von Partnerschaftsgewalt geprägte Vorfälle gehen mit erheblichen Belastungen für die von Gewalt betroffene Person einher, zum Beispiel durch Fortsetzung der gewaltförmigen Beziehungsmuster nach der Trennung (vergleiche Heinke, Wildvang, Meysen in Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Seite 24 (32)) und sind häufig auch emotional und finanziell belastend (Franke, Deutsches Institut für Menschenrechte, Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht, Analyse, 2023, Seite 12, 1.) Hinzu kommen nach der Trennung praktische Herausforderungen in der (Neu-)Strukturierung des Alltags. Daher ist es sachgerecht, dem Antragsteller in Fällen, in denen sein gewöhnlicher Aufenthalt von den bisher möglichen Wahlgerichtsständen abweicht, die räumliche Nähe zum eigenen wohnsitznahen Familiengericht zu ermöglichen. Hierdurch sollen zusätzliche Belastungen, die ein Verfahren an einem wohnsitzfernen Gericht mitbringt, möglichst minimiert werden.

Bei etwaigem Auslandsbezug sind § 97 FamFG und der Vorrang von Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen, soweit sie unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden sind, von Regelungen des Unionsrechts und den Aus- und Durchführungsvorschriften zu den völker- und unionsrechtlichen Regelungen zu beachten, soweit dort neben der internationalen auch die örtliche Zuständigkeit geregelt ist. Dabei ist in einem ersten Schritt zu berücksichtigen, dass der von der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel Ia-Verordnung) und dem Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (LugÜ 2007) verwendete Begriff des "Wohnsitzes" (siehe zum Beispiel Artikel 4 LugÜ und Artikel 6 Brüssel Ia-Verordnung) nicht vollständig deckungsgleich mit dem des „gewöhnlichen Aufenthalts“ ist. Ferner gilt es zu berücksichtigen, dass Regelungen der örtlichen Zuständigkeit, wie sie zum Beispiel für deliktische Ansprüche (einschließlich Unterlassungsansprüchen) in Artikel 7 Nummer 2 Brüssel Ia-Verordnung und in Artikel 5 Absatz 3 LugÜ geregelt sind, vorgehen und innerstaatliche Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit insoweit nicht anwendbar sind. Im Ergebnis dürften die Vorschriften jedoch zum selben Ergebnis führen (Zuständigkeit am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Antragstellers).

Gleichwohl sollte nicht übersehen werden, dass sich gegebenenfalls eine örtliche Zuständigkeit am Klägergerichtsstand aus Artikel 7 Nummer 2 Brüssel Ia-Verordnung beziehungsweise Artikel 5 Absatz 3 LugÜ ergeben kann.

Zu Nummer 31 (Einfügung des § 211a FamFG)

Mit der Einführung des § 211a FamFG-E ist eine Regelung über den Inhalt und die Mitteilung der Antragsschrift an die verschiedenen, am Verfahren beteiligten Professionen vorgesehen. Damit soll eine bessere Verknüpfung der an Gewaltschutz- und Kindschaftsverfahren beteiligten Professionen sowie ein Informationsaustausch gewährleistet werden, der die Ermittlung des Schutzbedarfs gewaltbetroffener Personen und ihrer Kinder und die frühzeitige Installierung von Schutzmaßnahmen ermöglicht. Nach § 211a Absatz 1 Nummer 1 FamFG-E soll der verfahrenseinleitende Antrag unabhängig davon, ob er auf § 1 oder § 2 GewSchG gestützt ist, zukünftig immer auch Angaben dazu enthalten, ob Kinder im Haushalt der Beteiligten leben. Gemeint sind Kinder, die entweder im gemeinsamen oder im Haushalt auch nur eines Beteiligten leben. Erfasst werden sollen alle Kinder, die in irgendeiner Art von Gewaltvorfällen zwischen den Beteiligten betroffen sein können oder häusliche Gewalt miterleben. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass auch das Miterleben von häuslicher Gewalt Auswirkungen auf Kinder haben kann (siehe oben Nummer 5) beispielsweise in Form von Retraumatisierung (vergleiche Franke, Deutsches Institut für Menschenrechte, Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht, Analyse, Seite 16, 2.2 mit Verweis auf EGMR (2023): Luca/Republik Moldau, Urteil vom 17. Oktober 2023, Beschwerde-Nummer 55351 und weiteren Nachweisen.). Angegeben werden könnte dabei auch besonderer Hilfebedarf des Kindes wegen einer Behinderung.

Gemäß § 211a Absatz 1 Nummer 2 FamFG-E soll mitgeteilt werden, ob zwischen den Beteiligten bereits eine Kindschaftssache bei einem anderen Familiengericht anhängig ist. Das Gericht soll in diesem Fall konkret bezeichnet und nach Möglichkeit ein gerichtliches Aktenzeichen angegeben werden.

Nach § 211a Absatz 1 Nummer 3 FamFG-E soll der Antragsteller zudem frühzeitig – auch im Hinblick auf etwaige sich anschließende kindbezogene Verfahren, in denen von der Regelung eines Wahlgerichtsstandes Gebrauch zu machen wäre – ein etwaiges Geheimhaltungsinteresse an seinen Kontaktdaten und seinem Aufenthaltsort mitteilen. Um dem Gericht zeitnah die eigenständige Einschätzung zu ermöglichen, ob ein Geheimhaltungsinteresse besteht, sollte dies mit konkreten Tatsachen belegt werden (vergleiche Heinke, Wildvang, Meysen in Kindschaftssachen und häusliche Gewalt, Meysen, SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies, Seite 111).

Nach § 211a Absatz 1 Nummer 4 FamFG-E soll der Antrag zudem die Angabe enthalten, ob einer Übermittlung des Antrags an die zuständige Polizeibehörde, die künftig nach § 211a Absatz 3 Satz 2 FamFG-E vorgesehen ist, widersprochen wird.

Da es sich bei § 211a Absatz 1 FamFG-E um eine Sollvorschrift handelt, darf der Antrag bei Fehlen etwaiger Angaben des Antragstellers nicht als unzulässig zurückgewiesen werden. Die Regelung ist insoweit angelehnt an die Regelungen zum Wohnungszuweisungsantrag (vergleiche hierzu Bundestagsdrucksache 16/6308, Seite 249; BeckOK FamFG/Schlünder, 48. Ed. 1.11.2023, FamFG § 203 Randnummer 6, 7). Fehlen die Angaben, soll das Gericht im Rahmen seiner Verfahrensleitung nach § 28 FamFG die Beteiligten anhalten, vollständige Erklärungen über tatsächliche Umstände abzugeben, es sei denn dem steht eine besondere Eilbedürftigkeit entgegen.

Nach § 211a Absatz 2 FamFG-E soll der Antragsteller möglichst auch ihm bekannte Kontaktdaten des Antragsgegners, wie Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse angeben. Hierunter können auch Angaben zu seinem tatsächlichen Aufenthaltsort fallen, wenn dieser von der Anschrift abweicht. Dies erleichtert die schnelle Erreichbarkeit des Antragstellers, insbesondere aber die Zustellung einer Entscheidung.

Nach § 211a Absatz 3 Satz 1 FamFG-E soll die zuständige Polizeibehörde durch Übersendung des Antrags bereits von der Einleitung eines Gewaltschutzverfahrens benachrichtigt werden, sofern der Antragsteller dem nicht widerspricht. Zwar wird in der Vielzahl der Fälle zeitnah eine Entscheidung im einstweiligen Anordnungsverfahren getroffen und der Polizeibehörde nach § 216a FamFG umgehend mitgeteilt. Auch geht dem Antrag auf Erlass einer Gewaltschutzanordnung häufig eine polizeiliche Wegweisungsverfügung voraus. Gleichwohl leistet auch die frühzeitige Einbindung der zuständigen Polizeibehörde durch Benachrichtigung vom Verfahren einen Beitrag zur Gewährleistung der Sicherheit von gefährdeten Betroffenen und Kindern. Falls nämlich die Polizei keine Kenntnis von der Antragstellung erhält, wird sie nach Ablauf der Wegweisungsfrist keine (weiteren) Maßnahmen zum Schutz der gewaltbetroffenen Person ergreifen. Demgegenüber ist zu berücksichtigen, dass gewaltbetroffene Personen autonom über die Stellung eines Strafantrags entscheiden können müssen und möglicherweise ablehnen, dass die Strafverfolgungsbehörden Ermittlungen aufnehmen. Mit der Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Antragsübermittlung soll sichergestellt werden, dass nicht der strukturelle Vorteil des GewSchG unterlaufen wird, wonach ein entsprechender Antrag unabhängig von Strafantrag oder Strafanzeige bei der Polizei gestellt werden kann. Andernfalls könnte die Regelung gewaltbetroffene Personen sogar daran hindern, einen Antrag nach dem GewSchG zu stellen.

Ferner soll nach § 211a Absatz 3 Satz 2 FamFG-E für den Fall der Befassung eines anderen Gerichts mit einer Kindschaftssache der Familie dieses durch Übersendung des Antrags von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt werden. Hierdurch soll ein schneller Informationsfluss zwischen dem für das Gewaltschutzverfahren und dem für eine Kindschaftssache zuständigen Gericht ermöglicht werden und sichergestellt werden, dass eine etwaige Gefährdungslage auch im anhängigen Kindschaftsverfahren berücksichtigt werden kann. Denn das Gericht hat gemäß § 1697a BGB in Kindschaftssachen diejenige Entscheidung zu treffen, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht, wobei gewalttätige Vorfälle sowie das Miterleben dieser auch entsprechend der Vorgaben der Istanbul-Konvention einzubeziehen sind.

Zu Nummer 32 (Änderung des § 212 FamFG)

§ 212 FamFG-E sieht eine Erweiterung der Beteiligungsmöglichkeit des Jugendamtes vor. Bislang ist das Jugendamt nur in Verfahren nach § 2 GewSchG auf seinen Antrag hin zu beteiligen, wenn ein Kind im Haushalt lebt. Dies soll künftig auch in Verfahren nach § 1 GewSchG gelten. Mit der Erweiterung der Beteiligungsmöglichkeit des Jugendamts wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Kinder durch das Miterleben von häuslicher Gewalt derart betroffen sein können, dass die Einleitung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich ist. Das Familiengericht muss gemäß § 7 Absatz 4 FamFG dem Jugendamt die Anhängigkeit der Gewaltschutzsache so schnell wie möglich mitteilen und anfragen, ob ein Antrag auf Beteiligung am Verfahren gestellt wird. Diese Erweiterung des Antragsrechts des Jugendamts ist auch in Fällen des § 1 GewSchG angezeigt, um einen frühzeitigen und umfassenden Schutz aller von Gewalt betroffenen Kinder zu gewährleisten. Dies ist insbesondere auch dann angezeigt, wenn ein Kind als Antragsteller oder Antragsgegner selbst Opfer oder Täter ist. Das Jugendamt erhält so zeitnah von etwaigen Vorfällen Kenntnis und wird in die Lage versetzt, den Sachverhalt und eine etwaige Betroffenheit des Kindes zu prüfen, gegebenenfalls erforderliche Schutzmaßnahmen zeitnah zu ergreifen oder Hilfen zur Erziehung zu gewähren. Eine über die Regelung des § 213 FamFG hinausgehende Pflicht, das Jugendamt in allen Gewaltschutzverfahren anzuhören, ergibt sich daraus nicht, da das Jugendamt über die Erweiterung seines Antragsrechts in die Lage versetzt ist, sich am Verfahren zu beteiligen.

Zu Nummer 33 (Änderung des § 216a FamFG)

Die Änderung des § 216a FamFG-E korrespondiert mit der Neuregelung des § 211a FamFG-E. Der Adressatenkreis in § 216a FamFG soll erweitert werden. Nach § 216a

Absatz 1 Satz 1 FamFG-E sollen auch das nach § 211a Absatz 1 Nummer 2 FamFG-E befasste Familiengericht und das zuständige Jugendamt – soweit nach § 213 Absatz 2 Satz 1 FamFG noch nicht geschehen – von Anordnungen nach den §§ 1 und 2 GewSchG benachrichtigt werden. Ebenso wie § 211a FamFG-E dient dies der Verbesserung des Informationsflusses zwischen den Gerichten und Jugendämtern sowie der Gerichte untereinander. Schutzmaßnahmen können zeitnah angeordnet und umgesetzt werden. Die Einführung des § 211a Absatz 3 FamFG-E erfordert zudem die Ergänzung, dass nicht nur Anordnungen nach dem GewSchG, sondern alle Entscheidungen über Anträge nach den §§ 1 und 2 GewSchG, mithin auch abweisende Entscheidungen, mitgeteilt werden. Die Neufassung der Sätze 1 und 2 soll ferner der besseren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit der Norm dienen.

Zu Nummer 34 (Änderung des § 216b FamFG)

Bei den vorgesehenen Änderungen handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur und eine Ergänzung der mit dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz vom 2. Juli 2026 (BGBl. I Nr. 198) vorgesehenen Vorschrift des § 216b FamFG.

Bei den vorgesehenen Streichungen handelt sich um redaktionelle Änderungen. Im FamFG ist in den Vorschriften für das Verfahren in Gewaltschutzsachen immer ein minderjähriges Kind gemeint, wenn von „Kind“ die Rede ist. Im Gesetz zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung vom 2.7.2026 (BGBl. I Nr. 198) wird dagegen vom minderjährigen Kind gesprochen. Die Änderung dient der Anpassung und Vereinheitlichung in den Vorschriften für das Verfahren in Gewaltschutzsachen im FamFG.

Zu Nummer 35 (Änderung des § 232 FamFG)

Mit der Ergänzung in § 232 Absatz 1 FamFG soll auch in Kindesunterhaltssachen ein Wahlgerichtsstand geschaffen werden, wenn ein besonderes Bedürfnis besteht, den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes oder des auf Seiten des Kindes handlungsbefugten Elternteils geheim zu halten. Hierdurch soll die Möglichkeit gesichert werden, in Fällen von häuslicher Gewalt für gemeinsame minderjährige Kinder Kindesunterhalt selbst bei notwendiger Geheimhaltung des Aufenthaltsortes geltend zu machen. Nicht selten ist der gewaltbetroffene Elternteil auch finanziell schwächer aufgestellt und zur Betreuung und Versorgung der bei ihm verbliebenen minderjährigen Kinder zwingend auf den Kindesunterhalt in Form von Barunterhalt angewiesen. Es bedarf der Absicherung der Lebensstellung des Kindes. Kindesunterhaltssachen sind daher eng mit der Trennung vom gewaltausübenden Elternteil verbunden. Wie auch in Kindschafts- und Abstammungssachen könnte aber die Anrufung des Gerichts nach § 232 Absatz 1 Nummer 2 FamFG zur Preisgabe eines geheimzuhaltenden Aufenthaltsortes führen. Denn bislang ist für Kindesunterhaltssachen gemäß § 232 Absatz 1 Nummer 2 FamFG ebenfalls ausschließlich das Gericht am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständig, wenn keine Zuständigkeit des Gerichts der Ehesache gegeben ist. Wird das Kind nach Gewaltvorfällen und Trennung vom gewaltbetroffenen Elternteil betreut, sind über ein nach § 232 Absatz 1 Nummer 2 FamFG anzurufendes Gericht ohne Weiteres Rückschlüsse über den Aufenthalt des Kindes und den Aufenthalt der gewaltbetroffenen Person möglich. Insofern ist auf die Ausführungen zu den §§ 122, 152 und 170 FamFG-E zu verweisen. Deshalb soll auch für Kindesunterhaltssachen ein Wahlgerichtsstand geschaffen werden, der keine Rückschlüsse auf den aktuellen Aufenthaltsort der gewaltbetroffenen Person nach der Trennung vom gewalttätigen Partner zulässt.

Die Ausschließlichkeit der örtlichen Zuständigkeit in § 232 Absatz 1 FamFG wird aufrechterhalten. Es verbleibt auch bei der grundsätzlich zu bestimmenden Zuständigkeit nach dem Gericht der Ehesache und dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes. Mit der Einfügung des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe b wird daher für Gewaltfälle der Wahlgerichtsstand für Kindesunterhaltssachen nicht ersetzt, sondern neben den Gerichtsständen nach § 232

Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a FamFG-E geschaffen. Für die Regelung im Einzelnen gelten die Ausführungen zu § 152 Absatz 2 FamFG-E entsprechend.

Auch für Kindesunterhaltssachen bleiben die in § 97 FamFG enthaltenen Grundsätze und Vorrangregelungen von diesen Änderungen unberührt. Völkerrechtliche Vereinbarungen, soweit sie unmittelbar anwendbares Recht geworden sind, Regelungen in Rechtsakten der Europäischen Union sowie die jeweiligen Umsetzungsrechts- und Ausführungsvorschriften gehen den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Sofern Sachverhalte in den Anwendungsbe-
reich der Verordnung (EG) 4/2009 (Kindesunterhaltssachen) und des Luganer Übereinkommens vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Kindesunterhaltssachen bei Wohnsitz des Beklagten in der Schweiz, Norwegen oder Island) fallen, gelten vorrangig die Zuständigkeitsregelungen dieser Verordnung beziehungsweise dieses Übereinkommens und die dazu ergangenen Aus- und Durchführungsvorschriften im Auslandsunterhaltsgesetz. Der hier eingeführte Wahlgerichtsstand ist dann nicht anwendbar.

Mit der Regelung in Satz 3 wird auch einem öffentlichen Leistungserbringer die Rückforderung gesetzlich auf ihn übergegangener Unterhaltsansprüche ohne Preisgabe des Aufenthaltsortes von Kind oder gewaltbetroffenem Elternteil ermöglicht.

Zu Nummer 36 (Änderung des § 348 FamFG)

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wurde in Hinblick auf die mögliche Eröffnung durch das Verwahrgericht angepasst.

Zu Buchstabe b

§ 348 Absatz 1 Satz 1 FamFG-E entspricht dem bisherigen § 348 Absatz 1 Satz 1 FamFG. Nach dem neuen § 348 Absatz 1 Satz 2 FamFG-E hat das Verwahrgericht eine in seiner Verwahrung befindliche Verfügung von Todes wegen auch zu eröffnen, wenn das Gericht als Verwahrstelle eine Mitteilung des ZTR nach § 78e Absatz 2 BNotO erhält, dass seit dem im ZTR erfassten Tag der Geburt des Erblassers 120 Jahre vergangen sind, oder wenn die Verfügung von Todes wegen aufgrund einer solchen Benachrichtigung an das Gericht abgeliefert worden ist. § 348 Absatz 1 Satz 2 FamFG-E beinhaltet eine Auffangregelung für den Fall, dass sich ausnahmsweise trotz richtiger Erfassung eine Verfügung von Todes wegen auch nach dem Tod des Erblassers noch in amtlicher Verwahrung befindet. Die Regelung soll verhindern, dass Verfügungen von Todes wegen dauerhaft in amtlicher Verwahrung bleiben. Ein solcher Fall kann weiterhin, etwa bei Sterbefällen im Ausland eintreten, bei denen weder das ZTR eine Sterbefallmitteilung noch das Verwahrgericht auf anderem Weg Kenntnis von dem Sterbefall erhalten hat, oder bei fehlerhafter Sachbehandlung. Mit der vorgeschlagenen Regelung soll gewährleistet werden, dass auch in diesen Ausnahmefällen spätestens dann, wenn der Sterbefall mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eingetreten ist, die letztwillige Verfügung eröffnet wird. Bisher hat, soweit bekannt, erst ein Mensch weltweit ein höheres Alter als 120 Jahre erreicht, so dass dies eine sachgerechte Altersgrenze ist, um eine Eröffnung zu Lebzeiten der Erblasserin oder des Erblassers zu vermeiden. Die Pflicht zur Eröffnung der Verfügung von Todes wegen wird erst durch die Mitteilung durch das ZTR ausgelöst, so dass eine Fristenkontrolle durch die Verwahrstelle nicht erforderlich ist.

Die bisherigen § 348 Absatz Sätze 2 und 3 FamFG wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit in einen eigenen Absatz 2 übertragen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung nach der Änderung unter Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung nach der Änderung unter Buchstabe b.

Zu Nummer 37 (Änderung des § 351 FamFG)

Mit der Änderung des § 351 FamFG-E soll dem durch die Einführung des ZTR verbesserten Benachrichtigungswesen Rechnung getragen werden. Bereits bei Einführung des ZTR wurde festgestellt, dass das ZTR seine volle Funktionsfähigkeit erst etwa fünf Jahre nach seiner Inbetriebnahme erlangt haben dürfte und anschließend überprüft werden sollte, ob die Amtsermittlungspflicht nach § 351 FamFG noch angemessen ist (Bundestagsdrucksache 17/2583, Seite 24).

Nach dem bisherigen § 351 Satz 1 FamFG hat die verwahrende Stelle von Amts wegen zu ermitteln, ob die Erblasserin oder der Erblasser noch lebt, wenn sich ein Testament, ein gemeinschaftliches Testament oder ein Erbvertrag seit mehr als 30 Jahren in amtlicher Verwahrung befindet. Da aber die Übernahme möglicherweise unvollständiger oder fehlerhafter (Alt-)Daten in das ZTR eine erhebliche Fehlerquelle darstellt, bei der die Vorteile des vollelektronischen Benachrichtigungswesens nicht in vollem Umfang greifen, wäre eine vollständige Abschaffung der Fortlebensermittlung nicht sachgerecht. Daher wird mit § 351 FamFG-E für die im ZTR erfassten Verwahrangaben, die vor Einführung des ZTR am 1. Januar 2012 bei den Standesämtern erfasst wurden und mithin durch Überführung der Verwahrungsnachrichten über erbfolgerrelevante Urkunden der Testamentsverzeichnisse der Standesämter sowie der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht in das ZTR aufgenommen wurden, eine einmalige Prüfpflicht eingeführt, um zu gewährleisten, dass die Daten richtig und vollständig erfasst sind. Nur in diesen Fällen ist sichergestellt, dass das Benachrichtigungswesen im Sterbefall voll funktionsfähig ist. Nach § 351 Satz 2 FamFG-E muss diese Prüfung der Daten anhand der der Verwahrstelle vorliegenden Unterlagen wie bisher erfolgen, wenn sich ein Testament, ein gemeinschaftliches Testament oder ein Erbvertrag seit mehr als 30 Jahren in amtlicher Verwahrung befindet, spätestens aber bis 31. Dezember 2034. Diese Frist endet somit 15 Jahre nach Abschluss der Testamentsverzeichnisüberführung. Mit der Höchstfrist soll den Gerichten ausreichend Zeit zur Prüfung gegeben werden. Zugleich wird eine deutliche Mehrbelastung der Gerichte vermieden, die mit einer kürzeren Prüfpflicht aufgrund der höheren Zahl an betroffenen amtlich verwahrten Testamenten, gemeinschaftlichen Testamenten oder Erbverträgen einhergehen würde. Die Prüfung kann aber auch bereits früher erfolgen, so dass die Verwahrstellen die Möglichkeit haben, sich bereits frühzeitig der Prüfpflicht zu entledigen.

Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass die Daten unvollständig oder fehlerhaft im ZTR erfasst wurden, so sieht § 351 Satz 3 FamFG-E vor, dass die Daten auf Grundlage der der Verwahrstelle vorliegenden Informationen soweit möglich zu berichtigen und zu vervollständigen sind. In diesem Fall hat zusätzlich eine einmalige Prüfung zu erfolgen, ob die Erblasserin oder der Erblasser noch lebt, da bei unvollständigen oder fehlerhaften Verwahrdaten im Sterbefall die Benachrichtigung der Verwahrstelle und des Nachlassgerichts nicht sichergestellt sind. Wie bisher schon in § 351 Satz 2 FamFG geregelt, ist die Verfügung von Todes wegen zu eröffnen, wenn die verwahrende Stelle nicht ermitteln kann, dass die Erblasserin oder der Erblasser noch lebt.

Satz 5 war bisher als Satz 3 in § 351 FamFG enthalten und regelt die Anwendung weiterer verfahrensrechtlicher Vorschriften bei Eröffnung der Verfügung von Todes wegen.

Zu Nummer 38 (Änderung des § 353 FamFG)

Die Änderung des § 353 FamFG ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 435 FamFG. Durch die Beschränkung des Verweises auf § 435 Absatz 1 und 2 FamFG-E findet die in § 435 Absatz 3 FamFG-E neu eingeführte Löschung von Bekanntmachungen im Bundesanzeiger keine Anwendung. Wird ein Erbschein für kraftlos erklärt, entfällt seine Wirkung mit Ablauf eines Monats nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Das bedeutet, dass die

Vermutung gemäß § 2365 BGB und die Wirkungen des öffentlichen Glaubens gemäß den §§ 2366 und 2367 BGB entfallen. Damit im Rechtsverkehr weiterhin kein Raum für Zweifel an der Vermutungswirkung und dem öffentlichen Glauben entstehen, ist es erforderlich, dass die Kraftloserklärung eines Erbscheins dauerhaft recherchierbar ist. Eine Löschung der Veröffentlichung im Bundesanzeiger darf somit nicht erfolgen.

Für die weiteren in § 435 Absatz 3 FamFG enthaltenen Einschränkungen hinsichtlich der Daten natürlicher Personen besteht bei der Veröffentlichung der Kraftloserklärung eines Erbscheins kein Anwendungsgebiet, da in der Regel nur die Daten des Erblassers in der Veröffentlichung enthalten sind.

Zu Nummer 39 (Änderung des § 356a FamFG)

Mit dem neuen § 356a FamFG-E wird die nach § 68 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) erforderliche Rechtsgrundlage für den Datenabruf externer Stellen geschaffen, um den Ländern die Möglichkeit einzuräumen, in Nachlasssachen ein automatisiertes Abrufverfahren nach § 68 PStG bei den Standesämtern einzuführen. Eine Pflicht zur Einführung eines automatischen Abrufverfahrens ist mit der Regelung nicht verbunden. Durch die Möglichkeit eines elektronischen Datenabrufs soll die Ermittlung von Erben von Amts wegen vereinfacht und beschleunigt werden.

Die vorgeschlagene Regelung greift den Beschluss der 96. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 5./6. Juni 2025 zum Thema „Once-Only-Prinzip auch im Nachlass- und Grundbuchverfahren – Effizienter Datenaustausch zwischen Standesämtern, Nachlassgericht und Grundbuchamt“ auf.

Es wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass eine elektronische Abrufmöglichkeit der Nachlassgerichte bei den Standesämtern bereits jetzt entwickelt und eingeführt werden kann. Eine derartige digitale Abrufmöglichkeit zwischen Gerichten und Behörden wird, durch Anschluss an das Nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS), wie es im NOOTS-Staatsvertrag vom 24. März 2025 vorgesehen ist, in den kommenden Jahren voraussichtlich ohnehin erfolgen. Die vorgesehene Rechtsgrundlage soll einen elektronischen Datenabruf der Nachlassgerichte bei den Standesämtern erlauben, wenn die technischen Möglichkeiten dafür bestehen.

Durch die elektronische Abrufmöglichkeit soll die Ermittlung von Erben von Amts wegen vereinfacht und beschleunigt werden. Bisher führten Abfragen bei den Nachlassgerichten zu erheblichem Zeitverzug, da die Abfragen jeweils einzeln gestellt werden müssen und die weiteren Ermittlungen einschließlich weiterer Abfragen gegebenenfalls erst nach Rücklauf der Antwort der Standesämter gestartet werden können. Bei elektronischem Abruf könnte das Nachlassgericht dagegen nacheinander die erforderlichen Angaben bei dem jeweils zuständigen Standesamt abrufen. Hierdurch könnten Arbeitsabläufe vereinfacht und Standesämter und Nachlassgerichte entlastet sowie die Nachlassverfahren beschleunigt werden.

Die Mitwirkungspflichten des Antragstellers im Erbscheinsverfahren bleiben von der Regelung unberührt.

Die in den § 356a Nummer 1, 2 und 3 FamFG-E genannten Daten können bereits nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 der Testamentsregisterverordnung (ZTRV) in der Sterbefallmitteilung übermittelt werden, soweit sie dem Sterbestandesamt bekannt sind.

Die Daten unter Nummer 4 betreffen die Daten von gesetzlichen Erben. Soweit es sich dabei um Daten der Kinder des Erblassers handelt, können diese ebenfalls bereits nach § 6 Absatz 2 Satz 1 ZTRV in der Sterbefallmitteilung übermittelt werden, soweit sie dem Sterbestandesamt bekannt sind.

Die Sterbefallmitteilung, die nach § 78e BNotO durch das ZTR übermittelt wird, wird durch die Einführung des § 356a FamFG nicht berührt. Sie bietet vielmehr auch weiterhin für die Nachlassgerichte die ersten zentralen Informationen und Anhaltspunkte für etwaige weiter vorzunehmende Ermittlungen. Für Daten, die mit der Sterbefallmitteilung übermittelt werden, ist ein elektronischer Abruf durch das Nachlassgericht nicht erforderlich.

Zu Nummer 40 (Änderung des § 435 FamFG)

Zu Buchstabe a

Mit der Einfügung des neuen Satzes 2 in § 435 Absatz 1 FamFG ist vorgesehen, dass die öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger künftig vom Gericht elektronisch zu veranlassen ist. Hintergrund ist, dass bei elektronischer Veranlassung der Bekanntmachung im Bundesanzeiger künftig gleichzeitig auch die Löschung elektronisch beauftragt werden können soll. Derzeit werden Bekanntmachungen im Bundesanzeiger teilweise noch in Papierform beauftragt. Die Regelung dient somit der weiteren Digitalisierung und Erleichterung von Verfahrensabläufen.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung des § 435 Absatzes 3 FamFG-E sollen datenschutzrechtliche Belange der Antragsteller berücksichtigt werden. Aus diesem Grund ist die Abweichung des Umfangs der in der öffentlichen Bekanntmachung enthaltenen Daten von den im Aufgebot enthaltenen Daten hinnehmbar. Entscheidend ist, dass sich für eventuell Berechtigte das betroffene Recht ausreichend bestimmbar aus der öffentlichen Bekanntmachung im Bundesanzeiger ergibt.

Mit der Regelung soll zum einen der Umfang der Daten auf die zur Bestimmung der Antragsteller und des im Aufgebot bezeichneten Anspruchs erforderlichen Daten begrenzt werden. Hierfür wird im Regelfall Vor- und Familienname sowie der Wohnort des Antragstellers ausreichen. Sollte im Einzelfall eine eindeutige Identifizierung aufgrund dieser Daten nicht möglich sein, können weitere Daten wie Namenszusätze, Geburtsdatum oder Wohnanschrift bekannt gemacht werden.

Gleichzeitig wird durch die Pflicht zur Löschung der Veröffentlichung sichergestellt, dass die Daten nur solange im Bundesanzeiger abrufbar sind, wie dies der Zweck der Veröffentlichung erfordert. Nach Ablauf der Aufgebotsfrist hat die Bekanntmachung der Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen und Rechten innerhalb der Aufgebotsfrist ihren Zweck erfüllt und muss aus datenschutzrechtlichen Gründen daher gelöscht werden. Die Löschung ist durch das Gericht elektronisch zu veranlassen. Die elektronische Übermittlung soll dabei die automatisierte Bearbeitung beim Bundesanzeiger ermöglichen. Sofern es technisch möglich ist, bereits mit dem Veröffentlichungsauftrag die Löschung der Bekanntmachung nach Ablauf einer bestimmten Frist zu beauftragen, ist dies zulässig.

Zu Nummer 41 (Änderung des § 441 FamFG)

Mit der Änderung des § 441 FamFG sollen die datenschutzrechtlichen Belange der Antragsteller bei optionaler Veröffentlichung im Bundesanzeiger berücksichtigt werden. Zum einen wird klargestellt, dass in den Fällen, in denen die Angabe des Antragstellers zur genauen Bezeichnung des Gegenstands des Verfahrens nicht erforderlich ist, der Antragsteller nicht in die Benachrichtigung nach § 186 ZPO aufzunehmen ist. Zudem wird der Umfang der in die Benachrichtigung aufzunehmenden Daten des Antragstellers und seines Bevollmächtigten eingeschränkt. Zusätzlich wird durch die Festlegung der durch das Gericht zu veranlassenden Löschung sichergestellt, dass die Daten nur solange im Bundesanzeiger abrufbar sind, wie dies der Zweck der öffentlichen Zustellung erfordert. Sobald die Zustellung als bewirkt gilt, hat die Veröffentlichung ihren Zweck erfüllt und muss aus datenschutzrechtlichen Gründen daher gelöscht werden.

Zu Nummer 42 (Änderung des § 478 FamFG)

Mit der Änderung des § 478 FamFG wird klargestellt, dass die verpflichtende Veröffentlichung im Bundesanzeiger der Kraftloserklärung einer Urkunde nicht gelöscht werden darf. Mit Rechtskraft des Ausschließungsbeschlusses wird die Urkunde kraftlos und verliert ihre Wirkung. Das bedeutet, dass das zugrundeliegende Recht nicht mehr gutgläubig über die Urkunde erworben werden kann. Damit im Rechtsverkehr weiterhin kein Raum für Zweifel an dem öffentlichen Glauben entsteht, ist es erforderlich, dass die Kraftloserklärung einer Urkunde dauerhaft einsehbar bleibt. Eine Löschung der Veröffentlichung im Bundesanzeiger darf somit nicht erfolgen.

Gleichzeitig ist es in der Regel zur Identifizierung der Urkunde nicht erforderlich, Daten natürlicher Personen in die Veröffentlichung der Kraftloserklärung aufzunehmen. Sollte im Einzelfall ein Erfordernis gesehen werden, dürfen nur die zur Identifizierung der Urkunde erforderlichen Daten veröffentlicht werden.

Zu Nummer 43 (Änderung des § 480 FamFG)

Mit der Ergänzung des § 480 Absatz 1 FamFG durch einen neuen Satz 4 wird die datenschutzrechtliche Pflicht des Gerichts zur Löschung der nicht mehr benötigten Daten klargestellt. So wird sichergestellt, dass die Daten nur solange im Bundesanzeiger abrufbar sind, wie sie der Zweck der Veröffentlichung erfordert. Bei der mit dem Aufgebot bekannt gemachten Zahlungssperre ist der Zweck der Bekanntmachung erst nach Erledigung des Verfahrens oder Aufhebung der Zahlungssperre ihren Zweck erfüllt und ist anschließend zu löschen. In diesen Fällen ist bei der einheitlichen Bekanntmachung von Zahlungssperre und Aufgebot die Frist zur Löschung entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 44 (Änderung des § 482 FamFG)

Mit der Ergänzung des § 482 Absatz 1 FamFG sollen die datenschutzrechtlichen Belange der Antragsteller berücksichtigt werden. Hierzu wird im neuen § 482 Absatz 1 Satz 4 FamFG-E im Sinne der Einheitlichkeit auf die Regelungen in § 441 Satz 3 und 4 FamFG verwiesen. Der Umfang der in die Benachrichtigung aufzunehmenden Daten wird dadurch eingeschränkt. Zusätzlich wird durch die Festlegung der Löschung sichergestellt, dass die Daten nur solange im Bundesanzeiger abrufbar sind, wie sie der Zweck der Bekanntmachung erfordert.

Zu Nummer 45 (Änderung des § 493 FamFG)**Zu Buchstabe a und Buchstabe b**

Die Übergangsvorschriften der Absätze 1 bis 3 können aufgehoben werden, da sie mittlerweile nicht mehr von Belang sind. Die Folgeabsätze sind umzunummerieren.

Zu Buchstabe c

Durch die Änderungen der Bekanntmachungsvorschriften in Aufgebotsverfahren ist nunmehr eine Löschung von Veröffentlichungen im Bundesanzeiger vorgesehen, die von dem Gericht zu veranlassen ist, welches auch die Veröffentlichung veranlasst hat. Damit soll jedoch nicht eine Löschung der vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderungen veranlasseten Bekanntmachungen verbunden sein. Um dies zu verhindern, sollen bei bereits erfolgten Bekanntmachungen weiterhin die bisherigen Regelungen gelten. Gleichzeitig werden die datenschutzrechtlichen Belange der Antragsteller dadurch berücksichtigt, dass die Löschung bereits erfolgter Veröffentlichungen durch das Gericht auf Antrag eines Betroffenen erfolgt. Der Antrag ist dabei bei dem Gericht zu stellen, welches die Bekanntmachung veranlasst hat.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Neben den belegbaren Kenntnissen auf den Gebieten des Familienrechts sollen Familienrichterinnen und -richter auch belegbare Kenntnisse zum Gewaltschutzrecht vorweisen. Beim Gewaltschutzrecht handelt es sich um eine überschaubare, aber äußerst wichtige Spezialmaterie. Gewaltschutzsachen sind gemäß § 111 Nummer 6 FamFG Familiensachen, so dass Kenntnisse über das Verfahren in Gewaltschutzsachen bereits von der bisherigen Regelung erfasst sind.

Für die Bearbeitung von Gewaltschutzsachen sind aber neben den entsprechenden Rechtskenntnissen auch bestimmte psychologische und soziologische Grundkenntnisse erforderlich. Gerade häusliche Gewalt besteht meistens nicht nur aus einer Tat, sondern aus einer Reihe fortgesetzter Taten psychischer und physischer Gewalt und entwickelt eine eigene Gewaltdynamik. Notwendig sind daher Kenntnisse zu Dynamiken und Auswirkungen häuslicher Gewalt. Durch die Kenntnis destruktiver Gewaltbeziehungen und geschlechtsspezifischer Gewalt können Gewaltproblematiken besser erkannt und eingeordnet werden. Die erhöhten Gefährdungsrisiken im Zusammenhang mit Trennungen sollten daher ebenfalls Gegenstand von Fortbildungen sein. Familienrichterinnen und -richter sollen damit in die Lage versetzt werden, Gefahren besser einzuschätzen und auf dieser Grundlage gute Prognosen zu treffen.

Diese Kenntnisse sind nicht nur für Gewaltschutzverfahren wichtig, sondern auch in entsprechenden Kindschaftsverfahren, in denen es Anhaltspunkte für häusliche Gewalt gibt, von erheblicher Bedeutung. Neben einer Sensibilisierung für das Thema häusliche Gewalt, sollen Schulungen und Fortbildungen auch auf Kenntnisse zu Ursachen, Erscheinungsformen und Folgen häuslicher Gewalt zielen. Erforderlich sind neben den Kenntnissen zu Auswirkungen häuslicher Gewalt auf die betroffenen Personen, auch Kenntnisse zu Auswirkungen und zur Bedeutung von miterlebter häuslicher Gewalt auf Kinder sowie zu Traumatisierung und Retraumatisierung, alles auch vor dem Hintergrund einer gegebenenfalls bestehenden Behinderung des Kindes oder des gewaltbetroffenen Elternteils.

Die Kenntnisse sind möglichst vor Zuweisung der Aufgabe eines Familienrichters zu erwerben, sollen jedoch spätestens bis sechs Monate nach der Zuweisung erworben werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1

Eine Ehescheidung setzt in der Regel voraus, dass die Ehegatten seit mindestens einem Jahr getrennt leben (Trennungsjahr). Es handelt sich um ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal, welches sich im Umkehrschluss aus der Ausnahmegvorschrift des § 1565 Absatz 2 BGB ergibt. Hiernach kann die Ehe ausnahmsweise bereits vor Ablauf des Trennungsjahrs geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die unzumutbare Härte muss sich auf das fortbestehende formale Eheband, das heißt auf das „Weiter-miteinander-verheiratet-sein“ beziehen. Auf die Unzumutbarkeit einer (fiktiven) Fortsetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft kommt es also nicht an (BGH NJW 1981, 449; BeckOGK/Unger/M. Hartmann/Franzius, 01.09.2025, BGB § 1565 Rn. 124, beck-online).

Das Gesetz gibt bislang nicht vor, wann eine „unzumutbare Härte“ vorliegt beziehungsweise in welchen Fällen dem antragstellenden Ehegatten ein Abwarten bis zum Ablauf des Trennungsjahrs noch zuzumuten ist. Ungeregt sind deshalb insbesondere auch Fälle, in denen ein Ehegatte den anderen oder die im Haushalt lebenden Kinder geschlagen oder ihre sexuelle Integrität verletzt hat. Mit dem neuen Satz 2 wird klargestellt, dass eine unzumutbare Härte in der Regel dann vorliegt, wenn der andere Ehegatte den Antragsteller oder ein im Haushalt des Antragstellers lebendes Kind am Körper, an der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung verletzt hat.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann körperliche und sexuelle Gewalt gegen den anderen Ehegatten oder gegen andere Familienangehörige die Annahme einer unzumutbaren Härte auch nach einer vollzogenen räumlichen Trennung rechtfertigen (vergleiche BGH, Urteil vom 5. November 1980 – IVb ZR 538/80 –, Rn. 17, juris; BGH, Beschluss vom 8. Juli 2026 – XII ZB 576/25 –, Rn. 18, juris). Basierend auf dieser Rechtsprechung wird nunmehr aus Klarstellungsgründen eine explizite Regelung getroffen. Gesetzgeberisch wird hierdurch vorgegeben, dass jede – auch eine einmalig gebliebene – vorsätzliche und rechtswidrige Beeinträchtigung der genannten Rechtsgüter im Regelfall die familiengerichtliche Feststellung einer unzumutbaren Härte zur Folge haben muss.

Kinder im Sinne der Vorschrift sind auch im Haushalt des antragstellenden Ehegatten lebende Kinder, die mit dem antragstellenden Ehegatten nicht verwandt sind. Hierdurch wird berücksichtigt, dass eine Eltern-Kind-Bindung kein rechtliches Abstammungsverhältnis voraussetzt, der Fortbestand des Ehebandes somit auch bei Gewalt gegen ein nicht vom antragstellenden Ehegatten abstammendes Kind (zum Beispiel Pflegekind) von diesem als unerträglich empfunden werden kann.

Für die Annahme, dass das Kind im Haushalt des Antragstellers lebt, ist es ausreichend, dass es dort regelmäßig längere Zeiträume verbringt. Dies ist zum Beispiel auch bei wiederkehrenden Aufenthalten des Kindes im Haushalt eines umgangsausübenden Elternteils nach einer üblichen Umgangsregelung mit Umgängen an den Wochenenden und den anteiligen Schulferien zu bejahen.

Die Regelvermutung kann nur durch besondere Umstände des Einzelfalls widerlegt werden. Zu denken ist hier zum Beispiel an Fälle, in denen die Gewaltausübung lange vor der Trennung liegt, sofern nicht die besonderen Umstände des Einzelfalles, wie etwa längere psychische und/oder physische Rekonvaleszenzzeiten infolge der Gewaltausübung es gebieten, auch in solchen Fällen von einer Unzumutbarkeit des Festhaltens am Eheband auszugehen. Weiterhin wäre an Fälle zu denken, in denen partnerschaftliche Gewalt in vergleichbarer Intensität wechselseitig ausgeübt wurde und ein Machtgefälle nicht vorliegt, eine klare Opfer- und Täterzuordnung somit nicht vorgenommen werden kann.

Der neue Satz 2 regelt eine wichtige Fallgruppe, ist jedoch – auch innerhalb dieser Fallgruppe – nicht abschließend. Es bleibt dabei, dass das Gericht nach allen Umständen des Einzelfalls zu prüfen hat, ob eine Ausnahmesituation vorliegt, die eine vorzeitige Scheidung rechtfertigt (vergleiche zu weiteren Fällen einer unzumutbaren Härte etwa Grüneberg/Siede BGB, 85. Aufl., § 1565 Rn. 10). So bedeutet insbesondere der Umstand, dass sich der Tatbestand der Regelvermutung auf die Verletzung von Rechtsgütern des antragstellenden Ehegatten oder eines im Haushalt des antragstellenden Ehegatten lebenden Kindes beschränkt, nicht, dass eine Gewaltausübung zulasten eines nicht im Haushalt lebenden Kindes die Annahme einer unzumutbaren Härte nach § 1565 Absatz 2 BGB nicht rechtfertigen kann. Gleiches gilt für Gewaltausübungen zulasten von Opfern, die auf andere Weise mit dem antragstellenden Ehegatten verwandt sind (zum Beispiel ein Elternteil) oder diesem außerhalb eines Verwandtschaftsverhältnisses nahestehen. Hintergrund für die Beschränkung der Regelvermutung auf im Haushalt lebende Kinder ist die Überlegung, dass in Fällen, in denen ein Kind im Haushalt des Antragstellers lebt, letzterer typischerweise elterliche Verantwortung für das Kind trägt und aufgrund dieses Fürsorgeverhältnisses und der diesem Verhältnis typischerweise zugrundeliegenden Bindung eine von dem anderen Ehegatten zu verantwortende Gewaltausübung als besonders unerträglich empfunden wird.

Eine unzumutbare Härte kann sich auch aus sonstigen, nicht in den Anwendungsbereich dieser Regelvermutung fallende Erscheinungsformen häuslicher Gewalt im Sinne von Artikel 3b des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (sogenannte Istanbul-Konvention) ergeben.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung des § 1745 BGB wird klargestellt, dass über die Interessen der Kinder hinaus auch die Interessen weiterer Abkömmlinge der annehmenden oder anzunehmenden Person einer Annahme entgegenstehen können. Ebenso wird klargestellt, dass die Interessen der anzunehmenden Person nicht nur durch die Kinder, sondern auch durch weitere Abkömmlinge der annehmenden Person gefährdet werden können, und die Annahme deshalb nicht ausgesprochen werden darf.

Eine Erfassung aller Abkömmlinge im Rahmen des § 1745 BGB ist in Anbetracht der vergleichbaren Interessenslage von Kindern und weiteren Abkömmlingen, insbesondere, aber nicht ausschließlich in Fällen angezeigt, in denen die Kinder vorverstorben sind. Eine Erfassung ist auch bereits de lege lata sowohl vor dem Hintergrund des Wortlauts als auch insbesondere vor dem Hintergrund der Gesetzeshistorie die gebotene Auslegung.

Im Rahmen der Wortlautauslegung liegt nahe, den Begriff „Kind“ enger zu verstehen, als den Begriff „Abkömmling“. Gleichwohl kann der Begriff „Kind“ bei weitem Verständnis des Wortsinns auch dahingehend verstanden werden, dass über unmittelbar von einer Person abstammende oder von einer Person angenommene Kinder hinaus auch weitere Abkömmlinge erfasst sind (vergleiche Gesamtwerk Deutsches Rechtswörterbuch, Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, Siebenter Band (Kanzlei bis Krönung), 1974–1983, Seite 808, 813: „Kind: [...] 2. allg. als [Bezeichnung] eines Nachkommen ohne Beschränkung auf [die] erste Generation.“; Vorhandensein der Begriffe „Enkelkind“ und „Kindeskind“).

Hinsichtlich der Gesetzeshistorie ist festzuhalten, dass § 1745 BGB auf § 1745a BGB a.F. zurückgeht und durch das „Gesetz über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften“ zum 1. Januar 1977 in Kraft getreten ist (BGBl. I 1976 S. 1749). § 1745a Absatz 1 BGB a.F. lautete:

„Von dem Erfordernis der Kinderlosigkeit soll das Gericht befreien, wenn der Annahme an Kindes Statt keine überwiegenden Interessen der leiblichen Abkömmlinge des Annehmenden entgegenstehen und wenn keine Gefährdung der Interessen des Anzunehmenden durch das Vorhandensein leiblicher Abkömmlinge zu befürchten ist. Vermögensrechtliche Interessen der Beteiligten sollen nicht ausschlaggebend sein.“

Hintergrund der Änderung des Wortlauts bei Neufassung der auf § 1745a BGB a.F. beruhenden Norm des § 1745 BGB von „Abkömmlinge“ zu „Kinder“ ist ausweislich der Gesetzgebungsmaterialien der Wunsch, dass neben den Interessen von leiblichen Kindern auch die Interessen von angenommenen Kindern berücksichtigt werden (vergleiche Bundestagsdrucksache 7/3061, Seite 33 unter 4.). In der Gesetzesbegründung werden die Begriffe „Abkömmlinge“ und „Kinder“ dabei vielfach synonym verwendet (vergleiche a.a.O., auch unter 3., Seite 34 unter 8., Seite 54 unter 4., Seite 60 unter 3. und Seite 66 unter 8.). Es ist daher davon auszugehen, dass der historische Gesetzgeber über die Einbeziehung von nicht leiblichen Kindern (namentlich angenommenen Kindern) hinaus keine inhaltliche Änderung intendierte.

Entsprechend ist auch die überwiegende Auffassung in der Literatur, dass im Rahmen von § 1745 BGB auf sämtliche Abkömmlinge abzustellen ist (vergleiche MüKoBGB/Maurer, 9. Aufl. 2024, BGB § 1745 Rn. 4; BeckOGK/Löhnig, Stand: 15.10.2025, BGB § 1745 Rn. 8). Zwar ist zutreffend, dass die Frage bei § 1745 BGB eine geringere Relevanz haben dürfte als bei der Volljährigenadoption (vergleiche § 1769 BGB-E), da die Annahme Minderjähriger durch Personen, die bereits Enkelkinder haben, die Ausnahme sein dürfte (vergleiche daher zurückhaltend Staudinger/Helms (2023), BGB § 1745 Rn. 12). Dennoch sind Fälle vorstellbar, in denen Großeltern Minderjährige als Kind annehmen und ihre eigenen Kinder bereits verstorben sind. Insbesondere in diesen Fällen kann die Interessenslage zwischen den weiteren Abkömmlingen und den Kindern vergleichbar sein, so dass eine Anwendung

der Vorschrift auf sämtliche Abkömmlinge geboten ist. Soweit sich in der Literatur ablehnend für eine Anwendung des § 1745 BGB auf weitere Abkömmlinge ausgesprochen wird (vergleiche NK-BGB/Dahm, 4. Aufl. 2021, BGB § 1745 Rn. 2; BeckOK BGB/Pöcker, 76. Ed. 1.11.2025, BGB § 1745 Rn. 2.1), erfolgt dies insbesondere (nur) unter Hinweis auf den Wortlaut der Norm.

Mit der Änderung wird die gebotene Auslegung klarstellend im Wortlaut des § 1745 BGB kodifiziert.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um die der Nummer 1 entsprechende Änderung im Rahmen der Volljährigenadoption.

Das Meinungsbild zur Auslegung im Hinblick auf den Begriff „Kinder“ ist bei § 1769 BGB noch deutlicher als bei der Minderjährigenadoption (vergleiche die Ausführungen zu § 1745 BGB-E). Es sprechen sich hier weitere, zum Teil bei § 1745 skeptische Stimmen für eine Ausdehnung des Begriffs auf weitere „Abkömmlinge“ aus (vergleiche insoweit Staudinger/Helms (2023), BGB § 1769 Rn. 5; BeckOK BGB/Pöcker, 76. Ed. 01.11.2025, BGB § 1769 Rn. 2 sowie (bereits für § 1745 BGB bejahend) MÜKoBGB/Maurer, 9. Aufl. 2024, BGB § 1769 Rn. 4, BeckOGK/Löhnig, Stand: 15.10.2025, BGB § 1769 Rn. 7).

Zu Artikel 4 (Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund der Neuregelung des § 56 IntFamRVG-E zu ändern.

Zu Nummer 2

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 Satz 2 HKÜ dürfen die Vertragsstaaten von einem Antragsteller weder die Bezahlung von Verfahrenskosten noch der Kosten verlangen, die gegebenenfalls durch die Beordnung eines Rechtsanwalts entstehen. Nach Artikel 26 Absatz 3 HKÜ kann ein Vertragsstaat jedoch einen Vorbehalt gegen diese Regelung anbringen und darin erklären, dass er an die Norm nur insoweit gebunden ist, die sich aus der Beordnung eines Rechtsanwalts oder aus einem Gerichtsverfahren ergebenden Kosten im Sinn des Absatzes 2 zu übernehmen, als diese Kosten durch ein System der Prozesskosten- und Beratungshilfe gedeckt sind. Deutschland hat einen solchen Vorbehalt angebracht (BGBl. 1991 II S. 329).

Dementsprechend verweist § 43 IntFamRVG in seiner bisherigen Fassung darauf, dass abweichend von Artikel 26 Absatz 2 HKÜ eine Befreiung von gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten bei Verfahren nach diesem Übereinkommen nur nach Maßgabe der Vorschriften über die Beratungshilfe und Verfahrenskostenhilfe stattfindet.

Über diesen Verweis finden die §§ 76 bis 79 FamFG Anwendung. § 76 Absatz 1 FamFG verweist für die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe auf die Vorschriften der ZPO über die Prozesskostenhilfe (§§ 114 bis 127 ZPO). Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sind danach, dass der Antrag nicht mutwillig erfolgt, die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und dass die Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann.

Dem Antrag muss die Partei gemäß § 117 Absatz 2 ZPO eine Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege beifügen. Das Gericht hat diese Belege zu prüfen und anschließend zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 114 Absatz 1 ZPO vorliegen.

In Verfahren nach dem HKÜ muss ein Elternteil den Antrag auf Rückgabe des Kindes bei dem Gericht des Staates stellen, in den das Kind verbracht wurde beziehungsweise in dem es zurückgehalten wird. Wird ein Kind nach Deutschland verbracht beziehungsweise in Deutschland zurückgehalten und vor einem deutschen Familiengericht ein Antrag auf Rückführung des Kindes gestellt, handelt es sich bei den Antragstellern also in aller Regel um Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland haben. Häufig wenden Antragsteller sich zunächst an die deutsche Zentrale Behörde, das Bundesamt für Justiz. Scheitert eine freiwillige Rückgabe des Kindes, stellt die Zentrale Behörde bei Gericht einen Antrag auf Rückgabe des Kindes. Antragsteller bedürfen vor Gericht dennoch in nahezu jedem Fall der Unterstützung eines Rechtsanwalts, da die Sach- und Rechtslage schwierig ist (§ 78 Absatz 2 FamFG). Den Antragstellern fehlt in der Regel die Kenntnis von Sprache und Rechtssystem, um ihre Rechte vor Gericht effektiv wahrnehmen zu können. Ein Rechtsanwalt wird jedoch das Mandat regelmäßig nur annehmen, wenn er sicher gehen kann, dass er seine Vergütung erhält. Die Vollstreckung des Vergütungsanspruchs bei einem Mandanten im Ausland ist aufwändig und häufig wenig erfolgsversprechend. Ohne die Gewissheit, dass Verfahrenskostenhilfe bewilligt wird, können die Antragsteller daher eine anwaltliche Vertretung kaum erhalten.

Daher sind Antragsteller darauf angewiesen, bei Einreichung des Rückgabeantrags bei Gericht die Unterlagen auch über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe bereits vollständig vorlegen zu können. Das Bundesamt für Justiz unterstützt dabei. Da es sich um Fälle mit Auslandsberührung handelt, benötigen der Postverkehr, die Übersetzung der Dokumente und die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers aber erhebliche Zeit. Die verfügbaren Nachweise weichen oft von dem ab, was in Deutschland an Nachweisen üblich ist.

Um die Rückgabeverfahren zu beschleunigen, soll die Gewährung der Verfahrenskostenhilfe daher abweichend von den Vorschriften der ZPO über die Prozesskostenhilfe ohne die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse stattfinden. Das wird Vorgaben aus dem Unions- und Völkerrecht gerecht.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 2 Satz 2 HKÜ sowie gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Brüssel-IIb-Verordnung sind die Gerichte zur Eile verpflichtet. Absatz 2 der letztgenannten Vorschrift schreibt zudem vor, dass ein Gericht seine Entscheidung spätestens sechs Wochen nach seiner Anrufung erlässt. Diese Frist halten deutsche Gerichte grundsätzlich ein. Die Vorbereitung des Antrags auf Verfahrenskostenhilfe fällt nämlich nicht in die Sechs-Wochen-Frist. Auch die Prüfung des Antrags auf Verfahrenskostenhilfe durch das Gericht fällt nicht in diese Frist, wenn die Erhebung des Antrags auf Rückgabe in der Hauptsache von der Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe abhängig gemacht wird.

Rückgabeverfahren werden aber durch die Anforderungen an die Darlegung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse durch die Antragstellerinnen und Antragsteller unnötig verzögert. Sind die Belege zum Antrag auf Gewährung auf Verfahrenskostenhilfe unvollständig, kann das Rückgabeverfahren effektiv erst nach Erfüllung ergänzender Auflagen zum Nachweis durch den Antragsteller betrieben werden, da erst ab diesem Zeitpunkt Verfahrenskostenhilfe gewährt und durch die Beiordnung eine anwaltliche Vertretung sichergestellt wird. Die Vorbereitung der Unterlagen und die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vor einer Antragstellung bei Gericht nehmen in der Praxis oft mehr Zeit in Anspruch als die Prüfung der Hauptsache selbst. Dies wird der – insbesondere mit Blick auf die Interessen der betroffenen Kinder – gebotenen Eile einer Entscheidung in Rückgabeverfahren nicht gerecht.

Zwar könnte das Verfahrenskostenhilfeprüfungsverfahren auch parallel zum Hauptsacheverfahren geführt werden. Die Beiordnung eines Anwalts wäre damit aber nicht sichergestellt. Ohne Zusage der Beiordnung mit Kostenerstattung ist das Tätigwerden eines Anwalts in diesen besonderen Verfahren faktisch mit kaum zu überwindenden Schwierigkeiten verbunden.

Es ist auch nicht zielführend, den Rückgabantrag nach dem HKÜ nur für den Fall der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe zu stellen. Denn ein bedingter Rückgabenantrag ist (noch) kein Sachantrag auf Rückgabe des Kindes und genügt nach unbestrittener Auffassung nicht, um die in Artikel 12 Absatz 1 HKÜ vorgesehene Frist von einem Jahr für eine beschleunigte Rückgabe des Kindes zu wahren. Ein Antragsteller, der einerseits nicht aus eigenen Mitteln die Kosten der Verfahrensführung aufbringen kann, andererseits mit der Beibringung der Nachweise seiner wirtschaftlichen Verhältnisse überfordert ist, weil die in Deutschland geforderten Dokumente im Ausland nicht in dieser Form verfügbar sind, läuft Gefahr, diese Jahresfrist zu versäumen und nur noch unter erschwerten Voraussetzungen eine Rückgabe des Kindes zu erreichen.

Um eine zügige Antragstellung in der Hauptsache zu ermöglichen und die Bearbeitungszeit auch bei Gericht zu verringern, soll die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers entfallen.

Die Änderung trägt wiederholten Forderungen des Deutschen Familiengerichtstags Rechnung (2013 und 2023)⁴. Auch die Anhörung der Landesjustizverwaltungen hat überwiegend ergeben, dass eine Verkürzung der Verfahrensdauer im Interesse der betroffenen Kinder notwendig ist.

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt, dass das neue Recht nicht anwendbar ist, soweit der Antrag auf Verfahrenskostenhilfe bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes gestellt worden ist; maßgeblich ist das Datum des Eingangs bei Gericht. Auf diese Weise wird der Umstellungsaufwand begrenzt und werden die noch im Verfahrenskostenhilfe-Prüfungsverfahren laufenden Fälle nach der bis dahin geltenden Rechtslage beendet.

Zu Artikel 5 (Änderung der Bundesnotarordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen der Inhaltsübersicht aufgrund der beabsichtigten Einfügung der neuen §§ 78r und 78s BNotO-E.

Zu Nummer 2

Die vorgesehene Ergänzung des § 78 Absatz 2 BNotO um eine neue Nummer 4 erfolgt aufgrund der beabsichtigten Einfügung des § 78r BNotO-E und verankert die dortige neue Zuständigkeit der Bundesnotarkammer in deren Aufgabenkatalog.

Zu Nummer 3

Die Überschrift des § 78b BNotO soll unter engerer Bezugnahme auf den Regelungsgegenstand des § 78b BNotO konkretisiert werden. Dies dient insbesondere auch der besseren Abgrenzbarkeit zu der neuen Regelung des § 78s BNotO-E zur Einsichtnahme und zur Gebührenerhebung beim Elektronischen Vollmachtsregister.

Zu Nummer 4

Die Regelungen zur Beschwerde in § 78o BNotO sollen künftig auch für die neu vorgesehenen Regelungen zum Elektronischen Vollmachtsregister gelten.

⁴

Siehe https://www.dfgt.de/resources/2013_Vorstandsempfehlungen.pdf (Abrufdatum: 18.2.2026); https://www.dfgt.de/resources/2023_Arbeitskreis_14.pdf (Abrufdatum: 18.2.2026)

Zu Nummer 5

Es soll ein neues, von der Bundesnotarkammer zu führendes, Elektronisches Vollmachtsregister eingeführt werden. Die Regelungen hierzu finden sich in § 78r BNotO-E sowie hinsichtlich der Einsichtnahme und der Gebührenerhebung in der ergänzenden Vorschrift des § 78s BNotO-E.

Zu § 78r BNotO-E

§ 78r BNotO-E regelt ein neues von der Bundesnotarkammer als Registerbehörde geführtes Elektronisches Vollmachtsregister. In diesem Register sollen Vollmachten elektronisch gespeichert und zum Abruf bereitgestellt werden können. Das Register soll als sichere Quelle zum Nachweis des Bestehens von Vollmachten dienen. Auf diesem Wege soll Bevollmächtigten der elektronische Nachweis einer bestehenden Vollmacht ermöglicht werden. Die Bundesnotarkammer ist Trägerin öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 1a Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) (bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts). Sie unterliegt daher den für diese geltenden Vorschriften des BGG.

§ 78r Absatz 2 BNotO-E regelt die möglichen Inhalte des Vollmachtsregisters. Neben Angaben zum Vollmachtgeber und zum Bevollmächtigten dürfen Angaben zur Vollmacht aufgenommen werden. Letzteres dient der konkreteren Bestimmung der Vollmacht, etwa durch Benennung des Datums der Errichtung und des Gegenstands und der Form der Vollmachtsurkunde. Auch Angaben zum Gültigkeitsstatus dürfen erfasst werden: Dies betrifft Angaben zur Gültigkeit des Registereintrags und zum Widerruf der Vollmacht. Die Verordnung kann aber ferner vorsehen, dass ergänzende Informationen zum Gültigkeitsstatus der Vollmacht aufgeführt werden. Die Verordnung kann beispielsweise vorsehen, dass ein Hinweis aufgenommen wird, dass der Vollmachtgeber verstorben ist. Unter welchen Voraussetzungen Eintragungen zum Gültigkeitsstatus erfolgen und welche Nachweise hierfür erforderlich sind, kann ebenfalls in der Verordnung geregelt werden. Es besteht zudem die Möglichkeit eine chronologische Darstellung vorzusehen, aus denen sich dann Veränderungen im Register nachvollziehen lassen. Die materiell-rechtliche Wirksamkeit der Vollmacht richtet sich weiterhin nach materiell-rechtlichen Maßstäben. Auch das elektronische Dokument der Vollmacht selbst, einer Änderung der Vollmacht und eines Widerrufs der Vollmacht dürfen in dem Elektronischen Vollmachtsregister hinterlegt werden. Aus Gründen der Nutzbarkeit darf neben dem elektronischen Dokument der Vollmacht, deren Änderung oder deren Widerrufs auch eine elektronische Abschrift von der jeweiligen Erklärung eingestellt werden. Bedeutung hat dies dann, wenn es sich bei dem elektronischen Dokument um einen strukturierten Datensatz handelt. In diesen Fällen ist die Speicherung einer elektronischen Abschrift im PDF-Dateiformat sinnvoll, um den Inhalt des strukturierten Datensatzes dauerhaft menschenlesbar vorzuhalten.

Nach § 78r Absatz 3 Satz 1 BNotO-E wird klargestellt, dass es sich bei dem Elektronischen Vollmachtsregister um eine authentische Quelle nach Artikel 3 Nummer 47 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, zuletzt geändert durch VO (EU) 2024/1183, (eIDAS-Verordnung) handelt, aus der sich der Inhalt und der Bestand von Vollmachten ergibt. Das elektronische Vollmachtsregister soll damit die Grundlage für die Ausstellung elektronischer Attributsbescheinigungen durch die Bundesnotarkammer darstellen. Elektronische Attributsbescheinigungen dienen dem Nachweis des Bestehens einer Vollmacht im Rechtsverkehr. § 78r Absatz 2 Satz 2 BNotO-E sieht dazu vor, dass elektronische Attributsbescheinigungen, die die Bundesnotarkammer ausstellt, als beglaubigte Abschriften der Urschrift gelten. Dies bedeutet beispielsweise, dass die Attributsbescheinigung einer notariell beglaubigten Vollmacht der beglaubigten Abschrift einer notariell beglaubigten Vollmacht gleichsteht. Geht die Attributsbescheinigung somit dem Bevollmächtigten zu, so steht dies dem Fall gleich, in dem ihm gemäß § 130 Absatz 2 BGB eine beglaubigte Abschrift einer notariell beglaubigten Erklärung zugeht.

§ 78r Absatz 4 BNotO-E regelt die Interoperabilität von ZVR und Elektronischem Vollmachtsregister. Durch diese Regelung wird es ermöglicht, dass die Registrierungen miteinander verknüpft werden, sodass ein Abgleich und ein Übertrag von Informationen zwischen beiden Registern geschehen kann. Es können insofern allerdings nur Daten von Registereinträgen übertragen werden, die eine im Elektronischen Vollmachtsregister registrierbare Vollmacht betreffen. Welche Vollmachten in den Anwendungsbereich des Elektronischen Vollmachtsregisters fallen und damit registrierbar sind, regelt die Verordnung nach § 78r Absatz 5 BNotO-E. Es sollen zunächst nur notariell beglaubigte oder beurkundete Vollmachten registrierbar sein. Für die Verknüpfung beziehungsweise Übertragung von Daten nach Absatz 4 kommen daher zunächst nur notariell beglaubigte oder beurkundete Vorsorgevollmachten in Betracht. Andere Vorsorgeverfügungen insbesondere Patientenverfügungen sind im Elektronischen Vollmachtsregister nicht registrierbar. Bei der Übermittlung, der Speicherung und dem Abgleich ist stets der jeweilige Zweck der Register zu beachten. Durch Verknüpfung des Elektronischen Vollmachtsregisters mit dem ZVR wird eine zweite Funktionserweiterung des ZVR verwirklicht. In der ersten Funktionserweiterung wurden im ZVR bildliche Darstellungen der Vollmachten aufgenommen. Mit der Verknüpfung mit dem Elektronischen Vollmachtsregister wird nunmehr ermöglicht, den Gültigkeitsstatus der Vollmacht in einem Register festzuhalten und einen elektronischen Nachweis der Vollmacht zu führen. Dafür soll der Bundesnotarkammer ermöglicht werden, elektronische Attributsbescheinigungen auszustellen. Im Vollmachtsregister sollen zunächst notariell beglaubigte und beurkundete Vorsorgevollmachten und digitale EU-Vollmachten aufgenommen werden. Da es sich bei der digitalen EU-Vollmacht und bei der Vorsorgevollmacht jeweils um Vollmachten handelt, sind die gesetzlichen und technischen Anforderungen für einen elektronischen Nachweis vergleichbar. Insofern erscheint es sachgerecht, beide Vollmachten im Elektronischen Vollmachtsregister aufzunehmen, um einen elektronischen Nachweis der Vollmachten im Rechtsverkehr zu ermöglichen. Die näheren Bestimmungen zur Registrierung von digitalen EU-Vollmachten und notariell beglaubigten oder beurkundeten Vorsorgevollmachten werden in der Verordnung zum Elektronischen Vollmachtsregister getroffen.

§ 78r Absatz 5 BNotO-E enthält eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Im Wege der Rechtsverordnung sind Regelungen zu treffen über die Errichtung und Führung des Registers sowie die Art der zu speichernden Vollmachten. So können je nach Bedarf und technischer Realisierbarkeit in flexibler Weise unterschiedliche Vollmachten zum Gegenstand des Registers gemacht werden. Daneben sind in Bezug auf die digitale EU-Vollmacht die Ausstellung der elektronischen Attributsbescheinigung, deren Inhalt und deren Widerruf einschließlich technischer Spezifikationen in der Rechtsverordnung zu regeln. Die Regelungen in der Rechtsverordnung beziehen sich damit unter anderem auf die Festlegung der Datenfelder, der logischen Beziehungen der Datenfelder, der Berechtigungen und der Gültigkeitsdauer sowie der Umsetzung des Widerrufsmechanismus. Weiterer Gegenstand der Rechtsverordnung müssen die Einzelheiten der Anmeldung, Änderung und Löschung von Registrierungen, die Einzelheiten der Datenübermittlung und -speicherung und die Einzelheiten der Datensicherheit sein.

Zu § 78s BNotO-E

§ 78s BNotO-E regelt die Einsichtnahme und die Gebührenerhebung beim Elektronischen Vollmachtsregister.

§ 78s Absatz 1 BNotO-E regelt die Einsichtsbefugnisse in das Elektronische Vollmachtsregister. Das Register soll nicht öffentlich einsehbar sein. Eine Einsichtnahme soll durch die Registerbehörde gewährt werden. Die Berechtigung zur Einsichtnahme soll sich nach der Zugehörigkeit des Einsichtnehmenden zu einer bestimmten an Einsicht interessierten Gruppe unterscheiden. Handelt es sich um den Vollmachtgeber, so ist diesem jederzeit Einsichtnahme in durch ihn erteilte Vollmachten zu gewähren. Bevollmächtigten ist Einsicht zu gewähren, wenn dies durch den Vollmachtgeber gestattet wird. Dies wird faktisch dadurch erfolgen, dass der Vollmachtgeber den Bevollmächtigten technisch die Zugangsmöglichkeit zu der Registereintragung erteilt. Gerichte, Notare und Notarkammern können

Einsicht in die von ihnen jeweils verwahrten oder in dem Elektronischen Vollmachtsregister registrierten Urkunden nehmen. Dritte haben kein allgemeines Einsichtsrecht. Die Einsichtnahmemöglichkeit besteht für sie nur, wenn dies im jeweiligen Fall der Einsichtnahme durch den Vollmachtgeber oder den Bevollmächtigten veranlasst wird. Materiell-rechtliche Ansprüche von Dritten gegenüber dem Bevollmächtigten oder den Vollmachtgeber auf Gewährung der Einsicht in das Register bleiben unberührt.

§ 78s Absatz 2 bis 5 BNotO-E trifft Regelungen zu der Gebührenerhebung für das Elektronische Vollmachtsregister. Das Elektronische Vollmachtsregister ist gebührenfinanziert. § 78s Absatz 2 Satz 2 BNotO-E regelt die Registertätigkeiten, für die Gebühren erhoben werden können. Dabei setzt § 78s Absatz 4 BNotO-E fest, dass Gebühren so zu bemessen sind, dass der mit der Einrichtung, der Inbetriebnahme, der dauerhaften Führung und der Nutzung des Elektronischen Vollmachtsregisters durchschnittlich verbundene Verwaltungsaufwand einschließlich der Personal- und Sachkosten gedeckt wird. Ob Gebühren für bestimmte genannte Registertätigkeiten erhoben werden, hängt deshalb von dem tatsächlich entstehendem Verwaltungsaufwand ab. Gebührenpflichtig ist nach § 78s Absatz 3 BNotO-E derjenige, der die Aufnahme der Vollmacht in das Register veranlasst hat. Die Gebührenentgegennahme kann durch Gerichte und Notare für die Registerbehörde erfolgen. Gemäß § 78s Absatz 5 BNotO-E trifft die Registerbehörde nähere Bestimmungen zu den Gebühren in einer mit Genehmigung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zu erlassenden Gebührensatzung. Auf diese Weise kann auf veränderten Aufwand beziehungsweise veränderten Gebührenanfall rasch reagiert werden, um eine Über- oder Unterfinanzierung des Registers zu vermeiden. Die Höhe der Gebühren ist zudem regelmäßig zu überprüfen.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung der Bundesnotarordnung zum 1. April 2028)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Überschrift des § 78e BNotO ist im Inhaltsverzeichnis nachzuvollziehen.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 78c BNotO)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der mit der Nummer 4 beabsichtigten Änderung des § 78e BNotO.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 78d BNotO)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Löschung der Verwahrangaben. Auch bei Benachrichtigungen nach § 78e Absatz 2 BNotO-E sind die Daten im ZTR nach einem gewissen Zeitablauf zu löschen. Es liegen keine Gründe vor, warum in diesen Fällen anders verfahren werden sollte als nach einer Sterbefallmitteilung. Die Löschfrist beträgt auch in diesem Fall 30 Jahre, weil aus der Praxis bekannt ist, dass nicht selten ein Erbschein erst Jahre nach dem Tod des Erblassers beantragt wird. Die Ermittlung der heranzuziehenden Urkunden über eine Registerabfrage soll daher auch dann noch möglich sein. Dies gilt insbesondere auch in den Fällen des § 78e Absatz 2 BNotO-E, da eine Ermittlung und Mitteilung an das Nachlassgericht durch das ZTR nicht erfolgt.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 78e BNotO)

Die Regelungen der bisherigen Sätze 1 bis 4 des § 78e BNotO soll auf die neuen Absätze 1 und 3 aufgeteilt werden.

Mit dem neuen Absatz 2 des § 78e BNotO-E soll in erster Linie gewährleistet werden, dass das ZTR von Verfügungen von Todes wegen bereinigt werden kann, die dauerhaft in amtlicher Verwahrung registriert sind. Zugleich soll die neue Auffangregelung des § 348 Absatz 1 Satz 2 FamFG-E mit einer Pflicht des ZTR zur Benachrichtigung der Verwahrstelle verknüpft werden. Es wird davon ausgegangen, dass ein erheblicher Anteil der dauerhaft

als in amtlicher Verwahrung befindlich registrierten Verfügungen von Todes wegen tatsächlich bereits eröffnet oder aus der amtlichen Verwahrung genommen wurden. Darauf deutet auch hin, dass bei 315 550 registrierten amtlich verwahrten Verfügungen von Todes wegen einerseits seit dem im ZTR erfassten Tag der Geburt des Erblassers 120 Jahre vergangen sind und gleichzeitig auch die 30-Jahres-Frist des § 351 FamFG in der derzeitigen Fassung bereits verstrichen ist. In diesen Fällen müssten folglich bereits eine oder mehrere Fortlebensermittlungen nach § 351 FamFG erfolgt sein, die zur Eröffnung geführt haben müssten. Demgegenüber sind bei lediglich 2 242 registrierten amtlich verwahrten Verfügungen von Todes wegen zwar seit dem im ZTR erfassten Tag der Geburt des Erblassers 120 Jahre verstrichen, die 30-Jahres-Frist ist aber noch nicht abgelaufen, sodass bisher eine Fortlebensermittlung unterblieben ist.

Benachrichtigt werden soll die Verwahrstelle, wenn der Erblasser einer verwahrten Verfügung von Todes wegen nach den im ZTR erfassten Daten das 120. Lebensjahr vollendet hat. Dabei wird auf das im ZTR erfasste Geburtsdatum abgestellt. Eine solche Benachrichtigung kann durch das ZTR aufgrund der Verwahrangaben automatisch erfolgen. Dadurch wird auch die Verwahrstelle von der Prüfung der Frist entlastet.

Eine Benachrichtigung des Nachlassgerichts durch das ZTR ist nicht vorgesehen, da eine Sterbefallmitteilung gerade nicht vorliegt und damit das zuständige Nachlassgericht nicht bekannt ist. In den Fällen, in denen die amtlich verwahrte letztwillige Verfügung nach § 348 Absatz 1 Satz 2 FamFG-E zu eröffnen ist, erscheint es zudem entbehrlich, zeitgleich neben den Verwahrstellen das zuständige Nachlassgericht zu benachrichtigen. Die Gefahr, dass in diesen Fällen in der Zeit zwischen der Übermittlung der eröffneten Verfügung von Todes wegen durch das Verwahrgericht an das Nachlassgericht ein fehlerhafter Erbschein erteilt wird, ist vernachlässigbar. Vielmehr wird allein aufgrund des Zeitablaufs in aller Wahrscheinlichkeit der Sterbefall bereits Jahre zuvor eingetreten sein.

Der Verwahrstelle sind die registrierten Verwahrangaben mitzuteilen, um die Auffindbarkeit der Verfügung von Todes wegen und gegebenenfalls Nachforschungen nach dem Verbleib zu ermöglichen.

Zu Artikel 7 (Änderung der Testamentsregister-Verordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 4.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 6 Nummer 4.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

In § 7 ZTRV sollen nun nicht mehr nur Benachrichtigungen im Fall von Sterbefallmitteilungen geregelt, sondern eine weitere Mitteilungspflicht eingeführt werden. Die Überschrift ist daher anzupassen.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 5 des § 7 ZTRV-E stellt eine Folgeänderung zu § 78e Absatz 2 BNotO-E dar und regelt die Einzelheiten zu der dort neu eingeführten Mitteilungspflicht, wenn seit dem im ZTR erfassten Tag der Geburt der Erblasserin oder des Erblassers 120 Jahre vergangen sind. Mit der Mitteilungspflicht ist auch die Pflicht zur Überwachung des Eintritts der

Voraussetzung verbunden. Diese Pflicht trifft nicht die Verwahrstelle, sondern das ZTR. Die Mitteilung hat in diesen Fällen nur an die jeweilige Verwahrstelle zu erfolgen. Ist für die Erblasserin oder den Erblasser bereits eine Sterbefallmitteilung erfolgt, so ist keine erneute Mitteilung an die Verwahrstelle erforderlich.

Zu Artikel 8 (Änderung des Beurkundungsgesetzes)

§ 34a Absatz 3 Satz 1 BeurkG bleibt unverändert. Mit der Aufnahme des neuen Satzes 2 in Absatz 3 wird den Änderungen in den §§ 348 und 351 FamFG Rechnung getragen. Durch die Notarin oder den Notar amtlich verwahrte Erbverträge sind zum Zwecke der Eröffnung dem Nachlassgericht zu übermitteln. § 34a Absatz 3 Satz 2 BeurkG-E enthält daher für die Fälle, in denen ein Erbvertrag nach § 351 FamFG-E zu eröffnen ist oder der Notar eine Benachrichtigung nach § 78e Absatz 2 BNotO-E erhält, eine Ablieferungspflicht der Notarin oder des Notars. Die Ablieferung erfolgt in diesen Fällen an das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat. Der Notar kennt in diesen Fällen regelmäßig nicht den letzten Wohnsitz des Erblassers beziehungsweise dessen letzten gewöhnlichen Aufenthalt, so dass ihm die Ermittlung des zuständigen Nachlassgerichts nicht möglich ist. Mit der Regelung des § 34a Absatz 3 Satz 2 BeurkG-E wird die allgemeine Rechtsauffassung aufgegriffen nach der schon heute im Fall der Ungewissheit vom Fortleben des Erblassers für die Ablieferung zur Eröffnung nach § 351 Absatz 2 FamFG eine Zuständigkeit des für den Verwahrungsort zuständigen Amtsgerichts anzunehmen ist.

Die Pflicht zur Ablieferung wird in den Fällen des § 348 Absatz 1 Satz 2 FamFG-E durch die Benachrichtigung nach § 78e Absatz 2 Satz 1 BNotO-E ausgelöst. Die Notarin oder der Notar ist somit nicht verpflichtet, den Fristablauf parallel eigenständig zu überwachen.

§ 34a Absatz 4 Satz 1 BeurkG-E entspricht dem bisherigen Absatz 3 Satz 2 und ist inhaltlich unverändert.

Der vorgeschlagene § 34a Absatz 4 Satz 2 BeurkG-E ergänzt die Pflicht des Notars, Erklärungen, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert werden kann und die in sonstigen Urkunden enthalten sind, an das Nachlassgericht mitzuteilen. Eine solche Mitteilungspflicht besteht für den Notar auch in den Fällen, in denen ein in Verwahrung des Notars befindlicher Erbvertrag nach § 351 Satz 4 FamFG-E zu eröffnen ist, oder wenn der Notar eine Benachrichtigung des ZTR nach § 78e Absatz 2 BNotO-E erhält, dass seit dem im ZTR erfassten Tag der Geburt des Erblassers 120 Jahre vergangen sind. In diesen Fällen hat der Notar die Mitteilung an das für seinen Amtssitz zuständige Amtsgericht zu richten.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gerichtsdolmetschergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Bereits nach derzeitiger Rechtslage kann der Nachweis über die erforderlichen Fachkenntnisse auch durch eine an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule abgelegte Dolmetscherprüfung erbracht werden, wenn es sich dabei um „eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf“ handelt, § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 GDolmG. Da dies einen zusätzlichen staatlichen Anerkennungsakt für die Dolmetscherprüfung voraussetzt (siehe Bundestagsdrucksache 19/27654, Seite 123), hat dieser Anwendungsfall keine praktische Relevanz erlangt. Die nunmehr vorgesehene Ergänzung des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 GDolmG ermöglicht es zu beeidigenden Dolmetschern, den Nachweis über die erforderlichen Fachkenntnisse ohne zusätzlichen Anerkennungsakt durch Vorlage eines Hochschulabschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule zu führen. Einzige Voraussetzung ist, dass der Hochschulabschluss der Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes entspricht. Wann dies der Fall ist, wird durch § 3 Absatz 2 Satz 3 GDolmG-E spezifiziert. Danach muss es sich um einen Hochschulabschluss in einem translationswissenschaftlichen

Studium mit je mindestens zwei Dolmetscherprüfungen ins Deutsche und aus dem Deutschen im Pflichtbereich des Hauptfachs handeln. Regelmäßig ist diese Information dem Hochschulzeugnis selbst zu entnehmen und kann daher unmittelbar von der beeidigenden Stelle geprüft werden. Auch die „Rahmenvereinbarung zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzer und Übersetzerinnen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen und Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache und Dolmetscherinnen für Deutsche Gebärdensprache“ (sog. KMK-Rahmenvereinbarung) vom 17. Dezember 2020 in der Fassung vom 9. Juni 2022 sieht unter Ziffer 16.2. die Möglichkeit einer „Gleichstellung von anderen akademischen oder staatlichen Prüfungen im Bereich [...] Dolmetschen“ mit einer staatlichen Prüfung vor, wenn „bei der Dolmetschprüfung zumindest Verhandlungsdolmetschen (konsekutiv) und Vortragsdolmetschen (konsekutiv) aus dem Deutschen und aus der zu prüfenden Sprache (ersatzweise für konsekutives Vortragsdolmetschen gegebenenfalls Simultandolmetschen aus dem Deutschen und aus der zu prüfenden Sprache) auf gleichwertigem Niveau und in entsprechendem Umfang [...] nachgewiesen sind“. Diese Anforderungen werden in einem translationswissenschaftlichen Studium mit je mindestens zwei Dolmetscherprüfungen ins Deutsche und aus dem Deutschen im Pflichtbereich des Hauptfachs erfüllt. Vor diesem Hintergrund ist die Normierung weitergehender Anforderungen nicht erforderlich. Sie wäre dem gesetzgeberischen Ziel, die Prüfungsämter möglichst zeitnah zu entlasten, auch nicht dienlich.

Zu Buchstabe b

§ 3 Absatz 3 GDolmG-E sieht von dem Erfordernis einer Nachweiserbringung über die nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 GDolmG geforderten Fachkenntnisse ab. Dies gilt jedoch nur für Personen, die am 31. Dezember 2022 nach landesrechtlichen Regelungen für diese Sprache allgemein beeidigt waren. Auf eine zum Stichtag bestehende allgemeine Beeidigung ist von dem begünstigten Dolmetscher oder der begünstigten Dolmetscherin im Rahmen der Antragstellung nach § 3 Absatz 4 GDolmG-E hinzuweisen. Der Bestandsschutz gilt nur für die zu beeidigende Sprache, nicht für die Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache. Der Nachweis über Letztere erfolgt bereits nach geltender Rechtslage ohne Einbeziehung der Prüfungsämter. Der neue § 13 GDolmG sieht zudem eine befristete Geltung des § 3 Absatz 3 GDolmG-E auf fünf Jahre ab dessen Inkrafttreten vor. Spätestens mit Ablauf des Übergangszeitraums nach § 13 GDolmG-E verlieren sämtliche allgemeinen Beeidigungen, bei denen nach § 3 Absatz 3 GDolmG-E auf den Nachweis der nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 GDolmG erforderlichen Fachkenntnisse verzichtet wurde, ihre Gültigkeit.

Die Regelung ist zwar mit Blick auf das mit dem GDolmG verfolgte Ziel, im Einklang mit europarechtlichen Vorgaben in absehbarer Zeit bundeseinheitliche Qualitätsstandards sicherzustellen, nicht unproblematisch. Sie ist jedoch erforderlich, um in einer Situation, in der es in vielen Ländern an Prüfungsämtern zur Abnahme der Dolmetscherprüfungen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 GDolmG fehlt, sicherzustellen, dass der Justiz auch nach dem 31. Dezember 2027 eine ausreichende Zahl beeidigter Dolmetscher zur Verfügung steht. Dies geschieht in der Erwartung, dass die genannten Kapazitätsengpässe bei der Abnahme der Dolmetscherprüfungen durch Schaffung der erforderlichen Prüfungsämter von den Ländern behoben werden. Dafür wird ein Zeitraum von weiteren fünf Jahren veranschlagt. Nur so lange soll die Regelung gelten. Eine nochmalige Verlängerung der Übergangsfrist bis zur ausschließlichen Geltung des GDolmG und damit eine Verlängerung der Möglichkeit zur Beeidigung nach landesrechtlichen Regelungen über den 31. Dezember 2027 hinaus wäre hingegen nicht gleichermaßen geeignet. Sie würde für alte und neue Dolmetscher gleichermaßen gelten und damit die derzeit uneinheitlichen Voraussetzungen für die Beeidigung in deutlich stärkerem Maße verfestigen.

Der befristeten Privilegierung bestimmter zum Stichtag nach landesrechtlichen Regelungen beeidigter Dolmetscher stehen auch keine Vertrauensschutzerwägungen entgegen. Einen generellen Schutz des Vertrauens auf den Fortbestand von Gesetzen oder auf eine unveränderte Gesetzeslage gibt es nicht (vergleiche Jarass in Jarass/ Pieroth, GG Kommentar, 18. Aufl. 2024, Art. 20 Rz. 104). Auch das Eingreifen gesetzlicher Änderungen in einen in

der Vergangenheit begonnenen, aber noch fortlaufenden Sachverhalt – sogenannte tatbestandliche Rückanknüpfung (unechte Rückwirkung) – ist grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig, soweit nicht im Einzelfall ein überwiegendes schutzwürdiges Vertrauen entgegensteht. Allgemeine Vertrauensschutz- und Verhältnismäßigkeitserwägungen im Kontext des Übergangs von landesrechtlichen Beeidigungen zu Beeidigungen nach dem GDolmG haben ihren Niederschlag in der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Übergangsregelung des § 189 Absatz 2 GVG gefunden, nach der Beeidigungen nach landesrechtlichen Regelungen noch möglich sind. Die Neuregelung lässt nunmehr als Voraussetzung für einen Verzicht auf den Nachweis von Fachkenntnissen in der zu beeidigenden Sprache das Vorliegen einer Beeidigung nach Landesrecht zum Stichtag 31. Dezember 2022 ausreichen. Damit wird dem betreffenden Personenkreis ein vereinfachter Zugang zur Beeidigung nach dem GDolmG eröffnet. Diese Begünstigung lässt sich durch deren langjährige Erfahrung rechtfertigen. Sie dient der Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl beeidigter Dolmetscher für die Justiz bei gleichzeitiger Entlastung der Prüfungsämter. Da ein unbefristeter Bestandsschutz mit den europarechtlichen Vorgaben und den Regelungszielen des GDolmG nicht vereinbar ist, soll die Befristung auf den Zeitraum beschränkt werden, der für die Schaffung der erforderlichen Zahl an Prüfungsämtern unbedingt erforderlich ist.

Zu Buchstaben c und d

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund von Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Nummer 2

Die Anwendungsbestimmung des § 13 sieht vor, dass die Anwendung des § 3 Absatz 3 GDolmG auf fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten begrenzt ist.

Zu Artikel 10 (Änderung des Konsulargesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 36

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen)

Nach § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen ist die Antragstellerhaftung für die Gerichtskosten in erstinstanzlichen Gewaltschutzsachen und in Verfahren nach dem EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz ausgeschlossen. Das Gesetz zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz vom 2. Juli 2026 (BGBl I Nr. 198) sieht den Ausschluss der Antragstellerhaftung für bestimmte gerichtliche Vollstreckungshandlungen in Gewaltschutzsachen vor. Nunmehr soll dieser Ausschluss auf alle gerichtlichen Vollstreckungsverfahren in Gewaltschutzsachen sowie in Verfahren nach dem EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz ausgeweitet werden, da eine Inanspruchnahme des Antragstellers für diese Kosten insgesamt unbillig erscheint. Gründe, die eine unterschiedliche kostenrechtliche Behandlung der verschiedenen Vollstreckungsverfahren rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich.

Bei der Änderung im Kostenverzeichnis handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die erforderlich ist, da sich die Regelung zum gerichtlich gebilligten Vergleich nun in § 156 Absatz 3 FamFG-E findet.

Zu Artikel 12 (Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes)

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll für den Auftrag an den Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung von Entscheidungen in Gewaltschutzsachen und nach dem EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz die Haftung des Auftraggebers ausgeschlossen werden. Auf die Begründung zur Parallelregelung für die gerichtlichen Vollstreckungsverfahren in Artikel 11 wird verwiesen.

Zu Artikel 13 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Bei der Änderung im Vergütungsverzeichnis handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die erforderlich ist, da sich die Regelung zum gerichtlich gebilligten Vergleich nun in § 156 Absatz 3 FamFG-E findet.

Zu Artikel 14 (Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu der mit der Artikel 6 Nummer 4 beabsichtigten Änderung des § 78e BNotO.

Zu Artikel 15 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 13a und § 13b FamFG-E. Die Regelung stellt klar, dass die Familiengerichte ihnen nach § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VIII übermittelte Sozialdaten abweichend von § 65 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII unter den Voraussetzungen der §§ 13a und 13b FamFG-E zu Forschungszwecken übermitteln dürfen.

Zu Nummer 2

Mit der Einführung des Wahlgerichtsstands in § 122 Absatz 2, § 152 Absatz 2 Nummer 2, § 170 Absatz 1 Nummer 2 und § 232 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b FamFG-E wird eine Folgeänderung zur Zuständigkeit des Jugendamts im familiengerichtlichen Verfahren notwendig. Entscheidet sich der Elternteil, in dessen Obhut das Kind lebt, für den Wahlgerichtsstand am früheren gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes, muss gewährleistet sein, dass korrespondierend auch das Jugendamt am früheren gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes oder des Jugendlichen für die Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren zuständig ist. Damit soll sichergestellt werden, dass nicht über die Zuständigkeit des Jugendamtes Rückschlüsse auf den Aufenthaltsort des Kindes und des von Gewalt betroffenen Elternteils gezogen werden können.

Das Jugendamt des früheren gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes oder des Jugendlichen ist dabei das vor dem Aufenthaltswechsel zuständige Jugendamt. Hatte die Familie bereits vor dem gerichtlichen Verfahren Kontakte zum Jugendamt oder in früheren Verfahren zum Familiengericht, erleichtert die vorgeschlagene Zuständigkeitsregelung die Aufgabe des Jugendamts zur Mitwirkung am gerichtlichen Verfahren, da dort die familiären Umstände bereits bekannt sind.

Für die Leistungen nach dem SGB VIII bleibt es bei den Zuständigkeitsregelungen der §§ 86 ff. SGB VIII. Das für die Leistung örtlich zuständige Jugendamt kann dem beim Wahlgerichtsstand ansässigen Jugendamt – soweit notwendig – Amtshilfe leisten. Akteninhalte, die auf den Wohnort des Elternteils, bei dem das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sind zu vermeiden.

Zu Artikel 16 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 13a und § 13b FamFG-E. Dadurch dürfen die für ein Verfahren in Familiensachen und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit übermittelten Sozialdaten abweichend von der Zweckbindung des § 78 Absatz 1 Satz 1 SGB X auch für wissenschaftliche Zwecke verarbeitet werden.

Zu Artikel 17 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das Gesetz soll vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 bis 7 am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Die Regelung des § 78r Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 BNotO-E soll eine Verordnungsermächtigung schaffen, die zur Umsetzung von EU-Recht notwendig ist. Die auf die Verordnungsermächtigung zu stützende Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2025/25 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 zur Änderung der Richtlinien 2009/102/EG und (EU) 2017/1132 zur Ausweitung und Optimierung des Einsatzes digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht. Damit die Rechtsverordnung vor Ende der Umsetzungsfrist am 31. Juli 2027 erlassen werden kann, muss die Verordnungsermächtigung so schnell wie möglich in Kraft treten. Die weiteren Regelungen, die ebenfalls am Tag nach der Verkündung in Kraft treten sollen, sind zum Schutz der Opfer von häuslicher Gewalt dringend oder dienen der Verfahrenseffizienz und sollen deshalb so schnell wie möglich in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 2 genannten Änderungen beziehen sich auf das Gesetz zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz vom 2. Juli 2026 (BGBl I Nr. 198). Die in diesem Gesetz in Bezug genommenen Regelungen des Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz treten nach der dortigen Inkrafttretensregelung erst zum 1. Juli 2027 in Kraft, weshalb dies gleichfalls für die in Absatz 2 genannten Regelungen gelten muss.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 soll Artikel 1 Nummer 38 und Nummer 40 bis 45 am ersten Tag des Dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Damit soll ausreichend Zeit gegeben werden, ein automatisiertes Verfahren zur Veranlassung der Löschung von Veröffentlichungen im Bundesanzeiger einzuführen. Aufwändige schriftliche Beauftragungen der Löschung durch die Gerichte und ebenso aufwändige händische Löschungen im Bundesanzeiger sollen damit möglichst vermieden werden.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 soll Artikel 2 am 1. Januar 2028 in Kraft treten.

Die in Artikel 2 Nummer 1 vorgesehenen Regelungen zur Ergänzung der Qualifikationsanforderungen an Richterinnen und Richter, denen ein familienrechtliches Dezernat übertragen wird, können organisatorische Änderungen sowie die Anpassung von Schulungs- und Fortbildungsangeboten notwendig machen, so dass eine gewisse Vorlaufzeit erforderlich ist.

Zu Absatz 5

Die in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe g und Nummer 36 sowie den Artikeln 6 bis 8, 10 und 14 vorgesehenen Regelungen nebst Folgeänderungen zur sogenannten Schleppnetzfunktion im ZTR sollen erst am 1. April 2028 in Kraft treten, um sicherzustellen, dass eine ausreichende Vorlaufzeit zur technischen Umsetzung der Benachrichtigungsfunktion des § 78e Absatz 2 BNotO-E besteht.

Zu Absatz 6

Das mit Artikel 5 vorgesehene, von der Bundesnotarkammer zu betreibende Elektronische Vollmachtsregister soll erst am 31. Juli 2028 als dem Datum, an dem nach der Richtlinie

(EU) 2025/25 ein Register für digitale EU-Vollmachten eingerichtet sein muss, in Betrieb genommen werden. Dementsprechend soll auch die Pflicht der Bundesnotarkammer zum Betreiben des Elektronischen Vollmachtsregisters erst zu diesem Zeitpunkt entstehen. Vorher, das heißt nach Absatz 1 mit dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes, soll lediglich die Verordnungsermächtigung nach § 78r Absatz 5 BNotO-E in Kraft treten, damit rechtzeitig zum 31. Juli 2028 auch die erforderlichen Bestimmungen der noch zu schaffenden Rechtsverordnung in Kraft treten können.

Zu Absatz 7

Die in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe i und Nummer 39 vorgesehene Abrufmöglichkeit der Nachlassgerichte bei den jeweils zuständigen Standesämtern soll erst zum 1. Januar 2029 in Kraft treten, da aufgrund der erforderlichen technischen Umsetzungen frühestens Ende 2028 die technischen Möglichkeiten zum Abruf bestehen werden und keine Erwartungen an eine bis zu diesem Zeitpunkt technisch nicht bestehende Abrufmöglichkeit geweckt werden sollen.